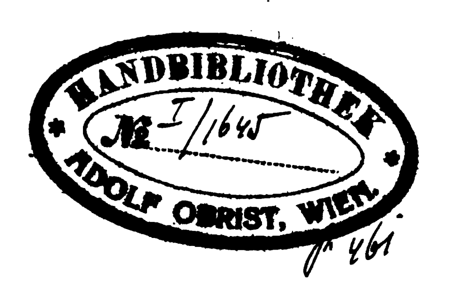

24556
d.20


B. H. BLACKWELL LTD,
BOOKSELLERS
48 to 51 BROAD STREET
OXFORD




HANDBIBLIOTHEK
№ I/1645
ADOLF OBRIST, WIEN.



Zur Judenfrage

nach den Akten des Prozesses

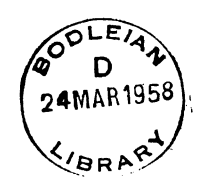
Rohling-Bloch.

Von

Dr. Josef Kopp,
Hof- und Gerichtsadvokat,
Abgeordneter des n. ö. Landtags und des österr. Reichsraths.



Leipzig
Verlag von Julius Klinkhardt
1886.


BODLEIAN
D
24MAR1958
LIBRARY

Vorwort.

Wenn Göthe's Ausspruch, daß nur Gelegenheitsgedichte gute Gedichte sind, die willkürlich gemachten aber nichts taugen, auch auf andere Literaturgebiete Anwendung finden kann, dann darf ich es wagen, meinem bescheidenen Werkchen ein günstiges Prognostikon zu stellen. Ich habe niemals den Vorsatz gefaßt, dieses Buch zu verfassen, sondern nur, in Ausübung meines anwaltschaftlichen Berufes einen Prozeß zu führen, dessen gewissenhafte Vorbereitung mich nöthigte, umfangreiche, mühsame und ungewöhnliche Vorstudien zu machen. Dieser Prozeß gelangte durch die unerwartete Zurückziehung der Anklage zwar formell zu einem Ende, aber sachlich zu keinem Abschluß, sowie ein Musikstück, wenn dem Orchester plötzlich Einhalt geboten wird, zwar aufhört, aber nicht abschließt, und ein unbefriedigender Eindruck zurückbleibt. In jenem Augenblicke war aber der Abschluß bei mir schon eine fertige Gedankenarbeit, ich brauchte nur die Feder zu ergreifen, um sie niederzuschreiben, und so entstand dieses Buch.

Damit wäre allerdings nur der Grund angegeben, warum ich das Resultat meiner Studien zu meiner eigenen Befriedigung niederschrieb, aber noch nicht die Berechtigung nachgewiesen, die Arbeit auch dem Publikum anzubieten — ich glaube aber auch diese Berechtigung, über welche freilich das Publikum allein endgiltig entscheiden kann, gefunden zu haben.

Ich war durch die Führung des Prozesses genöthigt, soweit dies einem Laien möglich ist, mich in der Geschichte der jüdischen

religiösen und moralischen Satzungen und in deren hauptsächlichsten Quellen, der talmudisch-rabbinischen Literatur, zu orientiren. Die Schriften jüdischer Schriftsteller, auf die ich nach der Natur der Sache zunächst angewiesen war, konnten mir nicht genügen. Der Egoismus, der dem Einzelnen wie jeder Gesammtheit zur Selbsterhaltung unentbehrlich und daher bis zu einem gewissen Grade berechtigt ist, verleitet ja die Schriftsteller aller Nationen zu einer mehr oder minder parteiischen Darstellung, ja der Gelehrte, der sich über alle nationalen Rücksichten erhebt, muß geistig sehr hoch stehen und ein ebenso geistig hochstehendes Publikum finden, wenn er nicht als Verunglimpfer seines Stammes harten Tadel erfahren soll. Ich suchte daher ein Correktiv, und zwar zunächst in eben jener Schmutzliteratur, welche indirekt den Prozeß hervorrief. Ich verfolgte diese Literatur nach ihren zeitlich vorangegangenen Quellen, mußte aber bald erkennen, daß das Correktiv schlimmer als das zu Corrigirende, daß es nahezu ganz unbrauchbar ist, weil zum Theile gemeiner Haß, zum Theile religiöser Fanatismus die Feder führten. Ich fand ein Spiegelbild des Judenthums, wie es durch jene Art von Spiegeln geliefert wird, welche die Dimensionen ändern, die Linien krümmen, die Züge verzerren, ein Spiegelbild, das eine Lüge sein muß, mag der abgespiegelte Gegenstand schön oder häßlich sein, weil das Ungeheuerliche, das Fratzenhafte niemals wahr sein kann. Diese Thatsache hat aber eine sehr ernste Seite.

Es mag dem Römer des Königreichs Italien sehr gleichgiltig sein, wenn ein Historiker seine Vorfahren als einen Ausbund aller erdenklichen Laster schildert, der Christ kann es gleichmüthig hinnehmen, wenn ein nicht unbedeutender Schriftsteller des 19. Jahrhunderts der Welt beweisen will, daß die christliche Religion ursprünglich auf dem Molochsdienst beruhte, und selbst das Wort Christi: „Lasset die Kleinen zu mir kommen", in diesem abscheulichen Sinn deutet. Wenn aber ein Volksstamm, der unter uns lebt, beschuldigt wird, daß er durch seine Religion zu jeglicher Missethat nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, wenn der Erzähler der grauenhaftesten Blutfabeln einen jeden Laien nothwendig verblüffenden Apparat scheinbarer Gelehrsamkeit aufbietet, um sich Glauben zu verschaffen, dann liegt in solchem Vorgehen eine sociale

Gefahr, die in bewegter Zeit über Nacht eine ungeahnte Ausdehnung erlangen kann. Ich erweiterte daher den Rahmen der prozessualen Vorbereitung über das übliche Maß, denn der gewöhnliche Wunsch des Anwalts, ein günstiger äußerlicher Ausgang des Prozesses, durfte nicht mehr das wichtigste Ziel meiner Arbeit sein, ich suchte mit aller mir zu Gebote stehenden Kraft, mit redlichem Eifer nach Wahrheit.

Was ich erreichte, und welchen Weg ich einschlug, bildet den Inhalt dieses Buches. Das Besondere desselben liegt darin, daß hier Umstände obwalteten, die sich wohl noch in keinem Falle derart zusammengefunden haben und sich schwerlich wieder zusammenfinden werden. Alles Materiale wurde unter Intervention des k. k. Landesgerichtes Wien beschafft, zwei deutsche Gelehrte von europäischem Rufe haben, unter Eid genommen, nahezu 400 hebräische Texte nicht blos übersetzt, sondern auch, und zwar zum Theile in umfassender Weise, erläutert. Durch eine Reihe von Erhebungen, welche von der Kenntniß der hebräischen Sprache ganz und gar unabhängig sind, habe ich die völlige Unglaubwürdigkeit und Unwahrhaftigkeit des von seinen Freunden so gefeierten Prozeßgegners nachgewiesen — und bei dieser ganzen Prozedur haben, mit der unvermeidlichen Ausnahme, daß der Geklagte Jude ist, nur Christen mitgearbeitet. Das Ergebniß einer solchen Arbeit dem Publikum vorzuenthalten, würde ich als ein Unrecht ansehen.

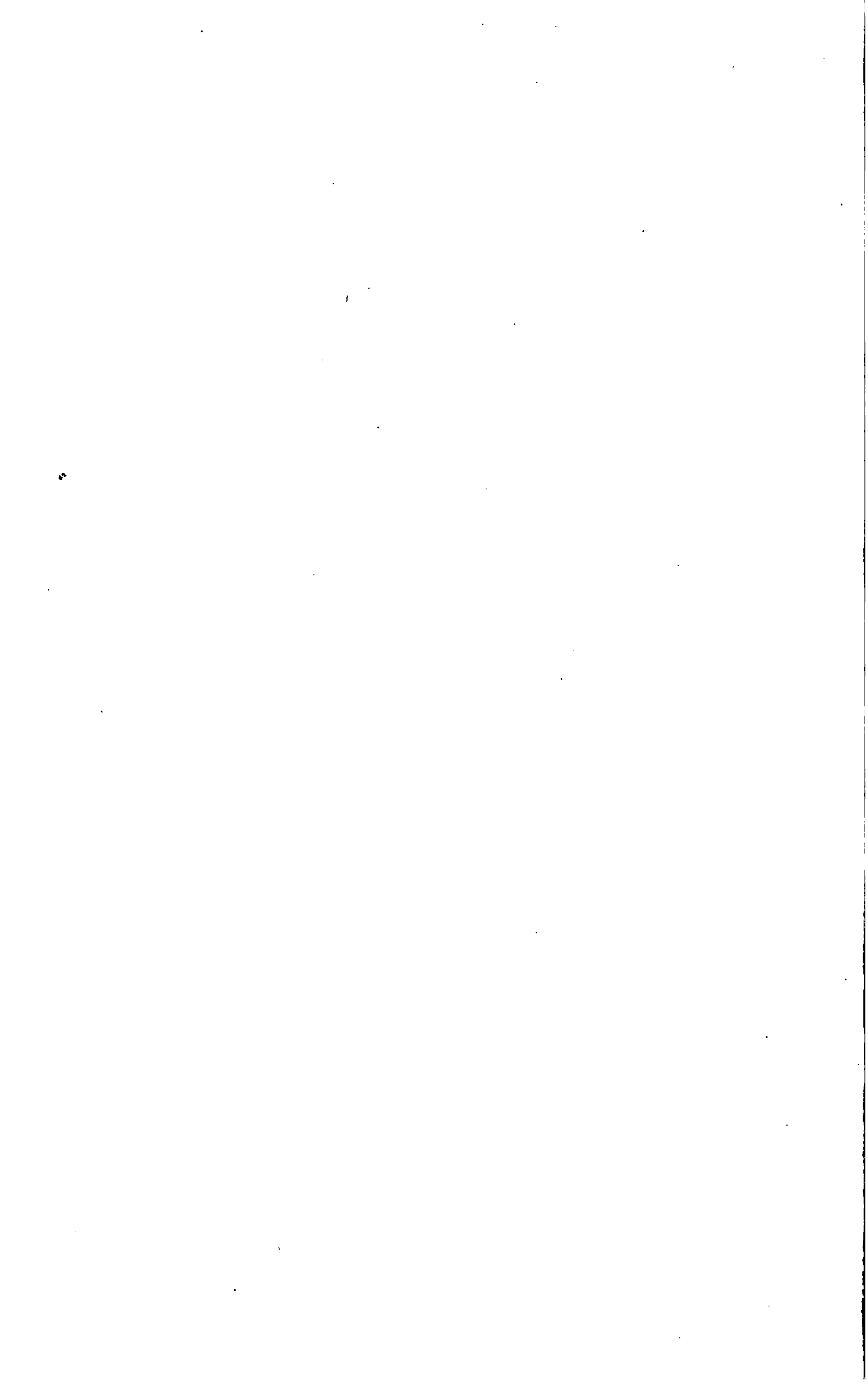
Wenn mir manchmal gerechter Zorn harte Worte diktirte, so möge mir der Leser verzeihen, und am Schlusse sich die Frage selbst beantworten, ob ich damit zu weit gegangen bin.

Dr. Josef Kopp.



Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Vorgeschichte des Prozesses	11
Gang des Prozesses	20
Der Beweis der Wahrheit durch nicht-hebräische Texte:	
I. Agobardus	30
II. Paolo Medici	32
III. Rabbi Moldavo	34
IV. Rabbi Mendel	35
V. Auguste Fabius	37
VI. Tychsen	39
VII. Dr. Franz Delitzsch und Dr. August Wünsche	41
Der Beweis der Wahrheit durch hebräische Texte:	
I. Im Allgemeinen	43
II. Im Besonderen	64
Erste Gruppe: Schädigung des Vermögens der Christen	68
Zweite Gruppe: Schädigung der Christen an Leib und Leben	82
Dritte Gruppe: Schädigung der Christen durch jüdische Richter	99
Vierte Gruppe: Bezeichnung der Christen als Thiere	107
Fünfte Gruppe: Der Eid der Juden	119
Sechste Gruppe: Der Jude als Zeuge	133
Siebente Gruppe: Der Jude gegen die Christen in Sachen des sechsten Gebotes	135
Achte Gruppe: Die Heuchelei der Juden	139
Neunte Gruppe: Unverantwortlichkeit der Juden	148
Anhang: Die Unfehlbarkeit der Rabbiner	152
III. Das Blutrituale	156
Schlußwort	188



Einleitung.

Indem ich daran gehe, das aktenmäßige Ergebniß eines Prozesses nicht dem juridischen, sondern dem großen Publikum vorzulegen, fühle ich die Verpflichtung, ein solches Unternehmen zu rechtfertigen. Handelt es sich doch nicht um sensationelle oder pikante Enthüllungen aus dem politischen oder socialen Leben, nicht um Mord oder Ehebruch, nicht um Räuberbanden oder internationale Hochstapler, sondern einfach um die Klage des Dr. August Rohling, k. k. Professors der katholisch-theologischen Fakultät der Prager Universität gegen Dr. J. S. Bloch, österr. Reichsrathsabgeordneten und Bezirksrabbiner in Floridsdorf bei Wien wegen Beleidigung, begangen durch vier im Juli 1883 in einer politischen Zeitung abgedruckte Artikel, — um einen Prozeß, der überdies unmittelbar bevor die Schwurgerichtsverhandlung bei dem k. k. Landesgerichte Wien stattfinden sollte, durch die Abstehung des Prof. Rohling von der Anklage ein plötzliches und unerwartetes Ende genommen hat. Man ahnt sofort, daß ein erzürnter Rabbiner und ein antisemitischer Priester aneinander gerathen sind, und erwartet — befürchtet, möchte ich sagen — eine Abhandlung über Antisemitismus. Ich hätte mich aber kaum herbeigelassen, die Vertheidigung des Dr. Bloch zu übernehmen, gewiß aber es nicht gewagt, dem Publikum Mittheilungen über den Prozeß vorzulegen, wenn das Thema lauten würde: „Vertheidigung oder Bekämpfung des Antisemitismus“. Ich kann mir nämlich kein ungeeigneteres Forum zur Auskämpfung dieses Streites denken, als einen staatlichen Gerichtshof, der zwar berufen ist zu entscheiden, ob die Parteien in der Hitze des Kampfes jene Schranken überschritten haben, welche das Strafgesetzbuch in dem Abschnitt über Beleidigung aufstellt, dessen Aussprüche aber niemals das Geringste beitragen werden, politische oder nationale, confessionelle oder sociale Fragen auch nur um einen Schritt ihrer Lösung näher zu bringen oder Zeitkrankheiten zu heilen.

So steht aber die Sache nicht.

Die Antisemiten fühlen wohl selbst, daß religiöse Motive allein in

unserer Zeit nicht mehr geeignet sind, die Massen zu interessiren und in Bewegung zu setzen, sie verwahren sich dagegen, daß die sogenannte Judenfrage eine kirchliche sei, sie sind entrüstet, wenn man ihnen confessionelle Unduldsamkeit vorwirft, und ich möchte diese Entrüstung in den meisten Fällen für keine geheuchelte halten. Wie aber religiöse Bewegungen nach dem Zeugniß der Geschichte meistens durch recht irdische Motive unterstützt und geleitet wurden, so geht es zuweilen auch umgekehrt. Im Kriege läßt man sich wohl auch Bundesgenossen gefallen und zieht sie selbst heran, denen man in Friedenszeiten gerne aus dem Wege geht, und am wenigsten delikat ist man bei der Wahl der Mittel in einem Kriege, der nothwendig etwas von der Natur der Bürgerkriege hat. Die antisemitische Bewegung verschmäht denn auch nicht die confessionelle Bundesgenossenschaft, und zwar um so weniger, als sie schon nach ihrem Ursprunge den confessionellen Charakter nicht verläugnen kann.

Der Antisemitismus ist nämlich genau so alt als das Christenthum. Das Heidenthum verträgt sich gut mit allen Götzen. Mit der Eroberung eines Staates fielen nicht nur der Staatsschatz, sondern auch die Staatsgötter dem Sieger zu. Osiris und Isis konnten in Rom, ohne Aergerniß zu erregen, neben dem kapitolinischen Jupiter verehrt werden, und hätte es ein Bild von Jehova gegeben — der heidnische Römer hätte sich nicht daran gestoßen, dasselbe neben einer Statue des Hermes zu sehen. Ganz anders die monotheistischen Religionen. Diese sind ihrer Natur nach, wenn nicht immer intolerant, so doch sicherlich exklusiv. Für sie gibt es nur Einen wahren Gott, die übrigen Götter sind entweder Scheinwesen oder Teufel.

Bei dem Verhältnisse des Christenthums zum Judenthume kommt noch verschärfend dazu, daß das neue Testament auf dem alten aufgebaut ist, das Christenthum somit als Tochter des Judenthums erscheint, daß ursprünglich die großen Feste beider Religionen gemeinsam waren, der Sabbath erst allmählich vom Sonntage verdrängt, die Beschneidung Anfangs den Judenchristen gestattet wurde. Der fromme Jude konnte daher den Christen nur als Ketzer betrachten, der fromme Christ mußte die Juden als Gottesmörder hassen; auch war es ein Gebot weltlicher Klugheit, den Haß von den Heiden, unter deren Herrschaft man lebte, dadurch etwas abzulenken, daß man sich desto heftiger gegen die Juden wendete, wie schon das Evangelium den Schwächling Pilatus mit seiner Händewaschung laufen ließ, um alle Schuld auf die Hohenpriester (Sadducäer) und Schriftgelehrten (Pharisäer) zu häufen. In jedem bekehrten Heiden, der aus dem Munde begeisterter Sendboten die so rührende und ergreifende Geschichte von dem Opfertode des Erlösers hörte, mußte zugleich mit der Inbrunst des Glaubens

auch der Haß gegen die verfluchten, von Gottes Hand so sichtlich schwer getroffenen Nachkommen der Gottesmörder entstehen und sich vererben. Die bildende Kunst selbst, welche den Erlöser, seine Mutter und seine Anhänger verklärt, den Judengestalten aber den Charakter der Bosheit und Verworfenheit verleiht, ruft in jedem Beschauer die Antithese des Edlen und Verächtlichen hervor, die sich dem Gemüthe für immer einprägt. Die verehrtesten Lehrer und Häupter der neuen Christengemeinde, wie z. B. der Kirchenvater Chrysostomus in seinen Reden gegen die Juden (Adversus Judaeos orationes), führten eine Sprache gegen die Juden, wie sie heute der wüthendste Antisemit nicht führen möchte. So steigerte sich in unseliger Wechselwirkung der Haß durch den Haß. Man sah und registrirte nicht nur die Balken, sondern, gegen die Vorschrift des Evangeliums, auch die Splitter in des Feindes Auge, ja man zögerte nicht, jedes den Haß rechtfertigende und steigernde, wenn auch noch so absurde Gerücht begierig zu glauben, zu verbreiten, zu bekräftigen, zu überbieten.

Es liegt gänzlich außerhalb des Bereiches dieses Schriftchens, die zu den religiösen Motiven hinzugekommenen anderen Ursachen der Judenverfolgungen ausführlich und kritisch zu beleuchten, als: die Fremdartigkeit des Stammes, die beiderseits religiös verpönte Verbindung durch Mischheirathen, die erzwungene lokale und sociale Abschließung, die allmählige Verdrängung der Juden aus allen Lebensstellungen und Erwerbsarten, bei denen Ehre zu erwerben war, die wirthschaftliche Nothwendigkeit des den Christen streng verbotenen, den Juden gestatteten, ja um jener Nothwendigkeit willen zuweilen geradezu gebotenen Geldverborgens auf Zinsen, die durch Uebung und Vererbung gesteigerte Virtuosität im Geldverdienen, weil von all den Waffen, mit denen sich der Mensch im Kampf ums Dasein behaupten kann, Reichthum die einzige dem Juden erreichbare war, endlich die immer und überall durch dauernde Knechtung und Entwürdigung erzeugte Abstumpfung des Ehrgefühles, so daß der immer Verachtete nur zu oft sich die Verachtung endlich verdient.

Fast alle diese Momente müssen aber geschichtlich aus dem religiösen Hasse abgeleitet werden, wenn auch die wenigsten Antisemiten sich dieser Abstammung bewußt sind. Nur weit verbreitete Kurzsichtigkeit und jener Bettelstolz des Famulus Wagner, daß „wir es so herrlich weit gebracht", können den gefährlichen Wahn erzeugen, daß confessionelle Motive heutzutage ganz unwirksam sind. Selbst unter den Christen spielt der Unterschied der Confessionen noch heute eine Rolle, von der sich der religiös Indifferente nicht die richtige Vorstellung macht. Ich spreche da nicht nur von den naiven Vorstellungen über Protestantismus, wie sie dem frommen Bäuerlein

in abgelegenen Hochgebirgsthälern eingetrichtert werden, sondern verweise auf die confessionelle Scheidung in verkehrsreichen und hochgebildeten Gegenden Deutschlands, auf die Erfahrungen, welche man mit dem Culturkampfe machte. Freilich bedienen sich Parteiführer der confessionellen Reibungen oft zu ihren sehr weltlichen Zwecken, aber sie verschmähen durchaus nicht die kirchliche Werbetrommel, die ihnen eifrige und verläßliche Hilfstruppen zuführt. Sollte da nicht die Gefahr nahe liegen, daß auch die wirthschaftlichen Kämpfe, bei denen der Antisemitismus als populäres und wirksames Mittel verwendet wird, Kämpfe, die ohnedies die wildesten antisocialen Instinkte, Neid, Mißgunst, Schadenfreude, Genußsucht aufwühlen, durch das Hereinziehen confessioneller Motive in furchtbarer Weise gesteigert und vergiftet werden? Oder vielmehr, ist diese Gefahr nicht schon vorhanden? Ich will meine eigenen Beobachtungen und Erfahrungen nicht ins Feld führen, sondern mich mit der Anführung von Thatsachen begnügen, die in weiten Kreisen bekannt sind.

Zunächst verweise ich auf den Umstand, daß die antisemitischen Führer, und darunter auch solche, bei denen Niemand kirchliche Gesinnung vermuthen wird, der Gleichberechtigung der Confessionen das Schlagwort „praktisches Christenthum“ als gleichbedeutend mit Antisemitismus entgegenhalten. Man glaubt also schon in der Firma das religiöse Moment nicht entbehren zu können. Auch mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß es zwei streng orthodoxe Geistliche, ein protestantischer und ein katholischer (Stöcker und Rohling) sind, die zu den unermüdlichsten Vorkämpfern des Antisemitismus gehören, die seine Verbreitung geradewegs zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben. Dies jedoch nur nebenbei. Entscheidend für meine Behauptung scheint mir zu sein Inhalt und Verbreitung der Rohling'schen Hetzschriften und der Fall von Tisza-Eszlar.

Die eine dieser Rohling'schen Schriften, „Der Talmudjude“, erschien zuerst 1870 (oder 1871), die mir vorliegende 6. Auflage datirt vom Jahre 1877 und ich darf die ungeheure Verbreitung dieses Buches, dessen Auflagen sämmtlich vergriffen sind, als bekannt voraussetzen. Von einer anderen gleichen im Jahre 1883 erschienenen Schrift unter dem Titel „Meine Antworten an die Rabbiner oder fünf Briefe über den Talmudismus und das Blutritual der Juden“ gab Rohling bei der gegen die Confiskation am 23. Juni 1883 in Prag durchgeführten Einspruchsverhandlung laut Verhandlungsprotokoll an, daß sie in mehr als 200,000 Exemplaren verbreitet sei. Wie ist nun eine solche bei den edelsten und herrlichsten Geistesprodukten in so kurzer Zeit kaum je erhörte Verbreitung zu begreifen? Der Inhalt beider Schriften läßt sich erschöpfend in den einen Satz zusammen-

fassen, der in der zweitgenannten Broschüre auf der vierten Seite abgedruckt ist und wörtlich lautet: „Daß der Jude von Religionswegen befugt ist, alle Nichtjuden auf jede Weise auszubeuten, sie physisch und moralisch zu vernichten, Leben, Ehre und Eigenthum derselben zu verderben, offen und mit Gewalt, wie heimlich und meuchlings — das darf, ja soll, wenn er kann, der Jude von Religionswegen befolgen, damit er sein Volk zur irdischen Weltherrschaft bringe!"

Das ist doch einmal deutlich gesprochen. Jeder Jude, der an seiner Religion festhält, ist dadurch verpflichtet, den Nichtjuden, so viel er kann, mit jedem Mittel an Leben, Ehre und Eigenthum zu schädigen, sie zu berauben und zu tödten. Einen solchen Satz versteht jedes Kind.

Das geht noch über die Thugs, jene hindostanischen Heiligen, deren Gottesdienst in der Erdrosselung ihrer Nebenmenschen besteht. Solchen Leuten gegenüber wäre der Satz, mit welchem die Vorrede zur 6. Auflage des „Talmudjuden" schließt: „Warum wollt Ihr, Machthaber der Erde, da ruhig zuschauen" gewiß viel zu milde, und müßte Jedermann dem Rohling zustimmen, wenn er in seiner zweiten Broschüre (Seite 11) sagt: „Man könnte freilich denken, daß ein Volk, welches eine Religion hat, wie sie der Talmudismus lehrt, überhaupt zu vernichten oder zu verjagen, auf St. Helena oder in Cayenne einzuschließen wäre."

Das Sensationelle, Verblüffende dieser „Enthüllungen" erklärt aber noch lange nicht die ungeheure Verbreitung und Wirkung dieser Schriften. Der Grund hierfür liegt in der Art der Beweisführung und in der persönlichen Stellung des Verfassers. Rohling unternimmt es, in einer bis zur Plattheit populären und doch den Schein der Gelehrsamkeit affektirenden Sprache seinen oben mitgetheilten Fundamentalsatz im Detail auszuführen und sich hierbei auf Hunderte von Citaten aus dem Talmud und anderen hebräischen Schriften zu berufen. Unter zehntausend Lesern ist höchstens einer im Stande, die Citate auf ihre Richtigkeit zu prüfen, der ganze Wolkenbruch von Citaten ist daher in einem Buche, das nicht für die gelehrte Welt, sondern für ein Laienpublikum bestimmt ist (Rohling selbst nennt den „Talmudjuden" ein Volksbuch), vollkommen zwecklos, man müßte denn die Absicht annehmen, der Masse in billiger Weise und ohne Furcht vor einer Controlle zu imponiren. Was sollen nun die 10,000 Leser (weniger den einen Fachgelehrten) thun? Das Buch ablehnen? Das wäre doch schade. So interessante, so gruselige Neuigkeiten gibt man nicht leicht auf. Warum soll man auch dem Dr. Rohling nicht glauben? Er führt ja in seiner zweiten Schrift dem Leser immer und immer wieder die Gründe für seine Glaubwürdigkeit auf. Er ist Priester, katholischer Priester,

er ist Professor an der ältesten deutschen Universität, und er hat endlich seine Behauptungen schon wiederholt gerichtlich mit seinem Eide bekräftigt, wozu er sich bei jeder Gelegenheit neuerdings anbietet. Ein Priester, ein Professor, eine staatlich anerkannte Autorität, ein Mann, der für seine Behauptungen mit feierlichen Eiden einsteht — dem darf man doch glauben! Und welch ein Gewinn für den Antisemitismus. Bisher mochte doch so mancher verständige Mann — wie immer seine persönliche Sympathie und Antipathie beschaffen sein möge — aus einem gewissen Schamgefühle zögern, einen Juden nicht so wie einen andern Menschen, wie einen Franzosen oder Engländer, Russen oder Türken, Christen oder Buddhisten, nach seinem Charakter und nach seiner Handlungsweise zu beurtheilen, sondern ihn nur darum, weil er ein Jude ist, zu hassen und zu verachten. Der Geist des echten Christenthums und die Grundsätze des Humanismus sind doch bei Vielen schon zu tief eingedrungen, um eine ganze Religionsgenossenschaft — oder wenn man will, einen ganzen Volksstamm in Pausch und Bogen zu verdammen. Da hat nun Rohling geholfen. Man braucht sich nun kein Gewissen daraus zu machen, einen Juden als solchen zu verabscheuen, so lange er treu am Glauben seiner Väter festhält, denn gerade dieser Glaube zwingt ihn, gegen uns alle erdenklichen Greuelthaten zu begehen, jede Unthat, die er verübt, ist für ihn Gottesdienst. Mir selbst haben gebildete und ehrenhafte Männer gesagt, daß sie den Gebrauch von Christenblut für den jüdischen Gottesdienst als ein albernes Märchen betrachteten, nun aber durch Rohlings wissenschaftliche Forschungen von der Wahrheit dieses vermeintlichen Märchens überzeugt seien. Ich glaube daher mit Recht behaupten zu können, daß die von Rohling neuerdings unter die Leute gebrachte confessionelle Unterlage des Antisemitismus auch heute noch von großer Bedeutung ist. Der Heißhunger, mit dem die Rohling'schen Schriften von Hunderttausenden verschlungen werden, beweist, daß die confessionelle Begründung ein Bedürfniß der antisemitischen Strömung ist, und daß die Rohling'schen Schriften dieses Bedürfniß befriedigen, indem sie für den ohnedies allzu sehr entbrannten Kampf vergiftete Waffen liefern. Rohling macht auch aus seinen religiösen Motiven kein Hehl. Er begrüßt mit Freuden jeden Juden, der sich aus religiöser Ueberzeugung zum Christenthum (wohlgemerkt, nur zur *katholischen* Kirche) bekehrt und begründet Ausnahmsgesetze gegen getaufte Juden in der ersten Generation nicht etwa mit dem Satze, daß die Taufe an den Stammeseigenschaften nichts ändert, sondern ausdrücklich durch das häufige Vorkommen von *Scheintaufen*. Er verläugnet niemals, ich sage nicht den Katholiken, sondern den ultrafanatischen katholischen Priester.

Schon in seiner im Jahre 1875 zu St. Louis erschienenen Schrift „Der Antichrist und das Ende der Welt“ heißt es auf Seite 58 und 59: „Es ist unnöthig, die sonstigen Schandlehren Luthers, Calvins und dieser ganzen Gesellschaft vorzulegen, sie sind allbekannt. Leser, die noch etwa denken möchten, jene Menschen, die sich Reformatoren nannten, hätten irgend welche persönliche Sittlichkeit besessen, oder nur halbwegs erträgliche Lehren geäußert, mögen die Reformationsgeschichte des Herrn v. Döllinger durchblättern . . . was für Schurken jene waren, die den Protestantismus ins Leben riefen . . . . . . wohin der Protestantismus seinen Fuß stellt, verdorrt das Gras, geistige Leere, Verwilderung der heiligen Sitte, schauerliche Trostlosigkeit der Herzen sind seine Früchte: ein Protestant, der nach Luthers Rezepten lebt, ist ein Ungeheuer.“

In seinem zu Mainz im Jahre 1877 erschienenen Buche „Der Katechismus des neunzehnten Jahrhunderts für Juden und Protestanten“ findet man folgende Stellen:

Seite 217: „Was ist die Inquisition? Sie ist ein geistliches Gericht, welches die Aufgabe hat, jene Katholiken zu entdecken, zu richten und zu verurtheilen, welche den Glauben verderben, die Sittenlehre verschlechtern und schänden. Das kann nicht ungerecht sein.“

Seite 221: „Wenn nun aber die Strafe, welche der weltliche Arm auferlegte, oft recht streng, im Falle eines Huß gar der Feuertod war, so müssen wir nicht vergessen, daß die Ehre Gottes in jenen Zeiten bei den Menschen noch etwas mehr galt, als gegenwärtig. Man hielt die Gotteslästerung, den Abfall, die Ketzerei noch nicht für keine Kleinigkeit, man dachte noch mit dem Apostel Paulus, derlei stehe mit Mord und Ehebruch auf einer Stufe.“

Auf Seite 227 wird es als ein Satz Luthers mit Gänsefüßchen angeführt „Sündige tapfer und glaube mit größerer Tapferkeit“.

In dem zu Mainz im Jahre 1879 erschienenen Buche „Das Salomonische Spruchbuch“ wiederholt er diesen Satz auf Seite 186 mit den lateinischen Worten pecca fortiter et fortius crede und fügt in Klammern bei Tom. 2 fol. 171, 434 u. s. w.

Auf Seite 92 nennt er die Taufe eines Juden, der Protestant wird, cambiar stanza in casa del diavolo (im Hause des Teufels aus einem Zimmer in ein anderes ziehen.)

Seite 201 „Wie vernünftig waren jene alten Gesetze, welche Sectirer und Ungläubige höchstens insoweit duldeten, daß sie, einmal im Lande befindlich, sich redlich nähren, nicht aber ihre Irrthümer lehren und verbreiten durften.“

Seite 320: „Jede Zeit liefert solche Menschen (verstockte Sünder) in Menge; welchen Anblick gewähren in dieser Beziehung nicht in unseren Tagen die sogenannten Liberalen, Radikalen, jüdische Scribenten und Rabbiner, abgefallene Katholiken? Tausendfältige Belehrungen empfingen und empfangen sie, aber ihr Herz ist verstockt. Vielen freilich würde es gut sein, könnte man ihnen mit der moralischen Belehrung die physische appliziren; der Stock würde mindestens die Hälfte derselben kuriren, nur ein kleiner Theil würde auch den Geißelhieben zum Trotz seine Narrheit beibehalten.“ Auf der folgenden Seite bedauert der Verfasser, daß die weltlichen Machthaber „die Ruthe fast gänzlich und vor allem für die schwersten und nachtheiligsten Vergehen, als da ist der Irrthum und seine Verbreitung, abschafften.“

Ich schließe diese Citate mit der Stelle auf Seite 361 desselben Buches, wo einem katholischen Fürsten, der täglich mit großer Andacht den Rosenkranz betete, dabei aber im Ehebruche lebte, dadurch öffentliches Aergerniß gab, sich aber endlich bekehrte und eines erbaulichen Todes starb, das abschreckende Beispiel Luthers entgegengehalten wird, der seit seinem Abfalle nicht mehr recht beten konnte, auf den Vorschlag seiner Frau zur Umkehr antwortete: „Es ist zu spät, der Karren steckt zu tief im Kothe“, und mit einem Fluche starb.

Ich lasse es bei diesen Stellen bewenden, obwohl sie leicht vervielfältigt werden könnten. Juden und Protestanten, Ketzer und Mörder, abgefallene Katholiken, Liberale, Radikale und Rabbiner werden auf eine Stufe gestellt, der Stock und die Ruthe zur Bekämpfung des „Irrthums“ empfohlen, die Inquisition gerechtfertigt, die Verbrennung des Huß aus dem leider heute geschwächten Eifer für die Ehre Gottes (ad majorem dei gloriam) erklärt. Ich empfehle die Lektüre dieser Rohling'schen Bücher insbesondere in jenen vorwiegend von Protestanten bewohnten Theilen Oesterreichs, in welchen sich Rohling wegen seiner Hetzschriften eines großen Ansehens erfreut. Vielleicht wird man dann seine Talmudcitate nicht ernster nehmen als sein Luthercitat, vielleicht wird man seine Enthüllungen über die Schandthaten der Rabbiner nicht mehr so köhlergläubig hinnehmen, wenn man an seine Verdammung der Schandlehren Luthers, Calvins u. s. w. denkt und sich erinnert, daß er im Vorworte zur 6. Aufl. des „Talmudjuden“ auf Seite 5 von den Jesuiten rühmt, daß sie „nur die lautere Lehre des Evangeliums vertreten“.

Schon diese wenigen Bemerkungen dürften genügen, die confessionelle Grundlage der Judenhetze, wenigstens soweit der gefeierte Rohling, dieser Feldkaplan des Antisemitismus, in Frage kommt, außer Zweifel zu setzen.

Ausschlaggebend ist aber der Fall von Tisza-Eszlar. Das war ein Ereigniß, das in ganz Europa Aufsehen machte; aber nicht der an sich nicht ungewöhnliche Kriminalfall erregte die Aufmerksamkeit, nicht die Frage, ob und von wem das Mädchen Esther ermordet wurde, kam in Betracht, sondern lediglich das Motiv des fraglichen Mordes. Ein Raubmord war von vorhinein ausgeschlossen, ebenso fehlte der Anhaltspunkt für die Annahme eines Lustmordes oder eines Mordes aus Rache. — Alles drehte sich darum, ob hier ein Mord aus religiösen Motiven und zwar nicht zur Vergeltung einer religionsfeindlichen Aeußerung oder Handlung der Ermordeten, sondern in Ausübung einer religiösen Pflicht, als gottesdienstliche Handlung, kurz ein ritueller Mord begangen wurde, und so beschämend es für die selbstgefällige Vergötterung unseres aufgeklärten (?) Zeitalter's klingen mag, muß es gesagt werden, daß es Tausende und aber Tausende aus allen Ständen und Berufsklassen gibt, welche glaubten und noch glauben, daß die jüdische Religion den rituellen Christenmord und den Genuß des dadurch gewonnenen Christenblutes gebietet oder mindestens empfiehlt. Die Antisemiten versahen sich auch ihres Vortheiles, sie beeilten sich, die Situation auszunützen und das Bildniß (?) des rituell geschlachteten Mädchens, der armen zum jüdischen Gottesdienste geopferten Christin, wurde dem großen Antisemitencongresse in Dresden vorgeführt. Die Herren berechneten ganz geschickt die Menschennatur, sie wissen, daß ein Sinneseindruck auf das Gemüth stärker wirkt, als die flammendste Rede. So werden bei Aufständen die beim ersten Zusammenstoß Gefallenen, die von den feindlichen Parteigängern (wirklich oder vermeintlich) gemordeten Genossen durch die Straßen getragen und dem Volk gezeigt, um Haß und Wuth zu entflammen und jede Ueberlegung zu betäuben. Heinrich von Kleist hat dieses wahrhaft dramatische Motiv in einer der packendsten Scenen seiner Hermannsschlacht trefflich zu verwerthen gewußt.

Und nun tritt Rohling auf den Plan. Mit anwidernder Beflissenheit drängt er sich heran, um aus dem Schatze seiner von allen Fachgenossen verläugneten Gelehrsamkeit Beweise für den rituellen Christenmord als jüdisches Religionsgebot beizubringen und sich zur eidlichen Bekräftigung vor Gericht zu erbieten. Er schreibt endlich ein Buch unter dem Titel „Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus“, worin er Beweisstelle auf Beweisstelle häuft, und auch von diesem Buche sind schon über 2000 Exemplare abgesetzt.

Unter solchen Umständen kann es kein müssiges Unternehmen sein, an der Hand eines unter gerichtlicher Intervention gesammelten umfangreichen Beweismaterials dem Manne, der sich im letzten Augenblicke dem Lichte

der öffentlichen Verhandlung durch feige Flucht entzogen hat, auf dem Wege der publizistischen Oeffentlichkeit entgegenzutreten und diejenigen, welche überhaupt noch im Stande und Willens sind, zu denken und zu prüfen, über die bodenlose und freche Verlogenheit dieses k. k. Universitätsprofessors aufzuklären.

Ein Zufall hat gerade mich in die Lage versetzt, das ganze Material genauer zu kennen als irgend ein Anderer, und so halte ich es für meine Pflicht als Mensch, als Christ und als Staatsbürger, der Wahrheit die Ehre zu geben.

Vorgeschichte des Prozesses.

Im Jahre 1870 oder 1871 erschien Rohling's „Talmudjude" in erster Auflage. Das Büchlein hat wenig über 100 Seiten kleinen Formates.

Rohling geht davon aus, daß die Juden längst von Moses abgefallen sind, weil die Rabbiner die Religion völlig umgestaltet haben. Diese nur scheinbar mosaische Religion bezeichnet er mit dem Worte „Talmudismus", etwa so, als ob man sagen wollte, das Christenthum sei längst durch Päpste und Conzilien von seiner evangelischen Basis abgedrängt und müsse daher das heutige Christenthum mit einem neuen Namen, etwa „Vatikanismus" bezeichnet werden. Als charakteristisches Merkmal des Talmudismus erklärt er „die gänzliche Vernichtung des Sittengesetzes". Zur Bekräftigung dieses Satzes verweist er auf zahllose Talmudstellen, aus denen hervorgehen soll, daß der Jude den Christen betrügen, bewuchern, ermorden, sein Verlorenes sich zueignen, seine Töchter mißbrauchen, ihm abgeschworene Eide brechen darf u. s. w. Aus alledem gelangt er zu dem schwächlichen Schlusse, daß, weil „die meisten Juden um keinen Preis die katholische Lehre annehmen wollen", man dahin trachten müsse, „daß unsere Gesetzgeber jene alten Schranken wieder aufrichten, welche die Vergangenheit dem Judenthum zog". Natürlich kann kein Mensch diese Schlußfolgerung ernst nehmen. Gegen eine Religionsgenossenschaft, die solche Sittenlehren befolgt, würden keine Schranken genügen, gegen sie gäbe es kein anderes Recht als das Nothrecht.

Solche Angriffe mußten die Abwehr herausfordern und es fehlte auch nicht an Gegenschriften aus den Kreisen der jüdischen Gelehrten. Aber endlich erwuchs dem Herrn Rohling ein Gegner, dem man nicht nachsagen konnte, daß er seine eigene Sache führe. Es war dies der ehrwürdige Nestor der hebräischen Wissenschaft, der greise, aber, wo es gilt für seine Ueberzeugung einzustehen, noch immer kampfbereite und jugendfrische Franz Delitzsch, Geheimer Kirchenrath und Professor an der theologischen Fakultät der Leipziger Universität, kein Lauer oder gar Indifferentist, son-

dern ein gläubiger und zwar streng gläubiger Lutheraner, eine von allen mitstrebenden Gelehrten, mögen sie auch in religiösen Fragen von ihm weit abweichen, anerkannte Zierde der deutschen Wissenschaft. Dieser Mann trat nun Herrn Rohling sofort in seiner Schrift „Rohling's Talmudjude, beleuchtet von Franz Delitzsch" entgegen, wies ihm seine falschen Uebersetzungen, seine direkten und indirekten Textentstellungen, seine unrichtigen Folgerungen und vor Allem seine Unwissenheit und gänzliche Unfähigkeit, den Talmud zu verstehen, nach. Aber freilich, die edle Sprache, die wissenschaftliche Methode eines Delitzsch konnte bei dem hohen und niedern Pöbel mit Rohling'scher Sprache und Methode nicht erfolgreich konkurriren. Wer Beweise für die Nothwendigkeit mittelalterlicher Behandlung der Juden sucht, und sie endlich bei Rohling gefunden hat, noch dazu bei einem Professor, der so schrecklich gelehrt ist und doch dieselbe gemeinverständliche Sprache führt, die man in den Versammlungen beim Rothen Ochsen und beim Grünen Bären hört, der läßt sich diesen kostbaren Mann nicht nehmen. Der „Talmudjude" machte also seinen Weg. Rohling fand sich aber endlich doch veranlaßt, auch auf Delitzsch zu antworten und that dies in seiner Schrift „Franz Delitzsch und die Judenfrage", von der mir auch schon die dritte Auflage aus dem Jahre 1881 vorliegt. Aus dieser schon umfangreicheren Schrift, deren zweite Hälfte lediglich dem Kampfe gegen Protestanten und Freidenker gewidmet ist, hebe ich nur hervor, daß Rohling auf der ersten Seite des Buches seinen Gegner noch den „gefeierten lutherischen Theologen von Leipzig" nennt, den „er ehrt und, was mehr ist, liebt", der „durch Talent und Fleiß eine geistige Großmacht geworden ist und der Wahrheit durch seine rastlose litterarische Thätigkeit manchen schönen Dienst geleistet hat". Er nennt ihn in seiner Art einen zweiten „Tertullian" und spricht endlich seine Hoffnung aus, Delitzsch werde noch in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche eintreten. Allerdings verfehlt er nicht, auf der letzten Seite des Buches von der „jüdischen Abstammung" seines Gegners zu sprechen — eine recht geschickte, auf sein Publikum gut berechnete Bemerkung, welche Delitzsch in einer späteren Schrift als eine einfache Unwahrheit bezeichnet.

Rohling fand es nun an der Zeit, einen für seinen Zweck noch besseren Weg zu betreten, und seine Enthüllungen durch die periodische Presse zu verbreiten, wozu er das seither aus dem Leben geschiedene Blatt die „Tribüne" wählte, die unter gewichtiger Unterstützung gedruckt wurde, um in Wien das tschechische Evangelium zu predigen und die liberale deutsche Partei zu bekämpfen. In diesem Blatte erschienen die Artikel, welche dann gesammelt das in der Einleitung erwähnte Buch „Meine Antworten an die

Rabbiner“ bildeten. Hier findet man den ganzen Rohling. Er häuft Citate, er nennt Delitzsch bereits „Fälscher“ und „Judengenosse“, seine Sprache sinkt bereits in jene Region, wo sich nach Heine verschiedene Menschen in ihren schlechtesten Augenblicken zusammenfinden. Hier wird auch zuerst der „rituelle Christenmord“ breit behandelt und durch allerlei Autoritäten bewiesen, „die man anerkennen müsse“. Nur hat er noch die Schwachheit, zu erklären, daß von dem Blutrituale „im Talmud nichts Sicheres steht“, daß aber „laut dem Zeugniß der Geschichte die schauerliche Sache eine mündliche Geheimlehre sei, die oft befolgt worden ist“. Er erzählt besonders ausführlich die Prozeßgeschichte von dem bekannten Simon von Trient, in welchem Prozesse, wie er hervorhebt, die Juden „auf der **Folter** Alles bekannten“.

Es ist nun leider eine durch die Erfahrung bewiesene Thatsache, daß, wer sich in würdiger Weise und zu edlen Zwecken an die Menge wendet, selten jene Aufnahme und jenen Glauben findet, wie der, welcher auf die schlechten Leidenschaften und die niedrigen Instinkte spekuliert, so wie der Priester, der das Wort Gottes predigt und zur Selbsterkenntniß und Besserung auffordert, niemals so wirksam spricht als der Hetzkaplan, der auf die Liberalen und die Reichen schimpft und seine Hörer als die betrogenen und ausgebeuteten Opfer schildert. Es ist daher begreiflich, daß die Artikel des Hrn. Rohling in allen Schichten der Wiener Gesellschaft mächtig wirkten und die Juden, besonders in den vom Centrum entfernten ärmeren Stadtvierteln fürchteten, daß der Pöbel die praktischen Consequenzen aus diesen Lehren ziehen werde. Da ermannte sich Dr. Bloch, der Rabbiner von Floridsdorf, einem Vororte Wiens, und beantwortete jeden Rohling'schen Artikel der „Tribüne“ mit einem Gegenartikel in der „Wiener allgemeinen Zeitung.“ Er hielt sich dabei das Sprichwort vor Augen, daß auf einen groben Klotz ein grober Keil gehört. Er bespricht wohl Rohling's Citate und bemüht sich, dieselben wissenschaftlich zu widerlegen, er versäumt es aber bei dieser Gelegenheit auch nicht, ihn einen Lügner, Fälscher, Verläumder und Meineidigen zu nennen, er provozirt ihn so gewissermaßen zu einer gerichtlichen Klage, um endlich ein Terrain zu gewinnen, auf welchem der Streit würdig ausgefochten werden könne. Rohling fand es damals noch nicht angemessen, dieses Terrain zu betreten.

Ich muß jetzt noch zum Verständniß des Prozesses ein anderes Thätigkeitsgebiet des Hrn. Rohling erwähnen, auf dem er einige Zeit durch die Ungeschicklichkeit seiner Gegner wohlfeile Lorbeeren pflückte.

Die Führer der Antisemiten wußten den „Talmudjuden“ zu schätzen und zu verwerthen. Flugschriften und Zeitungsartikel setzten die Rohling'sche

Weisheit in Kleingeld um. Am 4. April 1882 fand in einem Wiener Gasthauslokale eine Versammlung „christlicher Gewerbetreibender“ statt mit der Tagesordnung: „Die gegenwärtige Lage des Kleingewerbes und das Verhältniß desselben zur Presse.“ Der Einberufer der Versammlung hielt eine in bekannten Ausdrücken und Wendungen gehaltene Kraftrede gegen die Juden, in deren Verlaufe er unter Anderem der Versammlung zurief: „Dieses Buch, der Talmud! Wißt Ihr! was in diesem Buche steht? Die Wahrheit! Und wißt Ihr, wie Ihr in diesem Buche bezeichnet seid? Als eine Heerde von Schweinen, Hunden, Eseln!“ (Zurufe aus der Versammlung: Schändlich — Niederträchtig!) Selbstverständlich war „dieses“ Buch nicht der Talmud, sondern Rohling's „Talmudjude“.

Es kam zur behördlichen Auflösung der Versammlung und der Redner wurde wegen Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen eine im Staate bestehende Religionsgenossenschaft angeklagt. Bei der Verhandlung kam über Antrag der Vertheidigung zum Beweise, „daß das vom Angeklagten gebrachte Citat echt ist,“ eine der gehässigsten Stellen des „Talmudjuden“ zur Verlesung. Der Herr Staatsanwalt soll nun nach einer von antisemitischer Seite in Wien erschienenen Mittheilung in der Verhandlung erklärt haben, er könne nicht läugnen, daß diese Stelle im **Talmud** stehe. Sei dem, wie immer, jedenfalls hat der öffentliche Ankläger es nicht für nöthig gefunden, die Frage über die Richtigkeit des Citates zur Austragung zu bringen, sondern begnügte sich damit, die Hinweisung auf den Talmud und die darin enthaltene Schimpfrede als unnütz und nichts beweisend zu bezeichnen und die von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Citate unabhängige Strafbarkeit aufreizender Reden an der Hand des Gesetzes nachzuweisen. Das war gewiß vom juridischen und geschichtsphilosophischen Standpunkte richtig, zeigt aber, daß der Herr Staatsanwalt über die Wirkung, welche solche Citate bei Geschworenen hervorbringen müssen, sich in einem geradezu unbegreiflichen Irrthume befand. Selbstverständlich wurde der Angeklagte einstimmig freigesprochen. Daß die Staatsanwaltschaft nach dieser Probe ganz und gar die Lust verlor, wegen ähnlicher Aufreizungen, die nun ungescheut weiter betrieben wurden, Strafanträge zu stellen, ist wohl begreiflich.

In ähnlicher Weise wurden derlei Fälle auch von mehreren deutschen Gerichten behandelt, nur daß man sich jetzt um Auskünfte über Talmudstellen an Sachverständige wendete, aber dabei mit so merkwürdiger Ungeschicklichkeit verfuhr, daß es viel besser gewesen wäre, auf diesen Behelf zu verzichten. In mehreren Fällen begnügte man sich damit, daß jeder der beiden Streittheile einen Sachverständigen bezeichnete, die dann um ihre Gutachten angegangen oder zur Verhandlung beigezogen wurden. Auf diesem Wege

brachte man es nicht weiter als zu einer gemilderten Nachahmung der berüchtigten Disputationen, die zwischen Juden und Christen in Spanien, zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland stattfanden und auch den in der deutschen Literatur minder Bewanderten sofort an ein bekanntes Poem von Heine und besonders an dessen drastische Schlußstrophe erinnern. Zweimal wurde in solchen Fällen auch Rohling als gelehrter Paladin der Antisemiten zu Hilfe gerufen, einmal von einem Gerichte in Dresden und einmal von einem Gerichte in Habelschwerdt in Preußisch-Schlesien. In beiden Fällen erstattete Rohling schriftliche Gutachten, von denen insbesondere das erstere, welches im Requisitionswege durch das Prager Landesgericht abgefordert wurde, eine besondere Bedeutung hat, indem es fast in der Form eines antisemitischen Glaubensbekenntnisses alle behaupteten Scheußlichkeiten der jüdischen Religion aufzählt. Dieses Gutachten, welchem der in der Einleitung angeführte Fundamentalsatz entnommen ist, wird von Rohling in seiner Schrift: „Meine Antworten an die Rabbiner" wiederholt als ein „eidliches" oder „amtseidliches" wohlgefällig citirt und gab dem Dr. Bloch zuerst Anlaß, von dem freventlichen Mißbrauch des Eides durch Rohling zu sprechen. Dieses „amtseidliche" Gutachten erweckte nun in Rohling eine wahre Sehnsucht nach eidlicher Bekräftigung. Schon in seiner oben gedachten Schrift schließt er an die Behauptung, der rituelle Mord sei eine mündliche Geheimlehre, die oft befolgt worden ist, den Satz: „Ich kann auch dies auf Verlangen amtseidlich erhärten" (Seite 12). Als das Landesgericht Prag im objektiven Verfahren die Weiterverbreitung dieses Buches verbot, erklärte Rohling persönlich bei der Einspruchsverhandlung, er habe den Inhalt der Broschüre auch schon als Sachverständiger eidlich bestätigt und sei „jederzeit bereit, hierauf einen heiligen Eid zu leisten". Die österreichischen Gerichte waren aber hartherzig genug, die Sehnsucht des Herrn Rohling, seine Behauptungen gerichtlich zu beschwören, nicht zu stillen. Da kam der Fall von Tisza-Eszlar. Welch herrliche Gelegenheit! Ganz Oesterreich, ja Europa blickten nach Nyiregyhaza. Juden stehen unter der Anklage, eine Christin nach allen rituellen Vorschriften förmlich abgeschlachtet zu haben. Nur die Wissenschaft und der Amtseid können da Licht bringen, und — proh dolor! — Niemand ruft: Ist kein Rohling da? Ein Rohling, der, wie er sich selbst mit unziemlicher Fruktifizirung seiner Loyalität ausdrückt, „durch den Willen Sr. Majestät des Kaisers zu amtlichem Urtheil berufen ist." Rohling weiß sich aber selbst zu überwinden. Da der Berg nicht zum Propheten kommt, so kommt der Prophet zum Berge. Er schreibt an einen der hervorragendsten Führer der Antisemiten, und dieser Brief wird dann auch durch den antisemitischen Moniteur, das

Journal „Függetlenseg" in der Nummer vom 23. Juni 1883 veröffentlicht. Es ist nöthig, den Brief wörtlich zu kennen, er lautet in der durch den Gerichtsdolmetsch besorgten Uebersetzung:

An den Herrn Abgeordneten Geza Onody
in Tisza-Eszlar.

Prag, am 19. Juni 1883.

Nachdem ich in meinen „Antworten an die Rabbiner" gesagt habe, daß ich im Talmud, soweit wir denselben im Druck kennen, keinen Beweis für den rituellen Mord der Juden gefunden habe, so discutiren die Juden darüber, daß derartiges in ihrer Litteratur überhaupt nicht vorkomme.

Ich erachte es für meine Pflicht, jetzt, wo ein solcher Fall gerade vor Gericht verhandelt wird, Euer Hochwohlgeboren zu verständigen, daß ich nach Verfassung meiner obigen Schrift in den Besitz eines durch die Jerusalemer Unternehmung des Moses Montefiore noch im Jahre 1868 hinausgegebenen solchen hebräischen Werkes gelangt bin, auf dessen Seite 156a geschrieben ist, daß das Vergießen des Blutes einer nicht jüdischen Jungfrau für die Juden eine überaus heilige Handlung, daß das so vergossene Blut dem Himmel sehr angenehm und den Juden Gottes Erbarmen verschaffe.

Dies ist ein kurzer Auszug der ganzen Stelle, welche ich wortgetreu binnen kurzem der Oeffentlichkeit übergeben werde. —

Auf die Wahrheit des Obigen bin ich, wenn es nothwendig ist, bereit, hier vor Gericht auch einen Eid zu leisten.

Dr. August Rohling m. p.,
kaiserl. königl. Universitätsprofessor in Prag.

Die Bedeutung dieses Briefes kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Die Fabel vom rituellen Christenmord ist etwa 600 Jahre alt, und doch ist Rohling der Erste und — von seinem Genossen Justus-Brimanus abgesehen, der jedoch behauptet haben soll, daß die Blutstellen in seinen „Judenspiegel" gegen seinen Willen eingeschmuggelt wurden — der Einzige, der eine dieses Rituale bestätigende Stelle in einem hebräischen Buche gefunden haben will, und zwar, nachdem er kurz vorher im selben Jahre erklärt hatte, daß der rituelle Mord nur auf mündlicher Geheimlehre beruhe. Es gereicht dem ungarischen Gerichtshof zur Ehre, daß er diesen Brief, dessen Inhalt jedem Unbefangenen mindestens als Wahnsinn schon deshalb erscheinen mußte, weil eine so scheußliche Lehre mit dem Namen eines in der ganzen civilisirten Welt gefeierten Menschen-

freundes in Verbindung gebracht wurde, nicht beachtete, aber um der Sache willen muß dies bedauert werden, weil das vernichtende Urtheil aller christlichen Fachgelehrten, welche der Gerichtshof, sei es selbst nach der Auswahl des Herrn Rohling, darüber befragt hätte, den frechen Verläumder hinweggefegt haben würde.

Es ist nicht geschehen. Dafür trat Dr. J. S. Bloch neuerdings in vier Artikeln auf, welche in der zu Wien erscheinenden Zeitung „Morgenpost" in den Blättern vom 1. bis 4. Juli 1883 abgedruckt sind. Sie führen die Ueberschrift: „Das Angebot des Meineids." Erbitterung und Entrüstung führen hier die Feder. Mit Recht findet er in dem Auftreten Rohlings eine stete Gefahr für die Juden, sobald, was doch öfter vorkommt, ein Christenkind oder auch ein erwachsener Christ spurlos verschwindet. „Gegen diese stets drohende Gefahr eines Meineids auf Verlangen müssen wir uns schützen.", Er fordert mit aller Entschiedenheit den Herrn Rohling auf, ihn doch einmal zu verklagen.

Das half. Rohling überreichte am 10. August 1883 bei dem k. k. Landesgerichte Wien z. Z. 29028 die Klage gegen Herrn Dr. Bloch, sowie gegen den Herausgeber und verantwortlichen Redakteur der „Morgenpost", und — da Dr. Bloch als Abgeordneter des österreichischen Reichsrathes ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses nicht in Untersuchung gezogen werden durfte, diese Zustimmung aber vor dem Wiederzusammentritt des Hauses nicht eingeholt werden konnte — erst am 18. März 1884 die förmliche Anklageschrift mit der Vorladung vor den Schwurgerichtshof des Wiener Landesgerichtes.

Die Anklage erstreckt sich auf alle vier Artikel in ihrem ganzen Umfange, hebt aber insbesondere eine Anzahl Stellen heraus. Da der Abdruck der ganzen Artikel zu viel Raum einnehmen würde, und zum Verständniß des Prozesses nicht unbedingt nothwendig ist, so begnüge ich mich mit dem Abdruck der in der Anklage ausdrücklich beanstandeten Stellen. Diese lauten:

„... so erbietet er sich dem Gerichte in Nyiregyhaza zur eidlichen Aussage, daß die Juden zu ihrer Gottesverehrung Christenblut nöthig haben. Dieser Herr weiß das ganz genau, denn er ist o. ö. Professor der hebräischen Alterthümer zu Prag! Wohl ist er nicht in der Lage, eine einzige Zeile hebräisch korrekt zu lesen, für seine verläumderische Anklage auch nur den Schatten eines Beweises vorzubringen; allein er besitzt — einen Eid, der sich bereits des öfteren als felsenstark erwiesen hat, so stark, daß er Mauern brechen und vermittelst welchem er auch Alles vor Gericht beweisen kann, Alles was ihm einfällt und beliebt."

„Gegen diese stets drohende Gefahr eines Meineides auf Verlangen müssen wir uns schützen.“

„Ich fühle mich deswegen durch mein Gewissen genöthigt, neuerdings gegen den genannten Herrn wegen seiner angebotenen zeugeneidlichen Aussage öffentlich die Anklage des angebotenen Meineides zu erheben und bin bereit, diese schwere Anklage vor jedem Forum zu begründen.“

„Da er dennoch für all seine horrenden Lügen keinen anderen Wahrheitsbeweis übrig hat, als — den viel mißbrauchten Eid und da er gar diesen Eidschwur anbietet, um zeugeneidlich eine plumpe Erdichtung verbündeter Unwissenheit und Böswilligkeit (Delitzsch) zu erhärten, so muß er sich gefallen lassen, daß man öffentlich gegen ihn die Anklage des angebotenen Meineides erhebt.“

„Und nicht allein das, auf Verlangen wird dieser Herr beeiden, daß die Juden von Religionswegen — Diebe sind und die Christen bestehlen dürfen, nicht blos, sondern sogar es müssen! Auf Verlangen wird er beschwören, daß die Juden von Religionswegen gegen Christen allerlei Betrug verüben. Auf Verlangen wird er beeiden, daß der Meineid den Juden keine Sünde ist und die Ableistung eines falschen Eides gegenüber den Christen nach ihren Religionsgesetzen eine gottgefällige Handlung sei. Das ist bei Leibe keine Ironie, auch keine Uebertreibung, sondern schauderhafte nackte Wahrheit, dieser Herr hat alles das nicht blos beeiden wollen, sondern auch bereits thatsächlich beeidet — auf Verlangen.“

„Seine erlogenen talmudischen Citate hat er bereits wiederholt feierlich beeidet.“

„Ein k. k. Professor mit wiederholten falschen Eidesleistungen ist ein Unicum selbst in der bunten wechselreichen Geschichte österreichischer Universitäten.“

„Eben erst lese ich, daß der römisch-katholische Bischof zu Leitmeritz in einem Schreiben an einen Professor der Handelsakademie zu Prag den Inhalt jener von dem Herrn Dr. Rohling erbotenen zeugeneidlichen Aussage, als: eine niederträchtige Lüge und als freche Verlogenheit bezeichnet hat.“

„In seiner Enunciation an Verhovay (richtig Onody), in welcher Rohling seine zeugeneidliche Vernehmung verlangt, beruft er sich auf eine Aeußerung des Sir Montefiore in seinem 1869 erschienenen Werke, in welchem gesagt wäre, daß das Blut einer christlichen Jungfrau das gottgefälligste Opfer sei. Rohling begründet damit seine Bereitwilligkeit zur

Eidesleistung. Ich scheue mich nicht, diese Rohling'sche Mittheilung rundweg und mit aller Entschiedenheit als eine erlogene zurückzuweisen."

„Der beispiellose Cynismus, der sich darin kundgibt, daß einem Manne gleich Moses Montefiore die Anpreisung des Christenmordes als ein gottgefälliges Opfer dreist angelogen wird, kennzeichnet die ganze Art der Gelehrsamkeit und Schriftstellerei dieses biederen Professors."

„Ein Professor Rohling darf sich erlauben, briefliche Mittheilungen aus Lyon zu produziren, welche in der Hauptstadt des Königreiches Böhmen fabrizirt wurden, und ein gerichtliches Gutachten des vorigen Jahrhunderts aus den Acten beim Kammergerichte zu Berlin für sich anzurufen, von dessen Existenz nicht blos die Fachgelehrten, sondern selbst die Registratur des Berliner Kammergerichtes keine Ahnung hat."

„Endlich muß aber doch ein Forum gefunden werden, vor welchem die gewohnheitsmäßig betriebene Lüge, welche Gewissen und Scham verloren hat, nach Wahrheit und Gesetz gerichtet wird."

„Wenn indeß die Lüge unbekleidet und der Betrug in barbarischer Nacktheit, ledig der Scham vor aller Welt sich prostituirt, so muß sie beim wahren Namen genannt und zu Anstand und Sitte zurückgerufen werden."

„Der Herr Professor ist aber jederzeit eidesbereit und eideslüstern, insbesondere dann, wenn er Behauptungen aufstellt und Angaben deponirt, von welchen er sicher ist, daß sie ohne den leisesten Schatten von Wahrheit, von allen Kundigen eine herbe Zurückweisung erfahren werden."

„Der Professor der hebräischen Alterthümer zu Prag betreibt die Lüge als Handwerk."

Für österr. Juristen sei bemerkt, daß die Anklage auf die §§ 487, 488 und 491 St. G. B. gestützt ist.

Bei dem von mir für die Hauptverhandlung vorbereiteten Beweise der Wahrheit wurden zwar mehrere höchst gravirende Kundgebungen des Hrn. Rohling in den Bereich der Untersuchung gezogen, welche in die Zeit zwischen dem Erscheinen der inkriminirten Artikel und der Anklage fallen, da aber der Prozeß mit der Ueberreichung der Klage beginnt, so will ich sie in diesem der Vorgeschichte des Prozesses gewidmeten Abschnitte nicht erwähnen, sondern lieber in jenem Theile dieser Schrift, der sich auf den Wahrheitsbeweis in Bezug auf das sogenannte Blutrituale bezieht, im Zusammenhange behandeln.

Gang des Prozesses.

Als mich Dr. Bloch mit seiner Vertheidigung betraute, war die Anklageschrift bereits überreicht. Mein Client hatte sich in der Voruntersuchung lediglich die Führung des Wahrheitsbeweises vorbehalten. Es liegt nun auf der Hand, daß eine solche Beweisführung in der Hauptverhandlung ohne vorbereitende gerichtliche Schritte unmöglich ist, ich war daher genöthigt, von der Ermächtigung des § 224 St. P. O., „darauf anzutragen, daß ein zur Vertheidigung dienender Umstand noch näher erforscht werde", so umfassenden Gebrauch zu machen, daß thatsächlich die Voruntersuchung nachgeholt wurde, und diese Erhebungen einen Zeitraum von 1 $^1/_2$ Jahren erforderten.

Die Situation war juristisch für meinen Clienten die denkbar ungünstigste. Er war angeklagt, dem Hrn. Rohling vorgeworfen zu haben, daß derselbe wissentlich die Unwahrheit geschrieben, also gelogen und viele dieser Lügen theils beschworen, theils zu beschwören sich erboten habe — für diesen Vorwurf der Lüge und des Meineides hatte er die Beweise zu erbringen. Solange ein Kampf als literarische Fehde, als wissenschaftlicher Streit geführt wird, muß nach allgemein anerkannten Grundsätzen, der, welcher eine Behauptung aufstellt, sie beweisen — es wäre daher Rohling's Sache, den Beweis für seine Behauptungen zu liefern. Wird aber eine in einem Streite aufgestellte Behauptung von einem Anderen widerlegt, diese Widerlegung aber in beleidigender Form vorgebracht, so daß er deshalb als Injuriant geklagt wird, so sind sofort die Rollen vertauscht und obliegt nun ihm der Beweis seiner Widerlegung. Der positive Beweis, daß eine wahre Behauptung auch wirklich wahr ist, läßt sich aber viel leichter führen, als der negative, daß eine behauptete unwahre Thatsache unwahr ist. Ich will dies sofort in einem Beispiele klar machen. Wenn Rohling behauptet, in irgend einem Buche stehe ein gewisser Satz, so kann man von ihm verlangen, daß er das Buch herbeischaffe, und die betreffende Stelle zeige. Sagt nun Bloch, daß diese Rohling'sche Behauptung erlogen

sei, so muß jetzt er oder sein Vertheidiger das Buch herbeischaffen, dasselbe, es mag noch so dickleibig oder vielbändig sein, durchlesen und, um die Geschwornen zu überzeugen, daß die behauptete Stelle darin nicht vorkommt, eigentlich das ganze Werk in der Verhandlung vorlesen und wenn es in einer fremden Sprache geschrieben ist, es vorher von einem beeideten Gerichtsdolmetsch übersetzen lassen. Es bedarf keiner näheren Erklärung, daß eine solche Prozedur schwierig, ja oft undurchführbar ist. Noch schlimmer ist die Sache, wenn das Buch, welches eine gewisse Stelle enthalten soll, gar nicht existirt, denn wer soll dies Nicht-Existiren beweisen? Und doch ist dies nur erst Eine Schwierigkeit. Es genügt ja nicht, die Unwahrheit darzuthun, sondern es muß die Absicht, gegen besseres Wissen die Unwahrheit zu behaupten, bewiesen werden. Hier gibt es kaum einen direkten Beweis, besonders wenn der Gegner ein Gelehrter ist oder doch sich für einen Gelehrten ausgibt und allen Behauptungen seiner Fachgenossen das eherne Schild seiner „wissenschaftlichen Ueberzeugung" entgegenhält. Wir werden später sehen, ob und auf welche Weise es gelungen ist, darzuthun, daß dieser Schild nicht aus der Werkstätte Vulkans herstammt, sondern aus der Requisitenkammer einer Komödiantentruppe.

Ich theilte nun die Angriffsobjekte in zwei Hauptgruppen, in eine, zu deren Beurtheilung die Kenntniß der hebräischen Sprache, der talmudisch-rabbinischen Literatur und der jüdischen Geschichte erforderlich ist und in eine zweite, bei der es auf diese Behelfe nicht ankommt. Die Behauptungen der zweiten Art hatten hauptsächlich darum einen prozessualen Werth, weil jeder gebildete Laie sich selbst ein Urtheil bilden kann, und Rohling vor das Dilemma gestellt werden konnte, entweder die Lüge oder aber den frevelhaften Leichtsinn zu bekennen, daß er furchtbare Beschuldigungen auf Bücher gründet, die er gar nicht gelesen haben kann. Hier waren die Vorbereitungen einfacher und wird diese Hauptgruppe im nächsten Abschnitte besprochen werden. Ganz anders mußte die erste Hauptgruppe behandelt werden.

Hier war die erste Vorbedingung eines, sei es die Klage oder die Vertheidigung unterstützenden, wirklich abschließenden, das große Publikum befriedigenden Ausganges die Herbeischaffung von Sachverständigen, deren Autorität und Unparteilichkeit von keinem Unbefangenen ernstlich bezweifelt werden konnte.

Auch hier war die Lage meines Clienten eine höchst ungünstige. Gründliche und umfassende Kenntniß der talmudisch-rabbinischen Litteratur war und ist außer bei gelehrten Juden absolut nicht zu finden. Darüber sind alle Gelehrten einig — nur Rohling wagt es mit der ganzen An-

maßung eines Ignoranten, sich als einen Kenner hinzustellen. Juden aber mußte ich unbedingt ausschließen, da die öffentliche Meinung den Ausspruch jüdischer Gelehrter in diesem Streite niemals respektirt hätte. Man vergegenwärtige sich die Situation. Nehmen wir an, ein Rabbiner hätte behauptet, daß nach christlichen — in einer nur Gelehrten verständlichen Sprache geschriebenen — uralten Religionsschriften die Christen durch ihren Glauben berechtigt oder gar verpflichtet seien, gegen die Juden gerade so schändlich zu handeln, wie nach Rohling's Versicherung die Juden durch ihre Religion verpflichtet sind, sich gegen die Christen zu benehmen, daß nun ein christlicher Priester diese infame Zumuthung derb zurückgewiesen, deshalb von dem Rabbiner geklagt wurde und nun genöthigt wäre, vor Gericht die gegen seinen Glauben gerichteten beschimpfenden Lügen als solche zu erweisen. Würde da nicht ein Schrei der Entrüstung durch das ganze Land erschallen, wenn man den angeklagten christlichen Priester nöthigen wollte, seine Sache durch jüdische Sachverständige zu führen, und darauf zu verzichten, daß die Sachverständigen dem Kreise christlicher Gelehrter entnommen werden! Wie bedenklich, mindestens peinlich wäre die Lage des christlichen Priesters, wenn er sich lediglich auf den Ausspruch jüdischer Gelehrter zur Vertheidigung der christlichen Religion verlassen müßte. Und in einer ganz gleichen Lage war Dr. Bloch. Die Situation zwang ihn, wenn er auf der Geschwornenbank und im großen Publikum Glauben finden wollte, die Bestellung christlicher Sachverständiger geradewegs zu verlangen, und zwar in einer Zeit, da die antisemitischen Wogen so hoch gehen, daß sie bekanntlich auch vor der Schwelle mancher Gelehrtenstube nicht zurückweichen. In dieser Lage konnte mein Client nur eines für sich in Anspruch nehmen, daß wenigstens keine sogenannten getauften Juden als Sachverständige bestellt werden. Convertiten sind meistens geneigt, die Aufrichtigkeit ihrer Bekehrung durch gesteigerten Eifer für die neue Kirche und durch Feindseligkeit gegen ihre früheren Glaubensgenossen zu dokumentiren. Die bösartigsten Schmähschriften gegen die Juden rühren von solchen Convertiten her. Ich erinnere nur an den berüchtigten Pfefferkorn, dessen Bekämpfung durch den großen Humanisten Reuchlin, diesen Johannes der Reformation, nicht zu dessen geringsten Ruhmesthaten gehört. Rohling selbst bezieht sich an vielen Stellen auf solche Ueberläufer. Gegen solche Herren mußte Bloch protestiren, umsomehr als, wenn die Wahl auf einen Convertiten gefallen wäre, der, wie der Domprediger Veith, durch die Taufe sich nicht von der Verpflichtung zur Wahrheit und Gerechtigkeit entbunden hielt, die Menge in ihm doch nicht den Getauften, sondern nur den Juden gesehen hätte.

Ebenso verwahrte ich mich gegen den Vorschlag, daß jeder Streittheil einen Sachverständigen wählen solle — den Grund habe ich im vorigen Abschnitte angegeben. Ich bestand darauf, daß das Gericht selbst die Sachverständigen auswähle, weil nur auf diesem Wege Sachverständige gewonnen werden können, welche im Gerichtssaal und außerhalb desselben als unparteiische Gelehrte angesehen werden.

Nun standen wir aber vor einer neuen Schwierigkeit. Für die überwiegend meisten Fälle sind Sachverständige bei Gericht bleibend bestellt. Aeußersten Falles wendet man sich an eine Genossenschaft oder Corporation um Namhaftmachung von Sachverständigen. Wie soll nun aber in unserem Falle das Gericht wissen, wer für talmudisch-rabbinische Literatur ein wirklicher und in den Fachkreisen allgemein anerkannter Kenner ist? An wen soll sich das Gericht um Information wenden? Gerade diese Disziplin wird in Oesterreich nur sehr wenig kultivirt. Es war somit meine wichtigste Aufgabe, dem Gerichte eine Informationsquelle zu erschließen, gegen welche Niemand — Herrn Rohling inbegriffen — eine ernstliche Einwendung erheben kann. Eine solche Informationsquelle fand ich in der Deutschen morgenländischen Gesellschaft. Rohling selbst war es, der mich auf diesen Gedanken brachte. An vielen Stellen seiner Schriften beruft er sich auf diese Gesellschaft, die er als die einzige kompetente Jury anerkennt, deren Ausspruch er sich rückhaltslos unterwirft. Immer wieder kommt er auf diesen Gedanken zurück, und rühmt sich, daß diese Gesellschaft sich nicht gegen ihn ausgesprochen habe u. s. w. Richtig ist es, daß die Gesellschaft sich bis heute nicht ausgesprochen und die wiederholt von jüdischer Seite ausgegangene Bitte, in dieser Sache das Schiedsrichteramt zu übernehmen, rundweg abgelehnt hat. Es konnte auch nicht anders sein. Die Hunderte von Mitgliedern wohnen in ganz Deutschland, Oesterreich und anderen Staaten zerstreut, und kommen nur bei den Wanderversammlungen, welche die Gesellschaft nach Art ähnlicher Institutionen (Juristentag, Naturforschertag u. s. w.) bald da bald dort abhält, und zwar selbstverständlich niemals vollzählig zusammen. Die Wanderversammlungen sind der Abhaltung von Vorträgen und der geselligen Vereinigung, dem freundschaftlichen Ideenaustausch gewidmet und dauern nur einige Tage. Es gibt da keine Berathungen und Abstimmungen, und wäre es ganz undenkbar, daß die Herren ihr Urtheil über die Richtigkeit und Schlüssigkeit einiger hundert Citate ex cathedra abgeben. Auch ist die Gesellschaft keine hebräische, sondern eine morgenländische, begreift daher Sanskritisten, Aegyptologen, Sinologen, Semitologen u. s. w., in sich, gewiß aber nur einen kleinen Kreis von Talmud-Spezialisten. Die pathetische Berufung auf die Deutsch-morgenländische Gesellschaft als Jury, die

in dem Streite Rohling gegen Bloch einen Wahrspruch fällen soll, kann daher keinen Zweck haben, als dem mit den Verhältnissen nicht vertrauten Publikum Sand in die Augen zu streuen. Gleichwohl konnte ich an diesen Ausspruch des Herrn Rohling anknüpfen. Kann die Gesellschaft als Ganzes sich nicht äußern, so kann es doch ihr Vorstand, und kann auch dieser (dessen Mitglieder ja auch verschiedene Disziplinen vertreten) kein Gutachten abgeben, so kann er doch dem Gerichte als Informationsquelle dienen. Es muß ja doch angenommen werden, daß diese Gesellschaft, welche nicht aus Dilettanten sondern aus Fachmännern besteht, nur hervorragende Mitglieder in ihren Vorstand wählt, und daß diesen Männern genau bekannt ist, welche Gelehrten in Bezug auf ein spezielles Fach der Sprachforschung notorisch als Autoritäten dieses Faches angesehen werden. Ich ersuchte daher das Landesgericht, sich wegen Namhaftmachung von Gelehrten, welche in dem Prozesse als Sachverständige bestellt werden können, an den Vorstand der Deutsch-morgenländischen Gesellschaft zu wenden, nachdem die Zierden und Spitzen der deutschen Wissenschaft, welche keine politische Grenze kennt, in wissenschaftlicher Beziehung für ein österreichisches Gericht nicht als Ausländer gelten können.

Rohling protestirte gegen diesen Vorgang, da er aber keinen besseren vorzuschlagen wußte, und seine Einwendung, daß er nur der Gesellschaft selbst und nicht ihrem Vorstand jene Autorität beimesse, von der in seinen Schriften die Rede ist, nicht ernst genommen werden konnte, willfahrte die Rathskammer meinem Ansuchen.

Der Vorstand der Deutsch-morgenländischen Gesellschaft (bestehend aus 11 Mitgliedern, darunter auch Oesterreicher) empfahl nun folgende Herren Professoren, Bickell in Innsbruck, Franz Delitzsch in Leipzig, Dillmann in Berlin, Joh. Gildemeister in Bonn, de Lagarde in Göttingen, Nöldecke in Straßburg. Obwohl ich nun im vorhinein dem Landesgerichte erklärt hatte, daß ich alle vom Vorstande der Gesellschaft empfohlene Männer unbesehen acceptire, und dem Gerichte allein die Auswahl überlasse, wurde ich aufgefordert, einen Vorschlag zu machen. Dieser Weisung entsprechend entschied ich mich für Bickell, Dillmann und Nöldecke. Dabei bemerke ich, daß Bickell Professor an der katholisch-theologischen Fakultät in Innsbruck, als besonders eifriger Katholik und langjähriger persönlicher Freund des Herrn Rohling bekannt ist. Der Rohling'sche Vertreter entschied sich nur für Gildemeister, erklärte, daß er sich Bickell und Lagarde, ohne sie vorzuschlagen, gefallen ließe, schlug aber seinerseits den Dr. Brimanus und den Dr. Ecker in Münster vor. Gegen die beiden letzteren erklärte ich mich ganz ent-

schieden, da ich grundsätzlich die Wahl von Sachverständigen, die von einer Partei namhaft gemacht werden, zurückwies.

Brimanus ist überdies ein getaufter Jude, hat unter dem Pseudonym Justus den „Judenspiegel", ein Machwerk nach Rohling'scher Manier, geschrieben, weshalb Rohling von ihm erklärte, er sei zwar mit ihm nicht identisch, aber dessen Sache sei seine eigene Sache.

Wie gerechtfertigt meine Bedenken waren, zeigte sich sehr bald. Brimanus wurde wegen Betrug in Untersuchungshaft genommen und von demselben k. k. Landesgerichte, dem er zur Bestellung als Sachverständiger vorgeschlagen wurde, wegen Urkundenfälschung zu mehrmonatlicher Kerkerstrafe und Landesverweisung verurtheilt. Von dem zweiten Herrn, oder präziser gesagt unter seinem Namen, erschien ein Buch zur wissenschaftlichen(?) Begründung des „Judenspiegels". In der gelehrten Welt wird aber vielfach behauptet, daß der Verfasser des „Judenspiegels", Herr Brimanus, auch dieses Buch geschrieben habe und wird der herbe Vorwurf, welchen Prof. Bickell in seinem unten abgedruckten Briefe gegen einen „Priester" erhebt, auf diesen Herrn Ecker bezogen.

Das Landesgericht stellte nun an die von dem Vorstande der Gesellschaft empfohlenen Gelehrten (mit Ausnahme von Delitzsch, auf den ich wegen seiner offenen literarischen Fehde gegen Rohling verzichten mußte) die Anfrage, ob sie bereit seien, dem Rufe des Gerichtes zur Abgabe eines Gutachtens zu entsprechen. Von diesen fünf Herren lehnten Gildemeister und Dillmann rundweg ab. Lagarde erklärte sich bereit, wenn man ihm die Fragen thunlichst bald schickt, da er sich zu einer Studienreise nach Rom rüste. Da die Fragen noch lange nicht fertiggestellt waren und Prof. Lagarde offenbar nur auf eine beschränkte Aufgabe gefaßt war, die man vor einer Reise zwischen Thür und Angel lösen kann, die Arbeit aber, wie gleich gezeigt werden wird, eine sehr umfassende war, so mußte das Gericht auf diesen Herrn verzichten. Bickell bat, daß ihm die Aufgabe erlassen werde.

Sein Brief ist so charakteristisch, daß ich mir nicht versagen kann, einen Theil desselben hier wörtlich wiederzugeben. Er schreibt:

„Euer Hochwohlgeboren

erlaube ich mir, auf die Anfrage, ob ich in einer talmudisch-rabbinische Fragen betreffenden Strafsache (vermuthlich die Klage Professor Rohling's gegen Dr. Bloch) mich als Sachverständiger zu äußern geneigt wäre, folgendes zu antworten:

Ich würde Euer Hochwohlgeboren sehr dankbar sein, wenn Sie mir diese Aufgabe gütigst erlassen wollten, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Ich bin mit Prof. Rohling seit fast 20 Jahren eng befreundet und würde mich voraussichtlich auf das entschiedenste in der Bloch'schen Angelegenheit zu seinen Ungunsten aussprechen müssen, was mir überaus peinlich sein würde, so wenig ich ihm von Anfang an meine Nichtübereinstimmung mit seiner antisemitischen Agitation verhehlt habe.

2) Was die Hauptsache des Prozesses, den angeblichen Gebrauch von Christenblut durch die Juden betrifft, so habe ich mich schon in einem durch Professor Delitzsch veranlaßten und veröffentlichten Briefe öffentlich dahin ausgesprochen, daß alle dafür beigebrachten angeblichen Beweisstellen der reinste, auf grober Unwissenheit beruhende Schwindel seien, da an den betreffenden Stellen von ganz anderen Dingen gehandelt werde.

3) Hauptsächlich möchte ich betonen, daß ich mich zwar mehr, als christliche Orientalisten gewöhnlich zu thun pflegen, mit talmudisch-rabbinischen Studien beschäftigt habe, aber doch auf diesem Gebiete nur als Schüler und Anfänger, nicht als Autorität aufzutreten mich getraue.

Zwar macht sich heutzutage der Schwindel gelehrter Industrieritter gerade hier wegen der Schwierigkeit der Controlle besonders breit (so hat kürzlich in Münster ein strebsamer Privatdozent, leider Priester, welcher gar nichts vom Talmud versteht, sich in einem ähnlichen Prozesse als Sachverständiger aufgedrängt und sich dann zur Bestätigung seines Gutachtens von einem bekehrten Juden ein von talmudisch-rabbinischer Gelehrsamkeit überströmendes Buch schreiben lassen, welches er als sein eigenes Werk veröffentlicht hat, um daraufhin Professor zu werden); ich bin aber in diesen Dingen so altmodisch, mich nur da, wo ich vollständig zu Hause bin, als Autorität auszugeben."

Nöldecke allein erklärte sich kurz und bündig zur Uebernahme der Arbeit bereit.

Nun hatten wir aber nur Einen Sachverständigen, während die Prozeßordnung regelmäßig die Bestellung von zweien erfordert. Die nochmalige Anfrage an den Vorstand der Gesellschaft hätte den Prozeß bedenklich verzögert, und wäre vielleicht resultatlos geblieben. Ich machte daher dem Gerichte den Vorschlag, sich wegen Nominirung von Sachverständigen an den damaligen Rektor der Wiener Universität (jetzt Hofrath) Dr. Zschokke zu wenden. Derselbe ist katholischer Priester, wie Rohling, Professor an einer kath. theologischen Fakultät, wie Rohling und liest über Exegese des alten Testamentes, vertritt also ein Fach, welches der Kenntniß des Talmud nicht entbehren kann. Rohling konnte gegen ihn keinen Verdacht haben und mir war er als ein hochgebildeter, gelehrter und ehrenwerther Mann

vollkommen unbedenklich. Das Gericht acceptirte meinen Vorschlag. Professor Zschokke empfahl den bekannten Brimanus und Dr. August Wünsche, Lic. theol. in Dresden. Da Brimanus aus bekannten Gründen entfiel, so entschied sich das Landesgericht für Wünsche. Nöldecke aus Straßburg und Wünsche in Dresden wurden daher als Sachverständige bestellt, und von den Gerichten ihrer Wohnsitze für diesen Fall in Eid genommen.

Jetzt erst konnte ich zur Aufstellung des den Sachverständigen vorzulegenden Quästionärs schreiten. Es handelte sich zunächst und hauptsächlich darum, den Sachverständigen hebräische Textstellen zur Uebersetzung, und wo es nöthig ist auch Erläuterung vorzulegen. Ich wählte weit über 300 Texte aus der talmudisch-rabbinischen Litteratur vom 2. bis zum 18. Jahrhundert n. Chr. und zwar theils solche, auf welche sich Rohling in seinen Schriften zum Beweise für seine Beschuldigungen bezieht, theils solche, welche zum Verständniß dieser Texte und zur Gewinnung eines vollständigen Bildes der jüdischen Anschauungen über Religion, Moral und Recht, wie sie sich im Verlaufe der Jahrhunderte unter den verschiedenen Verhältnissen herausgebildet haben, nothwendig sind. Diese zweite Serie von Texten wählte ich theils nach den Vorschlägen meines Clienten, theils aus den Werken christlicher und jüdischer Schriftsteller, ohne daß ich mir über die Zweckmäßigkeit der Auswahl ein eigenes Urtheil bilden konnte, da ich selbst keinen hebräischen Buchstaben kenne. Diese Masse von Texten, die gedruckt 80 Foliospalten füllten, wurden nun von mir nach Gruppen, die sich nach der Natur der Sache ergaben, systematisch geordnet und noch spezielle Fragen eingefügt. Die betreffende Eingabe an das Landesgericht füllte 42 gedruckte Foliospalten.

Das Landesgericht übermittelte das Ganze Ende Jänner 1885 den Sachverständigen, und stellte dem Hrn. Rohling zu Handen seines Vertreters frei, seinerseits ergänzende und Zusatzfragen zu stellen. Rohling machte von diesem Rechte keinen Gebrauch.

Ende Juni 1885 langte das 190 Bogen starke Gutachten an, welches über mein Ansuchen noch durch einen kleinen Nachtrag ergänzt wurde.

Schließlich muß ich noch eines wichtigen vorbereitenden Schrittes gedenken.

Gewiß ist es nicht zu entschuldigen, wenn ein Schriftsteller ernste Behauptungen und schwerwiegende Beschuldigungen auf erfundene, gefälschte, entstellte Texte stützt, wenn er richtige Texte derart verstümmelt vorlegt, daß ihr Sinn ein ganz anderer ist, als er sich aus der vollständigen Stelle ergibt u. s. w. Gleichwohl ist das noch nicht das Schlimmste. Er kann

sich noch immer mit mehr oder weniger Grund und Wirkung auf menschliches Irren, entschuldbares Uebersehen und Verwechseln oder auf verschiedenartige aber gleichberechtigte wissenschaftliche Anschauungen berufen, und zwar in einigen Fällen nicht ganz ohne Berechtigung, weil seine krasse Unwissenheit ihn irregeführt haben kann. Dagegen gibt es keine Entschuldigung für seine geschichtfälschende Methode.

Er stellt literarische Denkmäler, welche vor Jahrhunderten, ja vor mehr als tausend Jahren oft unter ganz anderen Himmelsstrichen, unter der Herrschaft einer uns fast unverständlichen Weltanschauung entstanden sind, als aktuell in die Gegenwart hinein, als ob sie gestern geschrieben wären, er macht für fanatische Ausbrüche Einzelner die Gesammtheit verantwortlich, und schließt aus dem Umstande, daß solche alte Werke heute noch gedruckt, studirt und geschätzt werden, daß ihr gesammter Inhalt von den Menschen der Gegenwart als Richtschnur ihres Denkens, Fühlens und Handelns anerkannt wird. Er ignorirt, daß jeder Autor, möge sein Geist noch so sehr seiner Zeit voraneilen, wesentlich im Bannkreise der Ideen und Gefühle steht, die seine Zeitgenossen beherrschen, und, um nur verstanden zu werden, sich von ihrer Ausdrucksweise nicht entfernen darf. Das weiß jeder Mann von gewöhnlicher Durchschnittsbildung, das muß Jeder bei den Thatsachen der Weltgeschichte, der Kirchengeschichte, der Rechtsgeschichte und der Geschichte aller Wissenschaften in Rechnung ziehen, wenn er nicht zu den absurdesten Schlüssen gelangen soll, das muß auch Prof. Rohling wissen, mögen seine Kenntnisse in Bezug auf Talmud noch so primitiv sein, denn er hat doch das Gymnasium absolvirt und ist Universitätsprofessor.

Um aber die Größe und Unverantwortlichkeit des Unrechts, dessen er schuldig ist, Jedermann begreiflich, und um es ihm unmöglich zu machen, der zwingenden Macht der Thatsachen dadurch zu entrinnen, daß er sich etwa auf seine ausschließlich theologische Bildung und seine Unkenntniß der profanen Literatur und Geschichte berufe, habe ich dem Gerichte 40 Stellen aus christlich-theologischen Schriften, die heute noch gedruckt, studirt und geschätzt werden, welche zum Theile ebenso alt, zum Theile jünger sind, als die von Rohling citirten hebräischen Werke, vorgelegt, um zu beweisen, daß hoch und höchst stehende Männer von untadeliger christlicher Gesinnung ebenfalls der Zeit ihren Tribut zollten, Aussprüche gethan und Befehle gegeben haben, die nach unserer heutigen Anschauung engherzig, unmenschlich und unsittlich sind, und diese Bezeichnung mindestens ebenso verdienen, als die schlimmsten von Rohling citirten Stellen — wobei noch zu beachten ist, daß die erschreckendsten christlichen Stellen von den Vertretern der

herrschenden, fast allmächtigen Kirche, die jüdischen von den Vertretern eines geknechteten, mißhandelten, der Menschenrechte beraubten Volkes herrühren. Das Gericht acceptirte nur 16 dieser Stellen und ließ sie von einem beeideten Dolmetsch, einem k. k. Professor übersetzen — ich werde am geeigneten Orte darauf zurückkommen.

Die Vorbereitungen waren nun zu Ende, die Schwurgerichtsverhandlung sollte am 18. November beginnen und waren 13 Tage dafür anberaumt. Eben war ich daran, die Vorladung der Sachverständigen zu beantragen, als Prof. Rohling seine Klage zurückzog, woran ihn nach dem Gesetze Niemand hindern kann. Es sollte Licht werden — vor dem Lichte verbirgt er sich!

So gering auch die Bedeutung einer Druckschrift ist gegenüber der Wirkung einer öffentlichen mit allen Garantien des Rechtsschutzes für Kläger und Geklagten durchgeführten Verhandlung, will ich doch das aufgesammelte Materiale nicht ganz verloren gehen lassen. Die vollständige Verwerthung desselben würde ein Werk von etwa zwei Bänden erfordern, dazu fehlt einem Manne, der nur die von der Berufsarbeit erübrigenden, der Erholung abgesparten Stunden verwenden kann, die Zeit, und für eine solche Arbeit würde sich auch nur ein ganz kleines Lesepublikum finden, ich werde daher im Folgenden nur einen kurzen Auszug der markantesten Punkte bringen.

Der Beweis der Wahrheit durch nicht-hebräische Texte.

I. Agobardus.

In jenem Abschnitte des Buches „Meine Antworten an die Rabbiner", der sich mit dem „Blutrituale der Juden" beschäftigt, behauptet Rohling, daß „die Anklage der Juden auf rituellen Christenmord durch alle Jahrhunderte" gehe. Schon diese Behauptung ist auffällig, da bisher angenommen wurde, daß diese Anklage frühestens im 12. Jahrhundert erhoben wurde. Rohling führt aber zum Beweise seiner Behauptung auf Seite 56 wörtlich an:

„Der berühmte h. Agobardus, Bischof von Lyon, theilt die älteren Thatsachen bis zum 8. Jahrhundert in seinen Werken De insolentia Judaeorum und De Judaicis superstitionibus mit." Diese Behauptung ist wenigstens concret, faßbar und controllirbar, aber auch sehr merkwürdig. Bisher wußte man, daß Agobardus ein großer Judenfeind war, der den Juden alles erdenkliche Schlechte und nur Schlechtes nachsagte. Gerade darum beriefen sich jüdische Gelehrte zur Widerlegung der Blutbeschuldigung gern auf ihn, weil ein solcher Mann, wenn er auch nur gerüchtweise von Mordthaten gehört hätte, welche von Juden an Christen begangen wurden, gewiß davon gesprochen hätte, sein Schweigen hierüber wurde als Beweis dafür verwendet, daß zu seiner Zeit die Blutfabel noch nicht bekannt war.

Und nun entdeckt Rohling, daß Agobardus nicht blos von dem Blutrituale geschrieben, sondern sogar „die älteren Thatsachen bis zum 8. Jahrhundert" mitgetheilt hat.

Die Werke Agobardus sind leicht zugänglich, jede bedeutende öffentliche Bibliothek hat die große Sammlung patristischer Schriften, genannt Patrologia, deren 104. Band die Werke des h. Agobard enthält. Ich las die beiden von Rohling citirten Schriften (aus Vorsicht auch alle anderen von Agobardus hinterlassenen Werke) und fand, daß an seiner Behauptung kein wahres Wort ist! Wie sollte ich dies vor Gericht beweisen? Die

Uebersetzung der beiden Abhandlungen, welche mit kleinen Lettern gedruckt 16 Seiten Großoktav füllen, und die Vorlesung der Uebersetzung vor den Geschwornen wäre doch kaum durchführbar gewesen.

Ich stellte daher den Antrag, das Gericht wolle die beiden Abhandlungen durch einen beeideten Sachverständigen prüfen lassen, und ihm die Frage vorlegen, ob dieselben irgend etwas enthalten, was als ritueller Mord ausgelegt werden könnte. Der über Vorschlag der philosophischen Fakultät vom Landesgerichte bestellte und beeidete Sachverständige Dr. Franz Weihrich, k. k. Professor am Franz-Josef-Gymnasium in Wien, gab nun ein mit rühmenswerther Gründlichkeit und fast peinlicher Gewissenhaftigkeit ausgearbeitetes Gutachten, welches bei seinem großen Umfange hier nur auszugsweise mitgetheilt werden kann. Prof. Dr. Weihrich setzt zuerst auseinander, daß Agobardus, der im Jahre 840 als Erzbischof von Lyon starb, vermöge seiner feinen Bildung, umfassenden Gelehrsamkeit, seines vortrefflichen Charakters und seiner hervorragenden Geistesgaben in hohem Ansehen stand, und auch die politischen Ereignisse des fränkischen Reiches beeinflußte. „Mit bewunderungswürdiger Unerschrockenheit trat er allen die Interessen des Christenthums verletzenden Erlässen der durch jüdische Einflüsse bethörten kaiserlichen Regierung entgegen, und war stets bemüht, die Christen gegen das unredliche Treiben der zahlreich in seinem Kirchensprengel angesiedelten Juden zu schützen.“ Ich führe diese Stelle nur an, um Professor Weihrich dagegen zu schützen, daß er wegen seines gewissenhaft abgegebenen Gutachtens sofort in bekannter Manier als Judengenosse oder Judenknecht abgethan werde. Die entscheidende Stelle des Gutachtens lautet nun wörtlich „In den beiden (oben) genannten Schriften ist keine Thatsache angeführt oder den Juden zur Last gelegt, welche als ritueller Mord ausgelegt werden könnte.“ Also nicht einmal eine einzige Thatsache, während Rohling sagt, daß Agobardus „die älteren Thatsachen bis zum 8. Jahrhundert“ mitgetheilt habe!

Nun findet sich aber in der einen Abhandlung eine Stelle, worin von „Jungfrauenblut“ die Rede ist. So unverfänglich nun auch diese Stelle ist, der gewissenhafte Weihrich unterzieht sie einer minutiösen Untersuchung, und gelangt so zu der Erklärung: „Wenn also schon aus dem Wortlaute der Stelle hervorgeht, daß jeder Gedanke an ein gewaltsam vergossenes Blut ausgeschlossen ist, so lehrt vollends der Zusammenhang, in welchem die Stelle vorkommt, daß von der Ermordung einer Jungfrau gar keine Rede sein kann.“

Dr. Weihrich setzt nun auseinander, daß Agobard den Beweis liefern will, daß die jüdische Religion des Abscheus und des Hasses würdig ist,

und fährt dann fort: „Es kommt also dem h. Agobardus zwar darauf an, das Tadelnswerthe der jüdischen Religion geltend zu machen, um Abscheu davor zu erwecken, allein so geeignet dieser Platz war, den ärgsten Vorwurf gegen Lehre und Ritus des Judenthums zu erheben, so wenig findet sich die leiseste Erwähnung einer Handlung, die ein notorisches Verbrechen ist, und die ausführlich zu besprechen, ein so sittenstrenger Mann wie Agobard die Gelegenheit sich nicht hätte entgehen lassen.“ Weihrich weist dann darauf hin, daß die fragliche Stelle einem Briefe des h. Hieronymus entnommen ist, daß nach dem Inhalte dieses Briefes zu erkennen ist, daß nicht einmal eine Nachricht von einem bestehenden Gerüchte über Christenmord zu ihm (Hieronymus) gedrungen sein kann, und fährt dann fort: „Agobard aber, der vier Jahrhunderte später in seiner Schrift die Tendenz verfolgte, eine Scheidung zwischen Juden und Christen herbeizuführen, hätte bei seiner Sittenstrenge und in der gereizten Stimmung, in der er sich befand, ausführlicher den Gegenstand behandelt und darauf aufmerksam gemacht, daß die Worte des h. Hieronymus noch diesen weiteren Sinn hätten, den man nach dem bloßen Wortlaut nicht darin finden kann. Die Annahme aber, daß Hieronymus und Agobardus die Sache als eine aller Welt bekannte nur hätten anzudeuten brauchen, würde dahin führen, daß dann bei anderen Schriftstellern, insbesondere in den gegen die Juden gerichteten zahlreichen Werken der Kirchenväter davon die Rede sein und häufig derselben Erwähnung geschehen müßte. Dies ist aber nicht der Fall.“

Ich habe diesen Punkt ausführlich behandelt, weil er für die Rohling'sche Methode geradezu typisch ist. Ein Doctor und Professor der Theologie kann doch nicht behaupten, daß er ein lateinisches Werk eines katholischen Theologen nicht lesen kann, er hat also entweder frech gelogen oder mit nicht geringerer Frechheit zur Begründung seiner schwerwiegenden Beschuldigungen sich auf ein Buch berufen, das er gar nicht gelesen hat — und zwar dies alles in einem für das große, der Controlle unfähige Publikum bestimmten Buche, an dessen Spitze er seine Autorität damit unterstützt, daß er „als Universitätslehrer durch einen heiligen Eid mit Kaiser und Volk verknüpft ist“.

II. Paolo Medici.

Ich habe schon erwähnt, daß Rohling sich gern auf Convertiten beruft, die ihren Eifer für die neue Kirche oft durch gehässige Beschuldigungen ihrer früheren Glaubensgenossen bethätigen. Es ist aber bedeutsam, daß selbst solche Juden, die nach erhaltener Taufe in ihren Schriften am bösartigsten gegen das Judenthum eiferten, die Blutfabel immer geläugnet haben.

Es wäre daher kein kleiner Triumph für Rohling, endlich auch Zeugen für das Blutrituale unter getauften Juden gefunden zu haben. Und warum sollte ihm das nicht möglich sein? Man kann ja behaupten, eventuell auch beeiden — welcher Leser wird controlliren! Er schreibt daher auf Seite 95 der „Antworten an die Rabbiner“ wörtlich Folgendes:

„Zur Erläuterung des Thomasfalles erwähnen wir noch der Meldung des Exrabbi Paolo Medici (Riti e costumi degli Ebrei cap. 26), daß man am Purimfest einen Christen zu tödten sucht zum Gedächtniß Aman's, daß man aber in Ermanglung eines Christen auch einen Türken oder Heiden und Männer wie Weiber nehmen kann.“

Rohling, der an verschiedenen Stellen seines Buches allerlei alberne aber harmlose Citate aus dem genannten Buche des Paolo Medici bringt, führt auf Seite 62 auch eine bestimmte Ausgabe an und zwar „Turin 1874“. Nicht ohne Mühe verschaffte ich mir ein Exemplar dieses vergriffenen Buches durch einen Turiner Antiquar und mit großer Selbstüberwindung las ich das citirte 26. Capitel, ja sogar das ganze unsäglich langweilige und läppische Werk — und siehe da, *weder im 26. Capitel, welches allein vom Purimfeste handelt, noch im ganzen Buche findet sich ein einziges Wort, aus welchem mit Aufgebot aller Phantasie und Deutungskunst auch nur annähernd etwas den Rohling'schen Citaten ähnliches entnommen werden könnte!* Weil das 26. Capitel nur wenige Seiten hat, veranlaßte ich die Rathskammer, das ganze Capitel zum Zwecke der Vorlesung in der Hauptverhandlung durch den k. k. Notar und beeideten Dolmetsch Dr. Leone Roncali übersetzen zu lassen und widerstehe nur schwer der Versuchung, die Uebersetzung hier abdrucken zu lassen, um dem Leser eine Vorstellung von der geradezu unglaublichen Frechheit Rohling's zu geben. Das Original der Uebersetzung erliegt übrigens bei Gericht, und da ich mit dem Raume sehr sparsam umgehen muß, begnüge ich mich, die Thatsache zu constatiren, daß in jenem 26. Capitel *nicht der entfernteste Anhaltspunkt zu der Rohling'schen Behauptung zu finden ist.*

Ich ließ es aber dabei nicht bewenden. Rohling konnte ja bei seiner bekannten Taktik im letzten Augenblicke behaupten, er habe sich in der Ausgabe geirrt, die letzte Ausgabe von 1874 sei schon von den Juden präparirt, das Anstößige sei ausgemerzt, die echten alten Ausgaben, die der Autor bei seinen Lebzeiten veranstaltete, hätten die Stelle noch enthalten. Ich bemühte mich daher, ältere Ausgaben aufzutreiben, Dr. Bloch selbst brachte mir eine Ausgabe Venedig 1788, ich erwarb durch den Turiner Antiquar eine Ausgabe Madrid 1727 (wahrscheinlich die älteste, weil ihr die kirch-

liche Approbation und Druckerlaubniß vom Juni 1726 vorgedruckt ist), durch gütige Verwendung eines hochgestellten Freundes wurden mir aus der königl. Bibliothek von S. Marco in Venedig die beiden Ausgaben Venedig 1776 und Venedig 1801 geliehen. Ich verglich das 26. Capitel in allen 5 Ausgaben und in einer von den Jesuiten besorgten lateinischen Uebersetzung aus einer Wiener Klosterbibliothek und fand sie alle gleichlautend — also ein weiterer Beweis von Rohling's frevelhafter Verlogenheit, oder seinem ruchlosen Leichtsinn.

III. Rabbi Moldavo.

Rohling beruft sich in seinem Buche „Meine Antworten an die Rabbiner" auf den „Exrabbi Moldavo", der in einem Buche „alle Geheimnisse des Blutpascha der Juden enthüllt" habe. Was Rohling davon mittheilt, läßt allerdings an Scheußlichkeit und Wahnwitz nichts zu wünschen übrig. Wie steht es aber mit seiner Quelle? Er sagt hierüber (S. 80 und 81 des citirten Buches) wörtlich Folgendes: „Dieser Rabbi, geb. gegen Ende 1765, wurde, 30 Jahre alt, ein Christ des schismatisch-griechischen Bekenntnisses und publizirte 1803 in moldavischer Sprache ein auch ins Arabische und 1834 ins Griechische übersetztes Büchlein unter dem Titel Untergang der hebräischen Religion. 3. A. übersetzt von Jos. Georgias. Hierin enthüllt der Verfasser alle Geheimnisse des Blutpascha der Juden. Das Büchlein ist auf die Seite geschafft worden, und wäre nicht mehr zu benützen, wenn es nicht von Achille Laurent (membre de la société orientale) seinem Werke Relation historique des affaires de Syrie depuis 1840—1842 etc. Paris 1846, Bd. II, S. 388 ff. wäre einverleibt worden."

Nun stand die Frage keineswegs so, ob ein Buch des angegebenen Inhaltes existirt. Was ist nicht alles schon geschrieben und gedruckt worden? So leichtsinnig ist auch das naivste Publikum nicht mehr, daß es Alles für wahr hält, was irgend einmal gedruckt wurde. Es handelte sich vielmehr darum, ob das Buch anonym erschienen ist, oder ob, wie Rohling behauptet, der Verfasser sich nennt und ob er wirklich ein getaufter Jude war. Das Buch wurde mir in rumänischem Urtext und in der griechischen Uebersetzung zur Verfügung gestellt. Abgesehen aber von meiner Unkenntniß der beiden Sprachen hätte sich eine Uebersetzung nicht verlohnt. Ich kenne meinen Rohling. Er wäre nicht verlegen gewesen, zu antworten, daß das nicht die rechten Bücher sind, die ja „bei Seite geschafft" wurden. Er bezieht sich auch nicht auf das Buch des „Exrabbi Moldavo", er kennt es gar nicht, seine Quelle ist das Buch von Laurent, dieses aber steht Jedermann in der Hofbibliothek zur Verfügung. Es hat zwei starke Bände, aber weder auf

der von Rohling angeführten Seite noch sonst im ganzen Buche ist von einem Rabbi Moldavo oder von einem Moldavo schlechtweg die Rede — der Name des Verfassers jenes Blutbuches ist nicht einmal angedeutet. Es wird nur gesagt, daß es in rumänischer Sprache (langue moldavienne) geschrieben sei — daraus ist bei Rohling der „Rabbi Moldavo“ geworden! Der dunkle Ehrenmann Achille Laurent bezieht sich also auf einen Anonymus, und Rohling macht aus dem letzteren einen Herrn Moldavo, um zu beweisen, daß ein übrigens unbekannter getaufter Jude die Existenz des rituellen Christenmordes bestätigt. Um ganz genau zu sein, füge ich bei, daß eine gerichtliche Erhebung über diesen Punkt nicht stattfand, weil das Gericht die Uebersetzung einzelner Stellen ablehnte, indem dadurch nicht bewiesen wäre, daß der Name des Exrabbi nicht auf einer anderen Seite des zweibändigen Werkes steht — die Uebersetzung des ganzen Werkes wäre aber doch zu umständlich und kostspielig gewesen. Würde es zur Gerichtsverhandlung gekommen sein, so hätte ich Herrn Rohling aufgefordert, die Stelle, auf die er sich bezieht, zu bezeichnen. Seine Weigerung, dies zu thun, hätte des Effektes nicht entbehrt.

IV. Rabbi Mendel.

Rohling schreitet vom getauften Juden zum ungetauften vor. In seinem Buche „Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus“, Paderborn, Verlag der Bonifaciusdruckerei 1883 (auch von diesem Buche ist die erste Auflage längst vergriffen) schreibt er Folgendes: „Die Schriften der Rabbiner triefen von Blut durch alle Jahrhunderte. Selbst in den letzten Decennien wagten sie Druckwerke mit Blutstellen zu liefern, indem sie theils neue Schriften zur Empfehlung und Vertheidigung des rituellen Mordes verfaßten, theils die älteren Geheimwerke fortwährend neu edirten. Die neu verfaßten Bücher dieser Art werden aber, da sie wie ex offo im Zusammenhang die Blutlehre vortragen und deshalb durch nichtjüdische Gelehrte leichter zum Nachtheil Israels ausgebeutet werden könnten, in Katalogen gar nicht oder selten angezeigt und sehr geheim gehalten; seit längerer Zeit bin ich auf der Suche nach einem derartigen Schriftstück, dessen Inhalt mir genau bekannt ist und in wörtlicher Uebersetzung veröffentlicht werden soll, sobald ich des leider abhanden gekommenen und trotz aller Recherchen seit Monaten vergeblich gesuchten Werkchens wieder habhaft werde. Einige jüdische Buchhändler antworteten auf die Bestellung, das Büchlein existire nicht, andere gaben gar keine Antwort, wieder andere lieferten ein grammatisches Werk gleichen Titels von Wesely, andere endlich schrieben: ver-

griffen; einen böhmischen Juden traf ich, der sagte, er habe das Werk, aber er gab es nicht her. Der Verfasser, Rabbi Mendel in Kossow, starb vor etwa 20 Jahren; die Schrift heißt Gan naul, hortus clausus und existirt in einigen zwanzig Auflagen, die an verschiedenen Orten, z. B. in Lemberg gedruckt wurden."

Später fügt er bei, Rabbi Mendel habe uns belehrt, daß „die Zahl der Eifrigen, welche aus religiösem Drang Menschenblut genießen, außer Ungarn, Galizien und überhaupt Polen unter den Orthodoxen nicht gar groß ist, aber er kämpft eben dafür, daß man von dem Blut, welches in allen Ländern Gott zu Ehren von Orthodoxen vergossen werde, auch in die Mazzen geben solle."

Wenn Rohling weiter nichts als diese paar Sätze geschrieben hätte, wäre er bei allen Urtheilsfähigen gerichtet. Ein Rabbiner, der in einer österr. Stadt (Kossow ist Sitz einer Bezirkshauptmannschaft in Galizien) offiziell bestellter Seelsorger einer anerkannten Cultusgemeinde ist, soll in diesem Jahrhundert ein Buch, welches den Kannibalismus als religiöse Vorschrift predigt, ein Buch, das den Verfasser ins Irrenhaus oder ins Zuchthaus bringen müßte, geschrieben haben, und dieses Buch soll in einigen zwanzig Auflagen, darunter in der Hauptstadt Lemberg gedruckt worden sein. Das Buch selbst aber kann Rohling nicht auffinden, es ist ihm „abhanden gekommen", ein ungenannter Jude soll es besitzen, aber nicht hergeben. Kein ernster Gelehrter, ja kein verständiger und ehrenhafter Laie wird auf eine solche Grundlage eine fürchterliche Anklage aufbauen — einem Rohling genügt aber dieses Beweismittel, um sofort mit imponirender Sicherheit und der ganzen Autorität eines christlichen Priesters, eines Universitätsprofessors und vielfach beeideten Mannes der Welt bekannt zu geben, daß die Rabbiner es noch in den letzten Decennien wagen „neue Schriften zur Empfehlung und Vertheidigung des rituellen Mordes zu verfassen".

Es ist nun klar, daß Niemand im Stande ist, die Nichtexistenz eines Buches zu beweisen. Da aber Mendel Hager (Mendel ist bekanntlich nur jüdischer Vorname) in der That Rabbiner in der österr. Stadt Kossow war und ein Buch, allerdings höchst unschuldigen Inhaltes mit dem Namen Ahawath Schalom (Friedensliebe) verfaßt hatte, da es ferner auch der Regierung nicht gleichgiltig sein kann, wenn ein Buch von der Art, wie es Rohling schildert, in Oesterreich von einem offiziellen Seelsorger geschrieben, in Oesterreich gedruckt und verbreitet wird, so ersuchte über meine Bitte die Rathskammer das k. k. Ministerium des Innern, der Sache nachzuforschen. Die Regierung ordnete Erhebungen an — das Resultat war, wie voraus-

zusehen, ein negatives. Das eben erwähnte unschuldige Buch wurde dem Gerichte eingesendet, aber begreiflicher Weise von Rohling keines Blickes gewürdigt. Das Buch Gan naul des Naftalu Hersch Wiesel (oder Wesely) ist, wie Rohling selbst sagt, ein grammatisches Werk. Auch die Regierung konnte also nichts zur Unterstützung der Rohling'schen Behauptung Dienliches finden. Professor Strack in Berlin gab sich die größte Mühe, dem Buche auf die Spur zu kommen, seine Nachforschungen erstreckten sich bis Oxford und Cambridge — alles vergeblich, so daß er zu dem Schlusse kommt: „So bin ich denn überzeugt, daß das Buch überhaupt nicht existirt." Einen förmlichen Beweis, daß das „abhanden gekommene" Buch nicht existirt, habe ich allerdings nicht geliefert und kann Niemand liefern, aber die Frechheit, mit der sich Rohling Beweisstellen fabrizirt, und von seinem Fabrikate Gebrauch macht, bedarf eben auch keines weiteren Beweises.

V. Auguste Fabius.

Einer der Anklagepunkte bezieht sich darauf, daß Dr. Bloch dem Professor Rohling vorwarf, derselbe habe briefliche Mittheilungen aus Lyon producirt, die in Prag fabrizirt wurden. Hiemit hat es folgendes Bewandtniß:

Schon ein gewisser Pawlikowski berief sich auf eine Predigt eines Fabius, den er „Groß-Rabbiner" in Lyon nennt. Auf dieselbe „Schandpredigt gegen das Christenthum", angeblich in der Synagoge zu Lyon zum Neujahrsfeste 1842 gehalten, kommt nun Rohling in seinem „Talmudjuden" S. 49 zu sprechen, wobei Fabius allerdings vom Oberrabbiner zum einfachen „Rabbiner" degradirt ist.

Dr. Bloch erinnerte ihn nun daran, daß schon in der am 10. Mai 1860 bei dem Wiener Landesgerichte über die Klage des Sebastian Brunner gegen Dr. Kuranda durchgeführten Verhandlung Dr. Berger nachgewiesen hat, daß ein Rabbiner Namens Fabius nie existirt habe. Niemals um eine Ausflucht verlegen, wenn er auf einer Unwahrheit ertappt wird, antwortet Rohling in „Meine Antworten an die Rabbiner" S. 20 Folgendes:

„Bezirksrabbiner Bloch erlaubt sich einen gleichen Pfiff, indem er sagte, in dem Prozesse Sebastian Brunner contra Kuranda 1860 habe ein amtliches Zeugniß aus Lyon gemeldet, daß es einen Rabbiner Fabius in ganz Frankreich nicht gab; ich zog sofort Erkundigungen ein und erhielt das Resultat, daß Fabius, welcher die im ‚Talmudjuden' gemeldete Schandpredigt auf das Christenthum hielt, freilich kein Rabbiner aber ein jüdischer Prediger war, der im Auftrage des Rabbinates jenen Sermon in der Synagoge zu Lyon hielt und dann auch drucken ließ. Der Titel der Schrift

mit Verleger und Datum heißt nämlich: Offrande au Dieu de l'Univers. Par Auguste Fabius. Lyon, Imprimerie de Marle aîné. Rue St. Dominique 13. 1842."

Auf S. 34 heißt es: „Fabius endlich war ein in Lyon wohlbekannter Prediger, dessen von mir angeführtes Buch Jeden von der Wahrheit meiner Mittheilung überzeugen kann, es befindet sich in der Wiener Universitätsbibliothek (Theol. p. I 897), wird aber unter gutem Verschluß bewahrt und nur in loco zur Einsicht gegeben, haben doch die Juden schon auf seine Beseitigung gefahndet."

Die Rathskammer wendete sich nun über meine Bitte einerseits an das Tribunal von Lyon, um dem vom Oberrabbiner zum Rabbiner und vom Rabbiner zum Prediger herabgekommenen Fabius auf die Spur zu kommen, und zugleich an die Bibliotheksvorstehung wegen der Versuche, das Fabius'sche Buch zu beseitigen — nebenbei bemerkt, ließ ich mir das Fabius'sche Büchlein nach Hause bringen, was gar keine Schwierigkeiten machte, und müßte ich die Juden für große Dummköpfe halten, wenn sie sich Mühe geben wollten, ein so unbedeutendes Machwerk, in welchem allerdings die jüdische Religion über die christliche gestellt, und die Göttlichkeit der letzteren angegriffen, gegen Christen aber nicht das mindeste Feindselige ausgesprochen wird, bei Seite zu schaffen.

Die äußerst weitläufige Antwort des Lyoner Tribunals, welches mit großer Sorgfalt umfassende Nachforschungen in den Archiven der politischen Behörde (Rhone-Präfektur), der Cultusgemeinde und der Stadt Lyon anstellte, kommt zu folgendem Resultat: Fabius bekleidete im israelitischen Tempel keinerlei religiösen Charakter habende Funktionen, sei es als Rabbiner, Prediger, Sänger oder irgendwie Angestellter. Er hat weder bei Gelegenheit des Neujahrs, noch bei irgend einer anderen Feierlichkeit eine Ansprache oder Predigt gehalten. Er drückte sich im Französischen schlecht aus, hatte geringe Kenntniß in der Literatur und machte sich durch Ueberspanntheit und Gedächtnißschwäche bemerkbar. Vor 1850 gab es in Lyon keine Rabbiner. Fabius war Stickwaarenfabrikant, Mitglied der israelitischen Verwaltungscommission. Weder im Druckschriftendepositum der Präfektur, noch in den Archiven der israelitischen Gemeinde, noch endlich in der Stadtbibliothek, welche seit Jahrhunderten bis heute alle Arten auf Cultus und Secten Bezug habender Schriften sammelt, findet man die Fabius'sche Brochüre. Von der Druckerei war kein Aufschluß zu erlangen, weil sie 1846 liquidirte, nie von Bedeutung war und keine Spur in Lyon zurückließ.

Der Herr Fabius war also kein Prediger, hatte überhaupt keine reli-

giösen Funktionen, er war ein wenig gebildeter überspannter Fabrikant, der sich nicht einmal im Französischen gut ausdrücken konnte, der niemals im Tempel eine Predigt oder Ansprache hielt, sondern nur in der Verwaltung der Cultusgemeinde beschäftigt war. Von dem Büchlein, das seinen Namen trägt, findet sich in Lyon keine Spur und keine Erinnerung, es fand also offenbar keine Beachtung, das Judenthum ist dafür so wenig verantwortlich, wie etwa das Christenthum für eine obscure Brochüre, welche ein unbedeutender christlicher Gemeinderath in Graz oder Brünn drucken ließ. Sollte er noch leben, und von der Bedeutung erfahren, welche ein deutscher Professor ihm beigelegt hat, er wäre gewiß sehr geschmeichelt, aber noch mehr überrascht.

Die Verwaltung der Universitätsbibliothek berichtet, daß das Fabius'sche Buch bis zum Jahre 1874 unter Verschluß gehalten wurde, was, weil gegen die Bibliotheksordnung verstoßend, seither aufgehoben wurde. Die Verwaltung vermuthet aber aus dem früheren Verschluß, daß das Büchlein bedenklich ist, und läßt es daher nicht zur allgemeinen Benützung. Davon aber, daß auf die Beseitigung des Werkes u. zw. von Juden gefahndet wurde oder gefahndet wird, ist der Verwaltung nichts bekannt. Der vormärzlichen Censur erschien eben dieses Büchlein wie tausend andere bedenklich für die guten Gesinnungen der Studenten — das ist Alles.

VI. Tychsen.

Der mecklenburgische Hofrath, Professor der orientalischen Sprachen und Bibliothekarius an der Universität zu Büzow (später Rostock), Oluf Gerhard Tychsen, war ein ebenso gelehrter als wunderlicher Herr. Er cultivirte mit großer Gründlichkeit das Hebräische, worin ihm seiner Zeit vielleicht kein anderer christlicher Gelehrter gleichkam, versuchte erst als Wanderprediger die Juden zu bekehren, stritt sich dann, als ihm keine Bekehrung gelang, mit den Rabbinern weidlich herum, mit denen er wieder ab und zu ganz freundschaftlich und zwar mit Vorliebe in hebräischer Sprache correspondirte.

Mit seinem Namen ist ein gar seltsamer Prozeß verknüpft, der Ende des vorigen Jahrhunderts in Berlin geführt wurde. Ein jüdischer Bankier errichtete ein Fideicommiß im Betrage von ungefähr 250,000 Thalern, schloß aber, falls eines seiner Kinder nicht bei der jüdischen Religion bleiben sollte, dasselbe sammt seiner Descendenz von dem Fideicommiß aus. Nach seinem Tode ließen sich zwei seiner Töchter taufen und heirateten Herren vom Adel, einen Herrn von Bose und einen Herrn von Runkel.

Darüber entstand zwischen diesen Damen und ihren Geschwistern ein Prozeß. Nachdem die Klägerinnen den Prozeß schon in letzter Instanz verloren hatten, wandten sie sich an Tychsen um ein Gutachten zur Erwirkung der Revision des Prozesses. Sie erreichten auch ihren Zweck, der Prozeß wurde wieder aufgenommen und endlich durch Vergleich beigelegt. Tychsen suchte in dem Gutachten zu beweisen, daß Christenthum und Judenthum Schwesterreligionen sind, und daß man von einem Juden, der sich taufen ließ, nicht sagen könne, er sei nicht bei der jüdischen Religion geblieben — eine mehr als wunderliche These, die meines Wissens weder früher noch später von einem christlichen oder jüdischen Gelehrten acceptirt wurde. Hier kommt es aber nicht auf die These an, sondern auf die Begründung derselben, in deren Verlaufe Tychsen, gestützt auf jüdische Autoritäten, erklärt, daß die in jüdischen Schriften vorkommenden Ausdrücke accum und gojim nur Sternanbeter und Heiden, keineswegs Christen bedeuten, und daß die in jüdischen Gesetzen gegen accum und gojim vorkommenden feindlichen Aussprüche daher auf Christen keinen Bezug haben. Ob und wie weit Tychsen hier im Rechte ist, berührt uns nicht — in den folgenden Abschnitten wird darüber nach dem heutigen Stande der Wissenschaft gesprochen werden. Hier ist nur mitzutheilen, daß Dr. Bloch mit vollem Rechte in seiner literarischen Fehde mit Rohling diesem vorhält, was Tychsen, dieser eifrige christliche Gelehrte und Judenfeind, in dieser Beziehung ausgesagt hat. Da er zudem Titel, Verlag, Jahreszahl und Seite des Werkes, aus welchem er geschöpft hatte, genau angab, so konnte ein redlicher Gegner zwar die Schlüsse, welche Bloch aus diesem Gutachten zog, widerlegen, aber die Echtheit des Citates nur dann läugnen, wenn er es bei der angegebenen Quelle nicht gefunden hätte (was allerdings, da ich mich persönlich von der Richtigkeit überzeugte, nicht anging) oder die Quelle bedenklich ist. Statt dem sagt er in „Meine Antworten an die Rabbiner" S. 34 Folgendes: „Von Tychsen findet sich im königl. Kammergerichte zu Berlin vom Jahre 1787 ein Gutachten, wodurch er die jüdische Behandlung der Christen als Götzendiener, deren Gut und Blut zur freien Verfügung der Juden sei, bezeugt. Tychsen hatte daher, wenn Bloch's gegentheiliges Citat nicht geradezu erfunden ist, durch tiefere Studien eine richtigere Einsicht gewonnen."

Die Rathskammer wendete sich über mein Ersuchen an das Berliner Kammergericht um Einsendung des von Rohling behaupteten Gutachtens, erhielt aber zur Antwort, daß ein solches Gutachten „ohne nähere Bezeichnung nicht zu finden ist."

Auch ein Versuch, privatim durch einen dienstwilligen Collegen in Berlin nähere Anhaltspunkte zu finden, blieb erfolglos. Man darf wohl

schon jetzt fragen, wieso Herr Rohling etwas beim Berliner Kammergerichte finden konnte, was dieses Gericht selbst nicht finden kann. Bei der Rohling'schen Methode, desto unverschämter zu behaupten, je weniger eine Controlle zu besorgen ist, kann seine Versicherung allerdings nicht verwundern. Ich ließ es aber dabei nicht bewenden. Dr. Bloch nahm sein Citat nicht aus einem Buche von Tychsen, sondern aus einem Buche über Tychsen. Nun liegt mir aber ein Büchlein von Tychsen selbst vor, verlegt in Rostock im Jahre 1788 (mein Exemplar trägt noch den Bibliotheksstempel ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis). Hier findet sich das Gutachten, welches Tychsen sammt seiner Vorrede vom 20. Juli 1788 hier zuerst vollständig und fehlerfrei dem Publikum vorlegt. Er erzählt darin, daß er dieses Gutachten; datirt vom 28. Dezember 1786, an eben diesem Tage seinen Clientinnen nach Berlin schickte. Bedenkt man den damaligen Postverkehr, so ist es klar, daß das Gutachten erst Anfangs 1787 bei dem Kammergerichte überreicht worden sein konnte — hier haben wir also das Gutachten vom Jahre 1787, welches aber nicht den von Rohling behaupteten, sondern den ganz entgegengesetzten Inhalt hat.

Am 2. und 7. Februar, am 10. und 17. Mai schickte Tychsen Nachträge zu seinem Gutachten, die beiden letzteren zur Widerlegung der gegnerischen Schriften. Das Gutachten selbst und die beiden letztgenannten Gegenschriften publizirte nun Tychsen im Jahre 1788 in seinem mir vorliegenden Werkchen. Somit ist die Rohling'sche Behauptung, Tychsen sei 1787 zu einer anderen Ansicht gelangt — eine Behauptung, die ohnedies ganz augenscheinlich nur eine Verlegenheitsausflucht ist — vollständig widerlegt.

VII. Dr. Franz Delitzsch und Dr. August Wünsche.

Ich kann es mir nicht versagen, zur Charakterisirung der Anständigkeit und der Gewissenhaftigkeit des Herrn Rohling noch auf einen taktischen Kunstgriff dieses Herrn zu verweisen.

In seinem Buche „Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus" sagt er auf Seite 4*) Folgendes:

„Wünsche und Delitzsch sind bekannte Juden, welche sich einer protestantischen Denomination beilegten (!), jener in Dresden, dieser etwa 20 Jahre alt vor langer Zeit, als er in Heidelberg ein wenig die Rechte hatte kennen gelernt." Diese edle, eines Gelehrten so würdige Form der Polemik erinnert mich lebhaft an ein Wort, mit welchem mein lieber Freund, der Schriftsteller Kürnberger, eine ebenso würdige Kritik be-

*) Ich citire diese Schrift nach den Seitenzahlen der ersten Auflage.

zeichnete: „Auf Gedanken zu antworten — mit Zungenherausstrecken ist freilich das Bequemste, wenn's nur nicht so verdammt bübisch wär'."

Delitzsch hat in einem seiner Bücher gelegentlich mit wohl begreiflicher Bitterkeit dem „antisemitischen Lügenbold" geantwortet, daß er am 4. März 1813 als letztgeborenes Kind armer Eltern in der Leipziger Nicolaikirche die heilige Taufe empfangen habe, und schon wegen seiner Armut nur in Leipzig studiren konnte, eine Anwandlung, die Rechte zu studiren, aber nie empfunden hat.

Wünsche hatte keinen Anlaß zu antworten. Sein Schweigen genügte, Herrn Rohling kühner zu machen. In seiner Eingabe, womit er von der Anklage zurücktrat, also einem gerichtlichen Schriftstücke, sagt er nun kurzweg, „der zum Protestantismus übergetretene Jude Wünsche".

Jetzt gewann die Sache an Bedeutung, jetzt ist die Hinweisung auf Wünsche's angebliches Judenthum nicht mehr ein leichtfertiges, unanständiges Kampfmittel in einer literarischen Fehde, sondern eine dem Gerichte direkt abgegebene Erklärung.

Ich ersuchte Herrn Dr. Wünsche, mir seinen und seines Vaters Taufschein zu schicken. Diese liegen mir vor, und ergeben Folgendes:

Dr. Wünsche ist geboren am 22. Juli 1838, getauft am 26. Juli 1838, sein Vater Carl Gottlieb war Gartenbesitzer und Schuhmacher. Dieser Vater ist geboren am 2. November 1804, getauft am 4. November 1804, sein Vater war Häusler und Schuhmacher. — Das dürfte genügen. Rohling ist jedenfalls ein Polemiker, der sich auf seine Zeit versteht. Ein zur rechten Zeit in die Welt gerufenes „Hepp Hepp" wiegt ganze Bände voll Beweisführungen auf, selbst unberechtigt ausgerufen wandelt es den Ehrenmann zum Schurken, verschafft dem Rufer Credit und discreditirt den mit dem Rufe Bezeichneten. O du stolzes neunzehntes Jahrhundert! Die gütige Natur schuf einen Rohling und zugleich die Gläubigen, ohne die er nichts bedeuten würde — oder vielmehr, sie schuf den Sumpf und die Kröte dazu — nur ist die Kröte unschuldiger, sie vergrößert den Sumpf nicht.

Ich schließe damit diese Serie. Das hier Mitgetheilte wird wohl genügen, dem Leser einen Vorgeschmack davon zu geben, wie Rohling mit alten hebräischen Texten umspringt, die nur sehr wenigen verständlich sind, wenn er es wagt, auf den guten Glauben seiner Leser hin dort zu lügen, wo es genügt, deutsch, lateinisch, französisch oder italienisch zu verstehen, um ihn zu entlarven.

Nun zur Hauptsache.

Der Beweis der Wahrheit durch hebräische Texte.

I. Im Allgemeinen.

Jene genialen Reisenden, die nach kurzem Aufenthalte in einem fremden Lande in ihren „Reisebriefen“, „Reiseeindrücken“ u. s. w. sich nicht darauf beschränken, Wahrgenommenes und Erlebtes getreulich mitzutheilen, sondern sofort geistreiche Urtheile über fremde Einrichtungen und Gebräuche, über die Entwicklung von Cultur und Sitte aussprechen, sind heute wohl schon in verdienten Mißcredit gerathen.

Auch wird kein Deutscher von gewöhnlicher allgemeiner Bildung glauben, ein richtiges Verständniß fremder Zustände etwa aus einem Buche, das ein Engländer über heimische Verhältnisse für seine Landsleute geschrieben hat, ohne gründliche Vorkenntnisse oder erläuternde für Deutsche berechnete Zusätze gewinnen zu können.

Wie nun erst, wenn das Buch, wie gerade der Talmud, in fernen Himmelsstrichen, unter Verhältnissen, die uns vollkommen fremdartig sind, vor weit über tausend Jahren für die Juden jener Zeit, welche jedem, auch nur angedeuteten, aus ihren Zuständen herausgewachsenen Gedanken volles Verständniß entgegenbrachten, geschrieben ist und dem Leser nicht etwa das ganze Buch in getreuer Uebersetzung, sondern nur eine kleine Auslese zerstreuter und zu einem bestimmten agitatorischen Zweck gesammelter Sätze geboten wird. Das ist es aber gerade, was Herr Rohling seinem Publikum bietet. Wenn ich nun, meiner Aufgabe gemäß, dem Leser es möglich machen soll, sich ein Urtheil über die geschichtfälschende Methode des Hrn. Rohling zu bilden, so muß ich den Versuch wagen, in äußersten Umrissen die Entstehungsgeschichte des Talmud und seine Bedeutung in der Geschichte des Judenthums zu besprechen.

Der jüdische Staat hatte keinen Erbadel, wohl aber einen erblichen Priesteradel, dessen Entstehung die Bibel auf Moses zurückführt, während neuere Forschungen den viel jüngeren Ursprung dieser Kaste nachweisen.

Diese Priestergeschlechter mit ihren Sippen und Anhängern erhielten später, während der zweiten Tempelperiode, den Namen „Sadducäer". Aber auch schon früher ging es mit diesen Priestern, wie es in solchen Fällen immer und überall zu gehen pflegt — die Standespflichten mußten vor den Standesinteressen mehr und mehr in den Hintergrund treten. Der Gottesdienst bestand ohnedies vorwiegend aus Gebeten, Ceremonialhandlungen und Opfern, dem Haupteinkommen der Priester — die Lehre wurde vernachlässigt, Aeußerlichkeiten, mit denen sich das Volk immer am besten leiten läßt, waren die Hauptsache.

Das heilige Buch, die Thora (d. i. die fünf Bücher Moses) war auch in einer Sprache geschrieben, die sich von dem allmählig umgebildeten Volksdialekt unterschied, und wäre der Masse beinahe fremd geworden, wenn nicht immer von Zeit zu Zeit gottbegeisterte Männer, die Propheten, die Gewissen wach gerüttelt, gegen die Sittenverderbniß gedonnert hätten. Mit dem Ende des Prophetenzeitalters hatten die Priester die Alleinherrschaft. Gegen diesen Zustand erhob sich nun aus dem Volke eine zugleich demokratische und religiöse Reaction. Männer aller Lebensstellungen, Reiche und Arme, überwiegend aber Leute aus den unteren Volksschichten, Handwerker und Lastträger, widmeten sich dem Studium der Thora und der Tradition, eiferten für die strenge Beobachtung aller mosaischen Gesetze, die sie im Wege der Auslegung noch vermehrten und verschärften. Es ist nun schon eine Eigenthümlichkeit der mosaischen Gesetzgebung, daß sie, um ihre großen civilisatorischen Ziele, die physische, geistige und staatliche Erziehung des durch die ägyptische Knechtschaft depravirten Volkes zu erreichen, das ganze Verhalten des Juden in allen Lebenslagen mit peinlicher Genauigkeit in allen minutiösen Details zu regeln suchte, und alle diese Vorschriften unter die einzige, einem rohen und unwissenden Volke imponirende Sanction, unter das Gebot eines eifervollen, strengen Gottes stellte. Moses machte es, wie ein Lehrer die Kinder schreiben lehrt, indem er parallele Linien zieht, zwischen welche die Buchstaben zu stehen kommen. Indem nun die Neuerer das alte Gesetz gleichsam wieder ausgruben und mit dem Eifer, der die Reformatoren so oft über's Ziel schießen läßt, womöglich noch verschärften, mußten sie bei der Menge eine oft abstoßende Veräußerlichung des religiösen Lebens erzeugen, aber man schießt ebenso über's Ziel, wenn man diese Reformatoren — sie hießen *Pharisäer* — deshalb schlechtweg als Scheinheilige und Heuchler bezeichnet. Auch der Heidenapostel Paulus, dem es vorwiegend das Christenthum verdankt, daß es aus einer jüdischen Sekte eine Weltreligion geworden ist, würde schwerlich seinen großen Einfluß und seinen endlichen

Sieg über die beschränkte petrinische Richtung der 12 Apostel errungen haben, wenn er nicht als Pharisäer und Schüler des großen Pharisäers Gamaliel sich neben unerschütterlichem Glaubenseifer tiefere Kenntniß des Gesetzes und die an ihm bewunderte dialektische Schärfe erworben hätte. Die unmittelbaren Nachfolger der Pharisäer im Geiste und auch zum Theil in der Abstammung waren aber jene „Gesetzeslehrer" und „Weisen", deren Geistesprodukte in den 12 Bänden des Talmud auf uns gekommen sind.

Da mit der Zerstörung Jerusalems das Judenthum als Staat definitiv zu Grunde gegangen war, lag die Gefahr nahe, daß es auch als Volk und Religionsgenossenschaft zu Grunde gehe. Das Schwert der Römer hatte furchtbar aufgeräumt, die Zurückgebliebenen waren zerstreut und eingeschüchtert. Da sammelte ein hervorragender Pharisäer, Rabbi Jochanan ben Saccai in der Stadt Jabne Schüler um sich, constituirte ein Synhedrion an Stelle des in Jerusalem bestandenen, und schuf so dem Judenthum einen neuen geistigen Mittelpunkt, dessen Bedeutung und Geltung als lehrende und richtende Autorität keinerlei weltlichen Schutz genoß, aber von den zu neuer Hoffnung erwachten Juden freudig anerkannt wurde. Die weitere Entwicklung dieser Institution, die Entstehung neuer Lehrhäuser in Palästina und in Persien, welch letztere mit der Zeit ihr Mutterhaus in Palästina an Bedeutung überflügelten, gehört nicht hierher.

Die Thora, welche ja für eine ganz spezielle Aufgabe, für die Gründung und Organisirung eines jüdischen Staates, berechnet war, welche nicht blos Religionsgesetz, sondern auch bürgerliches Gesetz, Strafgesetz, Prozeßgesetz, Polizeigesetz und Organisationsstatut war, deren mehr als drakonische Strenge vermuthen läßt, daß sie niemals vollständig beobachtet wurde, war für die jetzt völlig veränderten Verhältnisse und minder engherzigen menschlicheren Anschauungen nicht mehr ganz verwendbar. Was war nun zu thun?

Die Thora ist nun einmal Gottes Wort, ein heiliges, unantastbares Buch, zugleich das einzige, das den Juden blieb. Es ging also nicht an, auch nur einen Satz, ein Wort, ja nur einen Buchstaben davon anzutasten. Zu einer modernen Textkritik fehlte alle und jede Voraussetzung — das Ausbrechen eines einzigen Steinchens aufs Gerathewohl hätte daher den ganzen Bau gefährdet. Weder früher noch später ist wohl der mephistophelische Satz: „Von einem Wort läßt sich kein Jota rauben" so wörtlich beobachtet worden, wie von den jüdischen Gesetzlehrern jener Epoche. Einer der gefeiertsten Lehrer behauptete daher, daß auch solche Worte, die in menschlichen Schriften nur aus stilistischen oder phonetischen Gründen, zur Abrundung eines Satzes u. s. w. beigefügt werden, in der Thora, welche

Gott diktirte, eine besondere Bedeutung haben müssen, die man zu ergründen habe.

Die „Weisen“ wendeten nun, um ihre oft recht vernünftigen, jedenfalls sehr gut gemeinten Intentionen mit der Thora in Einklang zu bringen, zweierlei Mittel an, einmal die Annahme, daß Moses nicht Alles, was Gott ihm offenbarte, niedergeschrieben, wohl aber mündlich mitgetheilt habe, so daß die heilige Tradition bis auf Moses hinaufreicht, und zweitens eine bis ins Unglaubliche ausgebildete Dialektik, durch welche sie zu Deduktionen gelangen, welche oft äußerst scharfsinnig, ja geistreich, dann aber wieder geradezu beispiellos groteske Ungeheuerlichkeiten sind.

Zu diesem Zwecke kamen nun die eifrigen Männer Abends nach des Tages Last und Mühe im Lehrhause zusammen, wenige Reiche, meist arme Leute, die sich mit harter Arbeit ihr kärgliches Brot verdienten, alle gleichberechtigt, nur Kenntniß der Tradition, Scharfsinn und sittlicher Lebenswandel entschieden über die Stellung. In freier Berathung wurden die traditionellen Rechtssätze geprüft und wieder geprüft, bis sich die Mehrheit über Form und Inhalt eines Satzes einigte. Diese Rechtssätze, Halacha's genannt, wurden geordnet und bilden in ihrer Gesammtheit als „Mischna“ die unverrückbare Unterlage des Talmud. Es wird angenommen, daß diese Sammlung in ihrer anerkannten systematischen Ordnung Ende des 2. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung festgesetzt wurde, es war jedoch verboten, sie schriftlich zu fixiren, so daß sie durch Jahrhunderte nur mündlich erhalten werden konnte.

Damit war aber die Arbeit der Lehrhäuser nicht abgeschlossen. Das Leben bot immer neue Fälle, für welche der Wortlaut der Mischna keine Lösung gab, gerade so wie unsere Gerichtshöfe täglich genöthigt sind, Fälle zu entscheiden, für welche in dem Wortlaut der Gesetze nicht gesorgt zu sein scheint. Sofort wurde der Fall geprüft und die Exegese des Gesetzes so lange fortgesetzt, bis sich aus ihr eine befriedigende Lösung ableiten ließ. Begreiflicherweise kamen da gescheidte und dumme Einfälle vor, machten sich menschenfreundliche und zelotisch harte Anschauungen geltend.

Alles nun, was von diesen Aussprüchen und Beweisführungen, und zwar nicht nur von den gebilligten und rezipirten, sondern auch von den verworfenen dem Gedächtnisse der Schüler sich einprägte, wurde von diesen, da sie Lehrer geworden, überliefert und auf dem gleichen Wege vermehrt. Zu diesem halachischen Stoffe kam noch die Hagada. Eine klare Definition der letzteren habe ich nirgends gelesen. Ich konnte nur finden, daß bei ihr die Phantasie, das Gefühl, der Redeschmuck ebenso überwog, wie in der Halacha der Verstand, der Rechtssatz. Unter die Hagada rechnet man die

homilienartigen Stücke, die Erzählung, die Fabel, die Schnurre; man wird da bald an „Tausend und Eine Nacht“, bald an die Gleichnißerzählungen der Evangelien erinnert, neben abgeschmackten und tollen Ausgeburten einer zügellosen Phantasie findet man die herrlichsten Legenden — nur daß die orientalische Ueberschwenglichkeit, die Hyperbel im Denken und Fühlen den Genuß meistens beeinträchtigt.

Dieser ganze ungeheuerlich angeschwollene, von Generation zu Generation mündlich fortgepflanzte, nach den Abschnitten der Mischna in Theile — Traktate genannt — geordnete Stoff heißt Gemara oder Talmud im eigentlichen und engeren Sinne. Gewöhnlich bezeichnet man aber mit dem Worte „Talmud“ die Mischna und die Gemara (die immer nur mit der Mischna abgedruckt wird) zusammen. Es gibt aber zwei Talmude, denen die Mischna gemeinsam ist, den jerusalemischen und den babylonischen. Der erste ist der viel kleinere, er ist in den Lehrhäusern Palästinas entstanden und wird angenommen, daß er im 4. Jahrhundert n. Ch. abgeschlossen wurde. Er steht an Ansehen dem großen babylonischen weit nach, der von den Lehrhäusern im persischen Reiche ausging, und Ende des 6. Jahrhunderts abgeschlossen wurde. Wo vom Talmud schlechtweg gesprochen wird, versteht man immer den babylonischen.

Neben diesen großen Werken haben sich noch andere kleinere aus derselben Zeit erhalten, die aber geringeres Ansehen genießen und nur zum Verständniß des Talmud benützt werden. Der Talmud ist weitaus das größte und geachtetste Werk der jüdischen Litteratur, an welchem Alle mitarbeiteten, die zur geistigen Aristokratie des alten Judenthums gehörten. Mit der Vermehrung der Juden und jüdischen Gemeinden in Europa verblaßte das Ansehen des Orients. Ein vielverheißender Versuch, einen ganz neuen Weg einzuschlagen, das Judenthum auf philosophischem Wege fortzuentwickeln, wurde in Spanien gemacht. Ich nenne von den vielen berühmten Namen nur den glänzendsten, Moses ben Maimon, gewöhnlich Maimonides — von Rohling spöttisch „der Adler“ genannt, der als Theologe, Arzt und Philosoph auf der Höhe seiner Zeit stand. Aber die kurze Blüthe konnte nicht zur Frucht reifen, weil religiöse Unduldsamkeit die Juden aus Spanien vertrieb. Die übrigen occidentalischen Juden beschränkten sich auf Commentirung des Talmud und auf systemlose eklektische Versuche, die mosaisch-talmudischen Vorschriften mit den geänderten Verhältnissen in leidliche Uebereinstimmung zu bringen. Hervorzuheben ist Rabbi Salomon Jzchaki, genannt Raschi, ein französischer Rabbiner, dessen Erläuterungen zum Talmud jedem Exemplare desselben beigedruckt sind, ferner eine ganze Schule französischer Rabbiner aus dem 12. und 13. Jahrhundert,

genannt die Tosaphisten, weil ein Auszug aus ihren commentirenden Werken unter dem Namen Tosaphoth ebenfalls dem Talmud beigedruckt ist. Diese Tosaphisten genießen solches Ansehen, daß die von ihnen nicht commentirten Theile des Talmud als nicht rezipirt gelten, die Tosaphoth kann daher der Glossa des römischen Rechtes verglichen werden, nach dem Satze, quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia. Von den zahllosen späteren rabbinischen Werken muß nur eins kurz besprochen werden, weil es von Rohling vielfach erwähnt und mißbraucht wird, der sogenannte Schulchan Aruch.

Ein Rabbiner, Namens Ascher ben Jechiel schrieb ein Compendium des Talmud, genannt Ascheri. Auf Grund desselben schrieb sein Sohn Jacob ben Ascher ein Buch unter dem Titel Arba Turim in vier Theilen, welche die Namen Orach Chajim — Jore Deah — Eben Haezer — Choschen Mischpat führen. Zu diesem Buche schrieb der theils in Adrianopel theils in Palästina lebende Rabbiner Josef Karo einen großen Commentar unter dem Titel Beth Josef, später machte er aus den Arba Turim und seinem Commentar einen kleinen Auszug, der die Eintheilung der Arba Turim und die Namen der vier Theile beibehielt. Dieses Buch erschien im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts unter dem Titel Schulchan Aruch, welches der Krakauer Rabbiner Josef Isserles mit Ergänzungen versah, welche Haga genannt werden. Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Schulchan Aruch zuerst mit der Haga gedruckt und seither zahlreich aufgelegt. Auch zu diesem Buche wurden wieder zahlreiche Commentare geschrieben, die den größeren Ausgaben des Schulchan Aruch beigedruckt werden.

So schleppt sich denn dieses aufgestapelte umfangreiche Materiale durch alle Jahrhunderte. Unnütze Bemerkungen, die vor anderthalb Jahrtausenden aus Anlaß eines vielleicht kein zweites Mal vorgekommenen Falles von einem obscuren Juden gemacht wurden, werden ebenso gewissenhaft überliefert wie grundlegende und bahnbrechende Aussprüche eines gefeierten Lehrers, die heute noch verdiente Geltung haben, herrliche Blüthen echter Menschenliebe ebenso conservirt, wie die giftigen Früchte langgenährten Hasses. Treffend nennt Franz Delitzsch den Talmud einen „Sprechsaal, in welchem die Stimmen von fünf Jahrhunderten durcheinander gehen“. Der Leser wird nun wohl einsehen, wie unwissenschaftlich, irreführend und ungerecht es ist, aus einem solchen riesigen Materiale einige Hundert weit auseinander liegende unzusammenhängende, ganz verschiedenwertige Sätze oder auch nur Satztheile (ganz abgesehen von den zahlreichen direkten Fälschungen) tendenziös herauszunehmen, sie ebenso tendenziös zu commentiren und zusammenzustellen und sie dem Publikum als den Moralcodex der zeitgenössischen Judenschaft, von welcher nur ein winziger, sich täglich vermindernder Bruchtheil den

Talmud zu lesen versteht, oder auch nur zu Gesichte bekommen hat, vorzulegen. Mit ebenso himmelschreiendem Unrecht und gleichwohl mit größerem Scheine von Recht könnte man den heutigen Katholiken alle jene Härten zur Last legen, welche sich in päpstlichen Bullen, Concilsbeschlüssen, Schriften der Kirchenväter rc. gegenüber Andersgläubigen und Ketzern finden.

Ich gehe nun zu jenem Rohling'schen Leitmotiv über, das durch alle seine Bücher wiederklingt, und mit dem die große Mehrzahl seiner Beschuldigungen gegen die Juden steht und fällt. Rohling behauptet, daß überall, wo sich im Talmud und in der rabbinischen Litteratur überhaupt feindselige Aussprüche gegen Götzendiener, Heiden, Frevler, Bösewichte, Feinde rc. finden, diese Aussprüche den Christen gelten oder doch auf Christen Anwendung haben. Wir werden später im Einzelnen finden, daß diese These ihn zu Auslegungen verleitet, die sich vor keinem Forum rechtfertigen lassen. Vorerst muß ich aber zur Klarstellung der Sache etwas weiter in der Geschichte ausholen.

Moses stellte sich eine Aufgabe von einer Größe und Schwierigkeit, wie sie in gleichem Grade die Geschichte kaum einem andern Manne zugeschrieben hat, und es ist begreiflich, daß die Religionsgeschichte ihn als das Werkzeug Gottes darstellt, denn, was er angestrebt und zum Theil vollbracht, geht nach menschlichen Begriffen über Menschenkraft.

Eine geknechtete, entwürdigte, durch unmenschlichen Frohndienst von jeder geistigen Regung fern gehaltene, durch Sclaverei depravirte Menge sollte ihren mächtigen Herren entrissen, zu einem Volke gemacht werden, das im Stande ist, ein Land zu erobern und einen selbstständigeu Staat zu bilden. Und doch war dies noch der leichtere Theil seiner Aufgabe. Inmitten einer Welt, die nur einen mehr oder minder rohen Fetischdienst kannte, sollte sein Volk zu der abstrakten Höhe einer reinen Gottesidee gehoben werden, zu dem Glauben an einen unsichtbaren ewigen Schöpfer des Himmels und der Erde, der vor Allem die Beobachtung von Geboten der Sittlichkeit verlangte! Gewiß hat die Gottesidee auch den Weisen anderer Völker gedämmert, und es ist vielleicht mehr als wahrscheinlich, daß die esoterischen Lehren der ägyptischen Priester, deren Schüler Moses ja war, auf der Gottesidee fußten. Nirgends aber wagte man es, darauf hin eine Volksreligion zu bauen, aus der Alles verbannt war, was an Fetischismus erinnerte. Moses allein wagte es, und es ist ihm trotz aller Concessionen, die er dem dumpfen Sinne seiner Zeitgenossen machen mußte, trotz aller Rückfälle, deren periodische Wiederkehr den Hauptbestandtheil der jüdischen Geschichte bildet, gelungen, ein Licht zu schaffen, das nie mehr ganz erloschen ist, so daß das Christenthum daran seine Fackel entzünden konnte.

Dazu bedurfte es aber der unerbittlichen Strenge des rücksichtslosen Staatsmannes. Moses war denn auch der Mann, der Blut und Eisen nicht sparte. Zu Tausenden wurden die Abtrünnigen hingeschlachtet, und für die Uebertretung fast jedes Gebotes gab es keine andere Strafe als den Tod. Dieser grausame Zug geht durch fast alle Bücher des alten Testamentes. Jeder Rückfall zum Götzendienst wird vom Herrn auf das härteste gestraft. Er selbst befahl den Juden, die heidnischen Einwohner des gelobten Landes auszurotten, damit es gereinigt werde von den Greueln der Abgötterei. Keine Gnade für Heiden, keine Verbindung und kein Friede mit ihnen. Und in der That, nur so konnte inmitten götzendienerischer Völker der Monotheismus erhalten werden, Humanität wäre hier verderbliche Schwäche gewesen. Die Propheten überboten sich in ihren Strafpredigten in Aeußerungen des Abscheus gegen die Götzendiener.

Die Heiden, welche den jüdischen Staat umgaben, waren aber auch darnach, daß ihre religiösen Einrichtungen und ihre sittlichen Anschauungen einem Volke, welches und so lange es am Glauben an einen unsichtbaren Gott festhielt, dessen Gebote schon den ganzen Inhalt unserer Moralprinzipien mindestens im Keime enthalten, nur Widerwillen einflößen konnten. Bel und Mylitta, Baal und Aschera, Dagon und Baaltis — verschiedene Namen für wesentlich gleiche Götzen, waren die Repräsentanten von Grausamkeit und Unzucht, das Gottessymbol selbst zeugt von einer Schamlosigkeit, daß ich es hier auch nicht andeuten kann, und selbst in Griechentempeln der Aphrodite wurde die unverhüllte Prostitution als wichtigster Theil des Gottesdienstes von den Priesterinnen geübt. So verlockend dieser Sinnenkult für die Masse der sinnlichen Orientalen war, so abstoßend mußte er auf die Weisen und Erzieher des Volkes und auf alle Juden wirken, in denen der Gottesgedanke und die ethischen Grundsätze schon tiefere Wurzeln geschlagen hatten, und ein talmudischer Fundamentalsatz, der als die drei schwersten Sünden Götzendienst, Unzucht und Blutvergießen erklärt, findet in jenen Greueln des Heidenthums seine einfache Erklärung.

Mit der Zeit änderten sich aber die Zustände. Einerseits war der Monotheismus bei den Juden endlich so festgewurzelt, daß die Gefahr der Verführung zum Heidenthum zurücktrat, andererseits machten der mildere humane Sinn dieser späteren Zeit und der ganz und gar unvermeidliche Verkehr mit Heiden die strengen, ja harten Vorschriften der Thora unanwendbar. Mit dem mächtigen Weltreiche der Römer konnte man es nicht aufnehmen, wie mit den Philistern, keine Davidsschleuder hätte den Cäsarenthron erschüttert. Die Juden fanden aber auch im Verkehre mit den Heiden, daß es unter ihnen aufgeklärte Männer gibt, die zwar den Volksglauben

schonen mußten, aber sich innerlich von dem Götzenkultus längst abgewendet hatten und daß es unter diesen Völkern edle, gute Menschen gibt, die in ihrer Brust die Stimme des Sittengesetzes vernahmen, obwohl es ihnen nicht vom Sinai verkündet worden war. So machten sich denn allmählich zwei Strömungen geltend, die eine, welche an dem Gesetze unverbrüchlich festhielt, die andere, welche es mit geläuterter Einsicht und dem Wandel der Verhältnisse auszugleichen suchte. Auch der Talmud zeigt uns diese Kämpfe, die vielleicht schon früher zu einem völlig befriedigenden Abschlusse geführt haben würden, wenn nicht die unmenschliche Verfolgung, die unbarmherzige Unterdrückung und Aussaugung des jüdischen Volkes durch die Römer dem Hasse stets neue Nahrung zugeführt hätten. Trotzdem finden wir schon im Talmudtraktat*) Chullin 13 b den Fundamentalsatz: „Denn R. Chaja, Sohn Abba's sprach im Namen des R. Jochanan, die Nochrim (Nichtjuden) im Auslande (d. h. außerhalb Palästinas) sind keine Götzendiener, sondern sie halten nur am Brauch ihrer Väter fest." Daß wir es hier in der That mit einem Fundamentalsatz und nicht mit dem gelegentlichen Einfall eines Einzelnen zu thun haben, beweist einerseits die Verweisung auf die große Autorität des R. Jochanan, andererseits der Umstand, daß dieser Satz immer wiederkehrt und zwar bis in die späte Zeit, denn er findet sich wörtlich wieder bei den Tosaphisten, in Josef Caro's ebenfalls erwähnten, die Grundlage des Schulchan Aruch bildenden Beth Josef 148 und in dem Schulchan-Aruch-Commentar Siffe Cohen zu Jore Deah 123 N. 2. Der Satz ist gewiß wunderlich, denn warum sollen Leute, die außerhalb Palästinas nach dem Brauche ihrer Väter Götzen anbeten, keine Götzendiener sein? Der Grund ist ziemlich durchsichtig. Direkte zu sagen, daß man unter den Götzendienern Unterschiede machen und die strengen mosaischen Vorschriften nicht gegen alle Götzendiener anwenden dürfe, ging nicht wohl an, da es gegen den Buchstaben des Gesetzes, wie es wenigstens bis dahin aufgefaßt wurde, verstoßen hätte; man formulirte daher den Satz lieber so, daß die Götzendiener außerhalb Palästinas keine Götzendiener sind, und kam so auf einem Umwege zu dem, was Moses mit Rücksicht auf

---

*) Der Kürze wegen werde ich im Verlaufe dieser Schrift statt Talmudtraktat nur T. T. schreiben. Zugleich bemerke ich, daß in dieser Schrift nicht ein einziger hebräischer Text angeführt oder auch nur erwähnt ist, der nicht in dem gerichtlichen Gutachten von den Sachverständigen übersetzt wurde, und daß, da des Umfanges wegen nur die wenigsten Stellen vollinhaltlich reproduzirt werden können, meine Auszüge, Inhaltsangaben und Erläuterungen auch dort, wo sie nicht durch Anführungszeichen als Originaltext des Gutachtens hervorgehoben sind, vollkommen dem Texte des Gutachtens entsprechen.

den von ihm beabsichtigten Zweck und bei Berücksichtigung seines doch beschränkten geographischen Horizontes eigentlich gewollt hatte. Für diejenigen, die meinen, das sei nichts Besonderes, es verstehe sich von selbst, daß Moses nur für einen bestimmten historischen Fall, für die Eroberung des h. Landes und dessen Reinigung vom Götzendienst, nicht aber für alle Zeiten und Orte Vorschriften geben wollte, bemerke ich, daß noch viel später christliche Schriftsteller und Gesetzgeber sich auf dieselben mosaischen Vorschriften unter Umständen beriefen, auf welche diese Vorschriften am allerwenigsten paßten. Der Kirchenlehrer Julius Firmicus Maternus im 4. Jahrhundert n. Chr. fordert die Kaiser in schwungvollen Worten zur Verfolgung der Götzendiener auf und zwar gestützt auf V. Moses 13, dessen blutiger Inhalt als Gesetz bezeichnet wird. Dasselbe Kapitel 13 wird auch im Corpus jur. can. Decretum Gratiani II P. Causa XXIII quest. V c. 32 citirt und darauf der Satz gegründet: „die Fürsten dieser Welt dürfen die Schlechtesten nicht schonen". Es heißt darin ausdrücklich: „Wenn nun schon vor der Ankunft Christi diese Gebote betreffs der Verehrung Gottes und der Verabscheuung der Götzenbilder beobachtet worden sind, um wie viel mehr sind sie nach der Ankunft Christi zu beobachten."

Wie sehen hieraus, daß das Kirchenrecht noch im 12. Jahrhundert die von Moses für die Eroberung Kanaans gegebenen Vorschriften als ein allgemein verbindliches und fortan wirksames Gesetz betrachtet — es ist daher gewiß nicht zu unterschätzen, wenn tausend Jahre früher ein Rabbiner in Asien den Satz zur Geltung brachte, daß die Thora nur von den Heiden in Palästina sprach.

Aber auch in einer zweiten Richtung bemühte sich der Talmud, die tiefe Kluft zwischen Israel und den Heiden zu überbrücken. Bis zur Ausbreitung des Christenthums lebte Israel in der That zwischen Heiden, mit denen nach Moses ein friedlicher Verkehr verboten war. Die Rabbiner gingen nun von der Thatsache aus, daß ja Noah als zweiter Stammvater aller Menschen sicherlich kein Jude war, auch konnte er das Gesetz vom Sinai nicht beobachten, da es zu seiner Zeit noch nicht gegeben war, und doch war Noah ein gerechter und frommer Mann (I. Mos. 6, 9), also sicher keiner von den Heiden, die der Ausrottung anheim fallen sollten. Die Talmudisten folgerten nun aus der Bibel — oder fingirten vielmehr mit Hilfe der „Tradition", daß Gott dem Noah und seinen Abkömmlingen sieben Gesetze gegeben habe, die folglich alle Menschen verpflichten, da alle von Noah abstammen. Die späteren zahlreicheren und strengeren Gesetze wurden am Sinai nur den Juden gegeben, während die übrigen Völker genug thun, wenn sie die noahidischen Gesetze beobachten. So heißt es nun

im T. T. Sanhedrin 56 a u. b: „Unsere Meister haben gelehrt: Sieben Vorschriften sind den Kindern Noah's gegeben: Rechtspflege (zu üben), Lästerung des Gottesnamens, Abgötterei, Unzucht, Blutvergießen, Raub und den Genuß eines Gliedes von einem lebenden Thiere (zu vermeiden)." Durch diese Distinktion, welche in der ganzen rabbinischen Litteratur immer wieder erwähnt wird, war die Möglichkeit gegeben, zwischen Religionsfremden, die man nach Moses verfolgen muß, und solchen, auf welche dieses Gebot keine Anwendung findet, zu unterscheiden.

Diese Distinktion wurde auch mit einem Ausdrucke in Verbindung gebracht, der im 5. Buch Moses vorkommt, nämlich „der Fremdling in deinem Thore", gegen welchen die Pflichten der Menschlichkeit zu üben sind. Dieser Fremdling war offenbar kein Jude, er konnte aber auch nicht zu den Götzendienern gehören, die ja in Palästina ausgerottet werden mußten — folglich konnte das nur ein solcher Nichtjude sein, der die noahidischen Gesetze beobachtete. Ein solcher hieß: „Ger-Toschab" oder „Beisassenproselyt", und es heißt im T. T. Aboda Zara 64 b: „Wer ist ein Beisassenproselyt? Wer in Gegenwart von drei Genossen es auf sich nimmt, keine Abgötterei zu treiben. So sagt R. Meir, die Weisen aber sagen (d. h. die Majorität der talmudischen Lehrer), wer die sieben Vorschriften auf sich nimmt, welche die Kinder Noah's auf sich genommen haben." Dazu bemerken die Sachverständigen: „Ger-Toschab, d. i. Beisassenproselyt, bildet den Gegensatz zu Ger-Çedek, d. i. ein Proselyt der Gerechtigkeit, ein wirklicher vollkommener Proselyt, der das Judenthum mit allen seinen religiösen Satzungen annimmt."

Ich habe diese Sätze ausführlicher behandelt, einmal, weil es sich um wichtige und allgemein anerkannte Fundamentalsätze handelt, welche die Handhabe boten, um aus der starren feindseligen Abgeschlossenheit gegenüber den anderen Völkern herauszutreten, und auch deshalb, um an einem der einfachsten Beispiele den Gedankengang und die Methode der Talmudisten zu charakterisiren. Zum Beweise, daß die Rabbiner in allen Jahrhunderten von diesen Sätzen reichlich Gebrauch machten, um die Unanwendbarkeit der heidenfeindlichen Aussprüche auf die Christen zu beweisen, habe ich den Sachverständigen 27 hebräische Stellen zur Uebersetzung vorgelegt; um nicht zu ermüden, will ich mich nur kurz auf einige Stellen beziehen. Nach T. T. Aboda Zara 64 b und 65 a schickten zwei der angesehensten Talmudisten an Heiden an deren Festtagen Geschenke, was strengstens verpönt ist. Sie rechtfertigten sich aber mit dem einfachen Ausspruche: „Ich weiß von ihm, daß er keine Abgötterei treibt." Nach Jalkut Schimeoni (etwa 12. Jahrhundert) sprach Gott zu Moses: „Mag es sich um einen

Israeliten oder einen Goi, einen Mann oder ein Weib, einen Sklaven oder eine Sklavin handeln, hat Jemand ein Gebot erfüllt, so steht der Lohn davon dicht dabei!“ Moses ben Nachman, ein spanischer Jude aus dem 13. Jahrhundert, erklärt, daß es den Juden „geboten ist, den Beisassenproselyten am Leben zu erhalten und ihn vom Unglück zu retten.“ Juda ben Samuel, ein deutscher Jude aus dem 12. Jahrhundert, sagt, man müsse einen Fremden, der eifrig in der Ausübung der noahidischen Gebote ist, mehr ehren, als einen Israeliten, der sich nicht mit der Thora beschäftigt. Ueber einen Satz des Menachem Meiri von Perpignan erklären die Sachverständigen: „Dieser Ausspruch ist deutlich, die christlichen Völker werden hier von einem gegen 1300 in Frankreich schreibenden Rabbiner in den Gesetzen des Verkehres und in allen weltlichen Dingen mit den Juden auf den Fuß der Gegenseitigkeit gestellt.“

Der Tosaphist sagt zum T. T. Aboda Zara 2 a wörtlich: „Von den unter uns wohnenden Gojim steht uns fest, daß sie keine Abgötterei treiben.“ Dasselbe sagt R. Samuel im Namen seines Großvaters, des hochangesehenen Talmudcommentators Raschi. Ebenso erklärt die Tosaphoth zu T. T. Becharoth 2 b, daß der christliche Eid, bei welchem „Jesus der Nazarener“ angerufen wird, kein götzendienerischer ist. Josef Jaabetz, aus dem 15. Jahrhundert, preist das Glück der Juden, daß sie unter Völker wohnen, die an die Thora, an die Grundprinzipien der jüdischen Religion glauben, denn sonst hätte es geschehen können, daß auch die Juden im Glauben wankend geworden wären, „wenn noch der Glaube der Abgötterei in der Welt wäre, wie er ehemals war“. Im gleichen Sinne sprechen sich El. Aschkenazy aus dem 16., Baruch Jeitteles und Jacob Emden aus dem 18. Jahrhundert mit der größten Bestimmtheit und Deutlichkeit aus. Jacob Ascheri, dessen Buch der Vorläufer des Schulchan Aruch, sowie der Verfasser des letzteren, Josef Karo, und der Krakauer Isserles in seiner Haga zum Schulchan Aruch variiren denselben Gedanken bei verschiedenen Anlässen, ebenso die Commentatoren zu diesem Buche.

Alle diese Aussprüche, die vom 2. bis zum 18. Jahrhundert nach Christo reichen, die den maßgebendsten Werken entnommen sind, von Männern herrühren, die in Palästina und Persien, Deutschland und Polen, Frankreich und Spanien lebten, Aussprüche, deren logischer und historisch-genetischer Zusammenhang beweist, daß es sich nicht um bedeutungslose Einfälle Einzelner, sondern um eine den ganzen Gedankengang der talmudisch-rabbinischen Litteratur beherrschende Ueberzeugung handelt, werden von Herrn Rohling einfach ignorirt und verschwiegen; — sehen wir nun, wie er seine entgegengesetzten Behauptungen begründet.

Er sagt im „Talmudjude“ S. 87 (ich citire immer nach der 6. Auflage) wörtlich: „Daß der Talmud Christum einen Abgott oder Götzen nennt, hat zur Folge, daß die Christen Götzendiener sind.“ Bei dem Worte „Götzen“ citirt er T. T. Aboda Zara 27 b. Was steht nun in der citirten Stelle? Nichts anderes, als daß ein Jude von einer Schlange gebissen wurde, daß ein Jacob aus Kefar Sehanaja ihn heilen wollte und daß der berühmte Lehrer Ismael dies als eine Sünde nicht zuließ. Die Sachverständigen setzen nun auseinander, daß dieser Jacob zwar kein persönlicher Schüler Jesu, aber sicher ein Christ war, daß er den Gebissenen durch eine Beschwörung im Namen Jesu heilen wollte, was Ismael mit Rücksicht auf das strenge Verbot Moses' gegen alle Beschwörungen nicht zuließ, sie kommen nach genauer Untersuchung der Stelle und Vergleichung mit anderen Stellen zu dem sehr begreiflichen Schlusse, „als Götzendienst ist das Christenthum hier weder direkt noch indirekt bezeichnet“.

Auch heut zu Tage wird man jede Heilung durch Anrufung eines Namens oder sonstige übernatürliche Mittel als Zauberheilung schmähen oder — belächeln, soweit nicht ein Dogma Schweigen gebietet. Alle Zauberei ist aber nach Moses ein Greuel dem Herrn. Daß zur Zeit Ismaels (der in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts nach Christi wirkte) und noch viel später der als Jude geborne Jesus den orthodoxen Juden als Ketzer gelten mußte, ist doch selbstverständlich — von Götzen hier zu reden, ist aber zum mindesten lächerlich.

Einen Haupttrumpf spielt Rohling in „Meine Antworten an die Rabbiner“ auf S. 18 und 19 aus.

Ein in jüdischen Schriften häufig vorkommendes Wort ist akum, welches Götzendiener bedeutet. Die Entstehung dieses Wortes ist ein Kuriosum. Die jüdischen Schriftsteller liebten es in früherer Zeit, Worte dadurch zu bilden, daß sie die Anfangsbuchstaben mehrerer Worte zusammenfügten. Götzendiener wurden nun genannt: abodath kochabim u mazzaloth, d. h. Anbeter der Sterne und Thierkreiszeichen, aus den Anfangsbuchstaben bildeten sie nun das Wort akum. Nun erklärt Rohling ganz bestimmt: „Im Schulchan Aruch ist das übliche Wort für die Christen akum.“ Zur Unterstützung dieser Behauptung führt er an:

1. Daß akum eine Geheimbezeichnung für Christen sei, wo es dann heißt: abodath Christus u mirjam, d. h. Anbeter von Christus und Maria.

2. Im Schulchan Aruch Orach Chajim §. 114, 8 (richtig 113, 8) wird gesagt, daß ein Jude sich nicht verneigen soll, wenn ein akum mit einem Kreuze vorübergeht — da nun das Kreuz ein christliches Symbol ist, so muß der akum ein Christ sein.

3. Die Verfasser des Schulchan Aruch sagen wiederholt, daß sie sich in ihren Werken nur mit Dingen der Gegenwart oder Zukunft, nicht der Vergangenheit befassen; wären also mit akum Sternanbeter gemeint, dann hätten die Ausdrücke heutzutage in unseren Gegenden keinen Sinn, weil es eben vor 300 Jahren in Krakau keine Sternanbeter gab.

4. Die Christen sind Götzendiener, weil die Juden kein von Christen geschlachtetes Fleisch essen dürfen.

5. Die Rabbiner begründen ihre Entscheidungen mit Sätzen aus dem Schulchan Aruch, in denen von den Nichtjuden fast immer — akum gebraucht wird.

Zu 1. Rohling sagt nicht, wie er auf diese „Geheimbezeichnung" gekommen ist; er hat sie aber offenbar aus Eisenmenger, welcher (I. 113) als seine Quelle Wagenseil nennt, „dem dies ein Jude einmal mitgetheilt hat". Von diesem einen Juden X. hat die Entdeckung ihren Weg über Wagenseil und Eisenmenger zu Rohling genommen!

Aber auch diese Entdeckung verliert noch an ihrem vermeintlichen Werthe durch den Umstand, daß, wie Dr. Bloch behauptet und die Sachverständigen bestätigen, das griechische Wort „Christus" in keinem hebräischen Werke vorkommt, was seine Verwendung zu einer hebräischen Wortbildung ausschließt.

Zu 2. Dieses Argument schien in der That höchst bedenklich. Dr. Bloch sprach zwar sofort seine Überzeugung aus, daß wir es hier mit einem der vielen dummen Streiche einer mehr eifrigen als verständigen Censur zu thun haben, wie denn überhaupt die geistliche Censur die hebräischen Schriften zuweilen lächerlich verballhornte. In der ewigen Angst, daß die hebräischen Schriften Entsetzliches gegen die Christen enthalten, erschraken sie z. B. vor jeder Erwähnung Roms und der Römer, weil man darunter den Papst und die Christen verstehen könnte, und substituirten dafür Namen, welche geradewegs zu Absurditäten führten. Bloch's Hypothese war daher ganz logisch construirt, aber schließlich doch nur eine Hypothese, und ich wollte Beweise. Endlich gelang es ihm, trotzdem die Wiener Bibliotheken mit hebraicis sehr schlecht dotirt sind, die älteste oder doch eine der ältesten Ausgaben des Schulchan Aruch, Venedig 1576, welche noch ohne der Haga des Isserles gedruckt ist, und eine alte Ausgabe mit der Haga, Krakau 1594, aufzutreiben — in beiden fehlt das Wort akum vollständig und steht an dessen Stelle das einfache goj, welches den Nichtjuden schlechtweg bezeichnet. Ebenso fehlt akum im Beth Josef, dem großen Werke Josef Karo's, aus welchem dieser selbst den Schulchan Aruch gemacht hat. Nun war der Beweis hergestellt, daß der „Götzendiener mit

dem Kreuz“ in der uncensirten alten Ausgabe fehlt, also die Schöpfung eines kopflosen Censors ist. Wie ist aber der Censor dazu gekommen? Auch darüber sind wir im Klaren. Wir kennen das Decret der Index-Congregation aus dem Jahre 1590, womit die Censoren angewiesen wurden, überall, wo in hebräischen Texten ein harmloser Ausdruck, wie goj oder nochri vorkommt, dafür akum und dergleichen zu setzen.

Die Herren argumentirten nämlich so: Gojim und nochrim können auch die Christen sein, da nun in diesen Schriften auch über gojim und nochrim unfreundlich gesprochen wird, so bezöge sich diese Unfreundlichkeit auch auf die Christen, man muß daher statt gojim und nochrim ein Wort wählen, was ganz gewiß nicht von den Christen gilt, ein solches Wort ist akum, weil unter Sternanbetern oder Götzendienern Niemand die Christen verstehen kann, folglich haben die Censoren überall, wo Christen gemeint sein könnten, statt gojim und nochrim richtig akum zu setzen. So kindisch es ist, alte Schriftdenkmäler so zu verstümmeln, so wäre es noch erträglich ausgefallen, wenn die Censoren sich die Mühe gegeben hätten, jede Stelle daraufhin zu prüfen, ob sie darnach lautet, um den Schutz der Christen zu verlangen. Das wäre aber zu viel Mühe gewesen, und so wurde denn ganz einfach überall, wo der Censor auf die Wörtchen gojim oder nochrim stieß, akum oder ein ähnliches Wort substituirt.

Die Sachverständigen bestätigen dies vollkommen. Sie sagen: „So oft dies Wort (akum) in den von der Censur geänderten Ausgaben (des Talmud) vorkommt, nie haben wir es in Texten gefunden, die von dieser Entstellung nicht oder nur wenig berührt sind. Wir haben an keiner Stelle der Ausgabe des Schulchan Aruch, Krakau 1594, wo wir nachgeschlagen, akum gefunden, positiv können wir behaupten, daß akum in keiner der zahlreichen Stellen aus dem Werke vorkommt, welche unsere Vorlage gibt.“

Die Sachverständigen wurden dadurch angeregt, dem akum auch in anderen Schriften nachzugehen. Ein gelehrter Freund untersuchte für sie in Paris sechs Handschriften von dem großen Werke des Maimonides und fand nirgends das in gedruckten Ausgaben vorkommende akum, sie kommen endlich zu dem Schlusse „daß akum sein Vorkommen auch bei Maimonides überall erst späterer Einschwärzung verdankt. Ebenso ist akum auch in anderen älteren Werken mit Unrecht eingesetzt.“ Selbstverständlich steht auch an der Stelle Orach Chajim 113, 8 in der unverfälschten Ausgabe nichts von einem akum, sondern handelt es sich darum, daß der Jude, wenn er beim Gebete zu der Stelle kommt, wo er sich verneigen muß, dies unterlassen muß, wenn ihm gerade ein

Fremder mit einem Kreuze begegnet, wozu die Sachverständigen bemerken, daß „man billiger Weise den jüdischen Gesetzgebern die Vorschrift nicht verargen kann, der Jude solle den Schein vermeiden, daß er dem Kruzifix religiöse Verehrung erweise“.

Zu 3. Rohling hat vergessen anzugeben, wo, an welchen Stellen die Verfasser des Schulchan Aruch wiederholt sagen, daß sie sich nur mit Dingen der Gegenwart und Zukunft, nicht mit der Vergangenheit befassen. Ich habe eine Reihe von Stellen den Sachverständigen vorgelegt und zahlreiche nur bezeichnet, die das gerade Gegentheil beweisen, wie z. B. die Frage, ob man ein als heilig verehrtes Thier essen kann — und die Sachverständigen haben die Richtigkeit meiner Angaben bestätigt. Uebrigens ist das 3. Argument schon dadurch hinfällig geworden, daß wie zu 2. gezeigt wurde, im echten Schulchan Aruch das Wort akum gar nicht vorkommt.

Zu 4. Es ist doch ziemlich bekannt, daß der Jude Fleisch auch dann nicht essen darf, wenn das Thier von einem Juden (Rabbiner nicht ausgenommen) geschlachtet wurde, der nicht als Schächter besonders geprüft und approbirt ist. Zudem hätte Rohling im Schulchan Aruch selbst, Jore Deah 2, 1, finden können, daß der Nichtjude von der rituellen Schlachtung auch dann ausgeschlossen wird, „wenn er kein Götzendiener ist, z. B. ein Beisassenproselyt“.

Zu 5. Ist schon zu 2. widerlegt

Das ganze akum-Argument wäre somit gründlichst abgethan.

Rohling sagt weiters in „Meine Antworten an die Rabbiner“ S. 5, daß die Christen im T. T. Aboda Zara 6a als Götzendiener bezeichnet werden „durch Subsumirung unseres Sonntags unter die Festtage der Götzendiener“. — Ich muß es mir des Raumes wegen versagen, diese Frage, mit der sich schon Delitzsch eingehend beschäftigte, ausführlich zu behandeln und den langen Talmudtext abzudrucken. Es ist aber auch nicht nöthig. Thatsache ist, daß hier ausdrücklich von den „Festen der Gojim“ die Rede ist. Gojim sind aber alle Nichtjuden, keineswegs nur Götzendiener. Rabbi Samuel rechnet nun den christlichen Sonntag unter die Feste der Gojim, wozu die Sachverständigen ganz richtig bemerken, „wir wüßten auch nicht, wie das ein rechtgläubiger Jude anders halten sollte, darin liegt auch nichts Beleidigendes für die Christen“. Der ganz überflüssige Disput im Talmud dreht sich darum, daß nach der Mischna die Juden mit den Gojim an deren Festen und drei Tage vorher, sowie drei Tage nachher keine Geschäfte machen dürfen. Ein spitzfindiger Rabbiner bemerkt nun, daß die Juden dann mit den Christen gar nie Geschäfte machen dürften, weil jeder der sechs Wochentage unter die drei Tage vor oder nach dem Sonntag fällt.

Ein anderer Rabbiner, dem das offenbar zu dumm schien, zählt nun dagegen die Feste der gojim auf, unter denen der Sonntag nicht vorkommt. Zu einer Entscheidung kommt es nicht, und meinen die Sachverständigen, daß der jede Woche vorkommende Sonntag im Sinne der Mischna nicht als Fest anzusehen war.

Ausschlaggebend dürfte übrigens die auch von Rohling kaum bestrittene Thatsache sein, daß nach allgemeiner Erfahrung, seit es Juden und Christen gibt, auch die orthodoxesten Juden es nie als Sünde rechneten, mit den Christen Geschäfte zu machen, was sie nach der vereinzelten Auslegung des R. Samuel niemals hätten thun dürfen.

In seinem Buche „Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus“ S. 27 sagt Rohling: „Der Talmud sagt, Sanhedrin 98a, der Messias kommt nicht, bevor aufhört das niedrige miserable Reich **(der Christenheit)**. Raschi bemerkt dazu, wie Edels erklärt: der Messias kommt nicht, bevor die Christenherrschaft aufhört, so daß sie (die Christen) gar keine Herrschaft **über** Israel mehr haben, auch nicht eine kleine und geringe.“

Hier verlohnt es, wenigstens die ganze Talmudstelle und die ganze Raschistelle wörtlich nach der gerichtlichen Uebersetzung anzuführen: „R. Chama, Sohn des R. Chanina, sagte: der Sohn Davids (d. i. der Messias) kommt nicht eher, als bis die verachtete Macht **von Israel** hinweg sein wird. Raschi erklärt diese Worte dahin: bis die verachtete Macht aufgehört hat, so daß ihnen, **den Israeliten**, durchaus keine Herrschaft ist, nicht eine leichte und geringe.“

Hier stehen wir vor einem Falle nackter Fälschung. Hören wir die Sachverständigen. Diese sagen: „Der fragliche Satz heißt in der Wortfolge des Originals so: bis daß hinweg sein wird die verachtete Macht (oder Herrschaft, Reich) von (oder aus) Israel. Indem Herr Rohling dies letzte Wort von Israel (Mijisrael) wegläßt und dafür als seinen erklärenden Zusatz ‚der Christenheit‘ in Klammern dazu setzt, hat er den Sinn der Stelle gröblich entstellt.“ In der Raschistelle hat Rohling nach der weiteren Auseinandersetzung der Sachverständigen die Präposition le vor dem Worte „Israel“ in die Präposition be verwandelt,*) so daß es statt richtig „der Israeliten“ nun heißt „über Israel“. Während also Raschi sagt, daß der Messias erst kommt, wenn den Israeliten keine Herrschaft zusteht, ändert Rohling den Satz derart ab, daß es heißt,

*) In diesem Buche hat nämlich Rohling alle seine Texte auch in hebräischer Sprache abgedruckt, so daß die Sachverständigen seine — Veränderungen direkt kontrolliren konnten.

wenn **über** die Israeliten keine Herrschaft — der Christen — besteht, also das gerade Gegentheil von dem, was Raschi sagt. Die Sachverständigen bezeichnen das milde genug „mindestens als eine arge Fahrlässigkeit“. Sie schließen mit den Worten: „Der Einwand, daß Herr Rohling, der sich hier ja auf Edels beruft, vielleicht blos die Entstellungen eines anderen kopirt hat, ohne selbst nachzuschlagen, wäre bei einem Gelehrten, der sich wiederholt auf seine Talmudgelehrsamkeit beruft, und der aus diesen Stellen gewichtige Folgerungen ableitet, doch keine irgend genügende Entschuldigung.“

Rohling sagt im „Talmudjuden“ Seite 87: „Daß der Talmud Christum den Gottlosen und Gottvergessenen nennt, beweist, daß die Christen als Verehrer des Gottlosen nicht minder Gottlose sind“, und beruft sich auf T. T. Synhedrin 105 a. Von Christus und Christen ist hier auch nicht andeutungsweise die Rede. Es handelt sich um Psalm 9. 18, wo es heißt: „Die Sünder sollen gestürzt werden zur Hölle, alle Völker die Gott vergessen.“*) Rohling behauptet nun, daß die Juden unter Sündern und Gottvergessenen die Christen verstehen, d. h. er setzt das voraus, was er durch diese Stelle erst beweisen will — ein böser Zirkel! Was sagt denn aber der Talmud an dieser Stelle? Ein R. Elieser deduzirt aus diesem Psalmenverse, daß alle Nationen der Welt in die Hölle fahren, worauf ihn R. Josua aus dem Texte selbst zurechtwies, indem es dort heißt, nur die Völker, welche Gott vergessen haben, fahren zur Hölle. Dieselbe Erklärung gibt der Commentar Beer Hagola zum Schulchan Aruch, und zwar geradezu und ausdrücklich zur Rechtfertigung der Christen, und bezieht sich auf Maimonides, der ebenfalls dem R. Josua beistimmt.

Diese Stelle ist für Rohling's Methode geradezu typisch. Wo immer, wie in allen Religionsschriften aller Confessionen, von Sündern, Frevlern, Gottvergessenen rc. gesprochen wird, wenn auch von Christen weder nach dem Wortlaut noch nach dem Zusammenhange die Rede ist, übersetzt er diese Worte einfach mit „Christen“ und der Beweis ist fertig!

Im „Talmudjuden“ Seite 55 heißt es mit Rücksicht auf die erhoffte Messianische Zeit: „Von allen Völkern wird der Messias Geschenke annehmen, nur von den Christen nicht“, und citirt T. T. Pesachim 118 b. Es handelt sich darum, daß R. Ismael, Sohn des R. Jose, auf seinem Todtenbette im Stile einer Vision von der Messianischen Zeit spricht, in der drei Völker dem Messias Geschenke bringen werden (ein Anklang an die

---

*) Ich citire Bibelstellen aus Rücksicht auf Herrn Rohling nur nach der katholisch approbirten Uebersetzung von Allioli.

nach Bethlehem wandernden drei Könige). Aegypter und Aethiopier werden huldreich empfangen, als aber „das frevelhafte Reich“ kommt, wird es mit Schelten abgewiesen. Das „frevelhafte Reich“ ist natürlich Rom. Die Bedeutung der Stelle kann nicht besser erklärt werden, als durch die Worte der Sachverständigen: „Den Haß gegen Rom wird den damaligen Juden Niemand verübeln, der ein wenig die Geschichte kennt. Daß hier das heidnische Rom der Kaiserzeit gemeint ist, steht fest. Ismael, Sohn Jose's und Rabbi blühten gegen Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. Wenn darauf Verlaß ist, daß Ismael diese Auslegungen von seinem Vater Jose erhalten habe, so gehen sie sogar bis in die hadrianische oder den Anfang der Antoninischen Zeit hinauf. R. Jochanan lebte im 3. Jahrhundert n. Chr. und auch Chaje, Sohn Abba's (alle diese Rabbis werden in der Stelle redend aufgeführt), lebte noch in der Zeit des rein heidnischen Reiches. Von Christen und Christenthum ist hier nirgends die Rede.“

Auf Seite 42 der „Antworten an die Rabbiner“ sagt Rohling: „Daß die Juden unter sich allerlei Gebete verrichten, worin sie um Ausrottung der Christenheit bitten, welche sie (z. B. im Gebet Schemone esre) das stolze Reich (malkuth zadon) nennen. In diesem Gebete, welches der Fromme dreimal täglich betet, heißt es, daß die abgefallenen Juden und die den jüdischen Glauben nicht haben, zu Grunde gehen sollen und das stolze Reich zerbrochen und entwurzelt werden möge. Bei den Worten ‚das stolze Reich‘ spucken die Eifrigen drei Mal aus, wie sie auch thun bei den Bezeichnungen im Gebete Alenu, worin es von den Christen heißt, daß sie anbeten Eitelkeit und Nichtigkeit, einen Menschen, der Staub, Blut und bittere Galle ist, Fleisch, Schande, Gestank, — einen Gott der nicht helfen kann (s. Wagenseil, Tela ignea 219).“

Auf der folgenden Seite heißt es: „Das Sprüchlein von der Vernichtung des ‚stolzen Reiches‘ in Schemone esre heißt Birkath haminim.“

Den ursprünglichen Text des Birkath haminim geben die Sachverständigen an, wie folgt: „Den Apostaten sei keine Hoffnung und alle Minim mögen sofort zu Grunde gehen, alle Feinde deines Volkes mögen rasch ausgerottet und das stolze Reich (malkuth sadon) möge rasch entwurzelt und gebrochen werden und aufhören; und alle unsere Feinde mögest du demüthigen rasch in unseren Tagen. Benedeit seist du, der du die Feinde brichst und die Stolzen demüthigst.“ Dieser Text stammt aus dem Ende des ersten oder zweiten Jahrhunderts n. Chr. „Das stolze Reich ist unzweifelhaft das römische, damals noch durchaus heidnische, der Todfeind Israels.“ Unter den Minim sind nach der Ansicht der Sachverständigen hier Christen überhaupt zu verstehen, wenn auch die jenen palästinischen

Juden bekannt gewordenen Christen meist sogenannte Judenchristen gewesen sein werden, also abgefallene Juden. Hiezu machen die Sachverständigen folgende Bemerkung: „Apostasie und Christenthum mochten damals den ihres Tempels, ihrer Hauptstadt und ihrer staatlichen Organisation beraubten, gehetzten und gequälten Juden oft neue Sorgen machen und die Aussicht auf die Zukunft schwer verdüstern. So erklärt sich die Fluchformel, deren Ernst mindestens ebenso bitter ist, wie der der Verfluchungen, welche die verschiedenen christlichen Parteien so oft feierlich gegen einander ausgesprochen haben."

Später verlor sich, wie die Sachverständigen angeben, im Volksbewußtsein das Verständniß des Wortes minim, man verstand darunter einfach Ketzer oder Ungläubige, die Formel wurde — vielleicht aus Rücksicht für die geistlichen Censoren — geändert, in den neueren Gebetbüchern ist das „stolze Reich" verschwunden, für Apostaten sind „Verläumder", für Minim „Frevler" substituirt. „In dieser Gestalt ist die Formel unzählige Male gedruckt und wird sie täglich von vielen Tausenden gebetet. Den heutigen Juden läßt sich kaum ein Vorwurf daraus machen, daß sie eine vor mehr als 1700 Jahren gegen das römische Reich und palästinische Christen abgefaßte Formel in einer Gestalt beten, aus welcher jene Anstöße verschwunden sind."

Wie viele Juden werden überhaupt eine Ahnung davon haben, wie diese Formel entstanden ist und wie sie einmal gelautet hat!

Was aber die Bemerkung des Hrn. Rohling über das Gebet Alenu betrifft, so kann seine Unredlichkeit nicht besser aufgezeigt werden, als durch die vollständige Wiedergabe der Bemerkungen der Herren Sachverständigen, welche darüber sagen: „Professor Rohling will hiermit ohne Zweifel ausdrücken a) daß diese Worte ein regelrechter Bestandtheil des viel gebrauchten Gebetes Alenu seien, b) daß sie auf Jesus Christus gehen. Beides ist absolut falsch, wie Herrn Rohling selbst kaum verborgen bleiben konnte.

„Schlagen wir nämlich an der von ihm citirten Stelle, Wagenseil, Tela ignea Satanae I 219, nach, so finden wir da, daß der Verfasser das Gebet mit diesen und anderen Zusätzen in einem einzelnen Codex gefunden hat.

„Man sieht leicht, daß es eine Erweiterung von Seiten eines Einzelnen ist, ohne jede offizielle Autorität; höchstens könnten möglicherweise diese Zusätze einmal irgendwo vorübergehend wirklich in Gebrauch gewesen sein.

„Aber mehr: Der Schein, daß hier von Jesus die Rede, ist nur dadurch erlangt, daß Hr. Rohling die darauf folgenden **Worte weggelassen**

hat. Wir übersetzen hier die ganze Stelle nach Wagenseil's Text: Welche Eiteles und Nichtiges anbeten, Menschen (kann Plural und Singular sein), Asche, Blut, Galle, Fleisch, Schande, Gestank, Moder, Unreine (Plural) männlichen und weiblichen Geschlechtes, Ehebrecher und Ehebrecherinnen, die in ihrer Sünde gestorben und in ihrer Schuld vermodert sind, in Staub zerfallen, von Moder und Gewürm zerfressen. Und die da zu einem Gott beten, der nicht hilft, zur Sonne und zum Mond, zu Sternen und Thierkreiszeichen und zum ganzen Heere des Himmels. Also beten sie männliche und weibliche sterbliche und todte Wesen an und ferner Sonne, Mond und Sterne.

„Bei allem Eifer, das Christenthum gegen jüdische Lästerungen zu vertheidigen, erkennt denn auch Wagenseil an, daß das wohl nicht gegen Christen, sondern gegen Heiden gerichtet sei; daß es sich hier um Jupiter und Venus und dergleichen handelt. Der Verfasser dieser Zusätze theilt einerseits die euhemeristische Ansicht, daß die Götter der Heiden vergötterte Menschen seien, die zum Theil sehr liederlich gelebt hätten, andererseits die, welche die Heiden hauptsächlich Gestirne verehren läßt. Da nicht daran zu denken ist, daß diese Sätze noch aus einer Zeit stammen, wo man in Ländern, in denen Juden wohnten, die olympischen Götter oder Sonne und Mond anbetete, so ist das Ganze als eine harmlose Stilübung anzusehen. Aber sei dem, wie ihm wolle, daß hier von Jesus Christus keine Rede ist, erhellt aus dem unverkürzten Text ohne Weiteres und wie gesagt, Prof. Rohling konnte und mußte das wissen."

———

Ich habe nun an der Hand der von den Sachverständigen gegebenen Uebersetzungen und Erläuterungen eine Reihe von Citaten aus der talmudisch-rabbinischen Litteratur, die vom 2. bis zum 18. Jahrhundert n. Chr. reichen, gebracht, um in den äußersten Umrissen den Gedankengang darzulegen, auf welchem die Führer der Juden unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen sich bemühten, ihr Volk aus dem eng begränzten düsteren Horizont des geistigen Ghettos, in das sie gepferchte waren, zu einer freieren und edleren Auffassung der Welt und der Menschen hinüberzuleiten, ohne durch einen plötzlichen Bruch mit den Gesetzen Moses eine gefährliche Krisis heraufzubeschwören, welche sie jedes sittlichen Haltes beraubt hätte. Der Leser hat auch an einer Reihe flagranter Beispiele die nicht näher zu charakterisirende Kampfmethode des Hrn. Rohling kennen gelernt — er kann sich jetzt ein Urtheil bilden.

II. Im Besonderen.

Schon früher habe ich erwähnt, daß Hr. Rohling, Dank seiner durch den „Talmudjuden" erworbenen Talmi-Autorität vom königl. Amtsgerichte in Dresden um ein Gutachten ersucht wurde, welches er durch das k. k. Landesgericht Prag „unter seinem Amtseide" abgab, und auf das er sich in seinen Schriften wiederholt bezieht. Dieses sogenannte Gutachten, ein unglaubliches Machwerk, hat wenigstens den Vorzug, daß es die Beschuldigungen in gewisse, wenn auch nicht logisch geordnete Gruppen vertheilt, so daß ich im Stande war, die den Sachverständigen zur Uebersetzung vorzulegenden Citate nach der von Rohling selbst gewählten Reihenfolge zu ordnen. Zum Verständniß des Folgenden, und um dem Leser zu zeigen, wie sich Hr. Rohling ein wissenschaftliches und amtseidliches Gutachten vorstellt, muß ich es vollinhaltlich abdrucken. Es lautet:

Mein Zeugniß in Sachen Grumbkow's.

Gott fordert von den Juden im A. T. die Haltung der Gebote und verspricht ihnen dafür zeitliche und ewige Güter. Das Verhältniß zwischen Jehova und Israel erscheint demgemäß als ein Vertragsverhältniß. — Während aber die gleiche Beziehung zwischen Gott und dem Geschöpfe auch im Christenthum ausgedrückt ist, hat das nachchristliche Judenthum in dieses Vertragsverhältniß so unsaubere Elemente aufgenommen, daß besagter Vertrag zu einem höchst verwerflichen Verhältniß degradirt wird. Diese Elemente sind insbesondere folgende:

1. Daß der Jude gegenüber dem Nichtjuden an die Gebote der Gerechtigkeit und Nächstenliebe nicht gebunden ist.

2. Daß der Jude sogar Unrecht thut, wenn er gegenüber dem Nichtjuden die Gebote der Gerechtigkeit und Nächstenliebe beobachtet, wenigstens in Fällen, wo er ungestraft den Nichtjuden übervortheilen und verkürzen könnte.

3. Daß es für den Juden Recht, und wenn er kann, Pflicht ist, die Nichtjuden, besonders die Christen, moralisch und physisch auf jede Weise zu schädigen, zu vernichten, heimlich sowohl, als mit Gewalt. — Es gilt

der Grundsatz — gufo muthar kol schechen mamona, d. h. das Leben des Nichtjuden (o Jude), ist in deiner Hand, wie viel mehr sein Eigenthum.

4. Wenn ein Jude Richter ist, so soll er in Streitigkeiten zwischen Juden und Nichtjuden die Juden gewinnen lassen; geht es nicht mit Hilfe des Gesetzes, so soll der Richter über den Nichtjuden mit Ränken kommen, aber vorsichtig sorgen, daß der Name des Gottes Israels nicht bloßgestellt werde, d. h. daß Israel nicht blamirt werde; kurz, die Ränke sollen so angewandt werden, daß man sie nicht entdeckt resp. handgreiflich fassen oder bestrafen kann.

5. Dem Juden gelten die Nichtjuden wie ein Stück Vieh. — Deshalb ist auch der Eid eines Juden in Händeln mit Nichtjuden ohne Werth. Denn was soll der Eid gegen ein Thier? Es ist ein Unding; denn der Eid ist das letzte Mittel, einen Streit zwischen Menschen beizulegen. Deshalb lehrt der Rabbinismus, es sei erlaubt, daß der Jude, wenn er zum Eide gezwungen würde, den Eid in Gedanken vernichte. — Als Beispiel dieser Vernichtung dient dann z. B. Rabbi Jochanan, der einer vornehmen Frau wegen eines Geheimnisses eidlich bekräftigte: „dem Gotte Israels — ich will es nicht offenbaren", d. h. bei Gott, Gott zu ehren, will ich es verborgen halten, und Jochanan dachte bei sich: „dem Volke Gottes will ich es offenbaren."

Wenn ein Fürst, so heißt es anderswo, einen Juden schwören läßt, nicht aus dem Lande zu gehen, so schwört der Jude und denkt: „heute gehe ich nicht"; wenn aber der Fürst schwören läßt, er wolle niemals gehen, so denkt der Jude: „unter der und der Bedingung".

Diese Vernichtung des Eides ist nach dem Rabbinismus erlaubt, wenn man den Eid übertreten kann, ohne daß der Nichtjude es erführe. Wenn er es aber erführe, so ist es wegen der Entheiligung des Namens Gottes (d. h. wegen der Blamage Israels) verboten; deshalb ist auch König Zedekias bestraft worden, weil er seinen dem Nabuchodonosor geschworenen Eid übertrat, wiewohl dieser Eid ein gezwungener gewesen. Und wenn ein Jude gegen einen Juden vor Gericht Zeugniß gibt, so soll er nach dem Talmud in den Bann gethan werden.

6. Dem Juden ist es erlaubt, Nichtjuden zur Befriedigung unsittlicher Fleischeslust zu gebrauchen, und es wird, um trotz dieser und anderer Verbrechen selig zu werden, nur erfordert, daß der Jude Jude bleibe. Pecca fortiter, fortius crede, das ist die Devise, deren sich das Judenthum bedienen darf. Dabei lehren die Rabbiner obendrein, daß die Verstellung gegen

die Gottlosen (d. h. die Nichtjuden) erlaubt ist und man deshalb zum Schein auch äußerlich den Islam oder das Christenthum annehmen dürfe.

7. Der Jude ist an keine Schranke von Gesetz und Gewissen gebunden, wenn ihn der „jecer hara“ d. h. die böse Natur, überfällt; — während der Christ den Versucher bekämpfen und besiegen soll, darf der Jude, wenn er sündigt, sich mit der bösen Natur entschuldigen, so daß wegen der vorgeblichen zwingenden Versuchungen seine Verbrechen keine Verbrechen sind.

8. Der Jude ist auch ein Theil des göttlichen Wesens, von Gottes Substanz wie der Sohn von der Substanz seines Vaters. — Auch aus diesem Grunde kann der Jude allen Begierden seines Herzens folgen, denn alle sind gut und erlaubt, alle sind Gottes Begierden.

9. Die zwei letzten Momente beweisen auch, daß Gott der Herr kein Recht hat, die Juden wegen ihrer Vergehen zu strafen.

10. Diese Grundsätze 1—9 darf jeder Jude, wenn es ihm gefällt, von Religionswegen befolgen.

Das in der Religion vorliegende Vertragsverhältniß zwischen Gott und der Menschheit hat nach dem Gesagten für das nachchristliche Judenthum ein eigenthümliches Aussehen, indem darin Vertragselemente vorhanden sind, welche dieses Vertragsverhältniß offenbar höchst unmoralisch gestalten.

Indem ich auf meinen Amtseid erkläre, daß ich durch meine Studien volle Gewißheit über die Wahrheit des Vorstehenden besitze, gebe ich zugleich dem Gedanken Ausdruck, daß es zwar Israeliten geben wird und gibt, welche die guten Prinzipien ihrer Religion befolgen und die oben verzeichneten Grundsätze verwerfen, daß aber doch, wie gesagt, **jeder** Jude, wenn es ihm gefällt, die sub 1—9 vorgelegten Grundsätze **von Religionswegen** anwenden darf — ausgenommen die in der Krim lebenden Karäer, welche blos die Bibel des alten Testamentes, nicht aber die rabbinische Tradition, den pharisäischen Talmudismus, bekennen.

Eine Revision der Gesetzgebung über die bürgerliche Gleichstellung der Juden möchte nach dem Dargelegten dringend nothwendig sein.

Prag, den 14. Mai 1881.

Dr. August Rohling,
o. Universitätsprofessor.

Mit Benützung der Reihenfolge dieses Gutachtens bildete ich nun neun Gruppen von Citaten und rücksichtlich Fragen. Aus den drei ersten Punkten des Gutachtens bildete ich zwei Gruppen, aus dem 4. Punkte die

dritte Gruppe, aus dem 5. die vierte, fünfte und sechste Gruppe, aus dem 6. die siebente und achte Gruppe, aus dem 7., 8. und 9. die neunte Gruppe. Der 10. Punkt gibt keinen Anlaß zu einer besonderen Besprechung.

In diesem Gutachten findet sich gar keine Begründung der von Rohling gleichsam als Dogmen hingestellten Sätze, aber da dieselben Sätze in allen seinen Schriften wiederkehren, und dabei zahlreiche Citate angeführt sind, so ist die Möglichkeit gegeben, seine gutachtlichen Behauptungen an der Hand der von ihm angezogenen Belegstellen zu prüfen.

Erste Gruppe.

Schädigung des Vermögens der Christen.

Nach den ältesten Urkunden wie nach den Schriften späterer hochangesehener und strenggläubiger jüdischer Autoren steht fest, daß widerrechtliche Vermögensbeschädigung (also Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w.) gegenüber den Nichtjuden, ja selbst gegenüber den Götzendienern ebenso verboten ist, wie gegenüber den Juden. Schon in der Tosephta (ungefähr gleichzeitig mit der Mischna entstanden, ihre endgiltige Redaktion erfolgte spätestens in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts) heißt es im Traktat Baba Kama 10, 15: „Wer einen Goi beraubt, muß es demselben zurückgeben. Die Beraubung eines Goi wiegt schwerer, als die eines Israeliten wegen der Entheiligung des göttlichen Namens.“ Die Sachverständigen bemerken: „daß Raub im jüdischen Recht einen viel weiteren Sinn hat, als bei uns. Es bedeutet alle offenkundigen (nicht als Diebstahl geschehenen) Vermögensbeschädigungen.“ Tausend Jahre später sagt Maimonides im Jad Chasaka „Vom Raub“ I, 2: „Es ist verboten, irgend Jemand, wer es auch sei, zu berauben, so bestimmt's die Thora; es ist selbst verboten, einen Goi, der Abgötterei treibt, zu berauben.“ Im Schulchan Aruch Choschen Mischpat 359, 1 heißt es: „Es ist verboten, irgend Jemand, wer es auch sei, zu berauben und ihm etwas vorzuenthalten, mag es einer von Israel oder einer von den Gojim sein.“

In Bezug auf Diebstahl sagt Maimonides Jad Chasaka „Vom Diebstahl“ I, 1: „Einerlei ist's, ob einer einem Israeliten oder einem Goi, der Abgötterei treibt, Geld stiehlt.“ In demselben Hauptstück verbietet er V, 1 den Ankauf gestohlener Güter (mit Worten, die genau dasselbe sagen, wie unser deutsches Sprichwort „Wo kein Hehler, ist kein Stehler“) und VI, 1 den Ankauf des muthmaßlich gestohlenen Gutes.

In Bezug auf Betrug sagt T. T. Chullin 94 a: „Es ist verboten, die Leute zu täuschen, selbst einen Nochri (Religionsfremden) darf man nicht täuschen.“

In Bezug auf Maß und Gewicht wird im T. T. Baba bathra 88 b,

89b der Betrug als eine besonders schwere Sünde bezeichnet, weil der Schade nicht gutgemacht werden kann, denn der Verkäufer kann später nicht mehr wissen, welche Kunden und um wie viel er jeden geschädigt hat. Maimonides Jad Chasaka „Vom Diebstahl“ VIII, 8 wiederholt dieses Gebot mit dem ausdrücklichen Beisatz, „gleich ist's, ob er (der Jude) Handel und Wandel treibt mit einem Israeliten oder mit einem Abgottsdiener.“ Der Schulchan Aruch in Choschen Mischpat 231, 1 sagt dasselbe.

In gleichem Sinne äußern sich Sefer Chassidim, Mose de Couzy, Aaron von Barcelona, Jechiel ben Jekuthiel, alle aus dem 13. Jahrhundert. Nur zwei Stellen will ich besonders anführen.

In Sefer Chassidim Nr. 1086 heißt es: „Wenn ein Israelit und ein Nochri beisammen sind, und der Nochri sagt zum Israeliten, ich will nach dem und dem Orte gehen, dort sind Juden, ich fürchte aber, daß sie mich betrügen, thue mir kund, wer ehrlich und wer nicht ehrlich ist, so soll jener Israelit ihm sagen: laß dich mit dem und dem in kein Geschäft ein.“

Jalkut I, 504 erzählt: Ein Jude betrog einen Goi beim Verkauf von Datteln, indem er in der Dunkelheit falsch maß. Von dem Erlöse kaufte er einen Krug Oel und stellte ihn an den Ort, wo die verkauften Datteln waren. Da zersprang der Krug und das Oel rann heraus. Darauf rief Rabba: „Gebenedeit sei Gott, gebenedeit, bei dem kein Ansehen der Person stattfindet, der Raub an einem Goi ist Raub.“ Dieser Satz kehrt an verschiedenen Stellen beider Talmude wieder.

Nicht verschweigen will ich, daß nach den Angaben der Sachverständigen an einigen Stellen des Talmud auch die entgegengesetzte Ansicht vertreten wird. So heißt es in Baba Mezia 111b: „Er (Rabbi Jose) meint, Raub an einem Nochri ist erlaubt.“ Zum Schlusse erklären aber die Sachverständigen ohne Vorbehalt, „aber diese Meinung ist nicht die rezipirte“. Nach dem, was ich über Entstehung und Struktur des Talmud anführte, ist das auch begreiflich, und muß es vielmehr gerechtes Erstaunen erregen, daß die Ansicht des Rabbi Jose, der zur Hadrianischen Zeit lebte, unter den von den Römern geplünderten Juden nicht mehr Autorität erlangte. Maimonides, die genannten Schriftsteller aus dem 13. Jahrhundert und der Schulchan Aruch lassen keinen Zweifel darüber, welche Ansicht die allgemein anerkannte war.

Hören wir nun zu dem Gesagten unseren Rohling.

Er sagt im „Talmudjuden“ S. 63: „Das Gebot, du sollst nicht stehlen, bedeutet nach dem Adler Maimonides, daß man keinen Menschen, nämlich keinen Juden stehlen solle (hiezu citirt er Sefer Mizw 105, 2) und anders-

wo (hiezu citirt er Jad Chasaka 4, 9, 1 und Raschi zu Levit. 19, 11) fügt er bei, daß man einem Nichtjuden stehlen dürfe." Die von Rohling citirten drei Stellen wurden von den Sachverständigen übersetzt. Maimonides sagt in Sefer Mizwoth: „Er (Gott) warnt davor, daß man einen Menschen von Israel stehle, das hat er in den zehn Geboten gesagt: Du sollst nicht stehlen. Nach der Mechilta sind die Worte: Du sollst nicht stehlen, eine Warnung in Bezug auf einen Menschendieb." In der Stelle aus dem Jad Chasaka sagt Maimonides dasselbe ausführlicher. Die Raschistelle lautet: „Ihr sollt nicht stehlen." (III. Mose 19, 11). Es handelt sich hier um ein Verbot für den Gelddieb. Dagegen die Worte: Du sollst nicht stehlen in den zehn Geboten (II. Mose 20, 15 und V. Mose 5, 17) sind ein Verbot für den Menschendieb. Aus dem Inhalt dieses Verbotes geht hervor, daß er ihn (einen solchen Menschendieb) zur Todesstrafe verurtheilen muß." Davon, daß er einen Nichtjuden oder einem Nichtjuden stehlen dürfe, steht da kein Wort. Die Stelle bedarf aber einer Erklärung. Der Dekalog (die zehn Gebote Gottes) gilt den Juden sowie den Christen als das allerheiligste Grundgesetz der Religion. Bei der blutigen Strenge des alten Testamentes war es unter den Juden feststehend, daß die Uebertretung eines jeden dieser Grundgesetze nicht milder als mit dem Tode bestraft werden könne. Daraus würde folgern, daß man jeden Dieb ohne Ausnahme gleich hinrichten müßte, was den Juden ebenso horrend schien als uns. Da man aber von der Thora kein i-Tüpfelchen wegnehmen kann, half man sich, wie immer, mit traditioneller Auslegung. Der Inhalt der zehn Gebote kommt in der Thora dreimal vor und zwar im 2. Buch Moses, Capitel 20, im 3. Buch, Capitel 19 und im 5. Buch, Capitel 5. Das 20. Capitel des 2. Buches hat (nach der Uebersetzung von Allioli) die Ueberschrift: Die zehn Gebote, das 5. Capitel des 5. Buches die Ueberschrift: Wiederholung und Erklärung der zehn Gebote Gottes, dagegen das 19. Capitel im 3. Buche die Ueberschrift: Verschiedene Gebote und gute Lehren. In allen drei Capiteln kommt aber vor „Du sollst nicht stehlen". Die Rabbiner kalkulirten nun so: Im 2. und 5. Buch Moses, d. h. dort, wo die zehn Gebote verkündet und erklärt werden, ist ein unter die Sanction der Todesstrafe gestelltes Verbot des Stehlens, im 3. Buch Moses dagegen ein anderes Verbot enthalten, der Dekalog muß das größere Verbrechen, den Menschendiebstahl (wie wir sagen: Menschenraub) im Auge haben, das 3. Buch Moses dagegen den minder strafbaren Gelddiebstahl. Daß Maimonides, der, wie wir oben gesehen haben, ausdrücklich das Berauben, Bestehlen oder Betrügen eines Nichtjuden ebenso entschieden verbietet, wie das gleiche an einem Juden verübte Unrecht, an einer anderen

Stelle gesagt haben soll, man dürfe einem Nichtjuden stehlen, war von vornherein undenkbar, und in der That steht derlei weder bei Maimonides noch bei Raschi an der von Rohling citirten Stelle, die nur Gelddiebstahl und Menschenraub unterscheidet. Richtig ist es, daß Maimonides die Todesstrafe nur auf den Raub eines Juden beschränkt, ohne aber den Raub eines Nichtjuden zu erlauben. Die Unterscheidung ist gleichwohl auffallend, und widerspricht unserem Rechtsbewußtsein, ich werde aber die Erklärung des Zusammenhanges wegen bei der Besprechung der nächsten Gruppe bringen.

Im „Talmudjuden" heißt es weiter auf Seite 62: „Einem Israeliten ist es erlaubt, einem Goi Unrecht zu thun, weil geschrieben steht, deinem Nächsten sollst du nicht Unrecht thun, wo nicht geschrieben, dem Goi sollst du nicht Unrecht thun. Die Beraubung eines Goi, sagt der Talmud abermals, ist erlaubt. Und, du sollst den Taglöhner von deinen Brüdern nicht drücken, die Andern sind ausgenommen." Dazu citirt er Sanh. 57, 1 Tos. und Baba Mezia 111, 2.

Beide Stellen sind übersetzt. Die Stelle T. T. Sanh. 57, 1 Tos. lautet wörtlich: „Es steht geschrieben (I. Moses 6, 15) und verderbt war (die Erde). Er (der Mensch) wird nur bestraft, wenn er vorher verwarnt ist." Dazu machen die Sachverständigen die kaum noch nothwendige Bemerkung: „Hier ist allerdings gar nichts dem Rohling'schen Citate Aehnliches."

Zum Verständniß der Stelle T. T. Baba Mezia 111b muß ich wenigstens die erste der citirten Bibelstellen V. Moses 24, 14 bringen. Sie lautet: „Du sollst dem dürftigen und armen Bruder seinen Lohn nicht versagen, auch nicht dem Fremdling, der bei dir weilet im Lande und in deinem Thor ist." Die Bibel geht eben von der Anschauung aus, daß man zwischen den Stammes- und Staatsgenossen einerseits und dem Fremden andererseits unterscheiden müsse, daß der letztere rechtlich dem ersteren nicht gleichgestellt werden kann. Auch dem Römer und Griechen war der Fremde ein „Barbar" der, soweit nicht das Band der Gastfreundschaft mildernd wirkte, außerhalb des heimischen Rechtskreises stand. Die Bibel schließt aber auch den „Fremdling in dem Thore" ein und stellt ihn dem Juden in Bezug auf die Vorschriften der menschlichen Moral fast gleich. Das Verhältniß war ursprünglich ein rechtliches. Der Fremde, den die Juden in ihrem Staate duldeten, war ein Schutzbürger. Mit der Auflösung des jüdischen Staates nahmen die Verhältnisse einen religiösen Charakter an, der Fremdling ist der Beisassen-Proselyt (ger toschab), d. h. der Nichtjude, der die noahidischen Gesetze befolgt — wir haben gesehen, wie die Rabbiner mittelst dieses Begriffes die Schranken zwischen Juden und anderen Völkern

geschickt durchbrachen. Das wird nun in der Talmudstelle, die sich wegen ihrer Länge und Langweiligkeit hier nicht zum Abdruck eignet, auseinandergesetzt. Von dem, was Rohling daraus citirt, enthält diese Stelle nicht einmal eine Spur.

Weiter heißt es im „Talmudjuden" Seite 63: „Der Talmud sagt, einen Goi darfst du betrügen und Wucher von ihm nehmen, wenn du aber deinem Nächsten (d. h. einem Juden) etwas verkaufst, oder von ihm kaufst, so sollst du deinen Bruder nicht betrügen." Hiezu citirt er Megilla 13, 2 und Baba Mezia 61, 1 Tos. Beide Stellen sind übersetzt. Im T. T. Megilla 13b steht ein Gespräch zwischen Jacob und Rachel. Jacob fragt: „Soll ich dich heiraten? Sie antwortet ihm: Ja, aber mein Vater ist ein Betrüger und du bist ihm nicht gewachsen. Da sagte er ihr: Ich bin sein Bruder im Betrügen. Darauf sagte sie: Ist es denn einem Gerechten erlaubt, mit Betrug zu gehn? Da antwortete er ihr: Ja wohl, mit dem Reinen verfährst du rein und mit dem Ungeraden zeigst du dich krumm (Psalm 18, 27)." Die Psalmstelle lautet nach Allioli: „Mit dem Auserwählten wirst du auserwählt sein und mit dem Verkehrten verkehrt." Rohling selbst übersetzt in seinem Buche „Die Psalmen übersetzt und erläutert" diese Stelle: „Gegen den Lauteren zeigst du dich lauter, und gegen den Verkehrten zeigst du dich verkehrt." In der Anmerkung erklärt er das „verkehrt" mit „ihn quälend, unterdrückend".

Hierauf ist nun zu bemerken:

1. Von dem Verhalten zwischen Juden und Gojim kann hier keine Rede sein. Jacobs Mutter Rebekka und Rachels Vater Laban waren Geschwister, es war alles unter den nächsten Verwandten, so zu sagen unter Brüdern, vor sich gegangen.

2. Ist das Geschichtchen im Talmud nur ein fingirtes Vorspiel zu dem, was die Bibel von Jacob und Laban erzählt. Jacob diente dem Laban redlich und wurde von Laban garstig betrogen, wofür er sich dann in der bekannten Weise revanchirte. Keine Moral ist das nicht, wohl aber eine weit verbreitete (mit gleicher Münze zahlen), die hier mit fast antiker Naivität gepredigt wird. Das führt uns aber

3. auf den Kern der Sache. Jacob der Erzvater, der Ahnherr von David und Christus, ist eine biblische Respektsperson für Juden und Christen, die Bibel erzählt aber von ihm Geschichten sehr bedenklicher Art. Wie der Mann die Nothlage seines Bruders ausnützte, wie er ihn um den väterlichen Segen betrog, das läßt sich nicht rechtfertigen. Es scheint mir daher ein bezeichnender Zug feineren Rechtsgefühls, daß Jacob nach der Bibel ein Leben reich an Widerwärtigkeiten, Gefahren und Kümmernissen führte,

so daß er dem Pharao sagen konnte, seine Tage seien „böse“ gewesen. Wie soll man nun den würdigen Patriarchen weiß waschen, ohne der Bibel Gewalt anzuthun? Da versuchten sich die Rabbiner an sogenannten „Rettungen“, deren wir noch einige finden werden. Sie benahmen sich dabei ziemlich unbeholfen, die moderne Methode, Alles aus der Zeit und ihren Verhältnissen zu erklären, das französische tout comprendre, c'est tout pardonner war damals noch nicht erfunden. Die Rabbiner standen aber damit nicht allein. Ich sagte schon, daß der Erzvater Jacob auch für die Christen eine Respektsperson ist und so hatten denn schon die Kirchenväter mit dem Erzvater ihre liebe Noth. Der h. Chrysostomus (Opera omnia tom. I de sacerdotio lib. I 9) packt den Stier bei den Hörnern, indem er das Täuschen (fallere) in guter Absicht sogar belobt. Wollte man nur die Mittel ins Auge fassen, und nicht auch den Zweck, so müßte man Abraham des Kindesmordes und Jacob des Betruges anklagen wegen der Art, wie er die Erstgeburt erlangte, ebenso Moses, der auf göttliches Geheiß den Reichthum der Aegypter an sich brachte. Er fährt nun fort: „Doch nicht so verhält sich's, nein, nicht so! Fern von mir sei solche Verwegenheit! Denn wir sagen nicht blos, daß sie (Abraham, Jacob und Moses) keine Schuld haben, sondern wir bewundern sie sogar deswegen, da sie auch Gott selbst deshalb belobt hat, denn Betrüger kann (nur) derjenige mit Recht genannt werden, der von einer Sache einen ungerechten Gebrauch macht, nicht aber derjenige, welcher mit guter Absicht das thut. Oft ist es auch nothwendig zu täuschen, um den größten Nutzen zu stiften.“ Hier sehen wir schon in den Worten eines gefeierten Kirchenvaters aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. die Wurzel des Satzes „der Zweck heiligt die Mittel.“ Der gleichzeitige h. Augustin, vielleicht der edelste, feinste Geist unter den Kirchenvätern, der in allen weltlichen Wissenszweigen auf der Höhe seiner Zeit stand, dessen Lebenslauf nach seinen „Bekenntnissen“ ihn als einen Faust an der Schwelle zweier Weltanschauungen bezeichnen läßt, greift die heiklige Sache mit einer gewissen juristischen Methode an. In der Stelle (Patrologiae Cursus Universus tom. XXXVIII. Paris 1845, Seite 45), die mit den Worten „Non ergo erat verus ille dolus“ beginnt, versucht er Jacobs an seinen Vater gerichtete Worte: „Ich bin dein Erstgeborner“ damit zu rechtfertigen, daß Jacob ja nicht gesagt habe, er sei der Erstgeborne durch Geburt, der Erstgeborne war er aber in jenem Momente wirklich, da er die Erstgeburt durch Kauf (das bekannte Linsengericht) erworben hatte. Man sieht, Rabbiner und Kirchenväter mühten sich (hier und an anderen Orten) damit ab, zwischen der Scylla „Verläugnung der Bibel“ und der Charybdis „Lob des Betruges“ durchzukommen. Man kann auch nicht sagen, daß die Kirchenväter dabei

zaghafter vorgegangen sind als die Rabbiner, und unter allen Umständen wird man in der Talmudstelle alles eher finden, als den von Rohling hineingelegten Satz: „Einen Goi darfst du betrügen".

Die zweite zu dieser These von Rohling angezogene Stelle Baba Mezia 61, 1 Tos. erfordert einige einleitende Bemerkungen.

Ich habe schon bemerkt, daß die Thora nicht blos Religionsbuch ist, sondern daß Moses das ganze sociale und staatliche Leben der Juden zu regeln suchte, daher auch nicht wenige Vorschriften rein privatrechtlicher Natur aufstellt.

Der Talmud hat nun auch diese Seite der Bibel weiter ausgebaut. Allein alle diese privatrechtlichen Sätze sind nach einem Fundamentalsatz des Talmud schon längst nicht mehr giltig. Dieser Satz des R. Samuel lautet in der nach talmudischer Manier knappen Fassung: „Das Staatsgesetz ist Gesetz." Dieser Satz kehrt immer wieder, in alten und neuen Schriften, er beherrscht die ganze talmudisch-rabbinische Litteratur und will nichts anderes ausdrücken, als daß die Juden, wo immer sie in fremden Staaten leben, sich in allen Fragen, die durch Staatsgesetze geregelt sind, nach diesen zu halten haben. Die Sachverständigen drücken sich hierüber aus, wie folgt: „Der berühmte, oft angeführte und angewandte Fundamentalsatz Samuels, welcher namentlich in Eigenthumsverhältnissen gilt und (vor fast 1600 Jahren) eine Menge älterer Satzungen obsolet gemacht hat."

Was den Rechtssatz selbst betrifft, so unterscheidet die jüdische Rechtslehre zwischen Uebervortheilung in der Qualität, dann in der Quantität (Maß und Gewicht) und endlich im Preise. Die beiden ersteren sind, wie oben gezeigt wurde, ausnahmslos verboten, wenn aber die echte Waare in der richtigen Quantität gegeben wird, so kann noch immer der Preis zu hoch — oder auch zu nieder sein, d. h. der Käufer wird überhalten oder der Verkäufer gedrückt. Das strenge Recht kann daran keinen Anstoß nehmen, die Billigkeit fordert aber Berücksichtigung, es läßt daher schon auf ein ziemlich ausgebildetes Rechtssystem schließen, wenn der Talmud in Baba bathra 50 b auch für solche Fälle Vorsorge trifft. Es heißt daselbst wörtlich: „Rabba sagt: Regel ist Folgendes. Bei (einer Uebervortheilung von:) weniger als einem Sechstel (des Werthes) wird die Waare erworben. Bei (einer Uebervortheilung von) mehr als einem Sechstel wird der Kauf nichtig. Bei (einer Uebervortheilung von) einem Sechstel hat er (der Käufer die Waare) erworben, aber er (der Uebervortheiler) muß die Uebervortheilung (den ungerechten Profit) zurückerstatten." Die Sachverständigen bemerken: „Die technische Bedeutung von Uebervortheilung ist eine eingeschränkte, es handelt sich nur darum, daß man Etwas zu theuer verkauft oder zu billig

kauft.“ Der Jurist erkennt hier sofort die im modernen Rechte nach dem römischen Vorbilde vorkommende Regelung des Verkehrs durch Bestimmungen über die sogenannte laesio enormis. Das jüdische Recht geht aber in der Berücksichtigung der Billigkeit viel weiter als das römische und das österreichische, welche nur bei einer Verletzung um mehr als die Hälfte des wahren Werthes dem Verletzten das Recht einräumen, vom Vertrage abzugehen oder Ersatz zu fordern. In Oesterreich ist es ferner eine allgemeine Uebung, in jeden Vertrag die Clausel aufzunehmen, daß die Parteien auf diese Rechtswohlthat verzichten — ein Ausweg, der auch bei den Juden in alter Zeit versucht worden sein muß, weil der Jerusalemer Talmud in Baba Baba Mezia 4, 3 eine solche Clausel als ungiltig erklärt. Aus der Tosaphot zu Mezia 61 a geht nun allerdings hervor, daß nach jüdischem Rechte diese Rechtswohlthat nur dem Juden und nicht auch dem Fremden zustand. Diese Entscheidung (welche schon längst werthlos ist, da die Privatrechtsgesetze aller Staaten hierüber strikte Bestimmungen enthalten) ist aber theoretisch vollkommen in Ordnung. Solche Rechtswohlthaten setzen Gegenseitigkeit voraus, in keinem mir bekannten Staatsgesetze findet sich aber eine die Billigkeit zum Abbruche des strengen Rechtes in gleicher Ausdehnung berücksichtigende Bestimmung. Fand nun der Jude, der den Heiden bei einem heidnischen Gerichte klagte, keinen Schutz nach mosaischem Rechte, so konnte doch das jüdische Gericht den Heiden nicht billiger behandeln — hier tritt die formale Reziprozität in ihr volles Recht. Aehnlich verhält es sich mit einem anderen talmudischen Rechtssatz, wonach der Jude, der etwas von einem Nichtjuden Verlorenes gefunden hat, es diesem nicht zurückgeben soll. Rohling hat darin Recht, er hätte sogar noch weiter gehen sollen — aber freilich hätte er dann der ganzen Wahrheit auf die Spur kommen können. Nicht blos dem Nichtjuden, sondern unter Umständen auch dem Juden ist das Verlorene nach altjüdischem Recht nicht zurückzugeben, nämlich dann, wenn es an einem Orte gefunden wird, der größtentheils von Nichtjuden besucht wird. Dies erhellt aus T. T. Baba Mezia 24 b und der Erläuterung dieser Stelle durch Ascheri. Noch deutlicher sagt dies Maimonides in Jad, Chas. Vom Raube XI 7 und Schulchan Aruch Choschen Mischpat 259, 3; es heißt daselbst, daß, wer etwas an einem Orte verloren hat, wo meistens Nichtjuden verkehren, es bereits für verloren gegeben hat, weil er der Meinung war, ein Nichtjude habe es gefunden. Der Talmud vergleicht einen solchen Verlust mit dem Falle, daß ein Schiff im Meere versunken ist. Das Strandrecht wurde aber von sehr christlichen Deutschen, die sogar Gebete um einen gesegneten Strand verrichteten, bis weit über das Mittelalter hinaus geübt, und die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt, daß es schon

eines feineren Rechtsgefühles bedarf, um das Behalten gefundener Sachen als Unrecht anzusehen. Die asiatischen Heiden, unter denen die Juden lebten, dürften kaum so feinsinnig gewesen sein, und die Römer, welche eroberte Reiche, unterjochte Völker als willkommenes Objekt der Ausbeutung betrachteten, werden gegen die gehaßten Juden nicht anders vorgegangen sein. Der Jude wird wohl sehr zufrieden gewesen sein, wenn ihm die Römer nichts wegnahmen, einen Römer auf Zurückgabe des Gefundenen zu klagen, wird er weislich unterlassen haben. Also auch hier Reziprozität. Isserles wendet noch überdies in der Haga zu obiger Stelle des Schulchan Aruch den Fundamentalsatz des R. Samuel ausdrücklich auf diesen Fall und speziell auch auf das Strandrecht an. Der Schulchan Aruch befiehlt also den Juden in klarer, unzweideutiger Weise, auch in Bezug auf die Behandlung des Fundes sich ausschließlich an das Landesgesetz zu halten.

Dieses Thema bietet aber gute Gelegenheit, eine Eigenthümlichkeit des Talmud näher zu betrachten. Die strenge Scheidung von Rechtsgesetz und Moralgesetz ist alten Religionsbüchern noch nicht geläufig. Der Gott befiehlt, und wer den Befehl übertritt, den straft der Richter. So verfährt auch die Bibel, deren Privatrechtssätze ja ebenfalls als Gottes Gebote gelten. Die Sätze sind alle präzis oder geben sich doch so. Es heißt immer, Du sollst oder du sollst nicht, selten handelt es sich um ein Dürfen, um ein Gestatten. So heißt es z. B. im III. Moses 19, 25 im Tone des Befehles: „Und im fünften Jahre sollet (statt dürft, worauf der Sinn weist) ihr die Früchte essen und einsammeln, was sie tragen. Ich bin der Herr euer Gott.“ Es wäre auch vom Uebel gewesen, einem Volke, das durch strenges Regiment erst civilisirt werden sollte, über den Unterschied von Recht und Moral etwas Unverstandenes vorzuschwatzen, oder ihm einen zu weiten Spielraum zu lassen. Dieser Grundton hört sich auch aus dem Talmud heraus — aber das richtige Menschengefühl läßt sich nicht ersticken. Selbst die von mir zuletzt citirte Talmudstelle läßt schon den Unterschied von Recht und Moral erkennen. Wenn der Finder das Verlorene auch dort zurückgibt, wo das Zurückgeben nicht befohlen ist, wird das nicht getadelt, sondern nur bemerkt, daß man hiedurch „über das strenge Recht“ hinausgeht. Ich will damit nicht sagen, daß diese edle Gesinnung alle Talmudstellen auch in Bezug auf den Fund beherrscht, daß sich aber auch solche Stellen finden, zeigt eine Richtung an, welche sich über den strengen Formalismus erhebt. Dieses edlere Menschengefühl flüchtet sich im Talmud vor Allem in die sich freier bewegende Hagada. So werden im Jerusalemer Talmud Baba Mezia 2, 5 mehrere Geschichten erzählt, in welchen die Juden auch dem Heiden das Verlorene zurückgeben. Natürlich sind das

ziemlich unverbürgte Anekdoten, aber sie zeigen doch, wie die Sachverständigen bemerken „sehr deutlich die Auffassung der Sache in den betreffenden jüdischen Kreisen. Nach jüdischem Recht wäre in allen diesen Fällen gesetzlich erlaubt gewesen, das Gefundene zu behalten, aber das wäre „barbarisch", unmoralisch gewesen."

Das Durchbrechen des strammen Rechtes durch die Gebote der Moral, die Milderung des dem ganzen Alterthum eigenthümlichen nationalen Sonderrechts durch die Grundsätze des alle Völker umfassenden Naturrechts vollzog sich eben nur allmählig bei dem jüdischen Volke wie bei allen Völkern.

In „Meine Antworten an die Rabbiner" Seite 25 heißt es, „daß das Geld des Akum herrenloses Gut ist, so daß der Jude alles Recht hat, sich in den Besitz desselben zu setzen, so der Schulchan (Choschen § 156, Haga 5 cf., Baba Bathra 54)." Dieser Satz (den übrigens Herr Rohling in gewohnter Weise verstümmelt und aus dem Zusammenhange gerissen anführt) sieht recht böse aus. Die Sache ist die, daß es sich hier um eine reine Rechtsfrage handelt, die in der That ohne juristischen Commentar kaum verständlich, für den Juristen aber ganz klar und — vollkommen unschuldig ist.

Ich muß da zum Verständniß Einiges vorausschicken.

Zu den schwierigsten Partien der Rechtswissenschaft gehört das internationale Privatrecht. Wenn zwei Angehörige verschiedener Staaten (rücksichtlich verschiedener Rechtsgebiete) mit einander ein Rechtsgeschäft abschließen, die Gesetze aber, denen der Eine und die Gesetze, denen der Andere untersteht, verschiedene Normen für dieses Geschäft aufstellen, so können sich äußerst schwierige Rechtsfälle ergeben. Es kann z. B. ein Vertrag nach dem Gesetze, dem der eine Contrahent untersteht, perfekt, nach dem Gesetze, das für den anderen gilt, noch nicht geschlossen sein. Derlei mag sich in alten Zeiten und noch in unseren Tagen im Orient sehr oft ereignet haben. Die Eroberer kümmerten sich in der Regel wenig um die privatrechtlichen Verhältnisse der Eroberten, wenn diese nur Steuer zahlten und sich überhaupt gehorsam und ruhig aussaugen ließen. Den unterjochten Völkern blieben ihre Civilgesetze und oft auch ihre Richter, und so konnten in einer Stadt Leute zusammen wohnen und mit einander verkehren, die sehr verschiedenen Gesetzen folgten, woraus dann leicht sehr verwickelte Rechtsfälle der oben angedeuteten Art entstanden. Besonders der Erwerb von Grund und Boden konnte solche Schwierigkeiten bieten. Wenn A dem B einen Acker verkauft — in welchem Momente hört A auf, Eigenthümer zu sein und in welchem wird B Eigenthümer? Der Uebergang des Eigenthums kann sich vollziehen mit dem Abschluß des Ver-

trages — mit der Zahlung des Kaufpreises — mit der Uebergabe eines Dokumentes (Kaufbriefes) — mit dem Aufgeben der physischen Innehabung des Einen und mit der physischen Besitzergreifung des Anderen — mit der Eintragung in die Steuerlisten u. s. w. Wenn nun nach dem Gesetze des Verkäufers dieser das Eigenthum bereits verloren, der Käufer aber nach seinem Gesetze es noch nicht erworben hat, was ist dann Rechtens?

Diesen Fall behandelt die von Rohling citirte Stelle T. T. Baba Bathra 54 b. Es wird der Fall erwähnt, daß ein Jude von einem Goi (Nichtjuden) ein Grundstück gekauft und dem Verkäufer den Kaufpreis bezahlt hat. Nach dem Gesetze des Goi (welcher Nichtjude und welches Gesetz gemeint ist, läßt sich nicht entnehmen, ist aber für uns auch gleichgültig) hat derselbe durch den Empfang des Kaufpreises das Eigenthum des Grundstückes verloren — der Jude aber hat noch keinen Kaufbrief und nach seinem Gesetze erwirbt er das Gut erst durch die Uebergabe des Contraktes. Was gilt nun in der Zeit zwischen der Zahlung und der Uebergabe des Contraktes? Der Talmud antwortet: Das Gut ist herrenlos, es kann wie jedes herrenlose Gut von Jedem ergriffen werden und wird dadurch Eigenthum des Ergreifers. In dem Falle, welchen der Talmud behandelt, hat in der Zwischenzeit ein anderer Jude das Grundstück in physischen Besitz genommen und gilt nun nach jüdischem Recht als rechtmäßiger Eigenthümer. Sonderbar und nach unseren Anschauungen nicht befriedigend ist diese Lösung, aber eines ist gewiß: Schaden leidet nur der jüdische Käufer, der verkaufende Goi hat und behält sein Geld in der Tasche und kann daher nichts verlieren. Vollkommen deutlich sagt dasselbe Maimonides Jad Chas. Zechia I 14, 15 und Schulchan Aruch Choschen Mischpat 194, 12, welche Stellen sich wegen ihres Umfanges hier nicht zum Abdrucke eignen. Maimonides und Schulchan Aruch fügen aber wörtlich gleichlautend bei: „Das Gesagte ist nur anwendbar an einem Orte, wo kein königliches Gesetz über diese Dinge besteht. Wenn aber der König verordnet und bestimmt, daß Grund und Boden nur von Demjenigen erworben wird, der eine Urkunde schreibt oder den Preis zahlt und dergleichen mehr, so verfährt er nach dem Gesetze des Königs, denn alle königlichen Gesetze über Vermögenssachen sind giltig.“ (R. Samuel's Fundamentalsatz, auf den übrigens schon die obige Talmudstelle verweist.)

Nun liebten es eben die jüdischen Rechtslehrer, wie die aller Völker, Rechtssätze, die sich aus ihrem Systeme ergaben, in die knappe Form einer Rechtsparömie, d. h. eines juridischen Sprichwortes, zu kleiden. Solche Parömien erschöpfen nie den darin concentrirten Gedankeninhalt, sie er-

leichtern nur — wie technische Ausdrücke — den Gedankenaustausch unter Fachleuten, weil die Citation der wenigen Worte genügt, um dem geschulten Hörer die ganze Rechtsregel ins Gedächtniß zurückzurufen. Wenn der römische Jurist sagt: „Casus nocet domino“ (Der Zufall schadet dem Eigenthümer) oder der deutsche „Hand muß Hand wahren“, so denkt sich der Laie dabei nichts oder etwas Verkehrtes, der Jurist weiß, was damit gemeint ist. So bildet denn der Talmud an der citirten Stelle aus dem dort behandelten Falle ebenfalls eine Parömie, welche lautet: „Die Güter der Gojim sind gleich der Wüste (dem herrenlosen Gute), Jeder, der sich ihrer bemächtigt, hat sie erworben.“ Das steht aber im Talmud, bei Maimonides und im Schulch an Aruch nicht für sich allein, sondern als kurze Zusammenfassung des oben erzählten und erläuterten Rechtsfalles. Der Schulchan Aruch an der von Rohling citirten Stelle Choschen Mischpat 156, 5 und Haga wiederholt nur diese Parömie in Anwendung auf einen ganz verschiedenen Fall. Das Capitel 156 trägt die Ueberschrift: „Gesetze über den, der in das Handwerk seines Genossen eingreift, und über den, welcher Waare in eine andere Stadt einführt.“ Das Ganze ist, wie die Sachverständigen bemerken, eine mittelalterliche Zunftordnung.

Isserles wirft nun in der Haga zu Art. 5 die Frage auf, ob, wenn ein Jude Geschäftsfreund eines Goi ist, es einem anderen Juden erlaubt sei, zu dem Goi zu gehen, um diesen Kunden seinem eigenen Glaubensgenossen abwendig zu machen, diesen auszustechen. Manchem mochte es nicht brüderlich erscheinen, daß die Juden sich gegenseitig solche Concurrenz machen, aber der Geschäftsgeist und die gesunde Vernunft siegte und man erlaubte diese Art Geschäftsbetrieb. Da aber die jüdischen Weisen es niemals liebten, ihre Vorschriften einfach und natürlich zu erklären, sondern, verführt durch die Gewohnheit, die Thora so lange zu interpretiren, bis ein zwei Tausend Jahre altes Gesetz in das Prokrustesbett der geänderten Verhältnisse und Bedürfnisse paßt, ihre Begründungen immer weit herholten, so nahmen sie die Parömie aus der citirten Talmudstelle, um daraus die Zulässigkeit jener Concurrenz zu deduciren. Das ist gewiß wunderlich, kommt aber nur dem Goi zu Gute, der gewiß besser kauft, wenn sich die Juden einander unterbieten dürfen, als wenn der Goi einem Monopolisten preisgegeben wäre. Die Sachverständigen kommen daher nach eingehender Prüfung aller Stellen zu dem natürlichen Schlusse: „So schlimm jener Satz klingt, so harmlos erweist er sich bei näherer Betrachtung.“

Ich schließe die Besprechung dieser Gruppe mit dem Satze des Herrn

Rohling, welcher lautet: „Es gilt der Grundsatz gufo muthar kol schechen mamona, das heißt, das Leben des Nichtjuden (o Jude) ist in deiner Hand, wie viel mehr sein Eigenthum.“ In „Meine Antworten an die Rabbiner“ Seite 4 wird dieser Satz ebenfalls angeführt, mit dem Beifügen: „Joseph Albo, der an der berühmten Disputation zu Tortosa 1413—14 betheiligt war, Sefer Ikkarim d. h. Fundamente des Glaubens III, 25.“ Auch später kommt Rohling auf dieses Citat zurück, dem er sichtlich großen Werth beilegt. Albo war auch in der That ein hervorragender jüdischer Gelehrter und ein von ihm herrührender Ausspruch würde der Bedeutung nicht entbehren. Wer jedoch etwas über seine Schriften orientirt ist, mußte von vornherein gegen das Rohling'sche Citat mißtrauisch sein. Zudem enthält der 25. Abschnitt seines Buches eine Apologie der jüdischen Religion, deren sittlichen und geistigen Gehalt Albo gegen einen christlichen Gelehrten vertheidigt. Selbst wenn man annähme, daß jener Rohling'sche Satz die Gesinnung Albo's richtig ausdrückt, so ist es doch kaum denkbar, daß Albo eine solche Ansicht in einer Controverse mit einem christlichen Gelehrten ausgesprochen habe, um die moralische Superiorität der jüdischen Religion zu beweisen. Albo's Werk ist übrigens schon im Jahre 1844 in deutscher Uebersetzung in Frankfurt erschienen. — Jedermann kann sich überzeugen, daß Herr Rohling wieder arg ge—irrt hat. Die Sachverständigen haben die Stelle im großen Umfange übersetzt. Albo rühmt die Menschenfreundlichkeit der jüdischen Religion auch gegen den Nichtjuden, sobald sich derselbe nur zu den noahidischen Gesetzen bekennt, welche ja die nothwendigsten Voraussetzungen jeder staatlichen Ordnung, die unerläßlichen Grundsätze der socialen Moral enthalten. Nur den Abgottsdiener nimmt er in Uebereinstimmung mit Moses aus, und wendet den von Rohling citirten Satz auf ihn an. Wenn also Rohling dort statt von Götzendienern von „Nichtjuden“ spricht, so ist das einfach eine Fälschung, weshalb auch die Sachverständigen zu dem Schlusse gelangen, „es ist eine Entstellung der Wahrheit, wenn der Satz, daß Leben und Habe der Götzendiener verfallen sei, so gedeutet wird, als bezöge sich das auf die Christen. Unsere Stelle selbst widerlegt diese Auffassung hinlänglich.“ Hiezu noch eine kleine Bemerkung. Auf jüdischer Seite war die Anführung der alttestamentarischen Blutdecrete wider Götzendiener eine rein theoretische und daher harmlose Reminiscenz — die Christen aber, speziell die spanischen, machten bald darauf eine sehr praktische Anwendung von diesen Sätzen. Die Conquistadoren, welche ohne allen Rechtsgrund Mexiko und Peru kriegerisch — eigentlich räuberisch überfielen, alte Culturen zerstörten, die Eingeborenen schlachteten oder zu

Sklaven machten, ihnen ihre Schätze durch schreckliche Folterqualen erpreßten, die hatten keine andere Rechtfertigung, als die mosaischen Gesetze, und machten sich keine Skrupel daraus, in gleicher Weise gegen Juden und Mohammedaner zu verfahren, die keine Götzendiener sind. Hier haben wir die blutige Praxis christlicher Räuber. — Es ist nicht klug von Professor Rohling, so schandbare Reminiscenzen dadurch herauf zu beschwören, daß er jüdische Citate fälscht!

Zweite Gruppe.

Schädigung der Christen an Leib und Leben.

Das Judenthum ist eine auch in Oesterreich längst gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft. Man könnte es nun lächerlich finden, wenn es nicht so traurig wäre, daß noch im Jahre 1886 Anlaß vorhanden ist, die Juden gegen den Vorwurf, daß sie von Religionswegen verpflichtet sind, ihre andersgläubigen Mitmenschen und Mitbürger zu morden, und zugleich die österreichische Regierung gegen den vielleicht noch schwereren Vorwurf, daß sie eine solche Religionsgenossenschaft dulde, zu vertheidigen. Da es aber einen k. k. Universitätsprofessor im Amte gibt, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, diesen Vorwurf öffentlich auszusprechen, diese Ansicht gerichtlich zu beschwören und in populären Schriften zu verbreiten, so muß ich mich dazu verstehen, auch auf diese Beschuldigung zu antworten.

Vorerst erlaube ich mir, einige Sätze aus angesehenen hebräischen Schriften zu bringen, um im Allgemeinen die Tendenz und Stimmung der jüdischen Religionslehrer zu unserem Thema zu zeigen.

Die mosaische Gesetzgebung ist, wie schon gezeigt wurde, von drakonischer Strenge gegen die Uebertretung jedes, auch des geringsten religiösen Gebotes. Zur Zeit der Römerherrschaft, insbesondere der Vespasianischen und der Hadrianischen Verfolgung, zwang man die unglücklichen Juden unter Androhung grausamer Strafen, mosaische Gesetze (z. B. die Speisegesetze, die Vorschriften über Beschneidung und Sabbathfeier u. s. w.) zu übertreten. In dieser äußersten Noth mußten die Rabbiner auch Nothgesetze erlassen. Eines dieser Nothgesetze in T. T. Sanhedrin 74a lautet: „Wenn man zu einem Menschen sagt, begehe eine Uebertretung, sonst wirst du getödtet, so darf er, um nicht getödtet zu werden, alle begehen, ausgenommen Abgötterei, Unzucht und Blutvergießen"; so groß war der Abscheu gegen Blutvergießen, daß es dem Götzendienst gleichgestellt wurde, und selbst zur Vermeidung einer qualvollen Hinrichtung nicht verübt werden durfte. Nach einer im T. T. Sanhedrin 39 b überlieferten Legende wollten in dem Augenblicke, als die den Juden nachsetzenden Aegypter im rothen Meere er-

tranken, die Engelchöre einen Lobgesang anstimmen, was ihnen Gott mit den Worten verbot „das Werk meiner Hände versinkt ins Meer und ihr wollt vor mir einen Gesang anstimmen!“ Dazu bemerken die Sachverständigen: „Man kann sagen, es sei leicht, gegen längst verschollene Gegner seines Volkes milder gestimmt zu sein, aber bei der Lebendigkeit der Tradition, welche namentlich die Vernichtung der Aegypter Pharao's immer als die große Rettung Israels pries, liegt der Fall hier nicht so. Dazu kommt, daß diese Juden, wie sie sich mit den Altvorderen solidarisch fühlten, so auch geneigt waren, die Feinde Israels in allen Zeiten solidarisch zu nehmen: wer so milde über Mose's Erzfeind dachte, der konnte auch gegen die gegenwärtigen Feinde Israels keine Unversöhnlichkeit fühlen.“ — Die Tosephta (älter als der Talmud) verbietet in Teramoth 7, 24, Wasser, das ungedeckt stand (welches als ungesund galt, weil man annahm, daß Schlangen, die davon trinken, es vergiften) einem Goi zu trinken zu geben, während man sein eigenes Vieh daraus tränken darf, weil man einen Anderen nicht in die Gefahr setzen darf, Schaden zu leiden, auch wenn man selbst von der Unschädlichkeit überzeugt ist. — Tanchuma Par. Emor (ein angesehenes, auch von Rohling citirtes Religionsbuch aus dem 9. Jahrhundert) sagt: „Einst wird der Heilige, gebenedeit sei er (d. i. Gott), das Blut der Verfolgten an ihren Verfolgern rächen. Daraus kannst du erweisen, daß selbst, wenn ein Gerechter einen Frevler verfolgt, in jedem Falle Gott den Verfolgten sucht“ (d. h. rächt). — In Sefer Chasidim 1018 (13. Jahrhundert) heißt es: „Wenn Ruben (ein Jude) den Nochri (Nichtjude) tödten will, so soll sich Simon (ein anderer Jude) mit dem Nochri verbinden“. Diese Stellen aus dem Alterthum und dem Mittelalter beweisen wohl das Gegentheil von Mordlust und Rachsucht der Juden auch gegen feindliche Nichtjuden.

Rohling legt nun in „Meine Antworten an die Rabbiner“ S. 9 dem Maimonides die Worte in den Mund „du sollst nicht tödten, das heißt keinen Juden“ und verweist Seite 47 auf Jad Chaz. 4, 1 Folio 47 a (richtig citirt Jad Chaz. Von den Mördern I.). Im „Talmudjude“ sagt er auf Seite 72: „Wer ein Thier tödten will, sagt der Talmud, und tödtet (aus Versehen) einen Menschen, wer einen Heiden (eine andere Lesart „Fremden“) tödten will und tödtet durch Irrthum einen Israeliten, der ist straffrei.“ Zum Verständniß dieser korrumpirt wiedergegebenen Stelle muß einiges vorausgeschickt werden.

Die oft erwähnte unmenschliche Härte der Thora, welche fast jedes

noch so geringfügige Vergehen mit dem Tode zu strafen befiehlt, mußte nothwendig einen Rückschlag erzeugen. Die Talmudisten scheuten vor diesen gehäuften Todesurtheilen zurück und verfielen dabei, wie gewöhnlich, in das entgegengesetzte Extrem. An der Thora freilich durfte nicht gerüttelt werden, so half man sich wieder mit der Interpretation, etwa wie moderne Regierungen ein ihnen unbequemes Gesetz im Wege der „Ausführungsverordnungen“ unwirksam machen. Das geschah nun in ausgiebigem Maße und mit Benützung verschiedener Mittel. Den Widerwillen der Talmudisten gegen die Todesstrafe zeigt am schärfsten T. T. Makkoth 7 a: „Ein Synedrium, das in sieben Jahren einen hinrichtet, wird verderbenbringend genannt.“ R. Eliesér, der Sohn Asaria's sagt sogar, wenn es nur in siebzig Jahren einen hinrichtet. R. Tarphon und R. Akiba sagen: „Wären wir im Synedrium gewesen, so wäre nie irgend ein Mensch hingerichtet.“ So weit die Mischna. Die Gemara erklärt, daß diese Lehrer die Zeugen so genau befragt hätten, daß niemals die vom Gesetz geforderte absolut übereinstimmende und gravirende Aussage zweier Zeugen herausgekommen wäre. Wir sehen hier schon, welche Methode von den Talmudisten zu ihrem Zwecke befolgt wurde. Moses verlangt in der Thora den Beweis durch zwei Zeugen, die natürlich übereinstimmen müssen. Diese Forderung der Uebereinstimmung kann nun auf die Spitze getrieben werden, wovon die Bibel selbst in dem Urtheile über die falsche Anklage der keuschen Susanne ein bekanntes Beispiel gab. Nach Maim. Jad Chaz. Eduth V, 5 war die Aussage aller Zeugen ungiltig, wenn sich darunter auch nur E i n zur Zeugenschaft Untauglicher befand. Nach Maim. Jad Chaz. Sanhedrin XII, 2 sollte der Mörder nur dann zum Tode verurtheilt werden, wenn er vor der That ausdrücklich verwarnt, auf die ihm drohende Strafe aufmerksam gemacht wurde, er diese Warnung ausdrücklich zurückwies und sofort die That vollbrachte. Mit Recht bemerken die Sachverständigen dazu: „Man sieht, eine solche Theorie konnte nur bei Leuten aufkommen, die seit unvordenklicher Zeit nicht in der Lage waren, Capitalsachen zu behandeln. Aber für ihren a b s o l u t e n A b s c h e u v o r B l u t v e r g i e ß e n legt sie allerdings Zeugniß ab.“

Ich verzichte darauf, weitere mir noch reichlich zu Gebote stehende Beweise in dieser Richtung beizubringen, komme aber jetzt zu den von Rohling bezogenen Stellen.

Maimonides beschränkt die T o d e s s t r a f e allerdings auf den Fall, wenn Jemand „eine Person von Israel umbringt“, aber es fällt ihm nicht ein, eine solche That, wenn sie gegen einen Nichtjuden verübt wird, als eine nicht zu bestrafende zu bezeichnen, es soll nur wieder das Gebiet der Todesstrafe

eingeengt, aber durchaus nicht, wie wir bald sehen werden, die Todesstrafe für die Ermordung eines Nichtjuden ausgeschlossen werden. Die Stelle aus Sanhedrin behandelt zwei auch in der modernen Jurisprudenz viel erörterte schwierige Fragen, die der relativen Unzulänglichkeit des Mittels und die s. g. aberratio ictus.

Wenn Jemand den A erschießen will und er trifft den B tödtlich, den er gar nicht treffen wollte, so ist diese That auch nach dem deutschen Strafgesetze nur versuchter und nicht vollbrachter Mord, und der Thäter wird nicht zum Tode verurtheilt. Dasselbe galt in Oesterreich bis zum Jahre 1852, und der zuletzt dem österreichischen Reichsrath vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzes kehrt wieder zu der früheren österreichischen Fassung zurück. Wer also den Juden A erschießen wollte und aus Versehen den Christen B tödtet, wird auch nach dem deutschen Strafgesetze nicht mit dem Tode bestraft. Daß die Talmudisten dem noch weitere Fälle anfügten, worauf die heutige Jurisprudenz keine Rücksicht nimmt, beweist wieder nur den Abscheu vor der Todesstrafe.

Nirgends steht aber, daß ein solcher Mörder deshalb straflos bleibt. Die Sachverständigen sagen daher ganz richtig: „Selbstverständlich ist, daß frei und schuldig in diesen Sätzen nur bedeutet „nicht zum Tode verurtheilen“ und „zum Tode verurtheilen.“ Das ergibt sich auch aus dem, was in der Mischna vorhergeht. Schwere Strafe wird für alle diese Fälle bestimmt.“

Maimonides war ein zu klarer Kopf, um nicht zur Vermeidung jedes Mißverständnisses ausdrücklich festzusetzen, daß es denn doch möglich sein muß, auch in den Fällen, in welchen die Todesstrafe nach dem Talmud nicht verhängt werden sollte, dieselbe in Anwendung zu bringen, und findet denn auch ein Auskunftsmittel, welches seinem Scharfsinn alle Ehre macht. Wo und soweit die Thora, also Gott selbst, die Todesstrafe verhängt, ist deren Androhung eine absolute. Da gibt es keine mildernde Umstände und keine Begnadigung, während doch auch in unserer Zeit Niemand zweifelt, daß es Fälle geben kann, in welchen die Verhängung der Todesstrafe gegen den Mörder (der vielleicht in heftiger und gerechter Aufwallung die That vollbrachte) das allgemeine Rechtsgefühl verletzen würde. Darum betrachtet man in allen Ländern das Begnadigungsrecht des Staatsoberhauptes als ein unerläßliches Corektiv. Gegen Gottes Gebot kann aber kein Mensch begnadigen, darum interpretirten die Talmudisten und Maimonides an der Thora so lange herum, bis ein Fall, in welchem nach der Thora die Todesstrafe verhängt werden könnte, faktisch nicht mehr vorkommen konnte. Dagegen sagt Maimonides im Jad Chaz. Rozeach II. 4 „daß bei allen diesen Mördern, die der Gerichtshof nach der Thora nicht zum Tode verurtheilen

kann, der **König** das Recht hat, sie nach dem Staatsgesetze oder zum Besten der Welt (wegen der salus publica) hinrichten zu lassen, ja er räumt sogar in außerordentlichen Fällen dem kirchlichen Gerichtshof dieses Recht ein, „falls die Zeitlage dies wirklich erfordert." Hiermit ist der socialen Nothwendigkeit Rechnung getragen, ohne daß die Todesandrohung für jeden Fall des Mordes eine absolute wäre. Im folgenden Capitel wird nun für solche Fälle Vorsorge getroffen, in welchen weder der König noch der Gerichtshof die Anwendung der Todesstrafe auf einen Mörder nothwendig finden. „Da ist der Gerichtshof auf jeden Fall verpflichtet, sie (die Mörder) so sehr zu schlagen, daß sie dem Tode nahe kommen, sie auf viele Jahre in Kerker und Banden zu legen und sie auf alle Weise zu quälen, um die übrigen Frevler in Furcht und Schrecken zu setzen."

In „meine Antworten an die Rabbiner" heißt es auf S. 47: „daher steht denn auch im Talmud Sofrim 13 b und Aboda Zara 26 b Tos, den Besten der Akum (einige Ausgaben Gojim, was natürlich nichts ändert) schlage todt." Er beklagt sich, daß ihm vorgeworfen wird, er habe den Beisatz „im Kriege" ausgelassen, was gleichgiltig sei, da die Christenheit nach jüdischer Anschauung mit den Juden immer im Kriege sei, und fährt fort: „damit stimmt, daß sich diese Stelle ohne dem Zusatz auch in dem berühmten Buch Mechilta 11 a findet." Obwohl nun ein solcher in mosaischem Stile gehaltener Ausspruch eines Rabbiners vor 1700 Jahren nichts Besonderes wäre, so erscheint es doch nothwendig, näher darauf einzugehen, weil Rohling einem österr. Gerichtshof ganz ernstlich zumuthete, auch diesen Ausspruch zu benützen, um einen des Mordes angeklagten Juden zu verurtheilen. Prüfen wir nun diese Stellen.

Die Mechilta legt die Frage vor, wie es gekommen ist, daß Pharao für die Streitwagen seines Heeres die erforderliche Bespannung aufbrachte, da nach der Thora alles Vieh der Aegypter durch eine der bekannten Plagen hingerafft wurde, und das Vieh der Israeliten mit diesen fortgezogen war, so daß keines zurückblieb. Nun gab es aber nach II. Moses 9, 20 Aegypter, welche den Gott der Juden fürchteten und ihr Vieh rechtzeitig, so wie die Juden vor dem Hagel in die Ställe retteten — nun hatte man's: „das Vieh, welches die das Wort des Herrn fürchtenden Aegypter in Sicherheit gebracht hatten, wurde den Israeliten zur Bedrängniß", **deshalb** pflegt R. Simon zu sagen: „den besten unter den Völkern tödte, der besten unter den Schlangen zerschmettre das Gehirn." Im T. T. Sofrim 15, 11 heißt es: „R. Simon der Sohn Jochais sagte: „den Bravsten der Gojim tödte zur Kriegszeit." Dazu bemerken die Sachverständigen: „die direkten Textquellen haben hier alle den Beisatz, zur Kriegszeit." Tos. zu Aboda Zara 26 b

verweist darauf, daß man nach diesem Satze die Gojim nur zur Kriegszeit tödten dürfe, in Jalkut Reubeni wird die Tosaphotstelle einfach wiederholt. Die beste Erläuterung geben hiezu die Sachverständigen mit folgenden Worten:

„Es ist möglich, daß der Ausspruch, des Simon Sohn Jochai's, welcher die Entweihung Jerusalems und die blutigen Schrecken der Hadrianischen Zeit gründlich erlebt hatte, der also den Gojim sehr abgeneigt sein mußte, recht ernsthaft gemeint war; aber es war dann, um einen sehr guten Ausdruck Delitzsch anzuwenden, ein Stimmungswort, und auch von ihm (Simon) sicher nicht als gesetzliche Vorschrift, oder auch nur gesetzliche Erlaubniß gegeben; daß er bei den Spätern durchaus nicht als Handlungsnorm galt, erweist sich aus zwei Dingen, 1. aus dem vorsichtigen Zusatz „zur Kriegszeit". Daß dieser alt ist, zeigt sein Vorhandensein im Tractat Sofrim; daß er aber nicht ursprünglich ist, zeigen die älteren Quellen, wie er ja im Grunde läppisch ist: denn im Kriege schlägt man immer den guten und bösen Feind todt. 2. Dadurch daß man ihn mit anderen, ebenso peremptorisch lautenden und ebensowenig als Gesetz gemeinten Aussprüchen zusammenstellt. Im Jerusalem. Talmud steht daneben: „auch der bravste Arzt kommt in die Hölle; der bravste Metzger ist ein Genosse Amaleks (= zur Ausrottung verdammt), die bravste Frau treibt Zauberei (ist also des Todes schuldig). Jeder Leser erkannte die Uebertreibung in diesen Sprüchen, und Niemand nahm sie tragisch, sowenig wie den daneben stehenden, daß man auch den besten Goi umbringen solle."

Im „Talmudjude" S. 72 steht: „Wer das Blut der Gottlosen (d. h. der Nichtjuden) vergießt, sagen die Rabbiner, bringt Gott ein Opfer dar", und citirt Jalk. Schim. fol. 245. 3, z. Pent. Bemidbar pag. 21, f. 229. 3.

Es handelt sich um den in IV. Moses 25 ausführlich erzählten Fall, daß ein jüdischer Fürst, Namens Simri, sich mit einer heidnischen Frau verging. Der Jude Pineas ertappte die Leute auf frischer That, ergrimmte und durchstach sie mit einem Spieß. Gott wurde dadurch versöhnt, nahm die Israeliten wieder zu Gnaden auf und verlieh dem Pineas sammt seinen Nachkommen die erbliche Priesterwürde. Darauf bezieht sich die Mischna zu T. T. Sanhedrin 81 b. Den Rabbinern mißfiel nun diese rasche Blutthat, sie stimmt nicht mit ihren sonstigen, dem Blutvergießen feindlichen Grundsätzen, da aber die Geschichte in der Thora steht und Gott die That lobt — so übten sie wieder die von mir schon gezeigte Methode der Einschränkung. Raschi bemerkt, so etwas dürfe man nur thun in dem Augenblicke, da man die That sieht, wenn aber der „Eiferer" sich erst beim Rabbiner Rath holt, so dürfe man ihm nicht zur That rathen, nur wenn

Jemand den Frevler auf frischer That ertappt, könne man seiner ersten Aufwallung straflos folgen. Dasselbe bemerkt die Gemara, die noch allerlei weitere Einschränkungen beifügt, z. B. daß Simri, wenn er sich gegen Pineas zur Wehr gesetzt und ihn getödtet hätte, dafür keine Todesstrafe erlitten hätte. Wesentlich das Gleiche bringen die zwei von Rohling citirten Stellen mit dem lehrhaften Schlusse: „daß Jeder, der das Blut der Frevler vergießt, so angesehen wird, als ob er ein Opfer darbrächte.“ Daraus leitet Rohling den Satz ab, daß die Juden die Ermordung eines Christen für eine gottgefällige That betrachten! Ich schließe die Erklärung der Sachverständigen zu dieser Stelle an:

„Natürlich denkt der, welcher diesen Satz ausspricht, nicht daran, denselben im weitesten Sinne als gemeingiltige Norm hinzustellen, das würde ja heißen, daß jeder fromme Jude jeden jüdischen Frevler als Gott wohlgefälliges Opfer ohne Weiteres umbringen dürfe. Wir haben aber gesehen, wie viel Noth den Rabbinern schon der singuläre Fall mit Pinchas macht, der nicht in ihr System paßt. Prof. Rohling's Erklärung: Wer das Blut der Gottlosen (d. h. der Nichtjuden) vergießt, bringt Gott ein Opfer dar, ist ohne jeden Halt. Von **Nichtjuden** ist nicht die Rede: Die Geschichte, woran der Satz geknüpft wird, betrifft ja gerade die Tödtung eines gottlosen **Israeliten.**

„Uebrigens ist es auch nicht ganz dasselbe, ob es heißt „bringt Gott ein Opfer dar“ oder wie der Text sagt: wird angesehen (wörtlich „ist so“), als ob er Gott ein Opfer darbrächte. Prof. Rohling's ungenaue Uebersetzung erleichterte es, diese Stelle mit dem Schauermärchen von ritueller Christenschlachtung durch die Juden in Verbindung zu bringen. Außerdem ist kaum richtig, daß der hier ausgesprochene Gedanke oft vorkomme, wie Prof. Rohling behauptet.“

Im „Talmudjude“ S. 60 heißt es: „So auch Rabbi Gerson: Dem Rechtschaffenen steht es nicht an, sich zu erbarmen über die Bösen“, dazu wird citirt: zu 1. Könige 18, 14. Es wird genügen, die Stelle aus Levi ben Gerson (nicht Rabbi Gerson) in der Uebersetzung der Sachverständigen mit deren Bemerkungen abzudrucken: „25. Lehre (die aus diesem Abschnitt fließt) Er thut kund, daß es sich für einen Rechtschaffenen nicht ziemt, sich der Bösen zu erbarmen, die Andere zur Sünde verleiten und sie von Gott, dem Hochpreislichen, abtrünnig machen, denn das Erbarmen über sie ist eine Grausamkeit gegen die Guten. Und daher findest du, daß erzählt wird, daß Elia befahl, die Propheten des Baal insgesammt zu ergreifen, daß nicht einer von ihnen entrinne; er ließ sie zum Bach Kison hinabbringen und schlachtete sie daselbst.“ (S. 1. Könige 18, 40.)

Dazu bemerken die Sachverständigen:

„Relative Berechtigung ist dem Satz an der Spitze dieser Stelle auch für unsere Verhältnisse nicht abzustreiten, geschweige für orientalische. Daß das alte Testament die Hinschlachtung der Baalspfaffen durch den Propheten Elias als eine preiswürdige und von Gott gewollte That erzählt, bedarf keiner weiteren Ausführung."

Schließlich noch die nicht uninteressante Thatsache, daß der H. Chrysostomus an der oben bezeichneten Stelle, wo er Jacob und Moses rechtfertigt, ausdrücklich die beiden Fälle von Pineas und Elias anführt, als solche, wegen deren deren wir die Thäter bewundern müssen, weil Gott sie dafür gelobt hat.

Nun muß ich aber Herrn Rohling zu Hilfe kommen.

Er wiederholt in vielen Variationen den Satz, daß man Abgöttische oder Nichtjuden nicht vom Tode retten, Ketzer, Apostaten und Epikuräer tödten müsse, und bringt hiezu eine große Zahl von hebräischen Stellen. Mehrere Citate sind ganz richtig, bis auf die kleine Eskamotage, daß er Abgöttische und Nichtjuden schlechtweg gleichstellt. Ich kann unmöglich alle citirten Stellen in der Uebersetzung und mit den Erklärungen der Sachverständigen bringen, um den Leser, der ja keine umfassende Exegese des Talmud u. s. w. lieben dürfte, nicht zu ermüden. Es genügt eine der Stellen des Maimonides und eine Stelle aus dem Talmud, um zu sehen, wie weit Rohling im Rechte ist und wie weit nicht. Maim. Jad Chas. Akum XI sagt nach kurzer Hinweisung auf den Pentateuch, der die Tödtung des Götzendieners befiehlt, Folgendes: „Wenn man daher einen Goi, der Abgötterei treibt, zu Grunde gehen, oder in den Fluß sinken sieht, so soll man ihn nicht herausziehen, sieht man ihn dem Tode nahe, so soll man ihn nicht retten, aber ihn mit eigener Hand zu vernichten, oder in eine Grube stoßen und dergleichen ist verboten, weil er mit uns nicht Krieg führt. Das ist Alles nur über einen Goi gesagt. Aber Pflicht ist es, die Denunzianten und Freigeister (Epikuräer) von Israel mit der Hand zu vernichten und in die Grube des Verderbens zu stürzen, weil sie die Israeliten in Bedrängniß bringen, und das Volk von Gott abwendig machen." Diese Stelle ist eine weitere Ausführung und wenn ich so sagen darf, Modernisirung der Talmudstelle Aboda Zara 26 a u. b: „Die Gojim und die Hirten von Kleinvieh soll man nicht heraufziehen und nicht hinabstürzen, aber die Ketzer, Denunzianten und Apostaten stürzt man hinab und zieht sie nicht herauf." Betrachten wir das näher.

Wir finden hier zwei Gruppen, die eine (Gojim und Hirten von Klein=

vieh) darf man nicht tödten, aber auch nicht retten, die andere (Ketzer, Apostaten, Denunzianten und Freigeister) soll man tödten.

Der Talmund spricht wie die Bibel einfach von Gojim. Zu seiner Zeit lebten die Juden fast ausschließlich unter heidnischen Völkern, also Gojim = Heiden. Maimonides gibt den Beisatz: „der Abgötterei treibt.“ Der philosophische, in weltlichen Dingen wohl unterrichtete Maimonides, der (Jad. Chas. Schmitta XIII, 13) „jeden Weltbewohner, welcher den Herrn verehrt und gerade wandelt, wie ihn Gott geschaffen“, dem Priester gleichstellt, zu dessen Zeit der Tosaphist, wie ich früher anführte, erklärte, daß die heutigen Gojim keine Götzendiener sind, Maimonides, der Verehrer des Nichtjuden Aristoteles, mußte seinen immerhin inhumanen Ausspruch noch ganz ausdrücklich auf Abgottsdiener beschränken. Und auch in der weitesten Fassung des Talmud erkennen wir schon die herzhafte Emanzipation von der tausend Jahre später noch den Christen geläufigen Ansicht, daß die Bibeldekrete der Thora gegen alle Götzendiener gehen, denn schon der Talmud verbietet die Tödtung der Götzendiener, und befiehlt nur ihnen gegenüber ein neutrales Verhalten der Juden. Daß die Völker, welche die noahidischen Gebote befolgen, daß speziell die Christen niemals als Götzendiener angesehen wurden, haben wir aus früher citirten Stellen gesehen, die Sachverständigen sagen daher über diesen Punkt ganz kurz: „Als heute giltig kann dies (das Gebot der Nichtrettung des Götzendieners) nicht mehr angesehen werden nach den vielen Aussprüchen, die wir oben hatten, wonach die heutigen Nichtisraeliten anders als die alten Heiden zu beurtheilen seien.“ Die „Hirten von Kleinvieh“ waren nomadisirende Juden. In Palästina war das Land vertheilt, die Juden waren ein ackerbautreibendes Volk, die Zucht von Ziegen und besonders von Schafen erforderte große Weideflächen, die man bei intensiver Bodenkultur nicht freilassen kann, die Nomaden zogen also offenbar von Ort zu Ort und ließen die Kulturen abweiden, galten daher als gesetzlose Räuber und wurden den Götzendienern gleichgestellt. Maimonides, zu dessen Zeit das nicht mehr vorkam, hatte daher den guten Geschmack, diese Leute nicht mehr zu erwähnen.

Ich will nun mit einem Beispiele zeigen, daß in dem von Rohling so verlästerten talmudischen Ausspruche in der That ein sogar bedeutender sittlicher Fortschritt erkennbar ist. Im zehnten Kapitel des vierten Buches der Könige wird erzählt, daß Jehu zum Volke sprach: Ahab hat dem Baal wenig gedient, ich aber will ihm mehr dienen, er rief alle Priester Baal's zu sich mit dem Versprechen, dem Baal ein großes Opfer zu bringen; „aber Jehu that solches mit Hinterlist, um die Baalspriester umzubringen“; und in der That, da alle im Tempel des Baal beisammen waren, ließ er sie

sammt und sonders umbringen. Der Herr aber lobte ihn, daß er „emsig gethan, was recht und wohlgefällig war". Abscheuliche Heimtücke wird hier gepriesen, weil dadurch die Ausrottung der Götzenpriester ermöglicht wurde — der Talmud aber verbietet, wie wir oben sahen, selbst in der von Rohling als besonders abscheulich citirten schlimmsten Stelle, den Götzendiener umzubringen, im Corpus jur. can. (Decretum Gratiani II. pars, causa XXII, questio II, c. 21) heißt es dagegen unter der Aufschrift „Verstellung ist nützlich und zur rechten Zeit anzuwenden" im Eingange wörtlich: „daß Verstellung nützlich und zur rechten Zeit anzuwenden sei, möge uns das Beispiel Jehu's, des Königs von Israel belehren, welcher sagte, da er die Priester Baal's nur tödten konnte, wenn er sich stellte, als wollte er das Götzenbild verehren: Versammelt mir alle Priester Baal's u. s. w." Ich will dem König Jehu nicht nahe treten, der vielleicht nur der Staatsraison entsprach, in jener orientalischen Manier, wie sie in diesem Jahrhundert Mehemed Ali gegen die Mameluken ähnlich anwendete, aber es ist doch nicht schön von Rohling, daß er Angesichts jenes kirchenrechtlichen Ausspruches, welcher den Betrüger und Mörder lobt, dem Talmud einen Vorwurf daraus macht, wenn dieser sagt, daß man die Heiden nicht heraufziehen aber auch nicht hinabstürzen darf. Unterschiede in der Behandlung der eigenen Glaubensgenossen und der Andersgläubigen findet man in allen kirchlichen Gesetzen. So heißt es im Corpus jur. can. (Decretales Gregorii liber V, titulus XVII, cap. 3): „Der Excommunikation sollen auch diejenigen verfallen, welche römische oder andere Christen, welche in Handelsgeschäften oder aus anderen ehrbaren Gründen zur See fahren, entweder zu fangen oder ihres Eigenthumes zu berauben sich erkühnen. Auch jene, welche Christen, die Schiffbruch gelitten (denen zu Hilfe zu kommen, sie nach den Regeln des Glaubens verpflichtet sind), in verdammter Gier ihres Eigenthums berauben, mögen wissen, daß sie der Excommunikation unterliegen, wenn sie das Geraubte nicht zurückerstatten."

Nach diesem Satze verlangt die Christenpflicht nur, Christen aus dem Meere zu ziehen, und die höchste Kirchenstrafe wird nur über die verhängt, welche Christen berauben. Nach Rohling'scher Methode würde man den Satz so ergänzen: „gegen Nichtchristen ist das Alles erlaubt." Das steht jedoch dort so wenig wie im Talmud, aber besondere Vorsorge wird eben nur für Glaubensgenossen vorgeschrieben und eine besondere Strafe nur denen angedroht, welche Glaubensgenossen schädigen.

Anders freilich verfährt der Talmud mit Denunzianten, Freigeistern („aus Israel", wie Maimonides beifügt), Apostaten, d. h. abgefallenen Juden und Ketzern. Ich habe schon in der Einleitung darauf verwiesen,

daß der Monotheismus immer exklusiv ist. In religiös erregten Zeiten, wo die streitende Kirche sich anschickt, neue Gebiete zu erobern, oder alte gegen drohende Rebellion zu vertheidigen, wird die Exklusivität zum Fanatismus. Das war immer so und wird immer sein, wenn die Zeitverhältnisse es gestatten, denn auf diese nimmt selbst die strenge katholische Kirchenregierung Rücksicht, wie denn auch im 13. Artikel des österr. Concordats die dort concedirten Ausnahmen von den Kirchengesetzen mit der gleichsam entschuldigenden Phrase „temporum ratione habita“ (im deutschen Text „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“) motivirt werden.

Kein Volk war noch in schwererer Bedrängniß als die Juden nach der Zerstörung Jerusalems. Von einem grausamen habgierigen, sittlich entarteten Feinde wurde ihr Staat zerstört, ihr Volksthum und ihre Religion verachtet. Auf die Abhaltung von Lehrvorträgen und die Ordination der Jünger war verschärfte Todesstrafe gesetzt, der berühmte Mischnasammler R. Akiba wurde nur, weil er sich diesem Verbote nicht fügte, durch Zerfleischung mit eisernen Kämmen qualvoll hingerichtet — die religiöse Lehre war das Einzige, wodurch das Judenthum erhalten werden konnte. Zu solcher Zeit, in der das Leben fast werthlos schien, drohte aber dem Judenthum der schlimmste Feind im Innern. Römlinge, Zaghafte, die an der Zukunft des Judenthums verzweifelten, sagten sich von der Thora los, Sekten entstanden, die Zerbröcklung und Verwitterung war drohend. Da hielten es die jüdischen Religionslehrer, wie es in jeder Kirche gehalten wird. Der Apostat, der sich feierlich lossagte von der Religion der Väter, der Ketzer, der die Einheit der Lehre bedrohte, der Freidenker, welcher der Religion spottete, und die schlimmste Blüthe solcher Zeiten, der Denunziant, der die Volksgenossen an den Feind verrieth — diese Alle sollten erbarmungslos vernichtet werden. Wie kann Rohling sich darüber entsetzen? Er bedauert ja, daß man der Ehre Gottes nicht mehr durch die Verbrennung der Ketzer Genüge leistet, er möchte für Verbreiter des Irrthums ja mindestens die Prügelstrafe retten. Und kennt er nicht die christlichen Blutdekrete gegen Ketzer, Dekrete, die nicht am Papiere standen, wenn er auch in seinem Buche „Der Katechismus des neunzehnten Jahrhunderts“ S. 219 findet, daß im Vergleich mit den Grausamkeiten der Protestanten „die eingebildeten Schreckensscenen, welche man der Inquisition zur Last legt, ein Vergnügen dagegen sind“.

Kennt er nicht die Verordnung Innocenz IV., womit er den Wortlaut der von Kaiser Friedrich „gegen die ketzerische Verworfenheit erlassenen Gesetze“ publizirt, und deren Beobachtung einschärft. Kaiser Friedrich will, daß alle Ketzer (auch Vipernbrut, Krebsgeschwüre und Bösewichter genannt),

wenn sie von der Kirche verurtheilt sind, vom weltlichen Arme bestraft werden, und zwar diejenigen, welche die Ketzerei abschwören, „den kanonischen Bestimmungen gemäß“, durch lebenslänglichen Kerker, die in Ketzerei verstockten aber durch „verdammenswerthen Tod“. Er nimmt auch „den Erben und Nachkommen eben dieser Ketzer, ihrer Hehler, Gönner und Anwälte bis ins zweite Glied alle zeitlichen Güter, öffentliche Stellungen und Ehrenämter, damit sie im Andenken an das Verbrechen des Vaters sofort vor Trauer vergehen, wohl wissend, daß Gott streng ist, indem er der Väter Sünden an den Söhnen mächtig rächt.“ Ausdrücklich verfügt Corp. jur. can. Decretales Gregorii lib. V, tit. VII, cap. X, daß die Vermögensconfiskation auch dann stattfindet, wenn die Kinder des Ketzers unschuldig sind. Unter den übersetzten hebräischen Texten befindet sich zufällig einer, welcher verdient, hier abgedruckt zu werden. Aaron aus Barcelona (1274—1310) sagt in Sefer hachinach Nr. 224 u. 229: „In der Gemara haben sie (die Rabbiner) gesegneten Andenkens gesagt: Selbst Leute, die man umbringen darf, z. B. Ketzer, selbst solche darf man nicht ums Geld bringen, berauben und bestehlen. Und das haben sie in dem Sinne (aus dem Grunde) gesagt: Vielleicht geht aus ihnen würdiger Same (würdige Nachkommenschaft) hervor und das Geld wird ihnen dann zufallen.“ Die Sachverständigen fügen erläuternd bei: „Der, welcher das Vermögen des todeswürdigen Ketzers schädigt, schädigt seine vielleicht ganz rechtgläubigen Nachkommen.“ Auch das zuerst erwähnte Friedericianische Gesetz nimmt auf unschuldige Kinder einige Rücksicht, nur setzt es ihre Unschuld auf eine etwas böse Probe. Es heißt nämlich im unmittelbaren Anschluß an den oben citirten Satz, der nach alttestamentarischem Muster das Verbrechen in den Nachkommen bis ins zweite Glied gerächt wissen will, wie folgt: „Doch haben wir für gut befunden, (Niemanden) von der Grenze der Barmherzigkeit auszuschließen, damit die unschuldigen Kinder wenn sie, der Ketzerei der Väter nicht anhängend, die verborgene Treulosigkeit der Väter enthüllen, mögen die Verbrechen dieser mit welcher Strafe immer geahndet werden, nicht der erwähnten Strafe unterliegen“ — also eine Prämie für die Kinder, welche durch Denunziation ihre Väter auf den Holzstoß bringen! Ist dieses Gesetz auch „ein Vergnügen“ gegenüber dem Talmud?

Durch die Reformation wurde die Stimmung natürlich nicht gemildert. Jacobi Simancae Pacensis Episcopi De Catholicis Institutionibus Liber erschien mit Erlaubniß der Oberen in Rom; die 3. Auflage im Jahre 1575. In der an Gregor XIII. gerichteten Vorrede dankt Bischof Simancas dem heil. Vater, der ihn wiederholt zur Veranstaltung neuer verbesserter Auf-

lagen ermuntert hat. In diesem Buche wird verordnet, daß man die Ketzer ins Feuer werfen lasse, jedoch mit dem Unterschied, daß nur die Halsstarrigen lebendig verbrannt, die Anderen dagegen vorher erdrosselt werden.

Gehen wir 56 Jahre weiter und sehen wir uns um eine Autorität um, welche die eines jeden Bischofs überragt, so finden wir ein unter dem Fischerringe gegebenes Breve vom 28. Juni 1631, in welchem Papst Urban VIII. dem Kaiser Ferdinand II. zur „Zerstörung Magdeburgs" in den überschwenglichsten, an talmudische Uebertreibungen erinnernden Ausdrücken beglückwünscht. Ich citire nur zwei Stellen: „Die Tausende und aber Tausende derjenigen, welche dem schimpflichsten Tode verfielen, haben den Ketzern gezeigt, wie ein elend Loos es ist, in die Hände Gottes zu fallen, der die Völker verurtheilt in seinem Grimm." — „Schaue an die Beifall spendenden Engel, höre auf das Flehen der Kirche, laß dir am Herzen liegen die Pfade der Ewigkeit und die Wohlthaten der Religion. (?) Alle diese fordern von deiner Majestät, daß du das Glück eines so großen Sieges nicht beschränken wollest auf die Trümmer der Mauern einer einzigen Stadt."

Mit diesem Breve, das die Magdeburger Zeitung am 10. Mai 1884 als dem Jahrestage der Zerstörung Magdeburgs brachte, hatte ein Gesinnungsgenosse Rohling's, der bekannte Majunke, böses Mißgeschick. Die katholischen Zeitungen Deutschlands schrieben, „daß das angebliche päpstliche Breve so **unfläthige** Beschimpfungen der Protestanten enthielt, daß man es als ein von Anfang bis zu Ende erfundenes erachten müsse — kurz als eine Geschichtslüge". Um aber Herrn Professor Oppel in Halle, der das Breve im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien gefunden hatte, gründlich zu beschämen, reiste Herr Majunke nach Wien — oh! hätte er das früher gethan! Zu spät mußte er sich überzeugen, daß das Breve echt ist und wirklich jenen Inhalt hat, der so voreilig als unfläthig bezeichnet wurde. Das Breve existirt nur zu sehr — ich habe das Original selbst in der Hand gehabt.

Hr. Majunke wird übrigens leicht Verzeihung finden, denn er hat, wenn auch mit sträflicher Voreiligkeit, so doch gewiß nur aus Liebe zur Mutter Kirche gehandelt, und nach Corpus jur. can. Decretum Gratiani II. pars causa XXIII, questio V. cap. XLVII wird selbst derjenige, welcher aus Liebe zur Mutter Kirche Excommunizirte tödtet, für keinen Mörder gehalten, sondern nur mit einer Buße belegt, während derjenige, welcher einen Ketzer christlich begräbt, nach Corpus jur. can. Sext. Decretalium liber V, tit. II, cap. II excommunizirt wird, und um sich von der Excommuni-

kation zu befreien, den Leichnam des Verdammten öffentlich und eigenhändig ausgraben und herauswerfen muß.

Wurde ferner nicht Servet in dem calvinischen Genf noch 1553 unter Zustimmung von Theologen zum Scheiterhaufen verurtheilt, weil er die Trinitätslehre bekämpfte? Und wenn die Geschichte die katholische Königin Marie die blutige Marie nennt, verdiente dieses Beiwort nicht auch ihre ungleich größere Nachfolgerin am Thron, die jungfräuliche Elisabeth, welche für solche Unterthanen, die den Papismus zu verbreiten suchten, eine Todesstrafe von solcher Scheußlichkeit anordnete, daß ich sie lieber nicht beschreiben will?

Wozu übrigens in so ferne Zeiten schweifen? In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde in Oesterreich eine peinliche Halsgerichts-Ordnung, die sogenannte Theresiana, publizirt, wonach Christen, welche den jüdischen, mohamedanischen oder heidnischen (?) Glauben annahmen, neben der Confiskation ihres Vermögens mit dem Schwerte zu bestrafen sind — bei erschwerenden Umständen mit Strafverschärfungen nach Belieben. Selbstverständlich wird der Jude, der sich taufen läßt, nicht gestraft. In Schweden wurde der Abfall von der Staatskirche früher hart bestraft, das Gesetz, daß der Abtrünnige das Erbrecht verliert, bestand dort noch bis 1860. In Oesterreich bestand bis zum Jahre 1868 das Gesetz, daß derjenige, welcher „einen Christen zum Abfall vom Christenthum zu verleiten, Unglauben zu verbreiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht", als Verbrecher mit Kerker, eventuell sogar mit schwerem Kerker bis zu 10 Jahren zu bestrafen ist. Bis zur selben Zeit war der Abfall vom Christenthum ein Enterbungsgrund.

Doch genug von diesem unerschöpflichen Thema.

So weit die Geschichte im Stande ist, die wahren inneren Triebfedern, von denen die Akteure der menschlichen Tragödie bestimmt werden, mit Sicherheit zu ermitteln, mag sie uns in einzelnen Fällen geeignetes Materiale zur Beurtheilung einzelner Individuen vom Standpunkte der Moral liefern — im Großen und Ganzen wird ihr das kaum jemals gelingen und werden wir immer darauf angewiesen sein, die Anschauungen, Gefühle und Handlungen der Völker als die Resultirende zahlreicher Faktoren zu erkennen, unter welchen Ort, Zeit und das Verhalten der Nachbarvölker viel mehr Bedeutung hat als die Verschiedenheit der Rassen oder die sogenannten Stammeseigenthümlichkeiten. Wir sehen nun, daß immer und überall, wenn die gleichen begünstigenden Bedingungen vorhanden sind, gesteigerter Eifer, sei es für religiöse oder nationale, politische oder sociale Fragen, zum Fanatismus führt, unter dessen Einfluß der in jeder Menschenbrust,

und sei es noch so verborgen, liegende Hang zur Grausamkeit oft überraschend und erschreckend zu Tage tritt. Diese Wahrheit kann nicht kräftiger ausgedrückt werden als durch das Wort des Dichters „Weiber werden zu Hyänen". Die Zustände der Juden zur Zeit des Talmud waren aber derart, daß man sich nicht über die ketzerfeindlichen Sätze, sondern vielmehr darüber wundern muß, daß selbst in jener Zeit menschlich edle, im besten Sinne moralische Aussprüche weit überwiegen. Toleranz und wahrhaft evangelische Menschenliebe konnten sie aber von ihren christlichen Mitbürgern in der ganzen Zeit, von der Schlacht an, welche in der Kirchengeschichte den Namen Concil von Ephesus (431 n. Chr.) trägt, bis zum dreißigjährigen Krieg und noch darüber hinaus, nicht wohl lernen.

Hr. Rohling hat aber nicht nur die Unverschämtheit, den Talmudisten es zu verübeln, wenn sie die Tödtung der Ketzer fordern, sondern er geht so weit, sich auf Stellen zu berufen, welche geeignet sind, den Vorwurf der Intoleranz erheblich zu mildern. So heißt es im „Talmudjuden" Seite 72: „Es ist recht, sagt der Talmud, den Ketzer umzubringen", und citirt T. T. Aboda Zara 4 b Tos. Der Talmud erzählt hier eine Geschichte von R. Josua, Sohn Levi's, der einen ihn plagenden Ketzer verfluchen wollte. Er verschlief aber die dazu bestimmte Stunde, und da er dies beim Aufwachen bemerkte, sprach er: „Daraus ist zu entnehmen, daß es kein menschliches Geschäft ist, so zu thun, denn geschrieben steht: „Und sein (Gottes) Erbarmen ist über alle seine Werke (Ps. 145, 9) und ferner, auch zu bestrafen ist für den Gerechten nicht gut." (Prov. 17, 26.) Der Tosaphist plagt sich in einer Paraphrase dieser Stelle, sie mit den ketzerfeindlichen Stellen in Einklang zu bringen, was ihm schlecht gelingt, denn, wie die Sachverständigen richtig bemerken, „Thatsache ist, daß die Moral dieser Geschichte eben wirklich im Widerspruch mit den Satzungen steht: sie ist humaner als diese." Ich habe also wohl recht mit der Behauptung, daß selbst in jener schrecklichen Zeit die menschlichen Regungen gegen die im Drange der Noth entstandenen, alttestamentarische Wildheit athmenden Satzungen reagirten.

Endlich sagt Rohling in „Meine Antworten an die Rabbiner" Seite 25, „daß der Jude jeden Ungläubigen, der eine Lehre Israels läugnet, todtschlagen darf," und Seite 47, „daß es immer ein gutes Werk ist, den Akum zu tödten, wenn es geschieht, wo man es thun kann." Dazu citirt er Schulchan Aruch Choschen Mischpat 425, 5. In beiden Sätzen entstellt er den klaren Sinn. Die Stelle spricht zunächst von den Freidenkern von Israel. Dieser Beisatz „von Israel" zeigt klar, daß nur Juden gemeint sein können. Die Stelle beweist das, auch abgesehen von dem Beisatze, weil sie als Freidenker einen Menschen bezeichnet, der aus „Trotz

Uebertretungen begeht, wär's auch nur, daß er aus Trotz Gefallenes gegessen und sich in gemischtes Zeug gekleidet hat (was Beides von Moses streng verpönt ist) oder nicht an die Thora und die Propheten glaubt". Diese Merkmale können ja nicht auf die Christen passen. Von den Götzendienern wird weiter an dieser Stelle gesagt, daß man sie nicht tödten darf, aber sie auch nicht aus Todesgefahr rettet — der schon von mir erwähnte Satz, der aber der Rohling'schen Behauptung, es sei ein gutes Werk, den Akum zu tödten, geradezu widerspricht. Die Sachverständigen haben bereits erklärt, daß nach zahlreichen Stellen das auf die Christen keine Anwendung findet, und zum Ueberfluß sagt der Commentar Beer Hagola gerade zu dieser Stelle, daß sich dies nur auf die Götzendiener bezieht, aber durchaus nicht auf die Gojim, unter denen wir (d. h. die Juden zur Zeit des Commentars im 17. Jahrhundert) leben.

Ich darf, um die Wahrheit auch nicht durch Verschweigung zu verletzen, diesen Punkt nicht abschließen, ohne Herrn Rohling dort, wo er im Recht ist, Recht zu geben. Maimonides und Abarbanel haben in der That die Christen direkt als Ketzer bezeichnet, allerdings in Stellen, die schon seit langer Zeit nicht mehr gedruckt werden. Von beiden Autoren haben wir aber auch Stellen, welche theils indirekt, theils aber auch direkt das gerade Gegentheil besagen. Beide waren aufgeklärte Männer, welchen die traditionellen Engherzigkeiten widerstrebten. Ihr Verhalten ist eine Folge ihrer Schicksale. Maimonides, geboren 1135 zu Cordova, verließ Spanien und überhaupt Europa schon mit 15 Jahren und starb 1204 in Kairo. Er war Leibarzt des Sultans Saladin und stand bei diesem hervorragenden Fürsten im hohen Ansehen. Sultan Saladin, der Eroberer von Jerusalem, war aber auch in stetem Kampfe mit den Kreuzfahrern, in einem Kampfe, der mit der ganzen Wuth von Religionskriegen geführt wurde. Christen und Sarazenen nannten sich gegenseitig „Ungläubige Hunde". Maimonides, der immer treu zu seinem fürstlichen Freunde stand, zu diesem heldenhaften Herrscher, dem die Geschichte nicht nur Tapferkeit und Geist, sondern auch Menschenfreundlichkeit und Gerechtigkeit nachrühmt, konnte wohl nicht anders, als vom ganzen Herzen für die muhammedanische Sache Partei nehmen, und seines Herrn Feinde als seine eigenen Feinde betrachten. Er lebte nie unter Christen, und was er etwa bei den Kreuzzügen kennen lernte, dürfte nicht geeignet gewesen sein, ihm Sympathie für sie einzuflößen. Auch mußte sein jüdischer Glaube sich mehr zu dem starren Monotheismus der Muhammedaner als zu der christlichen Trinität, der Einheit in der Dreiheit, hingezogen fühlen. Daher seine Feindschaft gegen Christen. Bei allem begreiflichen Stolze der Juden auf ihren berühmten

und gelehrten Glaubensgenossen war aber doch sein Einfluß auf die religiöse Literatur der Juden ein beschränkter und sein Ansehen ein getheiltes. Die französischen Tosaphisten, welche ganz anders über Christen dachten und schrieben, und die sogar sein Werk als ketzerisch verdammten, hatten viel mehr Einfluß, und es ist ein bei den Rabbinern allgemein feststehender Grundsatz, daß bei Differenzen zwischen Maimonides und den Tosaphisten immer nach den letzteren zu entscheiden ist. Bei Abarbanel liegt die Sache noch viel einfacher. Er nahm hohe Stellungen im Staate erst in Portugal, dann in Spanien ein, mußte aber bei der allgemeinen Austreibung der Juden aus Spanien sein Vaterland im Jahre 1492 verlassen, in demselben Jahre, in welchem die Inquisition sich über ganz Spanien erstreckte. Aberbanel war Zeitgenosse des Torquemada, der im Jahre 1483 der Erste zum Generalinquisitor ernannt wurde. Seine Thaten sind bekannt und man brauchte nicht Jude zu sein, um damals in Spanien das praktische Christenthum — nicht lieben zu lernen, denn es ist nicht Jedermanns Geschmack, die spanische Inquisition als „Vergnügen" zu betrachten.

Dritte Gruppe.

Schädigung der Christen durch jüdische Richter.

Wenn religiöse oder nationale Parteiungen ein Reich zerrütten, so ist es eines der bedenklichsten und traurigsten Symptome, wenn sich im Volke das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der Richter einwurzelt. Offene Gewalt, unverhülltes Unrecht mag schwere Wunden schlagen, aber das Unrecht, welches in der Form des geheiligten unantastbaren Richterspruches zugefügt wird, gleicht dem Stoße, den der Meuchelmörder mit vergiftetem Dolche versetzt. Kommt es aber so weit, dann sucht der ehrvergessene Richter weder im alten noch im neuen Testamente, nicht im Talmud und nicht im Koran erst nach einer Stelle, um die Stimme seines Gewissens zu betäuben, denn sie ist längst übertönt durch das wüste Geschrei des rasenden Pöbels (clamor civium, prava jubentium). Aber auch das Volk sucht die Gründe seines gerechten oder ungerechten Verdachts nicht in alten Büchern, sondern in diesem oder jenem ruchbar gewordenen Falle, in welchem es die Verurtheilung eines Stammesgenossen durch den einer anderen Nation angehörigen Richter sich nicht anders als durch Rassenhaß erklären kann. Anders Herr Rohling. Dieser Mann der Wissenschaft und Bildner künftiger Seelsorger weiß nicht einen einzigen Fall anzuführen, in welchem ein jüdischer Richter seines Eides vergessen haben soll, nicht einmal gerüchtweise hat er davon gehört — aber er hat eine Talmudstelle gefunden und zweifelt keinen Augenblick daran, daß die heutigen juristisch gebildeten Richter mit dieser Talmudstelle vertraut sind, und keine höhere Autorität kennen, als den Talmud.

Was sagt nun diese Stelle: T. T. Baba Kama 113 a.

Nach Rohling ganz Entsetzliches. Es ist seine Lieblingsstelle, keine andere wird von ihm so oft citirt, sie erscheint in jedem seiner antijüdischen Bücher zu wiederholten Malen. Ich citire nur aus „Meine Antworten an die Rabbiner" zwei Stellen, Seite 6 und 7: „Sogar vor Gericht kann man nicht sicher sein, weil der Talmud (B. Kama 113 a) lehrt, der Jude müsse auf alle Fälle in Prozeßsachen mit Nichtjuden den Sieg haben, sei

es durch das Gesetz, oder wenn das nicht geht, durch Ränke oder Betrügereien; doch wird als Rath Ismaels eine Wendung beigefügt, welche sagt, man solle sorgen, nicht entdeckt zu werden. Was soll man da auf den jüdischen Eid geben, der gegen Nichtjuden abgelegt wird." Seite 43: „Es ist Traditon: ein Jude und ein Goi kommen zu Gericht, wenn du (o Jude) ihn (den Goi) kannst besiegen mit den Gesetzen Israels, so besiege ihn und sage ihm: so will es unser Gesetz; wenn du ihn besiegen kannst nach den Gesetzen der Völker, so besiege ihn und sage ihm: so will es euer Gesetz; und wenn (auch dies) nicht, so kommt er über ihn (den Goi) mit Betrügereien. Hier wird der falsche Eid, wo es die Interessen eines Juden fordern, offenbar ganz allgemein erlaubt in allen Fragen und diese Lehre wird als Tradition bezeichnet." Ergänzt werden diese Aussprüche durch den 4. Punkt des oben Seite 65 abgedruckten Dresdener Gutachtens.

Die Sachverständigen haben die ganze Talmudstelle und zwar sowohl den Satz der Mischna als die daran geknüpfte Diskussion der Gemara übersetzt und erläutert. Der Umfang der Stelle ist so groß, daß ich auf den vollständigen Abdruck hier verzichten muß, doch wird der Leser über das Wesentliche informirt werden.

Die Mischna lautet wörtlich: „Man wechselt kein kleines Geld ein, weder aus der Kasse der Zöllner noch aus dem Beutel der Steuereinnehmer, man nimmt auch kein Almosen von ihnen, doch darf man es nehmen, wenn es aus dem Hause Eines von ihnen oder vom Markte ist." Hiezu bemerken die Sachverständigen: „also nicht aus der Steuerkasse, bei der die Präsumtion wäre, daß es geraubt ist."

Zum Verständniß dieser Stelle muß ich weiter ausholen.

Im Alterthum bildeten die Zöllner und Steuereinnehmer eine allgemein verachtete Menschenkaste, sie galten als unehrlich, gewissenlos, als habsüchtige Ausbeuter und Aussauger des Volkes. Es mag dies daher kommen, daß bei minder ausgebildeten Steuersystemen die Veranlagung der Steuer eine mehr oder weniger willkürliche war und daß die Einnehmer der Steuern und Zölle dieses Amt gepachtet oder doch gleichsam gepachtet hatten, so daß sie nur verpflichtet waren, ein gewisses Fixum oder Minimum abzuliefern, das darüber Erpreßte gehörte ihnen. Auch in der Türkei hatte (oder hat noch) der Pascha nur eine gewisse Summe nach Stambul zu liefern, wie er sie aufbrachte, das war seine Sache. Von vielen Beweisstellen der alten Literatur führe ich nur eine classische an, Cicero in seinem „De officiis libri III." Im ersten Buche Kap. 42 spricht er von dem Unterschiede zwischen Erwerbsarten, die des freien Mannes würdig sind (quaestus liberales) und von denen, welche er sordidi nennt, was man wohl in An=

lehnung an einen deutsch-rechtlichen Ausdruck mit „unehrliche Gewerbe“ übersetzen darf. An der Spitze der letzteren spricht er von den Geschäften, welche bei den Menschen verhaßt, oder verachtet sind und nennt als solche nur die Zöllner und die Wucherer. Viel bekannter ist die verächtliche Weise, in welcher die Evangelien von den Zöllnern sprechen — die Zusammenstellung „Zöllner und Sünder“ ist noch die mildeste. Es läßt sich leicht denken, wie die römischen Steuereinnehmer und Zöllner in den Provinzen gehaust haben. Man weiß, daß schon die Stelle eines Proconsuls oder Statthalters besonders in manchen Provinzen heiß begehrt wurde, da sie als ein Amt bekannt war, das seinen Mann nicht nur nährt, sondern auch reich macht. Der Proconsul mußte aber doch noch gewisse Rücksichten nehmen, der kleine Unterbeamte war davon entbunden, es galt, die unterworfenen Völker auszusaugen, schickte der Steuereinnehmer viel Geld nach Rom, so war es ihm gern gegönnt, wenn er seinen Beutel füllte. Wer in einem geordneten, gut und ehrlich verwalteten Lande Steuer zahlt, aber auch täglich und stündlich Einrichtungen zum gemeinen Besten vorfindet, für welche die Steuereingänge verwendet werden, der kann sich nur schwer in die Lage eines unterjochten Volkes denken, welchem Unsummen lediglich zum Besten des Unterdrückers erpreßt werden, der noch dazu ein verachteter Götzendiener ist, und zum Schaden den Hohn fügt, wie es Vespasian gethan, da er die Tempelsteuer in eine Steuer für den Jupiter Capitolinus verwandelte, dem ein Tempel an der Stelle des salomonischen erbaut wurde. Das von Steuern und Zöllen herstammende Geld galt daher der Mischna als Raub und der Zöllner als Räuber, dem er auch sonst im Talmud gleichgestellt wird.

Nun zur Gemara. Den scharfsinnigen Talmudisten konnte der Widerspruch zwischen der traditionellen Auffassung des Zöllners als Räuber mit Samuels Fundamentalsatz „das Staatsgesetz ist Gesetz“ nicht entgehen. Die Diskussion wurde fortgesponnen in der Art einer Antiphonie. Die Einen halten jeder Einwendung den Samuel'schen Satz als Schild entgegen, die anderen mühen sich ab, zu zeigen, daß es sich um gar keinen Widerspruch gegen diesen Satz handle. Bald heißt es: die Mischna meint nur einen Zöllner, der keine Taxe hat, bald wieder, es handelt sich nur um einen, der sich selbst zum Zöllner gemacht hat (also eine Art Wegelagerer, wie manche Raubritter). In dieser langwierigen Diskussion kommt einer zu dem Ausrufe: „es handelt sich um einen Zöllner, der ein Goi ist“, d. h. ein (römischer) Heide, und fügt — nicht ohne logischen Sprung — bei: „Es ist gelehrt worden: Kommt ein Israelit und ein Nochri vor Gericht (so mach' es also): Wenn du ihm den Prozeß nach israelitischem Recht gewinnen

lassen kannst, so laß ihn gewinnen und sage ihm (dem Goi), so ist unser Recht; kannst du ihn aber nach dem Rechte der Völker gewinnen lassen, so laß ihn gewinnen und sage ihm, so ist euer Recht, wenn nicht, so kommt man über ihn mit Kniffen. So ist die Meinung des R. Ismael. R. Akiba dagegen sagt, man darf nicht mit Kniffen über ihn kommen wegen der Heiligung des Gottesnamens. R. Akiba! Wie steht's denn aber da, wo es sich nicht um die Entheiligung des Gottesnamens handelt, da darf man wohl mit List über ihn kommen? Ist denn Raub an einem Goi erlaubt? rc. Die weitere Diskussion kommt auf Zöllner und Richter nicht mehr zurück, und endet mit einer Auseinandersetzung, welche die Sachverständigen in die Worte zusammenfassen: „also darf man auch dem Götzendiener keinen Vermögensschaden zufügen".

Ich will nur wenig Gewicht darauf legen, daß Rohling diese Stelle nirgends anders entdecken konnte, als in einer Debatte über die Stellung der Zöllner, bei der man gelegentlich auch auf einen Prozeß zwischen Juden und Heiden zu sprechen kam, und auch das scheint mir nicht so wichtig, daß, wie die Sachverständigen hervorheben, nicht von Betrug, sondern „von Winkelzügen" die Rede ist, die ja zuweilen auch noch in unserer Zeit bei christlichen Gerichten und unter lauter guten Christen vorkommen sollen.

Selbst die immer beachtenswerthe Thatsache, daß Rohling hier die Empfehlung des falschen Eides entdeckt hat, obwohl von einem Eide auch nicht andeutungsweise die Rede ist, will ich, wenigstens an dieser Stelle, nicht weiter hervorheben, obwohl Herr Rohling, der sich in seinem Buche gerade bei dieser Stelle mit Nachdruck auf seinen Amtseid beruft, Ursache hätte, besonders vorsichtig zu sein, und den Vorwurf des falschen Eides nicht auf ein Citat zu stützen, in welchem nach seiner eigenen Uebersetzung nichts von einem Eide vorkommt. Noch stärker, wenn auch für den Laien nicht so auffallend, ist, daß er Ismael den Zeitgenossen und Antagonisten von Akiba, im Namen des letzteren sprechen läßt, obwohl die Stelle selbst Ismael's und Akiba's Ansicht einander entgegensetzt, was die Sachverständigen zu der Bemerkung veranlaßt „das kleine Mißverständniß, daß Ismael bei Herrn Rohling als Schüler des Akiba erscheint, ist bei einem angeblichen Kenner des Talmud immerhin auffallend".

Nun aber die Hauptsache.

Akiba lebte in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. also vor mehr als 1700 Jahren in Palästina. Es war wohl die schwerste Zeit, die das jüdische Volk erlebte. Nun wird ein Prozeß erzählt (oder fingirt, da wohl selten ein römischer Bürger sich an ein national-jüdisches Gericht gewendet haben dürfte), in welchem ein Jude und ein Heide einander gegen-

über standen. Ich habe schon erwähnt, daß Rechtshändel zwischen Parteien, die verschiedenen Gesetzen unterstehen, zu den schwierigsten gehören — da zerhaut nun der Talmud den Knoten, indem er anräth, jenes Gesetz anzuwenden, welches dem Juden das günstigere ist, wie z. B. das österreichische bürgerl. Gesetzbuch im §. 35 verfügt, ein von einem Ausländer in Oesterreich unternommenes (Rechts-)Geschäft, wodurch der Ausländer Anderen Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, entweder nach dem österreichischen Gesetze oder nach dem des Ausländers zu beurtheilen, je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Giltigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt. Die Sachverständigen, die sich natürlich eines juridischen Urtheils enthalten, sagen gleichwohl mit Recht, daß ein solcher Ausspruch in die Form einer juridischen Regel gefaßt, etwas Gehässiges hat, fügen aber die diskrete Bemerkung bei, „man stelle sich die Lage der palästinischen Juden nach der zweiten Niederwerfung durch die Römer vor, und bedenke, daß da ein stiller Kriegszustand natürlich war“.

Es fehlen mir alle äußeren Anhaltspunkte, um zu wissen, wie römische Provinzialrichter bei Prozessen zwischen Römern und Juden verfahren haben, aber es wird mir wohl gestattet sein, die Vermuthung auszusprechen, die sicher von manchem Leser getheilt wird, daß, wenn in solchen Prozessen ein römischer Richter die Wage der Themis handhabte, das Brennusschwert öfter den Ausschlag gegeben haben wird, als das unverfälschte Gewicht des Gesetzes.

Uebrigens gilt von diesem Ausspruche dasselbe, was von allen ähnlichen gegen Götzendiener gerichteten Aussprüchen, daß nämlich seit vielen Jahrhunderten alle jüdischen Lehrer dieselben als für die Gojim der späteren Zeit, welche keine Götzendiener sind, unanwendbar erklären. Diese Erklärung wurde aber auch direkt in Bezug auf die hier behandelte These abgegeben. Maimonides Jad Chaz. melachim X, 12 wiederholt die Regel, daß man bei solchen Prozessen nach dem für die jüdische Partei günstigerem Gesetze zu entscheiden hat, fügt aber bei, daß dies auf den Beisassenproselyten, d. h. den Beobachter der noahidischen Gebote keine Anwendung findet, und Menachem Meiri (13. Jahrhundert) commentirt die Baba Kamastelle ausdrücklich dahin, daß sie nur auf Leute „die zu den alten Götzendienern gehören“ gemünzt war und daß dies „auf keinen Fall gilt in Bezug auf die, welche durch die Regeln der Religion eingezäunt sind; wenn diese vor uns kommen, um zu prozessiren, so läßt man ihnen den Weg des Rechtes auch nicht um eine Nadel breit nach, sondern das Recht durchbohre den Berg, gleichviel ob es auf seiner Seite oder auf der seines Gegners ist ... Derjenige, der zu den Völkern gehört, welche durch die Regeln der Reli-

gion eingezäunt sind, und der Gottheit auf irgend eine Weise dienen, mag ihr Glaube unserem Glauben auch fern stehen, ist hier nicht mit inbegriffen, sondern sie gelten wie ein vollkommener Israelit in allen diesen Dingen ohne irgend welchen Unterschied".

Noch haben wir uns mit der Frage zu beschäftigen, was unter der Entweihung des Gottesnamens zu verstehen ist, wegen der Akiba auch keine Kniffe gestatten will. Rohling findet darin nur den Auftrag, zu sorgen, daß man nicht entdeckt werde, wegen der Blamage für Israel.

Heiligung des Gottesnamens ist das oberste Gebot für die Israeliten, Entweihung des Gottesnamens eine nicht zu vergebende Sünde.

Dieser Satz kehrt unzählige Mal wieder. Ich citire zunächst nur T. T. Chagiga 16 a, wo es heißt: „Wer die Ehre seines Schöpfers nicht schont, für den wäre es besser gewesen, daß er nicht auf die Welt gekommen wäre. Was heißt das? R. Joseph sagte, das ist der, welcher im Geheimen eine Sünde begeht". Die Sachverständigen erklären diesen Ausdruck am prägnantesten mit den Worten: „Die Entweihung des göttlichen Namens besteht darin, daß man irgend etwas thut, was dazu führen könnte, daß des göttlichen Namens mit Geringschätzung oder Schmähung gedacht werde, sie kann also auch im Geheimen vorgehen". Zu diesem rein religiösen Momente kommt nun ein praktisches, aber dabei keineswegs unedles hinzu, welches Rohling durch seine Ausdrucksweise so herabzieht, wie man ja Alles, wenn man will, herabziehen kann.

Am prägnantesten wird diese praktische Seite hervorgehoben in Mose de Couzy (12. Jahrhundert) Semag, Verbot 2. Es heißt daselbst: „Ich habe den verbannten Israeliten gepredigt, daß diejenigen, welche Akum betrügen und bestehlen, unter denen inbegriffen sind, welche den Namen Gottes entweihen, denn sie verursachen, daß die Akum sprechen: Die Israeliten haben keine Thora (keine Religion) . . . und in den Sprüchen der Väter heißt es: „Jeder, der den Namen Gottes heimlich entweiht, wird öffentlich dafür gestraft". Im T. T. Kidduschin 79 b heißt es, daß die Thora den Dieb schwerer bestraft als den Räuber, denn „der Räuber stellt die Ehre des Sklaven (Menschen) der Ehre seines Herren (Gottes) gleich, jener (der Dieb) aber stellt die Ehre des Sklaven der Ehre seines Herrn nicht gleich", was die Sachverständigen dahin erläutern: „Der Räuber, d. h. Jeder, welcher einem Anderen offen etwas abnimmt, trotzt Gott und den Menschen, erweist also letzteren wenigstens nicht mehr Ehre als Ersterem, der Dieb aber fürchtet die Menschen, während er Gott nicht scheut".

Die Juden hatten wahrlich vollen Grund, ängstlich darüber zu wachen, daß ihr Ruf nicht unter der Schlechtigkeit einzelner Glaubens-

genossen leide und daß ihre Feinde aus solchen Beispielen nicht die Lehre
ableiten, ihre Religion ermächtige sie zu unmoralischen Handlungen. Unter
Umständen, welche solche Folgen jeder unredlichen Handlung besorgen lassen,
vergeht sich der Jude dadurch doppelt, er verletzt die Gebote Gottes und
bringt zugleich seine Religion und seine Religionsgenossen in schlechten Ruf.
Sagt nicht der Vater, der seinen Sohn zur fernen Hochschule schickt: Sei
brav, und mache meinem guten Namen keine Schande. Rohling würde
das übersetzen: „Wenn du etwas Unehrenhaftes thust, so sorge, nicht ent-
deckt zu werden, damit ich nicht blamirt bin“. Wenn der Missionär, der
in fremde Länder reist, um das Christenthum zu predigen, ermahnt wird,
ja durch kein Wort und keine That sittlichen Anstoß zu geben, weil auch
ein kleines Vergehen das Christenthum diskreditiren, und den Erfolg der
Mission gefährden könnte, würde Rohling das als eine Warnung betrachten,
sich bei keiner Lumperei ertappen zu lassen, wegen der Blamage der
Christenheit. Wie wird er sich aber dann mit dem neuen Testament aus-
einandersetzen, wo Petrus in seiner ersten Epistel, 2. Capitel, Vers 12 den
Sendboten zuruft: „Führet einen guten Wandel *unter den Heiden*, da-
mit die, welche Arges von euch als von Uebelthätern reden, eure guten
Werke sehen und Gott preisen am Tage der Heimsuchung“. Treffliche
Worte. Das verlästerte Christenthum, die der widernatürlichen Unzucht
und der scheußlichsten Mordthaten geziehenen Christen mußten ihre Existenz,
die Ehre des Christengottes und des christlichen Namens durch unsträflichen
Wandel retten — glücklicher Weise gab es keinen heidnischen Rohling, der
die Petrusepistel entdeckte, um triumphirend auszurufen: „Seht, wie heuch-
lerisch diese Christen sind, sie werden von ihrem Apostel ermahnt, sich nicht
ertappen zu lassen — wegen der Blamage des Christengottes!“

Wohl in der Erkenntniß, daß die Stelle aus Baba Kama nicht aus-
reicht, dem Leser zu beweisen, daß die Juden sich nur vor der Ertappung
zu hüten haben, sagt Rohling im „Talmudjude“ S. 40 u. 82 ganz direkt:
„*Unverblümt* und gerade heraus sagt darum auch der Talmud, *zu sün-
digen sei erlaubt, doch möge man es heimlich thun* . . . urgiren ja
überhaupt die Rabbiner *das heimliche Sündigen sei wohl erlaubt*,
man müsse sich aber hüten, entdeckt zu werden, damit die jüdische Religion,
das Judenthum bei der Affaire nicht blamirt werde“. Hierzu citirt er
Chagiga 16 a, Kidd. 40 a, Maim. Jad Ch. 4. 11 f. 31. 1, Mose Mikk.
seph. miz. gad. f. 132.

Die beiden von Rohling citirten Talmudstellen Chagiga und Kidd.
und noch eine dritte Moed Katan 17 a sind wörtlich gleich und lauten:

„R. Ilai, der Alte sagte: Wenn der Mensch sieht, daß sein Trieb

(seine Leidenschaft) sich seiner bemächtigt, so gehe er an einen Ort, wo man ihn nicht kennt, kleide sich schwarz, hülle sich schwarz ein und thue, was sein Herz begehrt, nur entheilige er nicht den Namen Gottes öffentlich". An diesem Beispiele ist recht deutlich zu entnehmen, wie schwer es ist, eine einzelne Stelle, aus einem Werke von zwölf Bänden herausgerissen, richtig zu verstehen. Hält man nämlich diesem Ausspruche des R. Ilai die zahlreichen Stellen entgegen, in denen das heimliche Sündigen strenge verpönt wird, so daß sogar der offen auftretende Räuber dem im Verborgen schleichenden Diebe vorgezogen wird, so wird man der Erläuterung beipflichten, welche die Sachverständigen hier geben: „R. Ilai wollte natürlich das heimliche Sündigen keineswegs erlauben, sondern er sagt: wenn einmal gesündigt werden soll, so ist's besser, daß es wenigstens heimlich geschieht, daß dabei nicht öffentlich ein religiöser Anstoß gegeben wird. Daß so ein Ausspruch leicht gemißbraucht werden kann, ist ebenso klar, wie, daß er, richtig verstanden, seine Berechtigung hat. Daß aber im Judenthum eine mißbräuchliche Anwendung des Satzes platzgegriffen hätte, wäre erst nachzuweisen". Wenn ein Mann, dessen Frau siech zu Hause liegt, sich mit einer bekannten öffentlichen Dirne in einer Loge des Opernhauses zeigt, so wird wohl mancher anständige Christ frei nach R. Ilai sagen: „Wenn sich der Mensch schon eine Maitresse halten will, so möge er ihr eine Wohnung in einer Vorstadt nehmen und sie Abends besuchen, aber nicht öffentlich Aergerniß geben und seine arme Frau, wenn sie es erfährt, noch kränken."

Interessant ist aber, daß spätere Rabbiner, vielleicht ebenfalls von der Besorgniß getrieben, daß der Ausspruch R. Ilai's mißbraucht werden könnte, sich bemühten, demselben durch ihre Auslegung alles Bedenkliche zu benehmen. So sagt der Tosaphist zu Kidd. 40 a: „unser Lehrer Chananel erklärt: Gott behüte, daß es erlaubt sei, eine Sünde zu begehen, sondern R. Ilai hat also gesagt (gedacht), die Anstrengung der Reise, die Fremde und die schwarze Kleidung brechen den bösen Trieb und halten den Menschen von der Sünde ab." Aehnlich Raschi zu Moed Katan 17 a. — Bezüglich der von Rohling angezogenen Stelle aus Maimonides genügt die Erklärung der Sachverständigen „wenn Rohling den Rabbinern den Satz unterschiebt, das heimliche Sündigen sei wohl erlaubt, so ist unsere Stelle als Beleg dafür durchaus nicht zu verwerthen". Mose de Couzy sagt endlich nur, daß Buße, Versöhnungstag und Leiden alle Sünden aufheben, ausgenommen die Entheiligung des Gottesnamens, — diese tilgt erst der Tod!

Vierte Gruppe.

Bezeichnung der Christen als Thiere.

Es kommt wohl vor, daß Jemand einen dummen Menschen einen Esel, einen halsstarrigen ein Maulthier, einen listigen einen Fuchs, auch einen tapferen einen Löwen nennt, angehende Studenten werden Füchse genannt, Christen und Muhammedaner titulirten sich gegenseitig als ungläubige Hunde, und noch im vorigen Jahrhundert soll es vorgekommen sein, daß der Großtürke (o quanta mutatio rerum) die offizielle Verständigung von dem Ausbruche des Krieges zwischen zwei christlichen Großmächten mit dem Bemerken abfertigte, es ist mir ganz gleich, ob der Hund das Schwein beißt oder das Schwein den Hund.

So faßt aber Herr Rohling die angebliche Bezeichnung der Nichtjuden als Thiere durch die Juden nicht auf, denn er sagt im 5. Punkte seines unter Eid abgegebenen gerichtlichen Gutachtens ganz ausdrücklich: „Den Juden gelten die Nichtjuden wie ein Stück Vieh — deßhalb ist auch der Eid eines Juden in Händeln mit Nichtjuden ohne Werth, denn was soll ein Eid gegen ein Thier!“ Rohling behauptet also allen Ernstes, daß die Juden ihre christlichen Mitbürger nicht etwa nur mit unanständigen Schimpfworten herabsetzen, sondern sie in der That als Thiere betrachten, ihnen die Menschennatur absprechen. Das ist nun zwar so auffällig unsinnig, daß man es keiner Widerlegung werth halten sollte. Eine so vornehme Haltung wäre aber übel angebracht, denn nichts ist so dumm, daß man es den Massen nicht mundgerecht machen könnte. Bei der Volksversammlung und der Schwurgerichtsverhandlung, deren ich früher erwähnte, wurden gerade diese Stellen verlesen und erregten am meisten Sensation. Da zudem Herr Rohling nicht einen einzigen Text anführt, woraus hervorginge, daß der Talmud die Christen auch nur schimpfweise mit Thiernamen belegte, da ferner Rohling, nachdem der anerkannt bedeutendste Kenner des Talmud unter deutschen Christen, der greise Franz Delitzsch mit dem ganzen Aufwande seiner vasten Gelehrsamkeit seine Behauptungen gründlich widerlegt hatte, mit aller Hartnäckigkeit darauf beharrte, so konnte ich das

und gelehrten Glaubensgenossen war aber doch sein Einfluß auf die religiöse Literatur der Juden ein beschränkter und sein Ansehen ein getheiltes. Die französischen Tosaphisten, welche ganz anders über Christen dachten und schrieben, und die sogar sein Werk als ketzerisch verdammten, hatten viel mehr Einfluß, und es ist ein bei den Rabbinern allgemein feststehender Grundsatz, daß bei Differenzen zwischen Maimonides und den Tosaphisten immer nach den letzteren zu entscheiden ist. Bei Abarbanel liegt die Sache noch viel einfacher. Er nahm hohe Stellungen im Staate erst in Portugal, dann in Spanien ein, mußte aber bei der allgemeinen Austreibung der Juden aus Spanien sein Vaterland im Jahre 1492 verlassen, in demselben Jahre, in welchem die Inquisition sich über ganz Spanien erstreckte. Aberbanel war Zeitgenosse des Torquemada, der im Jahre 1483 der Erste zum Generalinquisitor ernannt wurde. Seine Thaten sind bekannt und man brauchte nicht Jude zu sein, um damals in Spanien das praktische Christenthum — nicht lieben zu lernen, denn es ist nicht Jedermanns Geschmack, die spanische Inquisition als „Vergnügen" zu betrachten.

Dritte Gruppe.

Schädigung der Christen durch jüdische Richter.

Wenn religiöse oder nationale Parteiungen ein Reich zerrütten, so ist es eines der bedenklichsten und traurigsten Symptome, wenn sich im Volke das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der Richter einwurzelt. Offene Gewalt, unverhülltes Unrecht mag schwere Wunden schlagen, aber das Unrecht, welches in der Form des geheiligten unantastbaren Richterspruches zugefügt wird, gleicht dem Stoße, den der Meuchelmörder mit vergiftetem Dolche versetzt. Kommt es aber so weit, dann sucht der ehrvergessene Richter weder im alten noch im neuen Testamente, nicht im Talmud und nicht im Koran erst nach einer Stelle, um die Stimme seines Gewissens zu betäuben, denn sie ist längst übertönt durch das wüste Geschrei des rasenden Pöbels (clamor civium, prava jubentium). Aber auch das Volk sucht die Gründe seines gerechten oder ungerechten Verdachts nicht in alten Büchern, sondern in diesem oder jenem ruchbar gewordenen Falle, in welchem es die Verurtheilung eines Stammesgenossen durch den einer anderen Nation angehörigen Richter sich nicht anders als durch Rassenhaß erklären kann. Anders Herr Rohling. Dieser Mann der Wissenschaft und Bildner künftiger Seelsorger weiß nicht einen einzigen Fall anzuführen, in welchem ein jüdischer Richter seines Eides vergessen haben soll, nicht einmal gerüchtweise hat er davon gehört — aber er hat eine Talmudstelle gefunden und zweifelt keinen Augenblick daran, daß die heutigen juristisch gebildeten Richter mit dieser Talmudstelle vertraut sind, und keine höhere Autorität kennen, als den Talmud.

Was sagt nun diese Stelle: T. T. Baba Kama 113 a.

Nach Rohling ganz Entsetzliches. Es ist seine Lieblingsstelle, keine andere wird von ihm so oft citirt, sie erscheint in jedem seiner antijüdischen Bücher zu wiederholten Malen. Ich citire nur aus „Meine Antworten an die Rabbiner" zwei Stellen, Seite 6 und 7: „Sogar vor Gericht kann man nicht sicher sein, weil der Talmud (B. Kama 113 a) lehrt, der Jude müsse auf alle Fälle in Prozeßsachen mit Nichtjuden den Sieg haben, sei

es durch das Gesetz, oder wenn das nicht geht, durch Ränke oder Betrügereien; doch wird als Rath Ismaels eine Wendung beigefügt, welche sagt, man solle sorgen, nicht entdeckt zu werden. Was soll man da auf den jüdischen Eid geben, der gegen Nichtjuden abgelegt wird." Seite 43: „Es ist Traditon: ein Jude und ein Goi kommen zu Gericht, wenn du (o Jude) ihn (den Goi) kannst besiegen mit den Gesetzen Israels, so besiege ihn und sage ihm: so will es unser Gesetz; wenn du ihn besiegen kannst nach den Gesetzen der Völker, so besiege ihn und sage ihm: so will es euer Gesetz; und wenn (auch dies) nicht, so kommt er über ihn (den Goi) mit Betrügereien. Hier wird der falsche Eid, wo es die Interessen eines Juden fordern, offenbar ganz allgemein erlaubt in allen Fragen und diese Lehre wird als Tradition bezeichnet." Ergänzt werden diese Aussprüche durch den 4. Punkt des oben Seite 65 abgedruckten Dresdener Gutachtens.

Die Sachverständigen haben die ganze Talmudstelle und zwar sowohl den Satz der Mischna als die daran geknüpfte Diskussion der Gemara übersetzt und erläutert. Der Umfang der Stelle ist so groß, daß ich auf den vollständigen Abdruck hier verzichten muß, doch wird der Leser über das Wesentliche informirt werden.

Die Mischna lautet wörtlich: „Man wechselt kein kleines Geld ein, weder aus der Kasse der Zöllner noch aus dem Beutel der Steuereinnehmer, man nimmt auch kein Almosen von ihnen, doch darf man es nehmen, wenn es aus dem Hause Eines von ihnen oder vom Markte ist." Hiezu bemerken die Sachverständigen: „also nicht aus der Steuerkasse, bei der die Präsumtion wäre, daß es geraubt ist."

Zum Verständniß dieser Stelle muß ich weiter ausholen.

Im Alterthum bildeten die Zöllner und Steuereinnehmer eine allgemein verachtete Menschenkaste, sie galten als unehrlich, gewissenlos, als habsüchtige Ausbeuter und Aussauger des Volkes. Es mag dies daher kommen, daß bei minder ausgebildeten Steuersystemen die Veranlagung der Steuer eine mehr oder weniger willkürliche war und daß die Einnehmer der Steuern und Zölle dieses Amt gepachtet oder doch gleichsam gepachtet hatten, so daß sie nur verpflichtet waren, ein gewisses Fixum oder Minimum abzuliefern, das darüber Erpreßte gehörte ihnen. Auch in der Türkei hatte (oder hat noch) der Pascha nur eine gewisse Summe nach Stambul zu liefern, wie er sie aufbrachte, das war seine Sache. Von vielen Beweisstellen der alten Literatur führe ich nur eine classische an, Cicero in seinem „De officiis libri III." Im ersten Buche Kap. 42 spricht er von dem Unterschiede zwischen Erwerbsarten, die des freien Mannes würdig sind (quaestus liberales) und von denen, welche er sordidi nennt, was man wohl in An=

lehnung an einen deutsch-rechtlichen Ausdruck mit „unehrliche Gewerbe" übersetzen darf. An der Spitze der letzteren spricht er von den Geschäften, welche bei den Menschen verhaßt, oder verachtet sind und nennt als solche nur die Zöllner und die Wucherer. Viel bekannter ist die verächtliche Weise, in welcher die Evangelien von den Zöllnern sprechen — die Zusammenstellung „Zöllner und Sünder" ist noch die mildeste. Es läßt sich leicht denken, wie die römischen Steuereinnehmer und Zöllner in den Provinzen gehaust haben. Man weiß, daß schon die Stelle eines Proconsuls oder Statthalters besonders in manchen Provinzen heiß begehrt wurde, da sie als ein Amt bekannt war, das seinen Mann nicht nur nährt, sondern auch reich macht. Der Proconsul mußte aber doch noch gewisse Rücksichten nehmen, der kleine Unterbeamte war davon entbunden, es galt, die unterworfenen Völker auszusaugen, schickte der Steuereinnehmer viel Geld nach Rom, so war es ihm gern gegönnt, wenn er seinen Beutel füllte. Wer in einem geordneten, gut und ehrlich verwalteten Lande Steuer zahlt, aber auch täglich und stündlich Einrichtungen zum gemeinen Besten vorfindet, für welche die Steuereingänge verwendet werden, der kann sich nur schwer in die Lage eines unterjochten Volkes denken, welchem Unsummen lediglich zum Besten des Unterdrückers erpreßt werden, der noch dazu ein verachteter Götzendiener ist, und zum Schaden den Hohn fügt, wie es Vespasian gethan, da er die Tempelsteuer in eine Steuer für den Jupiter Capitolinus verwandelte, dem ein Tempel an der Stelle des salomonischen erbaut wurde. Das von Steuern und Zöllen herstammende Geld galt daher der Mischna als Raub und der Zöllner als Räuber, dem er auch sonst im Talmud gleichgestellt wird.

Nun zur Gemara. Den scharfsinnigen Talmudisten konnte der Widerspruch zwischen der traditionellen Auffassung des Zöllners als Räuber mit Samuels Fundamentalsatz „das Staatsgesetz ist Gesetz" nicht entgehen. Die Diskussion wurde fortgesponnen in der Art einer Antiphonie. Die Einen halten jeder Einwendung den Samuel'schen Satz als Schild entgegen, die anderen mühen sich ab, zu zeigen, daß es sich um gar keinen Widerspruch gegen diesen Satz handle. Bald heißt es: die Mischna meint nur einen Zöllner, der keine Taxe hat, bald wieder, es handelt sich nur um einen, der sich selbst zum Zöllner gemacht hat (also eine Art Wegelagerer, wie manche Raubritter). In dieser langwierigen Diskussion kommt einer zu dem Ausrufe: „es handelt sich um einen Zöllner, der ein Goi ist", d. h. ein (römischer) Heide, und fügt — nicht ohne logischen Sprung — bei: „Es ist gelehrt worden: Kommt ein Israelit und ein Nochri vor Gericht (so mach' es also): Wenn du ihm den Prozeß nach israelitischem Recht gewinnen

lassen kannst, so laß ihn gewinnen und sage ihm (dem Goi), so ist unser Recht; kannst du ihn aber nach dem Rechte der Völker gewinnen lassen, so laß ihn gewinnen und sage ihm, so ist euer Recht, wenn nicht, so kommt man über ihn mit Kniffen. So ist die Meinung des R. Ismael. R. Akiba dagegen sagt, man darf nicht mit Kniffen über ihn kommen wegen der Heiligung des Gottesnamens. R. Akiba! Wie steht's denn aber da, wo es sich nicht um die Entheiligung des Gottesnamens handelt, da darf man wohl mit List über ihn kommen? Ist denn Raub an einem Goi erlaubt? ꝛc. Die weitere Diskussion kommt auf Zöllner und Richter nicht mehr zurück, und endet mit einer Auseinandersetzung, welche die Sachverständigen in die Worte zusammenfassen: „also darf man auch dem Götzendieuer keinen Vermögensschaden zufügen“.

Ich will nur wenig Gewicht darauf legen, daß Rohling diese Stelle nirgends anders entdecken konnte, als in einer Debatte über die Stellung der Zöllner, bei der man gelegentlich auch auf einen Prozeß zwischen Juden und Heiden zu sprechen kam, und auch das scheint mir nicht so wichtig, daß, wie die Sachverständigen hervorheben, nicht von Betrug, sondern „von Winkelzügen“ die Rede ist, die ja zuweilen auch noch in unserer Zeit bei christlichen Gerichten und unter lauter guten Christen vorkommen sollen.

Selbst die immer beachtenswerthe Thatsache, daß Rohling hier die Empfehlung des falschen Eides entdeckt hat, obwohl von einem Eide auch nicht andeutungsweise die Rede ist, will ich, wenigstens an dieser Stelle, nicht weiter hervorheben, obwohl Herr Rohling, der sich in seinem Buche gerade bei dieser Stelle mit Nachdruck auf seinen Amtseid beruft, Ursache hätte, besonders vorsichtig zu sein, und den Vorwurf des falschen Eides nicht auf ein Citat zu stützen, in welchem nach seiner eigenen Uebersetzung nichts von einem Eide vorkommt. Noch stärker, wenn auch für den Laien nicht so auffallend, ist, daß er Ismael den Zeitgenossen und Antagonisten von Akiba, im Namen des letzteren sprechen läßt, obwohl die Stelle selbst Ismael's und Akiba's Ansicht einander entgegensetzt, was die Sachverständigen zu der Bemerkung veranlaßt „das kleine Mißverständniß, daß Ismael bei Herrn Rohling als Schüler des Akiba erscheint, ist bei einem angeblichen Kenner des Talmud immerhin auffallend“.

Nun aber die Hauptsache.

Akiba lebte in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. also vor mehr als 1700 Jahren in Palästina. Es war wohl die schwerste Zeit, die das jüdische Volk erlebte. Nun wird ein Prozeß erzählt (oder fingirt, da wohl selten ein römischer Bürger sich an ein national-jüdisches Gericht gewendet haben dürfte), in welchem ein Jude und ein Heide einander gegen-

über standen. Ich habe schon erwähnt, daß Rechtshändel zwischen Parteien, die verschiedenen Gesetzen unterstehen, zu den schwierigsten gehören — da zerhaut nun der Talmud den Knoten, indem er anräth, jenes Gesetz anzuwenden, welches dem Juden das günstigere ist, wie z. B. das österreichische bürgerl. Gesetzbuch im §. 35 verfügt, ein von einem Ausländer in Oesterreich unternommenes (Rechts-)Geschäft, wodurch der Ausländer Anderen Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, entweder nach dem österreichischen Gesetze oder nach dem des Ausländers zu beurtheilen, je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Giltigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt. Die Sachverständigen, die sich natürlich eines juridischen Urtheils enthalten, sagen gleichwohl mit Recht, daß ein solcher Ausspruch in die Form einer juridischen Regel gefaßt, etwas Gehässiges hat, fügen aber die diskrete Bemerkung bei, „man stelle sich die Lage der palästinischen Juden nach der zweiten Niederwerfung durch die Römer vor, und bedenke, daß da ein stiller Kriegszustand natürlich war“.

Es fehlen mir alle äußeren Anhaltspunkte, um zu wissen, wie römische Provinzialrichter bei Prozessen zwischen Römern und Juden verfahren haben, aber es wird mir wohl gestattet sein, die Vermuthung auszusprechen, die sicher von manchem Leser getheilt wird, daß, wenn in solchen Prozessen ein römischer Richter die Wage der Themis handhabte, das Brennusschwert öfter den Ausschlag gegeben haben wird, als das unverfälschte Gewicht des Gesetzes.

Uebrigens gilt von diesem Ausspruche dasselbe, was von allen ähnlichen gegen Götzendiener gerichteten Aussprüchen, daß nämlich seit vielen Jahrhunderten alle jüdischen Lehrer dieselben als für die Gojim der späteren Zeit, welche keine Götzendiener sind, unanwendbar erklären. Diese Erklärung wurde aber auch direkt in Bezug auf die hier behandelte These abgegeben. Maimonides Jad Chaz. melachim X, 12 wiederholt die Regel, daß man bei solchen Prozessen nach dem für die jüdische Partei günstigerem Gesetze zu entscheiden hat, fügt aber bei, daß dies auf den Beisassenproselyten, d. h. den Beobachter der noahidischen Gebote keine Anwendung findet, und Menachem Meiri (13. Jahrhundert) commentirt die Baba Kamastelle ausdrücklich dahin, daß sie nur auf Leute „die zu den alten Götzendienern gehören“ gemünzt war und daß dies „auf keinen Fall gilt in Bezug auf die, welche durch die Regeln der Religion eingezäunt sind; wenn diese vor uns kommen, um zu prozessiren, so läßt man ihnen den Weg des Rechtes auch nicht um eine Nadel breit nach, sondern das Recht durchbohre den Berg, gleichviel ob es auf seiner Seite oder auf der seines Gegners ist ... Derjenige, der zu den Völkern gehört, welche durch die Regeln der Reli-

gion eingezäunt sind, und der Gottheit auf irgend eine Weise dienen, mag ihr Glaube unserem Glauben auch fern stehen, ist hier nicht mit inbegriffen, sondern sie gelten wie ein vollkommener Israelit in allen diesen Dingen ohne irgend welchen Unterschied".

Noch haben wir uns mit der Frage zu beschäftigen, was unter der Entweihung des Gottesnamens zu verstehen ist, wegen der Akiba auch keine Kniffe gestatten will. Rohling findet darin nur den Auftrag, zu sorgen, daß man nicht entdeckt werde, wegen der Blamage für Israel.

Heiligung des Gottesnamens ist das oberste Gebot für die Israeliten, Entweihung des Gottesnamens eine nicht zu vergebende Sünde.

Dieser Satz kehrt unzählige Mal wieder. Ich citire zunächst nur T. T. Chagiga 16 a, wo es heißt: „Wer die Ehre seines Schöpfers nicht schont, für den wäre es besser gewesen, daß er nicht auf die Welt gekommen wäre. Was heißt das? R. Joseph sagte, das ist der, welcher im Geheimen eine Sünde begeht". Die Sachverständigen erklären diesen Ausdruck am prägnantesten mit den Worten: „Die Entweihung des göttlichen Namens besteht darin, daß man irgend etwas thut, was dazu führen könnte, daß des göttlichen Namens mit Geringschätzung oder Schmähung gedacht werde, sie kann also auch im Geheimen vorgehen". Zu diesem rein religiösen Momente kommt nun ein praktisches, aber dabei keineswegs unedles hinzu, welches Rohling durch seine Ausdrucksweise so herabzieht, wie man ja Alles, wenn man will, herabziehen kann.

Am prägnantesten wird diese praktische Seite hervorgehoben in Mose de Couzy (12. Jahrhundert) Semag, Verbot 2. Es heißt daselbst: „Ich habe den verbannten Israeliten gepredigt, daß diejenigen, welche Akum betrügen und bestehlen, unter denen inbegriffen sind, welche den Namen Gottes entweihen, denn sie verursachen, daß die Akum sprechen: Die Israeliten haben keine Thora (keine Religion) . . . und in den Sprüchen der Väter heißt es: „Jeder, der den Namen Gottes heimlich entweiht, wird öffentlich dafür gestraft". Im T. T. Kiddușchin 79 b heißt es, daß die Thora den Dieb schwerer bestraft als den Räuber, denn „der Räuber stellt die Ehre des Sklaven (Menschen) der Ehre seines Herren (Gottes) gleich, jener (der Dieb) aber stellt die Ehre des Sklaven der Ehre seines Herrn nicht gleich", was die Sachverständigen dahin erläutern: „Der Räuber, d. h. Jeder, welcher einem Anderen offen etwas abnimmt, trotzt Gott und den Menschen, erweist also letzteren wenigstens nicht mehr Ehre als Ersterem, der Dieb aber fürchtet die Menschen, während er Gott nicht scheut".

Die Juden hatten wahrlich vollen Grund, ängstlich darüber zu wachen, daß ihr Ruf nicht unter der Schlechtigkeit einzelner Glaubens-

genossen leide und daß ihre Feinde aus solchen Beispielen nicht die Lehre ableiten, ihre Religion ermächtige sie zu unmoralischen Handlungen. Unter Umständen, welche solche Folgen jeder unredlichen Handlung besorgen lassen, vergeht sich der Jude dadurch doppelt, er verletzt die Gebote Gottes und bringt zugleich seine Religion und seine Religionsgenossen in schlechten Ruf. Sagt nicht der Vater, der seinen Sohn zur fernen Hochschule schickt: Sei brav, und mache meinem guten Namen keine Schande. Rohling würde das übersetzen: „Wenn du etwas Unehrenhaftes thust, so sorge, nicht entdeckt zu werden, damit ich nicht blamirt bin". Wenn der Missionär, der in fremde Länder reist, um das Christenthum zu predigen, ermahnt wird, ja durch kein Wort und keine That sittlichen Anstoß zu geben, weil auch ein kleines Vergehen das Christenthum diskreditiren, und den Erfolg der Mission gefährden könnte, würde Rohling das als eine Warnung betrachten, sich bei keiner Lumperei ertappen zu lassen, wegen der Blamage der Christenheit. Wie wird er sich aber dann mit dem neuen Testament auseinandersetzen, wo Petrus in seiner ersten Epistel, 2. Capitel, Vers 12 den Sendboten zuruft: „Führet einen guten Wandel unter den Heiden, damit die, welche Arges von euch als von Uebelthätern reden, eure guten Werke sehen und Gott preisen am Tage der Heimsuchung". Treffliche Worte. Das verlästerte Christenthum, die der widernatürlichen Unzucht und der scheußlichsten Mordthaten geziehenen Christen mußten ihre Existenz, die Ehre des Christengottes und des christlichen Namens durch unsträflichen Wandel retten — glücklicher Weise gab es keinen heidnischen Rohling, der die Petrusepistel entdeckte, um triumphirend auszurufen: „Seht, wie heuchlerisch diese Christen sind, sie werden von ihrem Apostel ermahnt, sich nicht ertappen zu lassen — wegen der Blamage des Christengottes!"

Wohl in der Erkenntniß, daß die Stelle aus Baba Kama nicht ausreicht, dem Leser zu beweisen, daß die Juden sich nur vor der Ertappung zu hüten haben, sagt Rohling im „Talmudjude" S. 40 u. 82 ganz direkt: „Unverblümt und gerade heraus sagt darum auch der Talmud, zu sündigen sei erlaubt, doch möge man es heimlich thun . . . urgiren ja überhaupt die Rabbiner das heimliche Sündigen sei wohl erlaubt, man müsse sich aber hüten, entdeckt zu werden, damit die jüdische Religion, das Judenthum bei der Affaire nicht blamirt werde". Hierzu citirt er Chagiga 16 a, Kidd. 40 a, Maim. Jad Ch. 4. 11 f. 31. 1, Mose Mikk. seph. miz. gad. f. 132.

Die beiden von Rohling citirten Talmudstellen Chagiga und Kidd. und noch eine dritte Moed Katan 17 a sind wörtlich gleich und lauten:

„R. Jlai, der Alte sagte: Wenn der Mensch sieht, daß sein Trieb

(seine Leidenschaft) sich seiner bemächtigt, so gehe er an einen Ort, wo man ihn nicht kennt, kleide sich schwarz, hülle sich schwarz ein und thue, was sein Herz begehrt, nur entheilige er nicht den Namen Gottes öffentlich". An diesem Beispiele ist recht deutlich zu entnehmen, wie schwer es ist, eine einzelne Stelle, aus einem Werke von zwölf Bänden herausgerissen, richtig zu verstehen. Hält man nämlich diesem Ausspruche des R. Jlai die zahlreichen Stellen entgegen, in denen das heimliche Sündigen strenge verpönt wird, so daß sogar der offen auftretende Räuber dem im Verborgen schleichenden Diebe vorgezogen wird, so wird man der Erläuterung beipflichten, welche die Sachverständigen hier geben: „R. Jlai wollte natürlich das heimliche Sündigen keineswegs erlauben, sondern er sagt: wenn einmal gesündigt werden soll, so ist's besser, daß es wenigstens heimlich geschieht, daß dabei nicht öffentlich ein religiöser Anstoß gegeben wird. Daß so ein Ausspruch leicht gemißbraucht werden kann, ist ebenso klar, wie, daß er, richtig verstanden, seine Berechtigung hat. Daß aber im Judenthum eine mißbräuchliche Anwendung des Satzes platzgegriffen hätte, wäre erst nachzuweisen". Wenn ein Mann, dessen Frau siech zu Hause liegt, sich mit einer bekannten öffentlichen Dirne in einer Loge des Opernhauses zeigt, so wird wohl mancher anständige Christ frei nach R. Jlai sagen: „Wenn sich der Mensch schon eine Maitresse halten will, so möge er ihr eine Wohnung in einer Vorstadt nehmen und sie Abends besuchen, aber nicht öffentlich Aergerniß geben und seine arme Frau, wenn sie es erfährt, noch kränken."

Interessant ist aber, daß spätere Rabbiner, vielleicht ebenfalls von der Besorgniß getrieben, daß der Ausspruch R. Jlai's mißbraucht werden könnte, sich bemühten, demselben durch ihre Auslegung alles Bedenkliche zu benehmen. So sagt der Tosaphist zu Kidd. 40 a: „unser Lehrer Chananel erklärt: Gott behüte, daß es erlaubt sei, eine Sünde zu begehen, sondern R. Jlai hat also gesagt (gedacht), die Anstrengung der Reise, die Fremde und die schwarze Kleidung brechen den bösen Trieb und halten den Menschen von der Sünde ab." Aehnlich Raschi zu Moed Katan 17 a. — Bezüglich der von Rohling angezogenen Stelle aus Maimonides genügt die Erklärung der Sachverständigen „wenn Rohling den Rabbinern den Satz unterschiebt, das heimliche Sündigen sei wohl erlaubt, so ist unsere Stelle als Beleg dafür durchaus nicht zu verwerthen". Mose de Couzy sagt endlich nur, daß Buße, Versöhnungstag und Leiden alle Sünden aufheben, ausgenommen die Entheiligung des Gottesnamens, — diese tilgt erst der Tod!

Vierte Gruppe.

Bezeichnung der Christen als Thiere.

Es kommt wohl vor, daß Jemand einen dummen Menschen einen Esel, einen halsstarrigen ein Maulthier, einen listigen einen Fuchs, auch einen tapferen einen Löwen nennt, angehende Studenten werden Füchse genannt, Christen und Muhammedaner titulirten sich gegenseitig als ungläubige Hunde, und noch im vorigen Jahrhundert soll es vorgekommen sein, daß der Großtürke (o quanta mutatio rerum) die offizielle Verständigung von dem Ausbruche des Krieges zwischen zwei christlichen Großmächten mit dem Bemerken abfertigte, es ist mir ganz gleich, ob der Hund das Schwein beißt oder das Schwein den Hund.

So faßt aber Herr Rohling die angebliche Bezeichnung der Nichtjuden als Thiere durch die Juden nicht auf, denn er sagt im 5. Punkte seines unter Eid abgegebenen gerichtlichen Gutachtens ganz ausdrücklich: „Den Juden gelten die Nichtjuden wie ein Stück Vieh — deßhalb ist auch der Eid eines Juden in Händeln mit Nichtjuden ohne Werth, denn was soll ein Eid gegen ein Thier!“ Rohling behauptet also allen Ernstes, daß die Juden ihre christlichen Mitbürger nicht etwa nur mit unanständigen Schimpfworten herabsetzen, sondern sie in der That als Thiere betrachten, ihnen die Menschennatur absprechen. Das ist nun zwar so auffällig unsinnig, daß man es keiner Widerlegung werth halten sollte. Eine so vornehme Haltung wäre aber übel angebracht, denn nichts ist so dumm, daß man es den Massen nicht mundgerecht machen könnte. Bei der Volksversammlung und der Schwurgerichtsverhandlung, deren ich früher erwähnte, wurden gerade diese Stellen verlesen und erregten am meisten Sensation. Da zudem Herr Rohling nicht einen einzigen Text anführt, woraus hervorginge, daß der Talmud die Christen auch nur schimpfsweise mit Thiernamen belegte, da ferner Rohling, nachdem der anerkannt bedeutendste Kenner des Talmud unter deutschen Christen, der greise Franz Delitzsch mit dem ganzen Aufwande seiner vasten Gelehrsamkeit seine Behauptungen gründlich widerlegt hatte, mit aller Hartnäckigkeit darauf beharrte, so konnte ich das

Thema nicht ignoriren, und haben die Sachverständigen hierzu 42 Stellen übersetzt und erläutert, von denen ich leider nur eine kleine Auswahl hier bringen kann.

Also zunächst die Hundefrage. Im „Talmudjude" Seite 58 heißt es „Ja, Hunde sind dem Talmud die Nichtjuden, indem er zu Exod. 12, 16 von den heiligen Festen schreibt, sie seien für Israel, nicht für die Fremden, nicht für die Hunde (Megilla 7 b)". Mose ben Nachmann und Raschi zu Exod. 12 soll das wiederholen. In „Meine Antworten an die Rabbiner" Seite 20 heißt es: „Der Schulchan setzt nun aber einen Trumpf auf die Sache, indem er die Akum noch unter die Hunde stellt, denn er lehrt, der Jude kann an Festtagen mehr Speise in den Topf legen, als er gerade für sich nöthig hat, wenn das Zugelegte für die Hunde sei, wohingegen für einen Akum nichts zugelegt werden dürfe, weil er nicht verpflichtet sei, den Akum leben zu lassen (Orach Ch. §. 512, 3 u. 1, Haga cf. Beza 21). Nach Raschi kann man auch einem Hund ein Stück Fleisch zuwerfen, aber keinem Nochri, weil ein Hund besser ist, als ein Nochri (zu V. Mose 14, 21)".

Das klingt gerade so abscheulich als es abscheulich — gelogen ist.

Das Passahfest dauert nach Moses 7 Tage, der erste und der siebente Tag sind besonders festlich, darum heißt es II. Mose 12, 16 „keine Arbeit sollet ihr thun an diesen Tagen, nur was zum Essen gehört." Nach Luthers Uebersetzung und dem von den Juden anerkannten Texte steht am Schlusse dieses Satzes noch „für Euch". Der Sinn dieser Stelle ist ganz klar. Die Festtage sollen nicht der Arbeit gewidmet werden. Was das Essen betrifft, so ist am Sabbath auch das Bereiten der Speise verboten, der rechtgläubige Jude darf am Sabbath nur essen, was den Tag früher vorgekocht wurde. An Festtagen, also an Freudentagen, liebte man aber aller Orten und aller Zeiten, sich auch an guten Bissen zu vergnügen, es mußte also frisch gekocht werden. Der große Menschenkenner Moses erlaubte daher das Kochen an Festtagen, aber mit der äußersten Restriktion auf das Nothwendige, auf den Hausbedarf. Jede Familie feierte das Fest für sich, und daß man zu diesen Festen, welche durchwegs religiösen Charakter haben, keinen Nichtjuden einladen, für ihn nicht kochen darf, ist selbstverständlich. Die Talmudisten grübelten aber nach ihrer Art weiter. Wie steht es mit den Hausthieren und ihrem hauptsächlichsten hier in Frage kommenden Repräsentanten, dem Haushund (Pflanzenfresser wie Pferde und Rindvieh waren im Punkte des Kochens ohnedies nicht zu berücksichtigen). In T. T. Megilla 7 b wird die strenge Ansicht vertreten, das „für Euch" bedeute „nicht für Nochrim und nicht für Hunde". Hiezu bemerken die Sachverständigen — was sich wohl

jedem unbefangenen Leser aufdrängt — „der Parallelismus von Nochrim und Hunde beweist keineswegs eine Identificirung beider, vielmehr zeigt er, daß es sich einerseits um wirkliche Fremde, anderseits um wirkliche Hunde handelt." Der T. T. Beza 21 a u. b vertritt die minder strenge und wie man wohl sagen darf, vernünftigere Ansicht, daß man für Hunde doch kochen dürfe und gibt sofort die Erklärung: „ich ziehe darum die Hunde vor, weil ihre Ernährung Dir **obliegt**, und schließe die Kuthäer aus, weil ihre Ernährung Dir nicht **obliegt**". Kuthäer ist der Name für Samaritaner. Dazu bemerken die Sachverständigen: „Da die Samaritaner ebenso nach den Vorschriften des Pentateuchs die Feste feierten, wie die Juden, so ist ihre Nennung hier ganz am Platz." Die begründenden Worte, daß dem Hausvater die Ernährung seiner Hunde obliegt, nicht aber die Ernährung Fremder, was eben daraus hinausläuft, daß auch die Arbeit des Kochens nur auf das Nothwendige, auf den Bedarf der eigenen Wirthschaft beschränkt werden soll, ändert nun Rohling mit unverkennbarer Fälschung des Sinnes in die Worte „weil man nicht verpflichtet ist, den Akum leben zu lassen". — Raschi stimmt der Auffassung von Beza bei, während Mose ben Nachmann sich an Megilla hält und zwar mit Worten, welche die Sachverständigen zu der Bemerkung veranlassen: „hier werden also ganz besonders deutlich die Hunde als wirkliche bezeichnet, und es kann garnicht davon die Rede sein, daß der Verfasser sie mit den Gojim identifizirte. Nicht einmal eine verächtliche Behandlung der Gojim liegt bei ihm vor, wenn er die alte Satzung wörtlich zitirt zur Widerlegung der Ansicht, wonach man an Festtagen für die Thiere Speisen bereiten dürfe." Die von Rohling angezogene Stelle aus dem Schulchan Aruch, wodurch er beweisen will, daß der Jude nicht verpflichtet sei, den Akum leben zu lassen, wiederholt nur die Ansicht aus Beza mit der Milderung, daß der Jude auch dem Nichtjuden Speise in sein Haus schicken und ihn auch im Hause mit sich speisen lassen kann, wenn er ohne Einladung kommt, und daß endlich auch für das nichtjüdische Gesinde gekocht werden darf — was ja alles zum Hausbedarf gehört. Dazu die Sachverständigen: „Alle diese Künsteleien haben den unschuldigen Zweck, die engherzige Auslegung der pentateuchischen Vorschrift II. Mose 12, 16 durch die Alten für die Bedürfnisse der Praxis theilweise zu beseitigen." Raschi zu V. Mose 14, 21 enthält endlich gar nichts als die Wiedergabe des bezeichneten Bibeltextes fast mit denselben Worten.

So sieht der Beweis für die Rohling'sche Behauptung aus, daß den Juden die Nichtjuden als Hunde gelten!

Als unter anderem in der Polemik dem Herrn Rohling bemerkt wurde, daß er doch auf die Ausdrucksweise jener Zeit Rücksicht nehmen möge, da

ja auch nach dem Evangelium (Matth. 15, 26) Jesus dem heidnischen Weibe gesagt habe, man soll den Kindern nicht ihr Brod nehmen und es vor die Hunde werfen, so half er sich damit, daß dort von „Hündchen", als einer „mildernden Diminutivform" die Rede sei, und das Wort nur „scherzend" gebraucht wurde. Es ist nur ein Unglück für Herrn Rohling, daß sowohl die Uebersetzung von Allioli, als die von Luther dem Heiland gerade das Wort „Hund" in den Mund legt und das ganze Gespräch nichts weniger als scherzhaft gehalten ist, daß endlich der h. Augustin (Sermo LXXVII. cap. VI. §. 10) die Sache noch ernster paraphrasirt. Nach ihm hätte der Heiland zu dem Weibe gesagt: „Du bist eine Hündin, du bist eine von den Heiden, du betest Götzenbilder an . . . wäre jene nach diesen Worten weggegangen, so wäre sie als Hündin hingekommen, als Hündin weggegangen. Doch dadurch, daß sie anklopfte, wurde sie aus einem Hunde ein Mensch." Stünde ein solcher Satz im Talmud, so könnte sich Rohling bei beschränkten Leuten darauf mit Erfolg berufen, und doch wäre es ebenso albern als niederträchtig, aus jener christlichen Stelle zu deduziren, daß der Erlöser oder der h. Augustin oder endlich die Christen die Heiden als Hunde betrachten.

So viel über die Hunde, wenden wir uns zu den Eseln.

Schon im „Talmudjude" heißt es auf S. 58, daß die Nichtjuden (im Sinne der Juden) Esel sind und wird T. T. Berachot 25 b bezogen. Auf denselben Text bezieht er sich in „Meine Antworten an die Rabbiner" S. 23 und sagt: „In Wirklichkeit heißt es dort, daß der Jude das Gebet: Höre Israel, der Ewige ist einzig, nicht in Gegenwart eines Goj sprechen solle, weil dieser in sich ein obscöner Gegenstand ist, obgleich einige Kinder Noah's (Japhet und Sem) durch die Bedeckung des Vaters Zeichen von Schamhaftigkeit gaben." Das ist die ganze Begründung des Satzes, daß wir den Juden als Esel gelten — und nun frage ich jeden unbefangenen oder selbst befangenen Leser, ob er nicht unter den Rohling'schen Satz wie unter gewisse scherzhafte Vexirbilder schreiben könnte: wo ist der Esel?

Ich will Herrn Rohling helfen. Der Esel steckt wirklich in Berachot 35 b, die Stelle erfordert aber einige Vorbemerkungen.

Immer, wenn die Juden, durch den Verkehr mit den sie umgebenden Heiden verleitet, Gott und seine Gesetze vergaßen und dem blinden Triebe, dem orientalischen Blute folgend, mit den Götzendienern in Unzucht und anderen Lastern wetteiferten, standen gottbegeisterte Männer auf, die ohne Menschenfurcht dem Volke, den Priestern und Königen in gewaltigen Worten schonungslose Strafpredigten hielten, und sie zur Einkehr und Umkehr ermahnten. Diese unerschrockenen Männer hießen Propheten, auch das Christen-

thum kennt solche, die sich in Zeiten herrschender Sittenverderbniß erhoben, um ohne Scheu, wie dem entarteten Pöbel, so auch den Mächtigen des Staates und der Kirche ihre Schandthaten vorzuhalten und Buße zu predigen, ich erinnere nur an Savonarola, der seinen Muth am Scheiterhaufen büßte. Einer der gewaltigsten Propheten war Ezechiel (oder Hesekiel), kein Goldschnittprediger oder Damenbeichtvater, seine Worte sind wie rollender Donner und zuckende Blitze. Nach seinen Worten kann man annehmen, daß viele Jüdinnen nach den heidnischen Buhlen „mit bunten Kleidern angethan, den Reitern, von Rossen getragen, und allen Jünglingen von auserlesener Gestalt — mit gefärbten Turbanen auf ihren Häuptern — allesammt anzusehen wie Fürsten“ (Ezech. 23, 12 u. 15) u. s. w., lüstern wurden und verbotenen Umgang trieben. Dagegen wettert nun der Prophet mit einem Ingrimm, der ihm die härtesten, gar nicht wiederzugebenden Worte eingab. Um den entarteten Weibern die ganze Größe ihrer Erbärmlichkeit darzuthun, um auszudrücken, daß es sich nicht um menschlich zu entschuldigende Verhältnisse, sondern nur um die Befriedigung rein thierischer Triebe handelt, bezeichnet er die Heiden mit Worten, die man dort nachlesen mag (Ezech. 23, 20), als Esel und Hengste.*) Dazu kommt, daß der unglückliche Ezechiel, um den Juden zu zeigen, wie erhaben ihr Loos sei, wenn sie zum Herrn zurückkehren, Gott zu den gebesserten Israeliten (34, 31) sprechen läßt: „Ihr, meine Heerde, die Heerde meiner Weide, seid Menschen.“ Bei buchstäblicher Auslegung lag jetzt nichts näher, als anzunehmen, daß Gott nur die Juden als Menschen, die damaligen Heiden als Esel und Hengste erklärte — wobei ich nicht zu beweisen brauche, daß hier der Esel nicht als Sinnbild der Dummheit, sondern als Repräsentant der ungezähmten physischen Kraft bezeichnet wurde. Das machte nun den Rabbinern viel Mühe, denn nach ihrer so oft gezeigten Methode ging es nicht an, diese Worte nur als bildliche Ausdrücke, die auf einen bestimmten Fall gemünzt waren, zu bezeichnen, man suchte daher nach anderen Gründen, um die dem Talmud vollkommen fremde Ansicht, als wären die Juden allein Menschen, zu bekämpfen.

Nun zu der von Rohling citirten Stelle, diese lautet ihrem vollen Wortlaute nach: „R. Jehuda sagte: „Vor einem nackten Nochri (Nichtjuden) ist es verboten, das Schema d. i. das Gebet: Höre Israel (V. Mose 6, 4) zu beten. Warum erwähnt er einen Nochri, da man ja sogar nicht einmal vor einem (nackten) Israeliten das Schema beten darf? (Antwort:) Daß

---

*) Nach der Vulgata: „quorum carnes (genitalia) sunt carnes (genitalia) asinorum et sicut fluxus (seminis) equorum fluxus (seminis) eorum.

es vor einem (nackten) Israeliten verboten ist, versteht sich von selbst, dagegen vor einem Nochri ist es nöthig (es ausdrücklich namhaft zu machen), Du könntest etwa, weil von ihnen geschrieben steht (Ezech. 23, 20), Ihr Fleisch ist Eselfleisch, schließen, sie (die Nochrim) sind wie natürliche Esel anzusehen (auf deren Nacktheit man keine Rücksicht nimmt, da die Thiere kein Schamgefühl haben), deshalb also thut er uns ausdrücklich kund, daß auch sie Blöße (Scham) genannt werden, denn es steht geschrieben (I. Mose 9, 23): und die Blöße (Scham) ihres Vaters sahen sie nicht."

Die Juden, soweit sie nicht in Folge des Verkehrs mit Götzendienern in orientalisch=heidnische Wildheit verfielen, waren ein ernstes Volk, ihr Gott ein ernster Gott, der mit den lustigen Heidengöttern nichts gemeinsam hatte, ihr Gottesdienst konnte leicht zu düsterer Askese führen; ihre Religions=vorschriften waren in geschlechtlicher Beziehung überaus strenge. Der nackte Menschenkörper erweckte bei ihnen nicht, wie bei den heiteren schön=heitsdurstigen Hellenen, Wohlgefallen; eine Phryne durfte nicht hoffen, durch Enthüllung ihrer Reize ernste Richter umzustimmen, oder mindestens würde ein solcher Vorgang nicht wie bei den Griechen als Cultus der Schönheit allgemeine Zustimmung gefunden haben. Vor einem nackten Menschen das erhabenste Gebet des Judenthums zu sprechen, wäre ihnen als Blas=phemie erschienen. R. Jehuda verbot nun, das Schema vor einem nackten Nichtjuden zu sprechen. Sofort wird er gefragt, warum er da von Nicht=juden spricht, da man doch das Gebet auch nicht vor einem nackten Juden sprechen darf. Er rechtfertigt sich nun. Unter Juden verstehe sich das von selbst, es braucht nicht erst gesagt zu werden, ein frommer Jude (und nur ein solcher betet ja) wird ohnedies nicht vor nackten Juden beten. Wohl aber könnte Jemand etwa mit Rücksicht auf Ezechiel denken, ein Nichtjude sei kein Mensch. Das wird nun aber durch die Thora selbst widerlegt. Schamhaftigkeit ist ein spezifisch menschliches Attribut. Das Thier, mag es noch so treffliche Eigenschaften haben, besitzt absolut keine Schamhaftig=keit und seine Nacktheit erweckt auch bei der züchtigsten Frau kein Scham=gefühl. Nun lehrt aber die Thora, daß Noah und zwei seiner Söhne schamhaft waren, und da Noah als zweiter Stammvater aller Menschen sicher kein Jude war, so beweist die Thora, daß Nichtjuden ebensogut Menschen sind, als Juden. Diese Beweisführung erscheint uns allerdings höchst überflüssig, aber wer Gedankengang und Methode der Talmudisten kennt, der begreift, daß der große Prophet Ezechiel nur durch eine noch größere Autorität, die Thora widerlegt werden konnte (was ihm öfter passirte) und daß diese Widerlegung in der That nicht drastischer geschehen konnte, als durch die Verweisung auf den Nichtjuden Noah.

In „Meine Antworten an die Rabbiner“ S. 24 heißt es kurz und — schlecht: „Der Prager Machsor 39 a nennt die Christen auch Esel.“ Nun ist Machsor der Name für ein in der ganzen Judenschaft bekanntes, überall gebräuchliches Gebetbuch, welches unzählige Male an unzähligen Orten aufgelegt wurde.

„Prager Machsor“ heißt also so viel, als eine der vielen in Prag gedruckten Ausgaben des Machsor. Eine Stelle des Machsor durch Nennung einer Seitenzahl bezeichnen, ist etwa so, als wollte ich sagen: „Siehe Leipziger Bibel Seite 137.“ Wie kommt also Rohling zu dieser Citation? Sehr einfach, er hat auch hier, wie an den meisten Stellen, das Buch von Eisenmenger abgeschrieben. Die Sachverständigen fanden denn auch die Stelle durch eine andere Quelle in einem Gebete, welches nicht eigentlich zum Machsor gehört, und bemerken, da offenbar die zum richtigen Verständniß nothwendige Wiedergabe des ganzen Gebetes zu umständlich gewesen wäre, ganz kurz „die Situation ist die, daß das „geknechtete Israel“ in Aegypten redet, die Esel sind die Aegypter der Zeit Moses.“

So sieht der Beweis für die Rohling'sche Behauptung aus, daß den Juden die Nichtjuden als Esel gelten.

Mit dem „Viehsamen“ werden wir keine Mühe haben. Rohling citirt Jebamoth 94 b, Tos., ohne näher anzugeben, wie die Stelle lautet. Rohling hat einfach Eisenmenger abgeschrieben, ohne auch nur einen Blick in den Talmud zu werfen, um sich zu überzeugen, ob dort etwas dergleichen steht. Herr Dr. Bloch behauptet nun, daß auf der angezogenen Seite kein Wort steht, das man im Rohling'schen Sinne deuten könnte, Delitzsch hat die Stelle auch nicht gefunden, und die Sachverständigen finden ebenfalls, selbst in der wenig entstellten Amsterdamer Ausgabe nichts, was mit Prof. Rohling's Anführung Aehnlichkeit hätte.

Für das „Schwein“ endlich wird nur der Prager Machsor citirt und fanden die Sachverständigen richtig die Stelle, in welcher es heißt: Bären, Panther, Löwen, Schweine, „eine Symbolisirung der Reiche, welche Israel nach einander bedrängt haben, man deutet sie Perser, Griechen, Babylonier, Rom“. Nur nebenbei sei bemerkt, daß hier das wilde Schwein, der Eber, also nicht das Symbol der Unreinlichkeit, sondern — wie bei den drei anderen Thieren — ein Repräsentant der wilden ungezähmten Kraft gemeint ist. Die Stelle lehnt sich offenbar an die Vision in Daniel 7, 3—17 an. Rohling deutet das Rom des alten Gebetes, womit das römische Kaiserreich gemeint war, welches dem jüdischen Staate definitiv ein Ende machte, auf — Christen.

Es ist ganz und gar unmöglich, die Hunderte von Rohling'schen Citaten hier zu behandeln, wenn ich nicht ein dickleibiges Buch schreiben will, welches den nichtgelehrten Leser ermüden und abschrecken müßte. Rohling mag also immerhin seine unverbesserlichen Anhänger glauben machen, daß ich seinen „unwiderleglichen Citaten" aus dem Wege gehe — mir muß es genügen, an immerhin zahlreichen Stellen zu zeigen, wie er bald lügnerisch erfindet und fälscht, bald Sinn und Bedeutung von Stellen, indem er sie aus jedem Zusammenhange reißt, böswillig entstellt. Doch will ich noch einiges über die Rohling'sche Thierfabel bringen.

Er sagt in „Meine Antworten an die Rabbiner" S. 23, „daß der Schulchan die Ehe der Christen ein Zusammenleben von Pferden nennt", Seite 38, „daß die Ehen der Nichtjuden ein Zusammenleben von Thieren sind und daß der spezielle Grund der Nichtigkeit der Ehe, daß wir nämlich Thiere (speziell auch Susim d. h. Rosse) seien, öfters angegeben wird". Ich werde keine der von Rohling für diese empörenden Behauptungen angeführten Stellen übergehen, muß aber einiges vorausschicken.

Das Neue Testament nennt den Eintritt eines Menschen in das Christenthum durch die Taufe eine „Wiedergeburt". Dieser Gedanke, daß der Eintritt eines Menschen in eine andere Religionsgenossenschaft als der Beginn eines neuen Lebens (der alte Adam wird ausgezogen) betrachtet wird, ist nun schon dem Judenthum geläufig und müssen sich auch — wie wir es schon bei anderen Gelegenheiten sahen — Leute gefunden haben, welche die Sache auf die Spitze trieben und die figürliche Redensart wörtlich nahmen. Ist der Uebertritt zum Judenthum ein Geburtsakt, so sind dadurch die Consequenzen der natürlichen Geburt aufgehoben, d. h. der Proselyt hat keine Verwandten und daher auch kein Erbrecht nach solchen. Diesen Uebertreibungen traten nun die Talmudisten entgegen.

Jetzt zu den Rohling'schen Citaten. T. T. Jebamoth 97 b lautet: „Ein Proselyt, welcher ins Judenthum aufgenommen worden ist, gilt wie ein neugeborenes Kind." T. T. Kidduschin 17 b: „Der Proselyt, der wie ein neugeborenes Kind ist, sollte eigentlich gar nicht erben, aber die Weisen haben doch zugestanden, daß er seinen ungläubigen Vater beerben dürfe, damit er nicht wieder zu seinem Irrglauben zurückkehre." Der Tosaphist erklärt letzteres damit, daß zu besorgen stände, der Proselyt könnte sonst wieder vom Judenthum abfallen, um sein väterliches Erbe nicht zu verlieren.

T. T. Jebamoth 22 b gestattet die Ehe mit einer Schwester von unehelicher Geburt, also mit einer Tochter, welche der Vater mit der Fremden

gezeugt hat, weil zwischen Juden und Nichtjuden keine giltige Ehe geschlossen werden kann, gerade so wie in Oesterreich noch heute eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen unzulässig ist.

Jore Deah 269, 1: „Ein Proselyt dürfte eigentlich seine Schwester und seine Mutter heirathen (weil er eben durch den Uebertritt zum Judenthum aus seiner Familie geschieden ist), aber „die Weisen haben es verboten", weil Ehen zwischen zwei so nahen Verwandten auch bei den Heiden verboten sind und daher, wenn der Proselyt eine solche Ehe schließen dürfte, die Ansicht entstehen könnte, als sei das Judenthum sittlich laxer als das Heidenthum." T. T. Jebamoth 22a sagt wesentlich dasselbe. — Jore Deah 334, 48 Art. 4 beginnt: „Wegen 24 Dinge thut man den Menschen in den (kleinen) Bann. Dieselben sind 1) So einer den Weisen selbst nach seinem Tode verächtlich behandelt; 2) so er einen Beamten des Gerichtshofes verächtlich behandelt; 3) so er seinen Nächsten einen Sklaven nennt; 4) so er irgend ein Wort der Schriftgelehrten mißachtet, selbstverständlich gilt dies erst recht von Mißachtung der Thora u. s. w." Dazu bemerken die Sachverständigen: „Unbegreiflich ist, wie Professor Rohling in diesen Worten etwas von Ehen der Nichtjuden, von ihrer Gleichstellung mit Thieren u. s. w. finden will, auch die übrigen 20 Nummern des §. enthalten nichts dergleichen."

Endlich citirt Rohling noch Jebam. 67a und Tos. zu Keth. 4a und b. Hierüber erklären die Sachverständigen, daß sie dort nichts finden, was mit dem von Professor Rohling Geäußerten Aehnlichkeit hätte.

Möge nun der Leser urtheilen, ob auch nur durch eine dieser Stellen die Rohling'sche Behauptung, daß nach Talmud und Schulchan Aruch die Ehen der Christen ein Zusammenleben von Pferden, die Ehen der Nichtjuden keine wirklichen Ehen und die Christen Thiere, speziell Rosse sind, bewiesen wird.

Uebrigens sind es keineswegs die Juden allein, welche Gefahr liefen, durch das Ausspinnen des Gedankens von der Wiedergeburt zu Absurditäten zu kommen, auch christliche Kirchenschriftsteller gingen diesen Weg. Ich verweise nur auf Corpus Jur. Can. Decretum Gratiani II. Pars. Causa XXVIII. Questio III, c. 1, wo es im Hinblick auf obige Wiedergeburt als keine Bigamie erklärt wird, wenn Jemand eine Ehe vor der Taufe und eine zweite nach der Taufe schließt. Im Corp. Jur. Can. Decretum Gratiani II. Pars, Causa XXVIII. Questio I, pr., wird sich auf Paulus und Augustinus berufen, um zu beweisen, „daß es eine Ehe unter Ungläubigen nicht gibt." Alle diese Sätze sind aber vom Kirchenrechte nicht recipirt, gerade so wie der Talmud die verunglückten Conse-

quenzen, die aus dem Begriffe der Wiedergeburt gezogen wurden, nicht recipirt hat.

Einen weiteren Beweis für seinen Satz bringt Rohling in „Meine Antworten an die Rabbiner“, Seite 15: „Und ist es ja dem Juden an und für sich verboten, die Tugend oder Gelehrsamkeit eines Christen (Akum) zu loben, es sei denn, daß er es thut in der Gesinnung, mit der er auch die Schönheit und physische Kraft eines Thieres anerkennt, dem ja der Akum gleich kommt.“ Ich mache darauf aufmerksam, daß Rohling hier perfider Weise Akum mit Christ übersetzt. In der Sache selbst ist Folgendes zu bemerken: „Es ist talmudischer Grundsatz, man soll nie das Geschöpf, sondern immer nur den Schöpfer preisen.“ So heißt es T. T. Berachot 58 b und an mehreren anderen Talmudstellen: „Sieht er (der Jude) schöne Geschöpfe und schöne Bäume, so sagt er: Gebenedeit sei, der Solches in der Welt hat“; und Berachot 58 a: „Unsere Meister haben gelehrt: Wer die Weisen Israels sieht, sagt: Gebenedeit sei der, welcher von seiner Weisheit mitgetheilt hat denen, so ihn fürchten — wer die Weisen von den Völkern der Welt sieht, sagt: Gebenedeit sei der, welcher von seiner Weisheit an Fleisch und Blut einen Antheil gegeben hat. Wer die Könige von Israel sieht, sagt: Gebenedeit sei der, welcher von seiner Majestät mitgetheilt hat denen, die ihn fürchten — wer die Könige der Welt sieht, sagt: Gebenedeit sei der, welcher von seiner Majestät an Fleisch und Blut einen Antheil gegeben hat.“ Bei Juden und Nichtjuden soll man also ganz gleichmäßig immer den Schöpfer preisen.

Wie entfernt die Talmudisten davon waren, selbst den Heiden ihrer Zeit menschliche Tugenden abzusprechen, beweist T. T. Kidduschin 31 a, wo Rabbi Elieser auf einen Heiden (der speziell als Römer bezeichnet ist) hinweist, um aus mehreren seiner Handlungen zu zeigen, wie weit man Vater und Mutter ehren müsse. Die Geschichten, die man von ihm erzählt, sind wieder orientalisch übertrieben; aber, wie die Sachverständigen sagen, „die gewaltigen Uebertreibungen zeigen erst recht, wie viel dem Erzähler daran liegt, das Musterbild kindlicher Rücksicht recht hervorzuheben.“

In „Meine Antworten an die Rabbiner“ Seite 23 sagt er, „daß der Jude, wenn ihm ein Akum als Knecht oder Magd stirbt, von den Nichtjuden kein Beileid über den Tod eines Menschen empfangen soll, sondern er soll ihm sagen: Gott ersetze dir den Schaden, wie man es sagt, wenn Jemandem ein Ochs oder Esel crepirt ist.“ (Jore Deah § 377, 1 cf. Berach 16) auf Seite 38 bezeichnet er die Stelle genauer mit Berach 16 b und kommt zu dem Schlusse „und so ist es klar, daß der Jude als Mensch, die Anderen als Thiere erscheinen.“

Beide Stellen sind wesentlich gleich, ich bringe wörtlich die kurze Stelle Jore Deah 377, 1. Sie lautet: „Wegen der Sklaven und Sklavinnen (wenn sie gestorben sind) stellt man sich nicht in eine Reihe, auch spricht man ihretwegen nicht die Tröstungen der Trauernden, sondern man spricht zu ihm (dem Herrn): Gott möge dir deinen Verlust ersetzen, sowie man zu einem Menschen wegen seines Ochsen und Esels spricht."

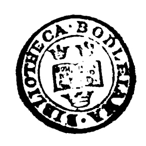
Ueberall, wo wirkliche Sklaverei herrscht, ist der Sklave keine Person, sondern eine Sache, er wird gekauft, verkauft, mißhandelt, getödtet wie ein Thier, man trennt Ehegatten, man verkauft die Kinder weg u. s. w. So hielten es die Römer, so die sehr christlichen Spanier und Engländer u. s. w. Die Juden brauchen sich in dieser Beziehung ganz und gar nicht zu schämen. Maim. Jad Chaz. „Von den Sklaven" IX, 8 und Orchot Zadikin c. 8 (aus dem 15. Jahrhundert) stellen humane Prinzipien in Bezug auf Sklaven auf, die noch heute — für das Verhalten von Christen gegen ihre christlichen Dienstboten mustergiltig wären. Sie sagen unter anderm (fast gleichlautend): „Zum Dienst hat ihn die Schrift überliefert, aber nicht zur Schmach. Und er (der Herr) soll sanft mit ihm reden, selbst im Augenblick des Haders und soll seine Vertheidigung anhören. So sprach auch Hiob: Hab' ich denn das Recht meines Sklaven oder meiner Sklavin verachtet, wenn sie mit mir hadern? Hat nicht der, welcher mich im Mutterleib erschuf, auch ihn erschaffen und hat er uns nicht in einem Schoß bereitet? Der Fromme gab seinem Sklaven von allen Speisen ab, ehe er selbst Mahlzeit hielt. Wegen dieses Verdienstes sprach Elias zuerst mit ihm. Die Thora sagt: „Du sollst deinen Nächsten wie dich selbst lieben." Der Sklave wird hier zu den Nächsten gerechnet im 15. Jahrhundert — ob das wohl den armen Indianern und Negern in Amerika auch geschehen ist?

Aber beim Tode! Rohling sagt mit Recht, daß der Talmud wahrscheinlich von nicht jüdischen Sklaven redet. Bei deren Tode soll man sich nicht in eine Reihe stellen und nicht die Tröstungen der Trauernden sprechen. Wie der unbefangene Leser wohl selbst aus diesen Worten vermuthet, handelt es sich um rituelle Trauerceremonien. Die Sachverständigen erläutern dies dahin, daß sich bei der Rückkehr vom Begräbniß gewöhnlich zehn Menschen in eine Reihe stellten, um die Trauernden zu trösten. Der offizielle Trostspruch lautete: „Der Herr möge dich trösten unter den übrigen Trauernden Zions und Jerusalems."

Und da wundert sich Rohling, daß dieses religiöse Ceremoniell bei dem Tode von Religionsfremden nicht beobachtet wurde, er skandalisirt sich darüber in einer Zeit, in der Fanatiker von seiner Art dem todten Ketzer,

mag es der frömmste Protestant sein, die Beerdigung auf geweihtem Boden verweigern und für ihn keine Kirchenglocken läuten lassen! Zudem sollte er wissen, daß diese Trauerceremonien nach jüdischem Ritus nur bei dem Tode der nächsten Blutsverwandten beobachtet werden, zu denen z. B. Neffen und Nichten nicht mehr zählen — kann man nun verlangen, daß der heidnische Sklave mehr gilt, als solche nahe Blutsverwandte? Gerade die von Rohling citirte Talmudstelle hätte ihm übrigens zeigen können, daß das milde Herz auch diese Schranken durchbrach, denn die Mischna erzählt dort, daß R. Gamaliel (also der angesehensten einer) bei dem Tode seines Sklaven Tabi Condolationen annahm und seinen Schülern, die ihn auf das Unpassende eines solchen Vorgehens aufmerksam machten, antwortete: „Mein Sklave Tabi war nicht wie andere Sklaven, er war rechtschaffen.“ Und in der Gemara dazu heißt es: „Bei Sklaven und Sklavinnen stellt man keine Todtenklage an. R. Jose sagt aber, wenn es ein rechtschaffener Sklave ist, so sagt man seinetwegen: Wehe, ein guter und treuer Mann, der von seiner Arbeit gelebt hat.“ Endlich führe ich noch von Joseph Karo (dem Verfasser des Schulchan Aruch) eine Stelle an zu Tur Jore Deah c. 367: „Der Colbo schreibt: wer eine Leiche sieht, ist verpflichtet, sich vor ihr zu erheben, ihr Ehre zu bezeugen, und selbst die Leiche eines Goi ist man verpflichtet, vier Ellen weit zu begleiten.“

Rohling liebt es, die Juden als Feinde und Verächter der Monarchen zu bezeichnen — wir werden später recht artige Denunziationen des Herrn k. k. Professors kennen lernen. Bei diesem Capitel begnügt er sich, in „Meine Antworten an die Rabbiner“ Seite 37 zu sagen: „Damit (daß die Nichtjuden Hunde sind) stimmt, daß Aboda Sara 46a das Angesicht eines nichtjüdischen Monarchen als Hundsgesicht bezeichnet wird.“ In dieser Taldmudstelle wird in Auslegung von V. Moses 7, 25 unter anderm befohlen: „Haben die Götzendiener ihr Heiligthum Königsantlitz genannt, so nennt er es Hundsgesicht.“ Dazu die Sachverständigen: „Sinn der Stelle: man soll die Namen der Götzen und ihrer Tempel in Schimpfnamen verwandeln, das ergibt sich ohne Weiteres aus der Bibelstelle, wovon diese Worte ausgehen. Daß hier, wie Professor Rohling angibt, das Angesicht eines nicht-jüdischen Monarchen als Hundsgesicht bezeichnet wird, bedarf keiner Widerlegung.“ Die Sache ist wirklich überaus klar. Ein Götzentempel, also eine verabscheuungswürdige Stätte, soll nicht weiter den edlen Königsnamen tragen, der durch eine solche Verbindung entweiht würde — Herr Rohling hat hier wiederum gedankenlos seinen Eisenmenger abgeschrieben.



Fünfte Gruppe.

Der Eid der Juden.

Der Eid, das ist die feierliche Berufung auf die Gottheit zur Bekräftigung, entweder der Wahrheit einer Aussage (assertorischer Eid) oder des ernsten Willens, einem Versprechen nachzukommen (promissorischer Eid) galt von jeher den Religionsgenossenschaften als religiöse Handlung, den Staaten als ein unentbehrliches Mittel zur Wahrung der Rechtsordnung im Innern wie im Verkehre mit fremden Staaten. Der Meineid (die falsche Aussage unter Eid) und der Eidbruch (Nichterfüllung des eidlichen Versprechens) wurde und wird als Sünde mit schweren kirchlichen, als Verbrechen gegen die Rechtsordnung mit schweren weltlichen Strafen bedroht, und jeder ehrliebende Mensch wird, auch ohne Rücksicht auf kirchliche und staatliche Gesetze, die Lüge und den Wortbruch als besonders verächtlich und verabscheuungswürdig erachten, wenn Jemand sich bei einer Aussage oder einem Versprechen solcher feierlicher Formen bedient, die nach Sitte und Herkommen dazu bestimmt sind, die denkbar stärkste menschliche Bürgschaft für die Wahrheit zu bieten.

So unerschütterlich aber auch dieser Satz steht, und so peinlich sich jeder feinfühlige Mensch berührt findet, wenn man diesem Fundamentalsatz ein „Wenn" und ein „Aber" anhängt, so ist es doch Thatsache, daß Verhältnisse eintreten können, welche zeigen, daß es mit einem solchen Satze nicht abgethan ist, daß es Fälle geben kann, in welchen nicht nur der schlichte unverdorbene Sinn verwirrt, sondern auch der denkende und erfahrne Mann stutzig werden kann. Wie, wenn Jemand zufällig Mitwisser eines schändlichen Complottes wird, welches bezielt, ein öffentliches Gebäude mit seinen Insassen in die Luft zu sprengen, und wenn er durch Todesdrohungen oder Folterqualen gezwungen wird, unbedingte Verschwiegenheit eidlich zu versprechen — oder wenn sich Jemand verleiten läßt, in einer geheimen Gesellschaft das eidliche Versprechen abzulegen, eine ihm bezeichnete Person zu ermorden — wird da der Schwörende verpflichtet oder auch nur berechtigt sein, den Eid zu halten?

In diesen Fällen wird die Antwort nicht schwer zu geben sein. Das vielgestaltige wirkliche Leben bringt aber selten solche äußerste, dagegen sehr häufig andere nicht derart auf die Spitze getriebene Fälle, in welchen das Zünglein der Wage auch bei dem gewissenhaftesten Menschen in peinliches Schwanken gerathen kann. Man denke nur daran, wie oft die allgemeine Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit mit den wichtigsten Interessen, nicht des Gefragten, sondern dritter Personen oder des Staates in Collision kommt — der hinzutretende Eid macht die Sache nur viel bedenklicher, trägt aber zur Lösung des Conflikts nichts bei. Es ist auch schon oft versucht worden, allgemeine Regeln zur Beurtheilung solcher Confliktsfälle aufzustellen, aber meines bescheidenen Wissens haben diese Versuche einen befriedigenden Abschluß niemals gefunden. Die Theologen kamen meistens zu einer endlosen und unerquicklichen Casuistik, besonders die katholischen, weil das praktische Bedürfniß dazu drängt, den Beichtvätern die nothwendige Anleitung zu geben. Am größten waren in dieser Beziehung die Jesuiten, welche dadurch auf solche Abwege geriethen, daß der Verruf, in welchen ihre Moral gerieth, ein nur zu begründeter ist. Ich werde aber dieses Thema, welches eine besondere Behandlung erheischt, und auch schon von berufeneren Federn gefunden hat, nicht weiter verfolgen, denn ich möchte weder den Katholiken noch den Juden das schwere Unrecht anthun, sie nach dem Maßstabe der Jesuitenmoral zu messen. Es genügt mir, in diesen wenigen einleitenden Worten auf die zwei hier in Betracht kommenden Punkte aufmerksam zu machen, auf die Stellung, welche eine Religion gegenüber dem Eide prinzipiell einnimmt, und auf ihr Verhalten gegenüber den Einschränkungen in der Frage der Verbindlichkeit der Eide.

Was nun die Heiligkeit des Eides anbelangt, so ist gegen die rabbinischen Grundsätze nichts einzuwenden. Maimonides Jad Chas. Schebuot XI, 1 sieht im Eide einen Akt der Gottesverehrung, ebendort II 1 erklärt er, daß die Eidesverbindlichkeit ganz unabhängig ist von der Sprache, in welcher der Eid abgelegt wird, und daß der Eid vollkommen verpflichtet, wenn er dem Juden auch von einem Heiden abgenommen wird. Dasselbe erklärt der Schulchan Aruch in Jore Deah 237, 1, 2, — Maim. Jad Chas. Schebuot XII, 1, 2 sagt, der falsche Eid sei eine der schwersten Sünden, die auch durch das Erleiden der darauf gesetzten weltlichen Strafen (z. B. Geißelung) nicht getilgt wird, sondern die noch einer göttlichen Strafe unterliegt.

Hai Gaon aus Tunis († 1038) schreibt in Teschubot ha-geonim fol. 14 b, daß der Eid den Juden auch dann verpflichte, wenn er auf Verlangen eines Muhammedaners auf den Namen Allah schwört.

Auch das im neuen Testamente enthaltene Verbot des Schwörens überhaupt (Matth. 5, 37 und Jacobus 5, 12) ist dem Judenthum nicht fremd. Von vielen darauf bezüglichen Stellen citire ich nur Sefer chasidim N. 418, wo einem Juden, der in einem Prozesse einen Eid ablegen sollte, den er mit gutem Gewissen schwören konnte, und der sich verpflichten wollte, die Hälfte des durch den Prozeß ersiegten Geldes als Almosen zu geben, gesagt wird: „Selbst wenn du Alles als Almosen gibst und von dem Deinigen noch als Almosen hinlegst, so ist es doch besser, daß du gar nichts als Almosen gibst und nicht schwörst, selbst nicht einen wahrheitsgemäßen Schwur.“ Daß diese Scheu vor dem Eide noch immer bei vielen Juden fortwirkt, und mancher Jude lieber den Prozeß aufgibt, als daß er einen Eid ablegt, von dem er absolut nichts zu besorgen hat, habe ich in den 36 Jahren meiner Advokatenpraxis und haben viele meiner Collegen erfahren.

Auch die Lehre von dem geheimen Vorbehalt (der reservatio oder restrictio mentalis) ist den Talmudisten nicht unbekannt geblieben. Der Talmud spricht sich gegen diese Lehre auf das entschiedenste aus und zwar an vielen Stellen, so im T. T. Kidduschin 50 a, wo die Verwerfung des geheimen Vorbehalts in eine Rechtsparömie gekleidet ist, „die Worte im Herzen sind keine Worte.“ Nach T. T. Schebuoth 39 a wird dem Schwörenden gesagt: „Wisse, daß wir dich nicht nach deinem Sinne (nach deiner Auffassung) schwören lassen, sondern nach Gottes und des Gerichtshofs Sinne“ d. h. wie die Sachverständigen sagen, „der Eid gilt nicht in dem Sinne, wie du ihn dir in Gedanken zurechtlegst, sondern, wie er nach dem natürlichen Wortsinn verstanden werden muß.“ Wesentlich dasselbe sagen Tosefta Sota 2, 4, T. T. Nedarim 25 a und Jalkut Schimeoni zu Prov. II, Nr. 947.

Nun kommen wir aber zu der von mir angedeuteten heiklen Frage der Unverbindlichkeit gewisser Eide, zu jenem schlüpfrigen Terrain, auf welchem schon die besten Theologen zuweilen ausgeglitten sind, zu jenem wirren Knoten, den die Strafgesetze und Strafrichter öfter durchhauen als auflösen. Am klarsten und correktesten drückt sich in dieser Beziehung der Schulchan Aruch in Jore Deah 232, 15 aus, wo es heißt: „Wenn einer den Andern vergewaltigt und ihm allerlei Pein zufügt, bis er schwöre, ihm so und so viel Geld zu zahlen, so ist dieser Schwur oder dies Gelübde oder dieser Bann nichtig.“

Dazu bemerken die Sachverständigen: „Dies ist ein Rechtssatz; ein durch Drohungen und Peinigungen erzwungener Schwur ist doch wohl auch nach modernem Recht nichtig?“ Ohne Zweifel, und der, welcher ihn bedroht oder gepeinigt hat, wird nach dem deutschen Strafgesetzbuch als Er=

presser, unter Umständen sogar wie ein Räuber behandelt und kann wider ihn auf Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erkannt werden, auch glaube ich, daß selbst der strengste Moralist nicht verlangen wird, daß ein solcher Eid gehalten werde.

Bedenklicher ist die von Rohling citirte Stelle Jore Deah 232, 12 und 14. Zwar § 12 ist völlig unverfänglich. Wenn Jemand einem Anderen gelobt hat, daß er bei ihm essen wolle, und er oder sein Sohn werden krank, oder ein Fluß tritt aus, so daß man nicht kommen kann (force majeure), so ist man an das Gelübde nicht gebunden — doch wohl eine bis zur Lächerlichkeit überflüssige Bemerkung. Anders aber § 14. Hier heißt es: „So Jemand Einem, der Zwang ausübt, Etwas gelobt oder schwört, so ist es kein Gelübde und kein Schwur. Deshalb gelobt man Mördern und Zöllnern, wenn ein Zöllner ohne Anordnung vom König auftritt, oder wenn er kommt, von ihm über seine Taxe hinaus zu nehmen." Ich erinnere an das, was von Zöllnern zur vorigen Gruppe gesagt wurde.

Diese Stelle ist darum wichtig, weil daraus zu erkennen ist, was man unter Zwang zu verstehen hat. Der Zöllner, der nicht staatlich bestellt ist (also der Wegelagerer), übt, wenn er Zahlung erzwingen will, offenbar ungerechten Zwang aus, ebenso der, welcher sich nicht an die gesetzliche Taxe hält. Es ist also die Parallele mit dem Mörder nicht unpassend und der Zwang zur Eidesleistung sicher nur ein ungerechter Zwang, der keine Verbindlichkeit begründet. Nun kommt aber eine theologische Spielerei, welche dem Ganzen ein schlechtes Gepräge gibt. Der ungerecht erpreßte Schwur ist nur dann nichtig, wenn der Schwörende in Gedanken eine das Ganze aufhebende Bedingung beifügt.

Wenn man also z. B. schwört: Ich will mir den Genuß aller Früchte in der Welt versagen, wenn sich die Sache nicht so und so verhält, so muß man in Gedanken beifügen: „die Früchte sollen mir nur heute versagt sein." Der richtige Gedanke, daß durch ungerechte Gewalt erpreßte Schwüre weder staatlich noch moralisch verpflichten, wird durch dieses überflüssige Auskunftsmittel verzerrt. Die Sachverständigen sagen daher mit vollem Rechte: „Es handelt sich hier um eine leider ganz irregehende Scheu vor der Anerkennung des nackten Satzes: Der drohenden Gewalt gegenüber darf man falsch schwören."

Ein weiterer Fall, in welchem ebenfalls gestattet wird, den Eid im Herzen aufzuheben, wird an eben dieser Stelle erzählt.

„Wenn ein König oder Gewalthaber befohlen hatte, eidlich von Einem auszusagen, ob er eine Goja beschlafen habe, um ihn mit dem Tode zu bestrafen — so heißt das ein erzwungener Eid." Nach jüdischem Recht

wird Unzucht strenge, aber nicht mit dem Tode bestraft, was wohl auch unserem Rechtsgefühl widerstreiten würde. Dazu kommt noch die auf dem ganzen Rechtsgebiete im Mittelalter und bis ins vorige Jahrhundert bestandene empörende Rechtsungleichheit zum Nachtheile der Juden. Liebeshändel zwischen Christen, besonders wenn der Mann vornehmen Standes war, blieben entweder straflos oder wurden milde gestraft, der Jude aber, der sich mit einer Christin vergangen hatte, sollte den Tod erleiden.

Wer nicht durch confessionellen Fanatismus verblendet ist, muß dies empörend nennen, und der Jude als der leidende Theil konnte sicher in einem solchen Vorgange nur brutale Gewalt erkennen, gegen welche der Schwache sich wehrt, wie er kann. Niemals wird der Unbefangene, noch weniger der Unterdrückte in einem Rechtssatze, der nach Abstammung oder Religion verschiedenes Maß und Gewicht anwendet, die Majestät des Gesetzes erblicken, und wenn die Ungleichheit zur Grausamkeit führt, wird er den gegen ihn verübten Zwang als einen ungerechten fühlen. Mit Recht sagen aber die Sachverständigen, daß die Doppelzüngigkeit für unser Gefühl abstoßender ist als der Meineid.

Sie fügen aber nun bei: „Immer ist aber zu bedenken, daß dies Alles nur bei ungerechtem Zwange gilt, und daß keiner der hier behandelten Fälle innerhalb der heutigen Rechtsordnung civilisirter Staaten mehr vorkommen kann. Prof. Rohling's Worte: Hält also die christliche Obrigkeit den Talmudjuden zum Eide an — führen den irre, der ihnen folgt. Die reguläre Abnahme eines Eides durch die Obrigkeit ist kein Zwang im jüdisch-rechtlichen Sinn und bei einem regulären Eide ist dem Juden keine reservatio mentalis gestattet.“ Dieser bestimmte Ausspruch der Sachverständigen gründet sich auf die Beurtheilung der einschlägigen Sätze in ihrem Zusammenhange, und auf ihre Kenntniß der talmudischen Ausdrucksweise.

Auch der Laie kann, wenn er auf das von mir erwähnte Beispiel im Eingange dieser Stelle (Mörder und Zöllner) Rücksicht nimmt, schon erkennen, daß es sich hier um ungerechten Zwang handelt. Hr. Rohling freilich hat immer ein leichtes Spiel, er kann darauf verweisen, daß immer nur von Zwang die Rede, ist und dieser nicht ausdrücklich als ein ungerechter bezeichnet wird — der Zusammenhang der Stellen und der sich daraus ergebende Sinn ficht ihn nicht an.

Nun wohl, dann möge er aber seinen Vorwurf nur gleich auf das österreichische und auf das deutsche Strafgesetzbuch ausdehnen. Beide Gesetze schließen die Strafbarkeit bei allen Verbrechen, somit auch beim Meineid aus, wenn der Thäter unter dem Einflusse eines Zwanges handelt,

ohne daß dieser Zwang als ein ungerechter bezeichnet würde, und das deutsche Strafgesetzbuch schließt noch besonders die Strafbarkeit aus, „wenn der Thäter durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist." Auch hier ist die Drohung nicht ausdrücklich als eine ungerechte bezeichnet.

Jore Deah 239, 1 haga erlaubt dem Diebe, einen falschen Reinigungseid zu schwören, wozu die Commentare Siffe Cohen und Beth chadasch bemerken, daß es sich um einen Fall handelt, in welchem ein Dieb zum Tode verurtheilt würde. Der Reinigungseid ist eine barbarische Einrichtung, welche meines Wissens in allen modernen Strafprozeßgesetzen beseitigt ist. Er wurzelt in dem Grundsatze aller älteren Strafprozeßgesetze (England ausgenommen) daß die Untersuchung als das wichtigste Ziel die Erlangung des Geständnisses des Angeklagten zu betrachten hat.

Darum spielte die Folter die wichtigste Rolle bei Criminaluntersuchungen. Blieb der Angeklagte trotz der Folterqualen standhaft, oder konnte die Folter etwa wegen des Standes des Angeklagten nicht angewendet werden, so war noch der Reinigungseid das letzte Mittel, vielleicht doch ein indirektes Geständniß zu erzwingen. Der Angeklagte wurde aufgefordert, seine Unschuld zu beschwören. Die Weigerung, diesen Eid abzulegen, galt als Geständniß. Man sieht, der Reinigungseid war ein geradezu unmenschlicher Gewissenszwang. Bei einer Anklage auf Leib und Leben lag in der Aufforderung zum Reinigungseide eigentlich die Erklärung: entweder du schwörst oder wirst gehängt (auch geköpft, gerädert u. s. w.). Der Zwang, der hier geübt wurde, war also allerdings ein gesetzlicher, aber das natürliche Menschengefühl sträubt sich dagegen, daß auch ein Verbrecher vor die Alternative gestellt werde, entweder einen Meineid abzulegen oder sich hinrichten zu lassen. Die modernen Prozeßgesetze haben daher nicht nur den Reinigungseid abgeschafft, sondern sie verbieten jeden, auch nur indirekten Zwang zur Ablegung eines Geständnisses und lassen niemals die Beeidigung eines Angeklagten zu. Der österr. oberste Gerichtshof hat schon wiederholt erkannt, daß, wenn ein Schuldiger aus Versehen beeidet wurde (weil der Richter z. B. ihn nicht für verdächtig hielt, sondern als Zeugen beeidete), der von ihm zu seinem Schutze abgelegte falsche Eid nicht als strafbarer Meineid zu betrachten ist, weil der Schuldige durch eine wahrheitsgetreue Aussage sich selbst dem Strafgerichte anzeigen würde; da er nun zu einem solchen Eide nicht gezwungen werden darf, liegt in der aus Versehen an ihn gerichteten Aufforderung zur Aussage und zum Eide ein ungesetzlicher Zwang, der seine Strafbarkeit ausschließt. Die Fälle, in denen

ein Angeklagter — Jude oder Christ — aus Gewissenhaftigkeit die Ablegung des Reinigungseides verweigert und sich dadurch selbst dem Henker überliefert hätte, dürften wohl — wenn sie überhaupt vorgekommen sind — sehr selten gewesen sein. Gesetze müssen auf Menschen und nicht auf Heroen berechnet sein. Dieselbe Stelle des Schulchan Aruch fügt aber auch bei, daß, wenn der angeklagte Jude etwas besitzt, seine Glaubensgenossen ihn zwingen müssen, Alles herzugeben, um einen Ausgleich zu bewirken, und daß sie ihm, wenn er nichts besitzt, selbst mit ihrem Vermögen aushelfen sollen, „damit der Name Gottes nicht entweiht werde.“ Nach dem Commentar Beer Hagola zur Stelle darf der falsche Eid, wenn es sich nur um „ungerechten Geldzwang“ handelt (z. B. gegenüber Räuber und Zöllner), nur dann abgelegt werden, wenn keine Entweihung des Gottesnamens stattfindet. Es scheint mir nun mindestens zweifelhaft, ob auch ein guter Christ, der etwa von italienischen Banditen gefangen und gegen den Schwur, ihnen eine Summe Geldes zu schicken, freigelassen wird, sich durch diesen Eid in seinem Gewissen gebunden halten wird — mit und ohne Entweihung des Gottesnamens — keinesfalls wird ein Gericht diesen Eid als gesetzlichen Verpflichtungsgrund betrachten.

Noch erübrigt die von Rohling citirte Stelle Hagaoth Ascheri zu Schebuoth. Sie lautet: „Aber denjenigen, welche der Beherrscher der Stadt schwören läßt, daß sie nicht aus der Stadt fortgehen, oder etwas hinausschaffen wollen, ist es dennoch gestattet, List anzuwenden und im Herzen zu denken, daß sie nicht heute aus seiner Stadt gehen oder heute nichts hinausschaffen wollen (wohl aber morgen).“ Um diesen Satz richtig zu verstehen, muß man sich an die Geschichte der Juden im Mittelalter erinnern. Man liebte damals die Juden, wie man die Kuh liebt, die man melken kann, oder die Saat, die man pflegt, bis das Getreide reif ist, um es schneiden zu können. Brauchte der Beherrscher Geld — bei den Juden war es zu finden. Sie mußten sich das Recht des Aufenthaltes durch eine tüchtige Contribution erkaufen, oder man bekam christliche Skrupel, jagte sie fort und zog ihr Vermögen ein, oder man beschuldigte sie schrecklicher Verbrechen, ließ sie aber ihre Unschuld durch Unsummen Geldes beweisen, oder arrangirte eine Judenhetze, wobei das Nützliche mit dem Angenehmen, die Plünderung mit der Abschlachtung verbunden war. Die Juden hatten aber durch reiche Erfahrung eine ziemlich feine Witterung, wenn derlei im Anzuge war (was Lessing im „Nathan“ gut verwerthet) und suchten oft vor dem Sturme sich und ihr Gut in Sicherheit zu bringen. Vorsicht aber erzeugt Vorsicht und man ließ die Juden schwören, daß sie nicht fortgehen und ihr Vermögen nicht wegschaffen werden, etwa als ließe man das zur Schlachtung

bestimmte Thier schwören, daß es sich der Schlachtbank nicht entziehen werde. Ich brauche wohl nichts beizufügen. Nur darauf will ich noch aufmerksam machen, daß die Idee, alles Eigenthum der Juden sei Eigenthum des Landesherrn, eine weit verbreitete war. Ich berufe mich auf einen unverwerflichen Zeugen, auf den berühmten Dominikaner St. Thomas von Aquino, auch Doctor angelicus genannt.

Eine Herzogin von Brabant fragte bei ihm an, ob sie die Juden in Contribution setzen dürfe. Der heil. Thomas belehrt sie nun in seinem berühmten Briefe ad ducissam Brabantiae de regimine Judaeorum (editio Parma, 1. Band S. 292), daß allerdings von Rechtswegen (ut jura dicunt) die Juden auf ewige Zeiten Sklaven sind und daß der Landesherr ihr Vermögen als das seinige betrachten könne, nur mit der Einschränkung, daß man ihnen den nothdürftigen Lebensunterhalt lassen müsse. Doch glaubt er, daß man ihnen nicht mehr Lasten auferlegen solle, als bisher, „ne non dominus blasphemetur", was man wohl sinngemäß übersetzen kann: „damit der Name Gottes nicht entheiligt werde" — die Nutzanwendung ergibt sich wohl von selbst.

Noch muß ich meine Behauptung rechtfertigen, daß auch bei christlichen Theologen Aussprüche über die Unverbindlichkeit von Eiden vorkommen, die man mindestens bedenklich nennen muß. Ich beginne mit dem schon citirten Werke des Bischof Simancas. Er sagt im Titel XLVI, Nr. 52: „Zur Strafe und zum Hasse der Ketzer gehört auch noch, daß man ihnen das gegebene Wort nicht halten muß." Er rechtfertigt im weiteren Verlaufe die Verbrennung des Huß, „obwohl man ihm Sicherheit versprochen hätte". Sofort bestreitet er zwar, daß das Concil von Constanz etwas „gegen das sichere Geleit gethan habe", schließt aber mit den Worten: „Auch der selige Thomas ist der Ansicht, ein ungelehriger Ketzer sei den Richtern anzuzeigen, wobei weder das gegebene Wort, noch der Eid, durch den er einen Katholiken verpflichtet habe, hinderlich seien." In Nr. 53 sagt er darum ganz allgemein: „Hiezu kommt noch, daß Katholiken mit Ketzern keinen Verkehr, noch irgend einen Frieden haben dürfen, daher ist das ihnen gegebene Wort, selbst wenn es durch einen Eidschwur bekräftigt ist, gegen das öffentliche Wohl, gegen das Heil der Seele, gegen göttliches und menschliches Recht und keineswegs zu halten."

So schöne Lehren findet selbst Herr Rohling nicht im Talmud. Auch das Corpus jur. Can. kennt Fälle, in welchen der Eid nicht verbindlich ist. So sagt z. B. die Ueberschrift (summa) von Decretales Gregorii Liber II, tit. XXIV, cap. XXVII ganz allgemein, daß ein zum Nachtheil der Kirche geleisteter Eid nicht verbindlich ist.

Im Decretales Gregorii Liber II, tit. XXIV, cap. XV wird gesagt, daß Personen, welche zum Zwecke der Erhaltung ihres Lebens oder Vermögens einen Eid geleistet haben, davon zu entbinden sind, doch solle man aus Vorsicht und um keine Veranlassung zum Eidbruch zu geben, solchen Personen nicht gerade heraus sagen, daß sie den Eidschwur nicht beobachten mögen, sondern sie sind nur, wenn sie die Absicht, ihn zu halten, nicht haben, deswegen nicht wie für eine Todsünde zu bestrafen. Damit man mir aber nicht einwende, daß das alte abgethane Sachen sind, will ich mich auf ein mit Recht angesehenes, von einem Ordenspriester verfaßtes, von den Benediktinermönchen des Monte Cassino unter der Patronanz des Cardinals Lambruschini verbessertes und erweitertes, von dem Herausgeber der Kirchenväter, dem Priester Migne, im Jahre 1858 herausgegebenes Werk berufen, nämlich Ferraris Prompta Bibliotheca. Dieses bändereiche Werk bietet nach alphabetisch geordneten Schlagworten einen Auszug aus zahlreichen kirchlichen Quellen über alle von kirchlichen Gesetzgebern und Gelehrten behandelten kirchenrechtlichen Themen, und befaßt sich daher auch eingehend mit dem Eide und dem geheimen Vorbehalte. Ich bringe aus dem überreichen Materiale nur wenige Stellen aus dem IV. Bande, „Juramentum". Es heißt dort, Additiones Casinenses Nr. 21 und 22 „Die Zweideutigkeit kann auf dreifache Weise entstehen. 1. Wenn ein Wort eine doppelte Bedeutung hat; so bedeutet z. B. volo ‚wollen' und ‚fliegen'. 2. Wenn die Rede einen doppelten Sinn (Hauptsinn) hat; so kann z. B. hic liber est Petri bedeuten, daß Petrus der Herr des Buches ist, oder daß er der Verfasser des Buches ist. 3. Wenn Worte eine doppelte Bedeutung haben, eine, die mehr gewöhnlich (alltäglich) und eine, die weniger gewöhnlich, oder eine, die buchstäblich, und eine, die geistig ist. Wie z. B. die Worte, die Christus von dem Täufer sagte: ‚Er ist Elias', und der Täufer erwiderte: ‚Ich bin nicht Elias'. In diesem Sinne könnten geistliche Männer behaupten, daß üppige (feine) Speisen ihnen, das heißt: ihrer Abtödtung, schaden, mit Schmerzen Behaftete sagen, sie seien gesund, d. h. insofern im Geiste die Kraft liegt (d. h. dem Geiste nach), — so kann auch jemand, über einen um etwas befragt, was zu verheimlichen vortheilhaft ist, antworten: dico non, d. h. ich sage (spreche) das Wort ‚nein'. Cardenas ist zwar betreffs dieser Bedeutung im Zweifel, doch wie es scheint, unbeschadet seiner besseren Einsicht, mit Unrecht, da das Wort dico in Wahrheit eine doppelte Bedeutung hat: denn es bedeutet (aussprechen) ‚vorbringen' und ‚behaupten'; in unserem Sinne ist dico dasselbe wie profero (ich bringe vor, spreche aus). Dies vorausgesetzt, ist es sicher und bei allen (Menschen) gewöhnlich, daß es aus einer gerechten Ursache erlaubt ist, sich der Doppelsinnigkeit in

den auseinandergesetzten Fällen zu bedienen und sie durch einen Eidschwur zu bekräftigen. Grund: „weil wir dann nicht den Nebenmenschen betrügen, sondern in Folge einer gerechten Ursache (nur) zulassen, daß er sich selbst betrügt, und weil wir anderntheils nicht verhalten sind, anderen nach ihrem Sinne zu sprechen, wenn eine gerechte Ursache obwaltet. Eine gerechte Ursache aber kann jedweder ehrbare Zweck zur Erhaltung der dem Körper oder dem Geiste nützlichen Güter bilden.“

Hier wird also förmlich Anleitung gegeben, wie man doppelsinnig schwören könne und erklärt, daß jeder ehrbare Zweck zur Erhaltung der dem Körper oder dem Geiste nützlichen Güter eine gerechte Ursache zur Ablegung solcher Eide bilden könne. In demselben Bande, „Juramentum“ Art. I, Nr. 19, pag. 1095 wird Priestern und Mönchen gestattet, unter Umständen dem Richter und dem Steuereinnehmer unter geheimem Vorbehalt zu schwören. Es heißt daselbst: „Ebenso kann, wenn ein Priester oder Mönch vor einen weltlichen Richter geladen ist, nicht allein er für sich, sondern es können auch andere für ihn schwören, er habe nichts verbrochen, wobei man sich des Vorbehaltes bedient, das man vor einem incompetenten Richter aussagen muß. Ebenso kann ein Geistlicher, oder ein Mönch oder eine andere Person, welche von der Zahlung der Abgaben frei ist, wenn sie von dem Steuerbeamten gefragt wird, ob sie etwas habe oder trage, was zur Zahlung der Abgabe verhalten sei, schwören, daß sie nichts Derartiges habe oder bei sich trage, wobei sie sich des Vorbehaltes bedient: „Ich habe oder ich trage nichts, wovon ich eine Abgabe zahlen müßte (verpflichtet wäre).“

Hier lassen sich aus der Mitte einer herrschenden Kirche Stimmen vernehmen, welche theils die Unverbindlichkeit von eidlichen Gelöbnissen (welche zum Nachtheile der Kirche oder gegenüber Ketzern abgelegt wurden) somit eigentlich den nackten Eidbruch, theils die Erlaubtheit des durch Zweideutigkeit täuschenden Eides in einer bedenklich allgemeinen Fassung aussprechen. Ist es nun gerecht, wenn man den Juden von heute Satzungen vorwirft, die in einer Zeit, da die Juden so gut wie rechtlos waren, zur Nothwehr gegeben wurden, und wenn man von falschen Eiden spricht in Fällen, wo auch nach unseren Rechtsgesetzen und Moralbegriffen von einem verbindlichen Eide nicht gesprochen werden kann?

Zwei Stellen, welche Rohling für sich angeführt hat, darf ich nicht übergehen, um nicht den Vorwurf der Parteilichkeit auf mich zu laden. Es handelt sich um zwei anekdotenhafte Erzählungen, eine aus Kalla, einem nachtalmudischen Traktate, eine aus Aboda Zara und Joma, welch beide letztere Stellen fast wörtlich gleichlautend sind. In Kalla 18, 2 wird

erzählt, daß ein Knabe, der mehreren talmudischen Lehrern begegnete, sich ungewöhnlich frech benahm. Der eine Lehrer sagte, das ist ein Bastard, der andere muthmaßte einen anderen Makel an seiner Herkunft. Akiba behauptete, daß bei diesem Knaben beides zutrifft. Darüber entsteht ein Streit, und Akiba, um zu beweisen, daß er im Recht ist, geht zu der Mutter des Knaben und bringt sie zu dem Geständnisse, daß er das Richtige errathen hat. Um sie aber zum Geständniß zu bewegen, schwört er ihr, daß er ihr die ewige Seligkeit verschaffen werde, hebt aber den Schwur im Herzen auf. Die Talmudstellen Aboda Zara 28 a und Joma 84, 1 erzählen, daß ein Rabbiner, der an Zahnschmerzen litt, sich von einer Matrone behandeln ließ. Am Freitag bittet er sie, ihm das Mittel anzugeben, dessen sie sich bedient, da er am Sabbath nicht zur ihr gehen darf. Sie verlangt von ihm einen Eid, daß er das Mittel geheimhalten werde.

Er schwört auch, aber statt zu schwören beim Gotte Israels, daß er es nicht entdecken will — schwört er, es dem Gotte Israels nicht zu entdecken. Er erfährt das Mittel und macht es sofort öffentlich bekannt. In beiden Fällen handelt es sich also, wenn auch nicht um einen eigentlichen Eidbruch, aber jedenfalls um ein schnödes Spiel mit dem Eide, um Geheimnisse zu entlocken, also um nicht zu entschuldigende unmoralische Handlungen. Eine, sei es rechtliche oder moralische, Norm für das Verhalten wird aber damit nicht gegeben, eine Lehre, wie die, daß man den Ketzern den Eid nicht halten dürfe, wird daraus nicht abgeleitet. Vergleiche man damit die Stelle aus Ferrari's Prompta Bibliotheca IV tom. Juramentum, Additiones Casinenses Nr. 32 p. 1154, wo direkt gesagt wird, eine Ehebrecherin könne den Ehebruch ihrem Gatten abläugnen, indem sie versichert, die Ehe nicht gebrochen zu haben, weil sie ja noch besteht (also nicht gebrochen ist), oder indem sie nach in der Beichte erhaltener Absolution schwört, sie sei unschuldig an diesem Verbrechen, wobei sie denkt, daß es ihr durch die Absolution abgenommen wurde. Zur Vervollständigung wäre noch zu bemerken, daß die von Akiba durch den Eid getäuschte Frau eine Jüdin ist, also von dem Eide des Juden gegen Nichtjuden nicht gesprochen werden kann, und daß es sich um keinen vor einer Obrigkeit abgelegten Eid handelt, daher die Folgerung Rohling's, der Jude halte sich durch einen von der christlichen Obrigkeit ihm abgeforderten Eid nicht gebunden, gänzlich entfällt. Hr. Rohling hat aber noch eine niederschmetternde Entdeckung gemacht, die er einem getauften Juden nachschreibt, der „ein heiligmäßiges Leben“ führte. Es gäbe nämlich zwei Ceremonien mit Namen Hassareth Nedarim und Col Nidre, durch welche sich der Jude von allen Eiden und Versprechungen loslösen kann, ohne daß er sie zu spezifiziren braucht. — Diese

beiden rituellen Formeln (nicht Ceremonien) existiren wirklich und sind noch heute in allen Gebetbüchern abgedruckt, — von einem Geheimnisse kann also hier keine Rede sein. Es muß aber auch auffallen, warum sich Hr. Rohling auf einen abgefallenen Juden beruft, da ja seine Hauptquelle, Eisenmenger, sich mit der Sache schon deshalb sehr eingehend beschäftigt hat, weil auch damals schon ein abgefallener Jude genau dieselbe Beschuldigung gegen seine früheren Glaubensgenossen vorgebracht hat, mit der Hr. Rohling auftritt. Eisenmenger kommt aber nach einer sehr umständlichen Untersuchung zu der Ueberzeugung (tom. II Seite 498), „daß der Abgefallene lügt und daß Col Nidre nicht auf einen Eid geht, den ein Jude dem anderen oder ein Jude gegen einen Goi thut. Es geht allein auf Gelübde, die einer auf sich nimmt u. s. w."

Es verhält sich damit folgendermaßen. Offenbar haben die Juden in längstvergangenen Zeiten die üble Gewohnheit gehabt, bei jeder Gelegenheit Gelübde abzulegen, d. h. sich Gott gegenüber zu verpflichten, zu fasten, oder sonst sich die schwersten Entbehrungen aufzuerlegen, Almosen zu geben, zu beten u. s. w. Voreiligkeiten und Uebertreibungen konnten da nicht ausbleiben. Die Erfüllung solcher Gelübde wäre oft unmöglich oder doch äußerst schwer geworden, ja es war oft gar nicht möglich, sich aller dieser Gelübde zu erinnern. Gegen diese Auswüchse der Frömmigkeit, gegen die Gedankenlosigkeit in Ablegung von Gelübden eifert nun der Talmud an zahlreichen Stellen. So heißt es in T. T. Nedarim 20 a: „Nimmer gewöhne dich an Gelübde, denn dadurch wirst du dazu gelangen, Schwüre zu brechen." In Nedarim 22 a heißt es: „R. Nathan sagt: „Wer ein Gelübde thut, ist, als wenn er einen Altar außerhalb Jerusalems errichtete, und wer es hält, ist, als ob er ein Opfer darauf brächte. Samuel hat gesagt: Selbst der, welcher sie hält, wird ein Frevler genannt." Nur im Tempel von Jerusalem sollte nämlich geopfert werden. Wer einen Opferaltar außerhalb Jerusalems errichtet, hat zwar die Absicht, Gott zu dienen, aber er verfehlt seinen Zweck. Ebenso ist die Absicht, Gott etwas zu geloben, gut, aber man soll es unterlassen, weil die Gepflogenheit, Gelübde auszusprechen, leicht dazu bringt, sie nicht zu erfüllen oder gar zu vergessen. Die heißblütigen Orientalen konnten aber von dieser üblen Gewohnheit nicht lassen, darum ersann man ein Mittel, diese Gelübde am Versöhnungstage los zu werden und dazu wurden die beiden genannten Formeln aufgesetzt. Schon der Wortlaut dieser Formeln (die wegen ihres Umfanges hier nicht abgedruckt werden können) zeigt, um was es sich handelt. So kommt darin vor, daß man nicht die guten Thaten (Vorsätze) selbst bereut, sondern nur, daß man sie in die Form von Gelübden gekleidet hat, auch heißt es darin, „ich

bitte nicht um Entbindung von solchen Gelübden, von denen man nicht entbunden werden kann", wozu die Sachverständigen bemerken: „nämlich solchen, die Verpflichtungen gegen Andere enthalten"; weiter bemerken die Sachverständigen: „Vor Allem ist aber zu betonen, daß es sich hier nicht darum handelt, geleistete Eide für unverbindlich zu erklären, sondern nur solche Verpflichtungen, welche Einer Gott gegenüber auf sich genommen hat. Die Rechte Dritter werden von dieser Aufhebung nicht berührt." Diese Auffassung ist außer Zweifel, so heißt es im T. T. Joma 85 b: „Uebertretungen des Menschen gegen Gott sühnt der Versöhnungstag, aber Sünden eines Menschen gegen den andern sühnt der Versöhnungstag nicht." Umständlicher sagt dies Maimonides Jad Chas. Teschuba II, 9: „Die Buße und der Versöhnungstag sühnen nur Uebertretungen des Menschen gegen Gott, z. B. wenn einer etwas Verbotenes gegessen hat u. dgl., aber bei Uebertretungen eines Menschen gegen den anderen, wenn z. B. einer den anderen verletzt oder verflucht oder beraubt u. dgl., da wird ihm nicht eher verziehen, als bis er seinem Nächsten das, was er ihm schuldig ist, gibt und ihn zufriedenstellt. Wenn er ihm auch das Geld wiedergegeben hat, das er ihm schuldig ist, so muß er ihn außerdem doch noch zufriedenstellen und von ihm verlangen, daß er ihm verzeihe, selbst wenn er den Andern nur mit Worten erzürnt hat, muß er ihn besänftigen und so lange in ihn dringen, bis er ihm verzeiht." Ganz dasselbe sagt der Schulchan Aruch in Orach Chajim 606, 1 und in Jore Deah 211, 4. Letztere Stelle, welche lautet: „Das Alles aber ist nur gesagt in Bezug auf einen Schwur oder ein Gelübde, so er sich selbst geschworen und sich selbst gelobt hat, wird er aber von einem Anderen zu einem Schwur oder Gelübde veranlaßt, so hilft ihm diese Aufhebung gar nichts", ist in allen Gebetbüchern dem Col Nidre beigedruckt.

Rohling ist aber unermüdlich. In „Talmudjude" S. 83 sagt er, „daß der Jude fest glaube, es würden ihm am Versöhnungstage alle Sünden vergeben, auch die schwersten und darunter die *falsch geschworenen Eide, ohne daß dabei von irgend einer Pflicht der Restitution die Rede ist.*" Er citirt dazu fünf Texte. In Jalkut Chadasch wird allerdings nur von der sündenreinigenden Kraft des Versöhnungstages gesprochen, ohne daß von einer Restitution die Rede ist. Aber weiß denn Hr. Rohling nicht, daß auch in katholischen Büchern nicht an *jeder einzelnen Stelle*, in welcher von der sündenreinigenden Kraft des Sakramentes der Buße die Rede ist, immer daneben steht, daß die Absolution ohne Gutmachung des Schadens nicht ertheilt werden darf. Diese Bedingung entspricht gewiß der katholischen Lehre, aber es ist nicht nöthig, daß davon immer die Rede ist

9*

so oft vom Sakrament der Buße gesprochen wird. Die Stelle aus Kad hakk. konnten die Sachverständigen bei der Rohling'schen Citirmethode nicht finden. Die zwei Stellen aus Jalkut zu Ps. 15, Nr. 665 und Midrasch Ps. 15 führen den Israeliten zu Gemüthe, daß sie es besser haben als die Heiden, denen kein Versöhnungstag hilft — gerade so wie katholische Schriftsteller es rühmen, daß in der Ohrenbeichte den Katholiken ein werthvolles Gnadenmittel zu Gebote steht, welches andere (auch christliche) Religionsgenossen nicht besitzen. Was endlich Sefer chasidim Nr. 20 betrifft, so heißt es dort ausdrücklich, „und so wird auch dem, welcher seinen Nächsten verletzt oder ihm Schaden zufügt, wenn er ihn auch bezahlt hat, nicht eher Sühne zu Theil, als bis er ein Bekenntniß ablegt und sich davon abwendet, je so etwas wieder zu begehen" (also Gutmachung des Schadens, d. i. thätige Reue, Sündenbekenntniß und Vorsatz der Besserung), — und weiter, daß der Versöhnungstag nur die leichten Vergehen sühnt, nicht aber die schweren, und daß „falsche Eide zu den schweren gehören", also das gerade Gegentheil von der Rohling'schen Behauptung. Gerade vorher sagt Sefer chasidim Nr. 19 noch ausdrücklich, daß völlige Buße, welche Gutmachung des Schadens fordert, bei manchem Vergehen gar nicht möglich ist, als Beispiel wird unter anderen angeführt, wer mit einem Diebe theilt, denn er weiß gewöhnlich nicht, woher der Dieb die Sache genommen hat, und kann daher den Schaden nicht gutmachen.

Der falsche Eid ist daher nach talmudischen Grundsätzen eine schwere Sünde, die nur gesühnt werden kann, wenn der dadurch verursachte Schade gutgemacht, der Beschädigte versöhnt und der gute Vorsatz, die Sünde nicht mehr zu begehen, gefaßt wird. Die Fälle, in denen die Nichtverbindlichkeit des Eides mit oder ohne geheimen Vorbehalt gelehrt sind, sind entweder solche, in denen auch nach unseren Ansichten von einem verbindlichen Eide gar nicht gesprochen werden kann oder bei denen wir von einem wahren Nothstande sprechen müssen, in welchem das als rechtlos betrachtete Volk Leben und Eigenthum gegen rohe Gewalt zu vertheidigen hatte.

Sechste Gruppe.

Der Jude als Zeuge.

In „Meine Antworten an die Rabbiner“ Seite 44 sagt Rohling mit der Emphase des Entdeckers einer wichtigen Sache: „Für die hohen Gerichtshöfe muß ich aber bei diesem Anlasse noch auf eine bisher nicht mitgetheilte Stelle aufmerksam machen. Es ist Baba Kamma 113 b, wonach ein Jude, der ein Zeugniß zu Gunsten eines Nichtjuden weiß, das einem Juden nachtheilig ist und es bei Gericht gegen einen Juden angibt, in den großen Bann gethan werden soll.“

Ich lege die Uebersetzung der Stelle in ihrem vollen Wortlaute vor: „Einen Israeliten, welcher etwas zu Gunsten eines Goi aussagen kann und hingeht und nach den Gesetzen der Gojim zu seinem (des Goi) Gunsten gegen seinen Nächsten, einen Israeliten, Zeugniß ablegt, thun wir in den Bann. Warum? Weil die Gojim schon auf die Aussage eines (Zeugen) zur Bezahlung des eingeklagten Geldes verurtheilen. Das bezieht sich aber nur auf einen Zeugen, nicht aber auf zwei (die würden in jenem Fall nicht in den Bann gethan). Und auch bei einem Zeugen ist es nur der Fall bei dem Dorfrichter. Aber bei einem ordentlichen Gerichtshof ist es nicht so, der legt, wo nur Ein Zeuge da ist, dem Kläger einen Eid auf.“

Die ganze Stelle von dem Worte „Warum?“ bis zum Ende hat Rohling ausgelassen, und damit, wie die Sachverständigen auch bemerken, den Sinn des ganzen Citates entstellt. Nach Moses soll ein Zeugenbeweis nur durch zwei Zeugen geführt werden, wenn also ein fremdes Gericht auf Grund eines einzigen Zeugen in Geldsachen urtheilt, so soll kein Jude zu Gericht gehen und dadurch bewirken, daß sein Glaubensgenosse gegen jüdisches Recht verurtheilt wird, darum entfällt der Bann, wenn zwei Juden als Zeugen auftreten, denn da geschieht dem Juden kein Unrecht. Endlich unterscheidet der Talmud zwischen den verschiedenen Gerichten, wobei die persische Gerichtsorganisation berücksichtigt wird. Das Wort, das die Sachverständigen mit „Dorfrichter“ übersetzen, ist nach ihrer Angabe selbst noch nicht enträthselt, man weiß nicht, ob darunter ein dürftig besetztes Gericht,

ein ungebildeter Richter, ein Volksgericht oder was sonst darunter zu verstehen ist. Im großen persischen Reiche dürften nur an größeren Orten ordentlich eingerichtete, mit gebildeten Richtern besetzte Tribunale fungirt haben, während abseits von den Städten ungebildete Dorfschulzen und Dorfrichter Recht sprachen. Der offenbar auf Erfahrung begründete Unterschied zeigte sich nun auch darin, daß in Bezug auf den Beweis nur die größeren Gerichte nach festen Normen vorgingen, zu denen schon bei Moses wie bei uns, wo positive Beweisnormen bestehen, auch die Grundregel gehörte, daß ein einziger Zeuge keinen Beweis macht, Juristen entnehmen das besonders deutlich aus dem Schlusse der Stelle, wo gesagt ist, daß ordentliche Richter, wo nur e i n Zeuge auftritt, auf den Eid des Klägers erkennen, also auf den im gemeinen und österreichischen Rechte sogenannten Erfüllungseid. Diesen Eid hätte also in dem Falle, den die Talmudstelle im Auge hat, der klagende Nichtjude abzulegen — was der Talmud wie wir sehen, ganz in Ordnung findet. Die Sachverständigen fügen noch bei, daß der Schulchan Aruch in Choschen Mischpat 28, 3 auch den einzelnen jüdischen Zeugen freispricht, wenn der Verurtheilte seine Aussage als richtig anerkennt. Das ist Alles und ich schließe mit der Frage: Ist eine solche Auslassung, wie sie Rohling sich erlaubt, etwas anderes als eine Fälschung?

Siebente Gruppe.

Der Jude gegen die Christen in Sachen des sechsten Gebotes.

Zunächst mache ich die protestantischen Freunde des Herrn Rohling darauf aufmerksam, daß er im Eingange des hier behandelten 6. Punktes seines Dresdener Gutachtens den Juden denselben Grundsatz unterschiebt, den er — wie ich in der Einleitung auf S. 7 citirte — dem Reformator Luther in den Mund legt, nämlich: pecca fortiter fortius crede (sündige tapfer und glaube mit größerer Tapferkeit). Die protestantischen Herren Antisemiten mögen also das, was hier den Juden vorgeworfen wird, so betrachten, als ob Rohling es von ihnen gesagt hätte.

Zur Sache selbst verweise ich zunächst auf drei von mir auf S. 87 besprochene Stellen, deren zwei Herrn Rohling nicht unbekannt sein können, weil er sie selbst citirt hat, in welchen anschließend an eine Bibelstelle gesagt wird, daß ein Jude, der sich mit einer Nichtjüdin vergeht und auf frischer That ertappt wird, von einem frommen Juden sofort getödtet werden darf, was denn doch mit der Behauptung, daß ein Jude sich in dieser Weise straflos aufführen dürfe, in einem unlösbaren Widerspruche steht. Der Talmud zeigt aber in Bezug auf Fleischessünden einerseits drakonische Strenge und andererseits peinliche Vorsicht. So wird in Kidduschin 80 b selbst das Alleinsein eines Juden mit einem Frauenzimmer (Mutter und Schwester ausgenommen) verboten, mit der ebenso parteischen als ungalanten Begründung: „weil die Frauen leichtsinnig sind“: Aboda Zara 36 b erstreckt dieses Verbot ausdrücklich auch auf das Alleinsein mit einer Nichtjüdin. Schulchan Aruch Eben Haezer 16, 1 und 2 bestimmt für Unzucht mit einer Nichtjüdin eine Strafe von 39 Geißelhieben und prophezeit überdies dem sündigen Israeliten als göttliche Strafe, daß er keine Nachkommen haben werde.

Rohling beruft sich aber für seine Behauptung auf einige Stellen, die ich nicht übergehen darf. Zunächst im „Talmudjude“ S. 77 auf Sanhedrin 52 b, wonach die von Moses (III. 20, 10) auf den Ehebruch gesetzte Todesstrafe bei dem Ehebruch mit einer Nichtjüdin zu entfallen hat —

davon aber, daß der Ehebruch mit einer Nichtjüdin, wie Rohling behauptet, straflos sei, steht im Talmud kein Wort, und kann auch unmöglich vermuthet werden, daß der Ehebruch mit einer Nichtjüdin straflos sein soll, wenn einfache Unzucht mit einer solchen schon bestraft wird. Ich brauche zur Erklärung nur auf meine Besprechung der zweiten Gruppe zu verweisen, wo ich umständlich darlegte, daß die Talmudisten lediglich aus Abscheu vor der Todesstrafe die sonderbarsten exegetischen Kunststücke anwendeten, um den Kreis der todeswürdigen Verbrechen einzuschränken. In diese Kategorie gehört auch der Ausspruch des Tosaphisten und Raschi's, welche sich abmühten, einen Grund auszusinnen, warum der Ehebruch mit einer Nichtjüdin nicht die Todesstrafe nach sich ziehen soll, und deshalb erklärten, man sehe daraus, daß die Gojim keine wahre Ehe haben. Dazu verweise ich auf die in der vierten Gruppe von mir citirte Stelle aus dem Corpus jur. can., wo auch zu praktischen Zwecken versucht wird, die Ungiltigkeit der Heidenehen zu beweisen, was aber das christliche Kirchenrecht so wenig anerkennt als der Talmud.

Im „Talmudjuden" S. 74 legt er Maimonides die Worte in den Mund: „Es darf Einer ein Weib in ihrem Stande des Unglaubens (d. h. eine Nichtjüdin) mißbrauchen." — Maimonides schrieb ein auf die Bibel und die talmudischen Traditionen gegründetes großes Gesetzbuch, durch welches in dem künftigen — messianischen — jüdischen Staate alle Gebiete des Privat- und Staatsrechtes geregelt werden sollten. Dazu gehört denn auch das Kriegswesen. Es bedarf keiner besonderen historischen Kenntnisse, um zu wissen, daß die siegestrunkene Soldateska nicht nur im Alterthum und im Mittelalter, sondern bis weit in die neue Zeit hinein überall sich wilde Exzesse und rohe Gewaltthaten gegen Personen des weiblichen Geschlechtes erlaubte. Auch sittenstrenge Heerführer, wie der enthaltsame Tilly und der fromme Schwedenkönig Gustav Adolf, konnten derlei Greuel höchstens einschränken, mußten aber ihren brutalen Schaaren vieles gestatten, was sie außer Stand waren, zu verbieten. Moses, ebenso groß in der Conception seiner idealen Ziele, als klar und verständig in der Erkenntniß der realen Verhältnisse, suchte denn auch in dieser Frage, indem er sich in das Unvermeidliche fügte, das Mögliche zu retten und stellte (V. Moses 21, 10—14) in Bezug auf das Verhalten der jüdischen Streiter gegen die heidnischen Frauen in den eroberten Städten bestimmte Regeln auf, die wir heute wohl barbarisch nennen würden, die aber noch vor 200 Jahren den katholischen wie den protestantischen Söldnern als unleidliche Strenge erschienen wären. An diese Vorschriften hielt sich nun Maimonides in seinem kriegsrechtlichen Exkurs Jad Chas. Melachim VIII, 1, 3.

Welche Tendenz er dabei befolgte, drücken die Sachverständigen mit folgenden Worten aus: „Das Gesetz V. Mose 21, 10 ff. hat offenbar schon die Absicht, eine Consequenz des alten rohen Kriegsrechtes, die rücksichtslose Aneignung der gefangenen Weiber, einzuschränken. Maimonides, für dessen Bildung auch das hier im Pentateuch noch Gestattete nicht mehr paßt, sucht wenigstens, soweit irgend möglich, aus den Worten, die er nicht abschaffen kann, noch weitere Einschränkungen heraus zu klauben. Es ist ein sehr starkes Stück, aus diesen streng an eine Vorschrift des alten Testamentes angelehnten Ausführungen hinsichtlich eines völlig imaginären Falles den allgemeinen Satz herauszulesen: nach Maimonides darf einer ein Weib in ihrem Stande des Unglaubens (d. h. eine Nichtjüdin) mißbrauchen."

Auf S. 75 des „Talmudjuden" erzählt Rohling nach dem Talmud eine Geschichte von „Rabbi Elieser", einem fabelhaft liederlichen Wüstling, oder vielmehr er beginnt nur die Erzählung, bricht sie ab mit den Worten: „das Uebrige ist gar zu garstig" und fährt dann fort: „die Stelle ist um so entsetzlicher, weil es am Schlusse heißt, Gott habe bei Eliesers Tode vom Himmel gerufen, Elieser sei zum ewigen Leben eingegangen; da es nun kurz vor der Geschichte Eliesers heißt, die Ketzer würden selbst umkehrend den Pfad des Lebens nicht finden, so ist die Moral aus dem Ganzen: Bleibe nur hartnäckig Jude, so wird dir schließlich Alles nachgesehen."

Die Sachverständigen haben die ganze Stelle, T. T. Aboda Zara 17 a, übersetzt. Sie ist mit der ganzen Naivität alter Schriftsteller (naturalia non sunt turpia) abgefaßt, so daß ich in einem für das große Publikum bestimmten Buche den Wortlaut unmöglich bringen kann. Es handelt sich um einen Juden, Namens Eleaser, Sohn des Durdaja. Rohling, der überall Rabbiner sieht, macht ihn sofort zu einem R. Elieser. Die jüdische Religionsgeschichte kennt viele und berühmte Talmudisten dieses Namens, die alle nach orientalischer Sitte durch Beisetzung des Vaternamens individualisirt sind, ein R. Elieser ben Durdaja findet sich aber darunter nicht, auch die Talmudstelle weiß nichts von der Rabbinerwürde ihres Helden, Rohling aber weiß es, und wirft damit ein Schlaglicht auf die Moralität der Rabbiner — in kleinen Zügen verräth sich der Meister. Also dieser Elieser war kein Rabbiner, aber ein Don Juan der allerliederlichsten Sorte. Er hörte von einer Dirne, die ihre Gunst nur um einen Beutel (Rohling sagt „Kiste") Goldes verkauft, vielleicht war es die schöne Lais, deren Ruf von Korinth bis Palästina drang, wegen deren Kostspieligkeit das Sprichwort entstand: non cuilibet licet, adire Corinthum. Der große Demosthenes

war, wie man erzählt, deshalb so weise, wieder umzukehren mit den Worten: „So theuer mag ich mir die Reue nicht erkaufen.“ Eleaser war nicht so weise, er reiste über sieben Ströme, kam ans Ziel und hörte — zu spät — von der Buhlerin, daß er auf ewig verdammt sei. Das erschüttert ihn im Innersten, er flieht in die Einsamkeit und fleht nacheinander zu „den Bergen und Hügeln“ — „Himmel und Erde“ — „Sonne und Mond“ — „Sternen und Thierkreiszeichen“ —: „bittet für mich um Erbarmen“ — vergebens. Berge und Hügel antworteten: Ehe wir für dich bitten, bitten wir für uns selbst, denn es heißt (Jesaias 54, 10): „Berge werden weichen und Hügel werden wanken.“ Dieselbe Antwort ertönt ihm von allen, an die er sich wendet: „Ehe wir für dich bitten, bitten wir für uns selbst“, jedesmal unter Anführung von Bibelstellen, welche die Hilflosigkeit jeder Kreatur gegenüber dem Schöpfer kennzeichnen. Dann heißt es weiter: „Da sprach er: die Sache hängt an mir selbst (d. i. ich sehe, daß Niemand mein Fürsprecher sein kann, ich muß selbst für mich beten). Nun legte er das Haupt zwischen die Knie und weinte so lange, bis ihn die Seele verließ. Da erscholl eine (himmlische) Stimme und sprach: Rabbi Eleaser, Sohn Durdajas ist für die ewige Seligkeit bestimmt.“

Hiezu bemerken die Sachverständigen: „Die Form dieser Geschichte ist nach talmudischer Sitte barok, und daß als besondere Belohnung des Bußfertigen auch der Titel ‚Rabbi‘ erscheint (also war Eleaser kein Rabbiner, sondern erhielt den Titel als Lohn für seine tiefe Reue) wirft ein eigenes Licht auf den Hochmuth der Rabbiner, aber der Geist der Geschichte ist so edel, daß darüber kein Wort zu verlieren ist. Wenn uns Modernen eine aufopfernde Thätigkeit als bessere Buße erscheint, denn eine thatenlose Büßerqual, so denken diese alten orientalischen Kirchen in dem Punkte eben anders.“

Auch ich brauche über dieses Pröbchen Rohling'schen Methode kein Wort zu verlieren, wenn aber Rohling die dem reuigen Sünder verheißene ewige Seligkeit so „entsetzlich“ findet, so darf ich wohl den frommen Herrn nicht an den Heiden Goethe (Gott und die Bajadere), wohl aber an das Wort des Erlösers an den Mörder am Kreuze: „Heute wirst du mit mir im Paradiese sein“ (Lucas 23, 43), und an die reuige Magdalena erinnern. Sollten ihm alle diese Autoritäten nicht genügen, so appellire ich an seine eigene Autorität, an die von mir in der Einleitung (S. 8) aus seinem eigenen Buche erzählte Geschichte von dem ehebrecherischen und endlich doch erbaulich gestorbenen Rosenkranzbeter im Gegensatz zu dem unbußfertigen Luther.

Achte Gruppe.

Die Heuchelei des Juden.

Der von Rohling ausgesprochene Satz, „die Rabbiner lehren, daß die Verstellung gegen die Gottlosen, d. h. die Nichtjuden, gestattet ist“, beruht auf seiner dem Talmud und der rabbinischen Litteratur völlig fremden Ansicht, daß die Worte „Gottlose“ und „Frevler“ mit „Nichtjuden“ identisch seien. Ich habe darum schon früher den Nachweis geliefert, daß diese Gleichstellung absolut falsch ist, und brauche hier nicht wieder darauf zurückzukommen. In der Sache selbst verhalten sich die jüdischen, sowie die christlichen Kirchenschriftsteller zu der Pflicht der Wahrhaftigkeit überhaupt ganz gleich wie zu der Lehre vom Eide, man muß da wie dort das Prinzip von den durch die Nothwendigkeiten des Lebens gebotenen Ausnahmen unterscheiden, welche Ausnahmen sich um so mehr aufdrängen, je absoluter das Prinzip zugestanden wird. Der Talmud predigt die Pflicht der Wahrhaftigkeit mit aller Schärfe. Ich citire nur T. T. Pessachim 113b, wo es heißt: „Drei haßt der Heilige (Gott), gebenedeit sei er; 1. wer etwas anderes mit dem Munde redet, als mit dem Herzen.“ Andere Talmudstellen übertreiben das in der bekannten orientalischen Redeweise. Die Mechilta Par. Mischpatim c. 13 nennt den einen Dieb, welcher den Menschen etwas vorspiegelt, d. h. wie die weiteren Fälle beweisen, wer durch heuchlerische Reden ihre Freundschaft zu gewinnen sucht, denn einer der Fälle lautet, ein Dieb in diesem Sinne sei auch der, welcher seinem Nächsten „reiche Geschenke anbietet, während er weiß, daß er sie nicht annimmt“. Der Schulchan Aruch sagt in Jore Deah 151a: „Es ist dem Menschen verboten, zu sagen, daß er ein Goi sei, damit man ihn nicht umbringe, wenn er aber, damit man nicht erkenne, daß er ein Jude ist, zur Zeit des Dekretes (daß die Juden umgebracht werden sollen) seine Kleidung ändert, so ist das erlaubt, wenn er nur nicht ausdrücklich sagt, daß er ein Goi sei.“ Die Haga fügt hinzu: „Das alles ist jedoch nur erlaubt bei Todesgefahr, wenn er aber, wo keine Todesgefahr ist, z. B. blos deshalb Goikleider anzieht, damit man nicht erkenne, daß er ein Jude ist, und er so den (Juden-) Zoll umgeht,

und dergleichen, so ist das verboten." Die bis in die neue Zeit bestandene Separatbelastung des Juden mit einer Abgabe, obgleich er alle anderen Steuern gleich den Christen zu zahlen hatte, war gewiß eine ebenso drückende als herabwürdigende Maßregel, gleichwohl darf sich der Jude dieser Abgabe nicht dadurch entziehen, daß er die ihm anbefohlene jüdische Tracht (eine Schmach, für welche auch Thomas v. Aquino in seinem früher citirten Briefe an die Herzogin von Brabant unter Berufung auf den Beschluß eines allgemeinen Concils eintritt) ablegt — nur zur Rettung aus Todesgefahr ist diese Verstellung erlaubt, aber selbst bei Todesgefahr ist es dem Juden verboten, sich für einen Nichtjuden auszugeben, d. h. seine Religion auch nur mit einem Worte zu verleugnen — wie stimmt das zu dem Rohling'schen Satze, daß nach rabbinischer Lehre der Jude zum Schein auch äußerlich den Islam oder das Christenthum annehmen dürfe?

Ehe ich nun zu den Rohling'schen Citaten übergehe, erlaube ich mir einige Vorbemerkungen.

Auf die Situation der Juden zur Zeit der Entstehung des Talmud habe ich schon öfter verwiesen. Zerstreut, geknechtet, der Willkür preisgegeben, standen sie unter der Herrschaft von Götzendienern, deren Ausrottung ihnen Moses befohlen, deren Gottesdienst ihnen ein Greuel war, deren sittlicher Wandel ihnen Verachtung einflößte. Die Heiden waren aber die Herren, die Regierer des Landes, der tägliche Verkehr bringt nothwendig die Unterthanen in Verbindung mit den Machthabern. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit hätte den Juden geboten, diesen Leuten ihre Verachtung zu bezeigen — auf der einen Seite also der kategorische Imperativ des religiösen Sittengesetzes, auf der anderen die harte Nothwendigkeit des wirklichen Lebens.

Gehen wir aber nicht so weit zurück, lassen wir sogar die Juden einen Augenblick ganz aus dem Spiele. Ein glücklicher Abenteurer bemächtigt sich der Zügel der Regierung, er stößt die Landesverfassung um, schlägt alle Aufstände blutig nieder, läßt die Empörer zu Tausenden füsiliren und deportiren, der Schrecken schafft Ruhe, wer sich nicht beugen will, wer Muth und Lust hat, dem Vaterlande den Rücken zu kehren, wandert aus — es ist ein kleines Häuflein, die ungeheuere Mehrzahl bleibt, muß bleiben. Der Usurpator befestigt seine Macht, wird von allen Mächten anerkannt, besetzt alle höheren Aemter mit seinen Kreaturen, denen er erlaubt, seinem Beispiele zu folgen und sich zu bereichern. Alle ehrlichen Leute hassen und verachten den Mann und seine Helfershelfer. Da ist aber so ein ehrlicher Mann, ein kleiner Justizbeamter in der Provinz, er hat kaum zu leben, seine einzige Hoffnung ist das ihm gebührende Avancement. Da ist eine

ganze Anzahl ehrlicher Bauern, die durch eine Ueberschwemmung zu Grunde gerichtet sind, ihre einzige Hoffnung ist Steuernachlaß und Staatshilfe. Da ist eine ehrliche Gemeinde, die der Verarmung entgegengeht, weil sie aus Mangel von Communikationen ihre Produkte nicht absetzen kann, ihre einzige Hoffnung ist die Erbauung einer Eisenbahn oder einer guten Straße. Der ehrliche Beamte geht zum Justizminister und spricht seine Hoffnung aus, daß der Minister (welcher die Stellen an seine Günstlinge vergibt) bei seiner bekannten Gerechtigkeit u. s. w. Die armen Bauern petitioniren beim Finanzminister und sprechen ihre Hoffnung aus, daß der Minister (der nur darauf denkt, bei Anlehensoperationen seine Taschen zu füllen) in seiner bekannten edlen Fürsorge u. s. w. Die arme Gemeinde petitionirt beim Handelsminister und erwartet vom Minister (der die Concessionen verschachert) wohlwollende Förderung u. s. w. Wie geht es da dem armen kategorischen Imperativ? Heuchler, nichts als Heuchler! Oder sollten etwa gar diejenigen die schlimmsten Heuchler sein, die über solche Heuchelei fromm die Augen verdrehen, und Gott danken, daß sie nicht sind wie diese Leute?

Nun zu den Juden. Redlichkeit und Wahrhaftigkeit wurden ihnen durch den Talmud mit solcher Strenge zur Pflicht gemacht, daß der Widerspruch zwischen der Theorie des göttlichen Gebotes und der Praxis des täglichen Lebens geradezu unleidlich werden mußte. Hätten sich nun die Rabbiner begnügt, die strengen Sittengebote zu überliefern und es dem Leben überlassen, das lautere Gold der reinen Lehre mit dem unentbehrlichen Zusatze unedlen Metalles zu legiren, dessen auch das materielle Gold bedarf, um als Münze im täglichen Verkehre verwendbar zu sein, so hätten sie klug und praktisch zugleich gehandelt. Diese orientalischen Scholastiker dachten aber anders, sie wollten nicht zugeben, daß keine Moralrechnung ohne Rest aufgeht, daß eine Collision zwischen Theorie und Praxis besteht, daß es Fälle geben kann, in denen der schwache und bedrängte Mensch durch die strikte Beobachtung göttlicher Vorschriften in eine seine Kräfte übersteigende Zwangslage gebracht werden kann, kurz, sie läugneten, daß die Bibel nicht schon für alle Fälle vorgesorgt hatte, und versuchten, auch die Zulässigkeit von Einschränkungen der Pflicht zur Wahrhaftigkeit aus der Bibel zu beweisen, so wie man immer und überall aus der Bibel bewiesen hat, was man zu beweisen wünschte. Prüfen wir nun die Rohling'schen Citate.

Er beruft sich zunächst auf Sota 41 b. Zum vollen Verständnisse ist vorher die correspondirende Stelle aus dem jerusalemischen Talmud Sota 7, 7 zu beachten. Hier wird in der Mischna erzählt, daß König Agrippa aus dem Geschlechte der Herodäer, da er beim Lesen der Thora auf die Stelle

kam, „du darfst keinen fremden Mann über dich setzen, der nicht dein Bruder ist“, in Thränen zerfloß, weil durch diese Bibelstelle die Unverträglichkeit seines durch die Römer den Juden aufgedrungenen Königthums mit der jüdischen Religion bewiesen war. Nach der Mischna riefen ihm nun die Weisen zu: „Fürchte dich nicht, Agrippa, du bist unser Bruder, du bist unser Bruder!“ Die Mischna schien darin nichts Anstößiges zu finden, die Gemara bemerkt aber dazu: „Viele Erschlagene sind an jenem Tage gefallen, da sie gegen ihn heuchelten.“ Daran knüpft sich nun in der von Rohling citirten Gemara des babylonischen Talmuds Sota 41 b eine Diskussion. Nachdem zwei Rabbiner diese Heuchelei der Weisen auf das strengste verdammten, suchen drei andere die Weisen zu rechtfertigen. R. Simeon stützt sich auf Jesaias 32, 5: „Der Frevler wird (in einer besseren Welt) nicht mehr Edler genannt werden und der Arglistige nicht mehr großmüthig heißen.“ Daraus deduzirt R. Simeon mit einem wunderlichen Schlusse a contrario, daß man in dieser Welt den Frevler auch edel nennen, d. h. dem mächtigen Gottlosen gegenüber heucheln dürfe.

Ein zweiter R. Simeon deduzirt das Gleiche aus I. Mose 33, 10, wo Jacob seinen ihm nicht freundlich gesinnten Bruder Esau mit einer so stark gewürzten Höflichkeitsphrase begrüßt, daß die Rabbiner es als Heuchelei auffaßten. Ein R. Lewy endlich erklärt das Verhalten Jacobs zu Esau durch folgendes Gleichniß: „Ein Mensch lud einen anderen ein, nun merkte dieser, daß er ihn umbringen wolle, da sprach er zu ihm: dies Gericht, das ich jetzt genieße, schmeckt wie das, welches ich im Hause des Königs genossen habe. Da sprach jener: der König kennt ihn also, fürchtete sich und tödtete ihn nicht.“ Diese Auslegung scheint aber keinen durchschlagenden Erfolg gehabt zu haben, denn der angesehene R. Eleaser kommt nun mit einer ganzen Serie von Verwünschungen gegen die Heuchler und R. Jeremia schließt sich ihm an. Damit endet die Stelle, aus der man eine talmudische Lehre von der Erlaubtheit der Heuchelei wohl kaum ableiten kann, denn der Fall, um dessen Auslegung es sich handelt, die Besänftigung eines Fremdherrschers aus einem grausamen und gewaltthätigen Regentenhause kann doch den durch schlimme Erfahrungen gewitzigten Juden nicht ernstlich verübelt werden.

Die drei weiter von Rohling citirten Stellen, nämlich Bechai zum Pent. Par. Wajischlach — Bechai Kad. hakkemach — Jalkut zu Jesaias C. 32, Nr. 447, beschäftigen sich in ermüdender Weitschweifigkeit mit der von mir genau skizzirten Debatte der Rabbiner in Sota 41 b. Das Resultat, in allen Stellen wesentlich dasselbe, ist die entschiedene Verdammung der Heuchelei mit der Einschränkung, daß man im Nothfalle

gegenüber dem (jüdischen oder nichtjüdischen) Frevler, insbesondere durch den Gebrauch zweideutiger Worte die Wahrheit verbergen dürfe. Ich übergehe die endlosen Verwünschungen der Heuchelei, und bringe nur die zwei schlimmsten Stellen. Die eine lautet: „Wenn ein Mensch mit einem Frevler höflich umgeht, ihm Ehre erweist, vor ihm aufsteht, und zu ihm sagt, er liebe ihn, so finden wir, daß das gestattet ist, wenn er seiner bedarf und auch aus Furcht." Die andere Stelle, welche in solchen Fällen den Gebrauch zweideutiger Worte gestattet, sagt: „Er leitet sich selbst irre, ich leite ihn nicht irre", d. h. er (der Getäuschte) ist es selbst, der den zweideutigen Ausdruck falsch auffaßt — eine Entschuldigung, die genau dasselbe sagt, wie die auf Seite 128 abgedruckte Stelle aus der Prompta Bibliotheca: „Weil wir dann (durch den zweideutigen Ausdruck) nicht den Nebenmenschen betrügen, sondern in Folge einer gerechten Ursache nur zulassen, daß er sich selbst betrügt", und „eine gerechte Ursache aber kann jedweder ehrbare Zweck zur Erhaltung der dem Körper oder dem Geiste nützlichen Güter bilden".

Wenn die auf Aussprüche rechtgläubiger katholischer Kirchenlehrer gestützte Prompta Bibliotheca auch kein Gesetzbuch ist, so sind Bechai und Jalkut ja auch nur geschätzte Autoren ohne zwingende Autorität, und wenn deren Werke noch heute gedruckt werden, so ist ja die Prompta Bibliotheca auch noch 1858 gedruckt.

Ich schließe diese Erörterung mit der Bemerkung der Sachverständigen: „Uebrigens wird es kein billig Denkender hart beurtheilen, wenn die Juden in ihren ewigen Nöthen sich gegen Brutalität oft mit List und Verstellung zu schützen suchten."

Im „Talmudjuden" Seite 60 sagt Rohling: „Es ist darum, sagt der Talmud, verboten, den Gottlosen zu grüßen, doch eine Perle ist der Ausspruch, der Mensch soll allezeit listig sein in der Furcht Gottes." Zuerst beschäftigen wir uns mit der „Perle", welche er im T. T. Berachot 17 a findet. Die Stelle lautet: „Abai führte folgenden Spruch im Munde: Immer sei der Mensch klug in der Gottesfurcht, er antworte sanft, beschwichtige den Zorn, und wahre den Frieden mit seinen Brüdern, mit seinen Verwandten und mit allen Menschen, selbst mit einem Nochri auf der Straße, damit er oben vom Himmel geliebt und unten von den Menschen begehrt und damit er allen Leuten angenehm sei. Man erzählt von Rabbi Jochanan, Sohn des Saccai (Zeitgenosse der Zerstörung von Jerusalem), daß ihm nie ein Mensch mit dem Gruße zuvorkam, nicht einmal ein Nochri auf der Straße." — Zu dem Worte „klug" machen die Sachverständigen die Bemerkung, daß es auch listig bedeutet, aber an sich ohne

böse Nebenbedeutung ist. Sie erinnern dann an die ganz ähnliche und wohl auch gleich zu verstehende Stelle Matth. 10, 16: „Seid daher klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben.“ Im Genesis 3 wird von der Schlange gesagt, sie sei „listiger als alle Thiere der Erde“, gleichwohl hat in der Stelle Matth., wo die Apostel angewiesen werden, an Klugheit der Schlange zu gleichen, noch Niemand etwas Anstößiges gefunden, und wer die von Rohling citirte Stelle liest, wird einen bösen Sinn darin nur finden, wenn er ihn hineinträgt.

Das Verbot, den Gottlosen zu grüßen, findet Rohling in Gittin 62 a. In „Meine Antworten an die Rabbiner“ Seite 27 sagt er ebenfalls, daß Gittin 62 a diesen Gruß nicht gestattet und fährt fort: „Deshalb heißt es dort, daß Rabbi Cahana Nichtjuden mit den Worten zuvor zu kommen pflegte, der Herr möge Frieden haben, dabei ging Cahana's Intention auf seinen Lehrer, nicht auf den Nichtjuden, wie man in der Tosaphot und Raschi's Commentar ersehen kann. In diesem Sinne kam auch Jochanan den Nichtjuden mit dem Gruße zuvor.“

Hören wir die Stelle T. T. Gittin 62 a: „Man grüßt einen Nochri nicht zweimal. Rabban Chisda kam ihnen (den Nochrim) mit dem Gruße zuvor und Rab. Cahana sagte zu ihnen: Friede meinem Herrn.“ Daß man den „Gottlosen“ oder den „Nichtjuden“ nicht grüßen soll, wird man aus dieser Stelle schwer herauslesen. Was die Intention des R. Cahana betrifft, so ist es richtig, daß Raschi sagt: „Er (Cahana) beabsichtigte nicht, den Nochri zu grüßen, er dachte dabei an seinen Lehrer.“ Die Sachverständigen bemerken, daß der Ausdruck „mär“ (mein Herr) in der Sprache des babylonischen Talmud eine ganz gewöhnliche höfliche Anrede als Ersatz des du war, hingegen selten von einem Dritten gebraucht wurde. Ob Cahana wirklich eine andere Intention hatte, als die direkt aus seinen Worten zu entnehmen ist, wird Raschi, etwa ein Jahrtausend später, schwerlich gewußt haben; gesetzt aber, es war so, dann wäre Cahana allerdings der Doppelzüngigkeit schuldig, ist aber deshalb der Talmud und die Judenschaft mitschuldig? Es käme doch darauf an, ob der Vorgang von Anderen gebilligt wurde, und in dieser Beziehung kann man gerade zur Widerlegung des Herrn Rohling auf die Tosaphoth verweisen, welche den R. Cahana gegen die Unterstellung Raschi's in Schutz nimmt, weil man den Leuten nichts vorspiegeln soll und keineswegs der einfache Gruß, sondern nur der Doppelgruß gegenüber den Nichtjuden verboten ist. Mit Recht sagen daher die Sachverständigen: „Wichtig ist, daß die Tosaphoth an der Voraussetzung des Doppelsinnes moralischen Anstoß nehme.“

Auf derselben Seite sagt Rohling: „Der Schulchan gibt die Lehre,

daß der Jude zum Akum sage: Dein Gott helfe dir oder segne deine Arbeit, wobei er meint, der Christengott könne nichts und daher den Christen mit seinem Wunsch nur verspottet" (Jore Deah § 1, 147, Haga 5). Die kurze Stelle lautet: „Es ist erlaubt, dem Goi zu sagen: Dein Gott möge dir helfen oder, er möge deine Werke gelingen lassen." Der höhnende Beisatz Rohling's fehlt und beruht nur auf seiner Auslegung. Es ist ebenso gut möglich, daß in diesen Worten der Wunsch ausgesprochen wird, der Gott, an welchen der Goi glaubt, möge ihm helfen, was eine Concession an den fremden Religionsbegriff wäre. So scheint es wenigstens der Commentar Ture Sahaw (dem sich ein zweiter Commentar Siffe Cohen anschließt) zu dieser Stelle aufzufassen, der eine solche Rede mit einem frommen „Gott bewahre" verwirft und nur gestattet zu sagen: „Gott helfe dir", mit dem Beifügen „und das bezieht sich auf den Herrn, den Hochpreislichen", d. h. auf den Gott der Juden. Der Commentator gibt auch an, daß die verpönte Formel, „Dein Gott helfe dir", auf Maimonides zurückzuführen sei, wo dieser Ausdruck in alten Drucken vorkommt, was der Commentator für einen „Schreibfehler" hält. Es ist nun interessant, daß die Sachverständigen den Nachweis dafür bringen, daß diese Vermuthung des Commentators ganz begründet ist, indem das in der Berliner königl. Bibliothek befindliche arabische Original des Werkes von Maimonides in der That an der betreffenden Stelle lautet: „Gott helfe dir." Das zweideutige: „Dein Gott" ist somit aus einem Druckfehler bei Maimonides in die Haga des Isserles übergegangen, von dem Commentator der Haga aber richtiggestellt worden, — und auf ein solches Fundament baut Rohling eine Anklage!

Rohling geht aber weiter, er sagt: „Indeß gestattet Gittin 61 a überhaupt zu grüßen, wenn es des Friedens wegen geschieht, damit man keine Unannehmlichkeit hat." Die Stelle lautet wörtlich: „Unsere Meister haben gelehrt: „Man ernährt die Armen der Nochrim mit denen Israels, man besucht die Kranken der Nochrim mit denen Israels, man begräbt die Leichen der Nochrim mit denen Israels des Friedens wegen." Vom Grüßen ist, wie man sieht, hier nicht die Rede — der Beisatz, „damit man keine Unannehmlichkeit habe", ist eine Rohling'sche Folgerung, die er zwar durch nichts begründet, aber im Text so anführt, daß der vertrauende Leser glauben kann, der Beisatz stehe im Originale. Er spricht ferner von der Lehre des Schulchan, „daß der Jude den Akum Almosen, ihren Todten das Geleite geben, den Hinterbliebenen Trost spenden könne des Friedens wegen, damit die Akum glauben, die Juden seien ihnen wohlgesinnt." Er citirt dazu Jore Deah § 151, 12 und die oben mitgetheilte Stelle aus Gittin. In Jore Deah steht das von Rohling Citirte allerdings, jedoch

nur bis zu den Worten „des Friedens wegen", der weitere Beisatz ist Rohling'sche Erfindung — selbstverständlich ohne jede Begründung. Zunächst bemerke ich, daß die humanen Sätze aus Gittin und Jore Deah auch im Jerus. Talmud Gittin 5, 9 und in der alten Tosephta Gittin 5, 4 vorkommen, somit wirklich eine allgemein anerkannte Lehre der Rabbiner vorstellen. Die hämische Auslegung der Worte „des Friedens wegen" verdient aber noch eine eingehende Erörterung und Zurechtweisung. In Gittin 59 a, Mischnajot Gittin V, 8 u. 9 werden zahlreiche Vorschriften erwähnt, die nicht direkt aus Thorastellen abgeleitet werden können, aber erlassen wurden, um Friede und Ordnung zu erhalten. Sie schließen alle mit den Worten „des Friedens wegen" und beziehen sich **überwiegend auf das Verhalten der Juden unter einander** und nur zum kleinsten Theile auf das Verhalten gegen Nichtjuden. Die Sachverständigen geben hierüber folgendes Gutachten: „Was die in den Regeln über den Verkehr mit Gojim so oft vorkommende Redensart: des Friedens wegen, bedeutet, erhellt aus diesen beiden Mischnas. Die erste enthält eine Reihe von Satzungen über Verhältnisse, die im mosaischen Gesetze weder direkt, noch indirekt berührt sind, sie sind im Interesse der bürgerlichen Ordnung gegeben und erkennen durchweg **natürliche Billigkeitsansprüche** als **gesetzlich** an. So ziemlich in allen diesen Fällen werden die Rabbiner hier übrigens nur codifizirt haben, was schon das Gewohnheitsrecht des Friedens wegen festgestellt hat. Die zweite Mischna erlaubt, man kann fast sagen, empfiehlt gute Beziehungen zu Solchen und thätige Unterstützung Solcher, die nicht streng nach den rabbinischen Satzungen leben, natürlich bis auf den Punkt, wo diese Unterstützung den verbotenen Dingen selbst Vorschub leisten würde. Auch hier folgt die Satzung einfach den Bedürfnissen des gemeinen Lebens. So gilt dies ‚des Friedens wegen' sowohl für das Verhältniß zu anderen streng gesetzlich Lebenden, wie zu solchen Israeliten, die es mehr oder minder lax nehmen, wie endlich auch zu Nichtjuden. Das mosaische Gesetz hat dem Juden nicht vorgeschrieben, den Religionsfremden, der neben ihm lebt, wirklich als Nebenmenschen zu behandeln, die darüber aufgestellten Regeln der Rabbiner sind also über jenes hinaus ‚des Friedens wegen' da, **sind aber durchaus ernst gemeint und giltig wie andere Satzungen**. Die Uebersetzung ‚des lieben Friedens wegen' brächte die Redensart in eine ironische Beleuchtung, die ihren wirklichen Sinn entstellen würde. Der Ausdruck bedeutet keinen bloßen Vorwand, noch weniger eine absichtliche Täuschung, welche Professor Rohling hineinlegt, wenn er schreibt: damit die Akum glauben, die Juden seien ihnen wohlgesinnt."

Nach diesem klaren und bestimmten Urtheil will ich nur kurz noch auf einige Stellen verweisen. In T. T. Gittin 59 b wird eine solche „des Friedens wegen“ getroffene Einrichtung erwähnt. Jemand bemerkt dazu, das sei ja schon in der Thora enthalten und brauche daher nicht erst „des Friedens wegen“ befohlen zu werden. Darauf antwortet R. Josef, das sei allerdings wahr, aber „die ganze Thora ist doch des Friedens wegen“. Ebenso sagt T. T. Aboth I, 18: „Auf drei Dingen beruht die Welt (die moralische Weltordnung), auf dem Rechte, auf der Wahrheit und auf dem Frieden.“ Midrasch Rabba zu Lev. 9 sagt, daß alle anderen Gebote nur zu beobachten sind, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, in Bezug auf den Frieden aber heiße es: „Suche den Frieden und jage ihm nach.“ Sifre Nasso preist den Frieden in überschwänglichen Worten. Es heißt z. B.: „Groß ist der Friede, denn er ist den Gerechten zu Theil geworden . . . er ist denen gegeben, die das Gesetz lieben . . . er ist den Armen gegeben . . . man bedarf des Friedens sogar im Kriege (d. h. das Völkerrecht regelt auch den Krieg) und endlich: Groß ist der Friede, denn selbst wenn sie (die Israeliten) Abgötterei treiben und nur Friede unter ihnen waltet, ist es gleichsam, als ob der Satan sie nicht berühre.“ — Friede ist also ein hochgehaltener Begriff, wie auch im Neuen Testamente, wo die himmlischen Heerschaaren bei der Geburt Christi den Menschen nichts Größeres zu verkünden hatten als „Friede den Menschen auf Erden“ (Lucas 2, 14). Der „Friede“ bedeutet in juridischer Beziehung die Billigkeit gegenüber dem Recht, in moralischer Beziehung die menschliche Milde gegenüber der religiösen Strenge, nirgends findet sich ein Anhaltspunkt für die Rohling’sche Unterstellung.

Neunte Gruppe.

Unverantwortlichkeit der Juden.

Im 7. Punkte des Dresdener Gutachtens behauptet Rohling, daß der Jude an keine Schranke von Gesetz und Gewissen gebunden ist, wenn ihn die böse Natur überfällt. Hieraus und aus der im 8. Punkte enthaltenen kläglichen Anspielung auf die pantheistische Weltanschauung leitet er im 9. Punkte den Satz ab, daß nach jüdischen Religionsbegriffen Gott der Herr kein Recht habe, die Juden wegen ihrer Vergehen zu strafen, was natürlich zur Folge hätte, daß der Jude sich durch religiöse Skrupel von keinem Verbrechen abhalten zu lassen brauche. Zwar erhellt schon aus dem bisher Besprochenen die Grundlosigkeit dieser Behauptungen, die sogar mit zahlreichen Rohling'schen Aussprüchen selbst (z. B. daß der Jude am Versöhnungstage Vergebung für alle Sünden erhalte u. s. w.) in unlösbarem Widerspruch stehen, da aber die Arbeit der Sachverständigen vollgiltige Beweise für das gerade Gegentheil der Rohling'schen Beschuldigungen liefert, will ich mich doch auch mit diesen Thesen etwas befassen. Rohling sagt in „Meine Antworten an die Rabbiner" Seite 7, daß die Juden „sich im Gewissen mit dem bequemen Satze helfen können, die böse Natur (der jäcer hara) sei unüberwindlich und zwinge oft zum Sündigen und es sei Alles gut, wenn man nur Jude sei und bleibe". Für diese Behauptung beruft er sich auf die Archives israélites XV, 711. Ich war leider nicht im Stande, diese Zeitung aufzutreiben, was mir allerdings keine Sorge macht, da es doch zu lächerlich wäre, einen religiösen Fundamentalsatz aus einem Zeitungsartikel beweisen zu wollen. Bei aller Sorgfalt, mit der ich die Rohling'schen Schriften durchlas, konnte ich doch nur an einer einzigen Stelle Citate finden, die sich auf den Gegenstand dieser Gruppe beziehen. Rohling sagt nämlich in seinem Buche „Franz Delitzsch und die Judenfrage" Seite 43, „daß die Pharisäer das Prinzip aufstellten, die böse Begierde sei unwiderstehlich, und die Frevel der Söhne Elis und Davids Ehebruch deshalb für Dinge ausgeben, die keine Sünden waren" (Aboda Zara 4b, Schabb. 56a u. 55b). Das ist unverschämt gelogen. In T. T. Sabbath

55b u. 56a handelt es sich wieder um sogenannte Rettungen von Persönlichkeiten des alten Testamentes. Die Juden nahmen Anstoß daran, daß von Leuten, welche, wie z. B. David und Salomo, als hervorragende gottesfürchtige Personen geschildert sind, doch wieder sündige Thaten erzählt werden, die ihnen zur Unehre gereichen. Das schien ein unlöslicher Widerspruch, dessen Beseitigung sich der Talmud zur Aufgabe gestellt. Es wäre nun allerdings nahe gelegen, darauf zu verweisen, daß auch fromme Menschen doch nur Menschen sind, mit menschlichen Schwächen behaftet und daher auch der Versuchung zugänglich. Wären die Rabbiner diesen einfachen Weg gegangen, der gewiß der einzig natürliche ist, dann hätte Rohling allenfalls Gelegenheit gehabt, seine These zu entwickeln, denn es wäre noch lange nicht das schlimmste und gewagteste seiner Jongleurstücke gewesen, aus einer „Entschuldigung durch menschliche Schwäche“ eine „Rechtfertigung durch die böse Natur“ zu machen. Was aber uns einfach scheint, auf das verfielen die Talmudisten selten. Sie zogen es vor, zu behaupten, daß man die Bibel hier nicht wörtlich zu nehmen habe. Die biblischen Respektspersonen hätten sich nur ganz Unbedeutendes zu Schulden kommen lassen, was dann die Bibel ihnen strenge angerechnet habe, weil so fromme Leute besonders verpflichtet sind, sich vor jeder Sünde zu hüten. Jede Geschichte fängt mit den Worten an: „wer da sagt, (Ruben, David, Salomon u. s. w.) hätten gesündigt, der irrt sich nur“, — kurz die Abscheulichkeiten, welche die Bibel von diesen Herren erzählt, werden als nicht vorgefallen erklärt. Die Sachverständigen sagen hierüber: „In allen diesen Fällen wird in gesuchter und seltsamer Weise eine biblische Angabe über schwere Sünden hochverehrter Personen weggedeutet und nur eine kleine Schuld zugegeben, die blos solchen Männern schwer angerechnet sei. Aber, daß die betreffenden Thaten, wenn sie von ihnen begangen wären, schwere Sünden sein würden, ist eben die Voraussetzung der ganzen Diskussion.“ In T. T. Aboda Zara 4b, 5a wird lediglich darauf hingewiesen, daß der Einzelne und ein ganzes Volk, wenn sie gesündigt haben, durch Bußfertigkeit Verzeihung von Gott erlangen können, als Beispiele werden verwendet das jüdische Volk, welches das goldene Kalb anbetete, und David, der mit Bethsabe sündigte. Die Sachverständigen sagen: „Hier werden diese Sünden weder geleugnet noch entschuldigt, aber der Nachdruck wird darauf gelegt, daß wir daran zwei Vorbilder der Buße und Vergebung haben.“

Der Talmud spricht an sehr vielen Stellen vom „bösen Triebe“, immer aber mit der eindringlichen Mahnung, ihn zu überwinden und mit dem Rathe, schon gegen die ersten geringen Versuchungen anzukämpfen, weil der Mensch sonst die Kraft einbüßt, den schwereren zu widerstehen. So heißt

es in T. T. Succa 52, a, b, „R. Ase sagte: Im Anfang gleicht der böse Trieb dem Faden der Spinne und am Ende ist er wie die Seile des Wagens.“ Klingt das nicht, wie „Faßt dich der Teufel bei einem Haar, so hat er dich bald ganz und gar“? In T. T. Baba bathra 16a wird gesagt, daß der Satan, der Todesengel und der böse Trieb eines und dasselbe sind. Im T. T. Sabbath 105b wird dargelegt, daß, wer dem bösen Trieb nachgibt, immer tiefer sinkt, „denn so ist die Gewohnheit des bösen Triebes, heute spricht er zu ihm: Thue das, und morgen spricht er: Thue das, bis er endlich zu ihm sagt: Treibe Abgötterei, dann geht er hin und treibt sie.“ — Sehr sinnig wird in Erklärung von Psalm 81, 10 gesagt, daß der fremde Gott, den der Mensch nicht in seinem Innern dulden soll, der böse Trieb sei. Nach T. T. Kidduschin 30b hat Gott den bösen Trieb erschaffen und den Menschen als Heilmittel die Thora gegeben: „Wenn ihr euch mit der Thora beschäftigt, so werdet ihr nicht in seine Gewalt gegeben. . . . Mein Sohn, wenn dir dieser Häßliche (der böse Trieb) begegnet, so zieh ihn nach dem Lehrhause; ist er von Stein, so wird er zerrieben, ist er Eisen, so wird er zersprengt werden.“ Im T. T. Berachot 5a wird die Anweisung zur Bekämpfung des bösen Triebes in folgenden Steigerungssätzen gegeben: „Immer erzürne der Mensch den guten Trieb gegen den bösen. Besiegt er (der Mensch) ihn (den bösen Trieb), so ist es gut, wenn nicht, beschäftige er sich mit der Thora . . . Besiegt er ihn (dann), so ist es gut, wo nicht, so lese er das Sch'ma (das Bekenntniß der Einheit Gottes) . . . Besiegt er ihn (dann), so ist es gut, wenn nicht, so denke er an den Todestag.“

Ich verzichte auf weitere Citate, die gegebenen werden genügen, um zu beweisen, daß der Jude nach dem Talmud verpflichtet ist, den bösen Trieb zu bekämpfen und daß es möglich ist, ihn zu überwinden und zwar nicht durch Zaubermittel, sondern durch religiöse Uebungen und ernste Betrachtungen. Damit ist wohl auch die alberne Behauptung beseitigt, daß der Jude Gott nicht zu fürchten brauche, weil dieser kein Recht habe, einen Juden zu strafen. Ich citire noch aus T. T. Aboth zwei Sätze, Cap. III Mischna 1: „Achte auf drei Dinge, so kommst du nicht in die Gewalt der Sünde. Bedenke, woher du gekommen bist und wohin du gehst und vor wem du einst Rechenschaft ablegen wirst“, und Cap. II Mischna 1: „Achte auf drei Dinge, so kommst du nicht in die Gewalt der Sünde. Bedenke, was über dir ist: Ein sehendes Auge, ein hörendes Ohr und alle deine Werke werden in ein Buch geschrieben.“ Zum Schlusse eine Stelle aus T. T. Berachot 28 b. Als die Schüler des Rabb. Jochanan, Sohn Saccai's (des Gründers der ersten Talmudschule nach der Zerstörung Jeru-

salems), ihn am Krankenbette besuchten und ihn fragten, warum er weine, sagte er ihnen: er würde ja doch weinen, wenn man ihn vor einen weltlichen Herrscher führen würde, der ihn nur tödten kann, wie sollte er nicht weinen, da er vor Gott treten muß, der ihn zum ewigen Tode verdammen könne. Zwei Wege sieht er vor sich liegen, einen zum Paradiese und einen zur Hölle, ohne daß er weiß, wohin man ihn führt. R. Jochanan war ein exemplarisch frommer und um die Erhaltung der jüdischen Religion hoch verdienter Mann, und doch zagte er — quid sum miser tum dicturus, quum vix justus sit securus!

Anhang.

Die Unfehlbarkeit der Rabbiner.

Aller Fanatismus und alle Unverschämtheit reichten nicht aus, um zu leugnen, daß der Talmud zahlreiche Aussprüche enthält, welche echte Frömmigkeit und warme Menschenliebe athmen, welche hohe Anforderungen an das Rechtsgefühl und die Sittlichkeit der Juden stellen.

Es ist insbesondere das Verdienst des edlen Franz Delitzsch, daß selbst Hr. Rohling diese Thatsache, wenn auch widerwillig und mit möglichster Einschränkung, zugesteht. Wie aber das edelste Reis auf schlechtem Boden verkümmert oder nur ungenießbare Früchte hervorbringt, so zeugte in Rohlings Geist jene Wahrheit nur eine neue Ungeheuerlichkeit — er erfand die Theorie der Unfehlbarkeit, aber nicht der Unfehlbarkeit einer Gesammtheit, eines obersten Collegiums oder ihres Oberhauptes, sondern aller einzelnen Rabbiner, auch dann, wenn sie sich absolut widersprechen. So heißt es im „Talmudjude" Seite 39: „Die Rabbiner, welche den Talmud machten, nehmen denselben Glauben für ihre widersprechenden Sätze in Anspruch. So berichtet der Talmud ausführlich über die ewigen Streitigkeiten der Häuser Hillel und Schamai; es mag einer Mücke gelten oder einem Kameel, die Ansichten beider Schulen sind immer conträr das Gegentheil; dennoch sagt der Talmud: es ist beides Gottes Wort, was Schamai lehrt und was Hillel lehrt. Anderswo widersprechen sich abermals die Ansichten, und auf die Frage, wie denn das Gesetz zu erkennen sei, erfolgt die Antwort: Gott redet alle diese Worte, schaffe dir also Ohren gleich einem Trichter und ein Herz, das die Worte der Verbietenden und der Erlaubenden hört. Das heißt ohne Blume: Da alles Gottes Wort, so führe aus, was dein Herz begehrt, je nachdem die Ausführung möglich ist."

Genug davon. Die Leser wissen, daß die Schüler der „Weisen" aus den Controversen derselben alle Aussprüche aufzeichneten, die in ihrem Gedächtniß haften blieben, und die sie der Aufzeichnung würdig hielten. Aus dieser Entstehungsart des Talmud ist es zu erklären, daß er durchwegs Argumente und Gegenargumente enthielt, wie sie im geistigen Turnier

gebraucht wurden. Besonders angesehene Lehrer — wie z. B. Hillel und Schamai — bildeten allerdings Schulen, d. h. es schaarten sich zahlreiche Anhänger um sie, die auf Grund ihrer Aussprüche und nach ihrer Methode den religiösen Stoff weiter bearbeiteten.

Mehrere von den Sachverständigen übersetzte Stellen schildern nun recht anschaulich den Gang der Dinge.

Im T. T. Edijoth Mischna 1—3 werden drei Fälle angeführt, in welchen Schamai und Hillel sich direkt widersprechen. Nach jeder Controverse heißt es: „Die Weisen aber stimmen weder den Worten dieses noch jenes bei“, d. h. obschon Hillel und Schamai hochangesehene Männer waren, entschied die Majorität für eine dritte Meinung. Im selben Traktat Mischna I 4 wird gefragt, warum die Worte Hillel's und Schamai's angeführt werden, da doch die Majorität sie verworfen hat. Darauf die Antwort: „Um den künftigen Geschlechtern zu lehren, daß der Mensch nicht auf seinem Willen (seiner Meinung) bestehen soll, denn die Väter der Welt (d. i. die größten und bedeutendsten Weisen) haben ja nicht einmal auf ihren Worten (ihrer Meinung) bestanden“, d. h. sich der Majorität gefügt. Tosephta Ed. 1. 4, Tosephta Berach 4. 12 stellen als Regel auf: „Immer richtet sich das Verfahren nach der Meinung der Majorität.“ T. T. Edijoth Mischna I 12. 14 führen Fälle auf, in denen die Schule Hillel's (die angesehenere) sich durch die Gründe der Schule Schamai's überzeugen ließ und sich denselben anschloß. T. T. Edijoth 6 und 7 erzählt eine Geschichte von Akabia, Sohn Mehalaleel's, der es in vier Punkten verweigerte, der Majorität sich zu fügen, und deshalb im kleinen Bann starb, am Todtenbette aber seinen Sohn ermahnte, sich der Majorität zu beugen. Ich bringe nun die Texte, auf welche Rohling seine Behauptungen stützt. T. T. Erubin 13 b lautet: „R. Aba sagte im Namen Samuel's: Drei Jahre stritten sich die Schule Schamai's und die Schule Hillel's. Jene sagte, die gesetzliche Praxis geht nach unserer, und diese sagte, sie geht nach unserer Lehre. Da erscholl eine (himmlische) Stimme: Die einen wie die anderen sind Worte des lebendigen Gottes, aber die Praxis geht nach der Schule Hillel's“, d. h. — wie die Sachverständigen sagen — man nimmt an, „daß alles durch uralte Ueberlieferungen auf Lehren zurückgehe, die Mose von Gott empfangen habe.“ Wenn zwei Richter sich über irgend eine Theorie streiten, stützt sich jeder auf eine Gesetzesstelle, die beide von demselben Gesetzgeber herrühren und beide giltig sind, was daher der eine und der andere vorbringt, beider Worte sind Worte des Gesetzgebers, es kann aber nur Eine Auslegung von der Praxis angenommen werden. Es heißt auch in Matth. 5, 6: „Liebet Eure Feinde, thut Gutes denen,

die Euch hassen, und betet für die, welche Euch verfolgen und verleumden", und in Paulus 2. Brief an Timotheus 4, 14: „Alexander, der Schmied, hat mir viel Böses erwiesen, der Herr wird ihm vergelten nach seinen Werken."

Beides sind Worte des lebendigen Gottes, jeder, der sich darauf bezieht und hiedurch in Bezug auf die Pflicht der Nächstenliebe zu einer besonderen Ansicht kommt, kann sich auf Gottes Wort berufen — da muß eben die Auslegung helfen, um eine einheitliche Theorie für die Praxis zu schaffen. — Rohling citirt weiter T. T. Chagiga 3 b. Hier wird der sich widersprechenden Ansichten der Weisen erwähnt und nun gesagt: „Da könnte nun vielleicht ein Mensch sagen: wie soll ich nun die Thora lernen? Darum heißt es: sie sind alle von einem Hirten gegeben, d. i. ein Gott hat sie gegeben, ein Verwalter (Mose) hat sie verkündet nach dem Munde des Herrn aller Werke, gebenedeit sei er, denn es steht geschrieben: Gott redet alle diese Worte. Auf mache deine Ohren wie einen Mühlentrichter und erwirb dir ein verständiges Herz, um die Worte der für unrein und die Worte der für rein Erklärenden, die Worte der Verbietenden und die Worte der Erlaubenden, die Worte der für unbrauchbar und die Worte der für brauchbar Erklärenden zu vernehmen." Die Sachverständigen bemerken hierzu: „Der Sinn ist: merke dir auch die Controversen und suche die Gründe derselben zu erkennen. Völlig verkehrt ist Herrn Rohling's Deutung: Das heißt, ohne Blume, da Alles Gottes Wort ist, so führe aus, was dein Herz begehrt, je nachdem die Ausführung möglich ist. Durchgehendes Prinzip ist ja, daß bei allen Controversen für die Praxis nur je eine Meinung rezipirt ist." Der wäre ein schlechter Rechtslehrer, der seinen Hörern nur die herrschende Praxis vortragen und die abweichenden Ansichten hervorragender Juristen verschweigen würde.

Im „Talmudjude" S. 38 heißt es: „Wenn der Rabbiner dir sagt, deine rechte Hand sei die linke und die linke die rechte, so sollst du nicht abweichen von seinem Worte", und citirt hierfür Raschi zu Deutr. 17, 11. Die Stelle ist richtig gegeben bis auf den Umstand, daß es bei Raschi nicht heißt „der Rabbiner", sondern „er". Diese elliptische Ausdrucksweise ist im Talmud und bei vielen nachtalmudischen Rabbinern ganz gewöhnlich. Das Subjekt muß gesucht werden. Die Quelle Raschi's, Sifre, und der Zusammenhang macht es nun — wie die Sachverständigen sagen — klar, daß das Ganze vom Gerichtshof verstanden wird, d. h. dem höchsten Collegium der Gesetzeslehre, „somit wird diese dem Laien gegenüber absolute geistliche Autorität zwar nicht dem einzelnen Rabbiner, wohl aber dem höchsten Collegium zuerkannt. Ob in neuerer Zeit irgendwo ein Collegium bestehe,

welches nach traditionellen jüdischen Grundsätzen als ein solcher Gerichtshof zu bezeichnen wäre, der also für die strenggläubigen Juden absolute Autorität besäße, bezweifeln wir. Auf keinen Fall, das wiederholen wir, wird dem einzelnen Rabbiner hier solche Macht zugesprochen."

Schließlich verweise ich noch auf zwei zu demselben Thema von Rohling im „Talmudjuden" Seite 38 aufgestellte Behauptungen. Maimonides soll gesagt haben: „Die Furcht des Rabbiners ist die Furcht Gottes." Auch soll der Talmud in Sanh. f. 10 (richtig 110 a) sagen: „Wer seinem Rabbiner oder Lehrmeister widerspricht, mit ihm zankt, wider ihn murrt, thut ebensoviel, als ob er der göttlichen Majestät widerspräche, mit ihr zankte, wider sie murrte." In beiden Stellen ist vom Rabbiner keine Rede, sondern wird nur das Verhältniß des Schülers zu seinem Lehrer besprochen und mit der auch dem alten und neuen Testamente eigenen Ueberschwenglichkeit des Ausdruckes Ehrfurcht gegen den Lehrer gepredigt, es handelt sich durchwegs — wie die Sachverständigen hervorheben — nur um „das Verhältniß des Schülers zu seinem unmittelbaren Lehrer. Bei einer Religion, deren ganzes Lebensprinzip die Tradition war, ist eine solche Auffassung durchaus natürlich." Ich bringe daher nicht die ganze umfangreiche Stelle, sondern nur den Eingang der Maimonides-Stelle aus Jad Chaz. Talmud Thora V zur Charakterisirung: „So wie der Mensch verpflichtet ist, seinen Vater zu ehren und zu fürchten, ebenso ist er verpflichtet, seinen Lehrer noch mehr als seinen Vater zu ehren und zu fürchten, denn sein Vater bringt ihn ins Leben dieser Welt, sein Lehrer aber, welcher ihm Weisheit lehrt, bringt ihn ins Leben der zukünftigen Welt." — Uebrigens soll es wirklich Kirchen geben, nach deren Ansicht der Priester nur das reine Wort Gottes verkündigt, dessen Worte also den Worten Gottes gleichgestellt werden; es soll auch Kirchen geben, in welchen Gehorsam gegen den Priester in einem sehr weiten Umfange und selbst in weltlichen Angelegenheiten behufs Erlangung der ewigen Seligkeit gefordert wird — vielleicht kennt Rohling solche Kirchen?

Damit schließe ich die Erörterung über die Unfehlbarkeit aller Rabbiner.

III. Das Blutrituale.

Im „Talmudjuden" und im Dresdener Gutachten wird schon behauptet, daß die Juden von Religionswegen die Nichtjuden tödten dürfen, ja sogar sollen. Diese Behauptung wurde unter II bei der zweiten Gruppe besprochen. In „Meine Antworten an die Rabbiner" geht Rohling schon einen Schritt weiter, indem er diesem Buche als zweiten Titel vorsetzt: „Fünf Briefe über den Talmudismus und das Blutrituale der Juden", und dem fünften Briefe, der die zweite Hälfte des Buches ausfüllt, die Aufschrift gibt: „Das Blutrituale der Juden."

Hier wird die regelrechte Abschlachtung von Christen, die Gewinnung ihres Blutes, die Vermischung desselben mit dem Osterwein oder dem Teige, aus welchem das Osterbrot (die Mazzen) gebacken werden, als rituelle Handlung, als Bestandtheil des Gottesdienstes, insbesondere zur Osterzeit, behauptet. Er beruft sich jedoch in diesem Buche nur auf Geständnisse, welche durch die Folter erpreßt worden sein sollen, auf Prozeßakten, die nicht zu finden sind, auf alte Chroniken, die mit naiver Kritiklosigkeit von Hexenprozessen und Geisterbeschwörungen, von Wundern, die mit Gottes Hilfe, und von bösem Spuk, der mit des Teufels Hilfe verübt wurden, von Lindwürmern und Gespenstern u. s. w. berichten, und auf einige Bücher, die ich früher besprochen habe. In hebräischen Büchern hatte bis dahin Hr. Rohling nach seinem eben dort niedergelegten Geständnisse „nichts sicheres über den rituellen Mord" gefunden. Noch im selben Jahre kam aber die Erleuchtung über ihn, und er schrieb an Onody jenen Brief, der hier in der „Vorgeschichte" des Prozesses, Seite 16, abgedruckt ist. Nach diesem Briefe ist er in den Besitz eines Buches gelangt, „das durch ein jerusalemisches Unternehmen des Moses Montefiore noch im Jahre 1868 erschienen ist. Dieses Buch soll auf Seite 156 a einen Passus bringen, wonach das Vergießen nichtjüdischen jungfräulichen Blutes für die Juden eine außerordentlich heilige Handlung ist." Er erbietet sich, das Gesagte „vor dem Richter eidlich zu erhärten". Wenige Wochen später hat Rohling schon in einem anderen Buche eine zweite Stelle entdeckt, die womöglich noch entsetzlicher ist, weil sie alle Details der Abschlachtung haarklein erzählt.

Hierüber erschien in mehreren Blättern, z. B. im Linzer Sonntagsblatt Nr. 30 vom 22. Juli 1883, ein Artikel mit der Aufschrift „Ein Brief Rohlings." Dieser Brief muß dem Leser vollinhaltlich vorgelegt werden, er lautet:

„Professor Rohling erklärte am 23. Juni l. J. vor dem Gerichte zu Prag, er sei bereit, eidlich als wahr zu bestätigen, daß noch 1868 und 1880 von den Juden zwei Werke gedruckt wurden, welche die Abschlachtung nichtjüdischer Jungfrauen als ein heiliges, gottgefälliges Werk der Juden bezeichnen. Von dem Werk des berühmten Rabbi Vital, den die Juden als einen Heiligen ehren, wurde noch 1868 bei Back in Jerusalem in der von Moses Montefiore geschenkten Druckerei ein Neudruck in groß Folio veranstaltet. In diesem Werke wird S. 156 a entwickelt, das gewaltsam von Juden vergossene Blut nichtjüdischer Jungfrauen sei im Himmel sehr kostbar, ja es sei sogar für das innere Leben der Gottheit von hoher Bedeutung und mache groß das Erbarmen Gottes für Israel. Diese Stelle wollte Delitzsch nach rabbinischer Anleitung von der prima nox erklären. Aber die Unmöglichkeit, an die Ehe zu denken, ergibt sich schon daraus, daß Vital's Werk (es heißt: Sefer halkuthim) für orthodoxe Juden geschrieben ist und dem orthodoxen Juden eine Ehe mit einer Nichtjüdin unter schwerer Sünde verboten ist. Wäre also die Stelle, wie Delitzsch dem Publikum vormachen will, von der Ehe zu verstehen, so würde Vital die Ehe der Orthodoxen mit einer Nichtjüdin für zulässig, ja für sehr heilig erklärt haben.

„Die zweite Stelle, welche Rohling vor Gericht mittheilte, steht im Sohar, der ein noch heiligeres Buch für die Juden ist, als der Talmud. Und man beachte, daß die Ausgabe des Sohar, aus welcher Rohling citirte, noch 1880 in Przemysl, also im lieben Kaiserstaat Oesterreich, gedruckt worden ist. Im Sohar also, Band 2, S. 119 a, wird gelehrt, daß alle Nichtjuden Gottlose sind und daß man ihre Töchter auf folgende Weise schlachten soll:

„1. Das Schlachten soll geschehen in Anwesenheit verläßlicher Juden; der Grund ist, daß ein heiliges Opfer nicht geheim dargebracht werden soll, sondern unter Assistenz. 2. Die anwesenden Juden sollen, ehe der Akt beginnt, ein Reuegebet sprechen, damit sie, wenn ihr Herz etwa von Sünde behaftet ist, rein werden und rein dem heiligen Opferakt beiwohnen (so ist auch ein Reuegebet vorgeschrieben, bei sonstigen religiösen Handlungen, z. B. wenn der Jude als Zeuge bei einer Trauung fungiren soll). 3. Bevor das Opfer geschlachtet wird, spricht der Schächter, welcher als Opferpriester fungirt, ein Gebet, worin er verspricht, vor Uneingeweihten, vor Profanen, über das Opfer, welches er darbringt, nicht reden und antworten zu wollen, vor

Leuten dieser Art sich des lobwürdigen Werkes, das er vollbringen will, nicht rühmen zu wollen. 4. Das Opfermesser ist das Schächtermesser, welches zwölfmal, indem man den Nagel über die Schneide gehen läßt, geprüft werden muß, ob eine Scharte daran sei. 5. Das Mädchen wird geschlachtet, indem man ihm zuvor den Mund verstopft, damit es nicht schreie, wie ein Thier stirbt, welches keinen Laut, keine Stimme von sich gibt. 6. Das Mädchen wird so geschlachtet mit dem Schlachtmesser, daß man alles Blut abfließen läßt, damit der Körper seine Farbe verliere und erblasse wie die Todten. 7. Nachdem das Mädchen geschlachtet ist, spricht der Schächter ein Schlußgebet, indem er Gott das Gelübde macht, jeden Tag (wenn er könne) solch' ein Opfer bringen zu wollen.

„Das steht, noch 1880 in Przemysl gedruckt, im Sohar, in diesem heiligen Sohar, der bis 1875 in 270 Auflagen gedruckt worden ist. Ueber das Vorstehende schreibt uns Prof. Dr. Rohling:

Geehrter Herr!

„Die Stellen, welche Sie aus Vital und Sohar mittheilen wollen, sind richtig. Ich habe mich bereit erklärt, vor Gericht zu beschwören, daß es sich wirklich so verhalte. Da Professor Delitzsch eben in einem Artikel der „Neuzeit" mit Hinweisung auf mich den Versuch macht, die Juden rein zu waschen, so bin ich genöthigt, Ihnen im Interesse des öffentlichen Wohles und zur Wahrung meiner wissenschaftlichen Ehre dieses kundzugeben. Genehmigen Sie den Ausdruck meiner Hochachtung.

Prag, 1. Juli 1883.

Prof. Dr. Rohling."

Sofort nach dem Erscheinen dieses Artikels veröffentlichte Franz Delitzsch in einer Broschüre beide hebräische Stellen im Urtext und in der Uebersetzung mit sachgemäßer Erläuterung, worauf Rohling sofort mit einer Broschüre antwortete, welche nicht nur von abscheulichen Verunglimpfungen des ehrwürdigen Delitzsch wimmelt, sondern in der alle früheren Behauptungen aufrecht erhalten und durch zahlreiche neue Texte unterstützt werden. Ich konnte natürlich nicht daran denken, alle diese Texte durch Vermittlung des Gerichtes übersetzen und erläutern zu lassen, — was auch nicht nothwendig ist, nicht für Sachverständige, weil die deutschen Gelehrten ohnedies über Herrn Rohling und über die Kabbala keiner Aufklärung bedürfen; nicht für das große Publikum, weil ein Autor, welchem eine Reihe unentschuldbarer Lügen und Fälschungen in einer ernsten Sache nachgewiesen wird, ohnedies bei jedem unbefangenen Leser allen Credit verloren hat — Fanatiker, welche durch Parteiinteresse an Rohling gekettet sind, kann man

aber überhaupt nicht überzeugen, weil sie um keinen Preis überzeugt werden wollen.

Noch muß ich bemerken, daß die von Rohling für das Blutrituale angeführten Stellen — mit Ausnahme eines einzigen Talmudcitates — aus dem Sohar und dem Sefer Halikutim genommen sind, zwei Bücher der kabbalistischen Litteratur, weshalb ich zur Orientirung des Publikums zunächst aus einer Broschüre von Franz Delitzsch (Schachmatt den Blutlügnern Rohling und Justus) eine Stelle über die Kabbala voranschicke:

„Kabbala bedeutet Ueberlieferung, und es heißt so die in engerem Kreise fortgepflanzte Geheimlehre über das Leben der Gottheit, die Entstehung der Welten, die Prinzipien des Guten und Bösen und den Weg zur Vereinigung mit der himmlischen Welt und dem Unendlichen. Was wir in der christlichen Literatur Theosophie nennen, ist in der jüdischen Literatur die Kabbala, eine nicht in reinen Denkformen, sondern in visionären Bildern und phantastischen Deutungen biblischer Worte sich bewegende Metaphysik über die letzten Gründe, die jenseitigen Wurzeln der uns umgebenden Welt, die aus Gutem und Bösem gemischt ist, und über den innersten Sinn und Zweck der Offenbarung Gottes in Gesetz und Propheten. Das älteste Dokument dieser Richtung ist das auf den Patriarchen Abraham sich zurückführende kleine Buch Jezira, welches der Königsberger Professor Joh. Steph. Rittangel 1642 mit trefflichen Erläuterungen herausgegeben hat. Das Hauptwerk aber ist der Sohar, ein großartiges Werk in reinem Aramäisch, welches die Geheimlehre in Form eines Commentares zum Pentateuch vorträgt und sich auf Rabbi Simeon ben Jochai, einen gefeierten Mischnalehrer des 2. Jahrhunderts, zurückführt, aber dichtungsweise, denn es ist erst um das Jahr 1300 ans Licht getreten, und gedruckt ist es zum ersten Male 1560 zu Mantua in drei Quartbänden erschienen. In diesen Codex der Geheimlehre sich versenkend, ward Rabbi Isaak Luria (geb. 1534 in Jerusalem) der größte Lehrer der Kabbala. Er wirkte bis zu seinem Tode (1572) in der galiläischen Bergstadt Safed, wo er ein beschauliches asketisch strenges Leben führte und ein Kreis von Schülern sich um ihn sammelte, welche er in die ihm aufgegangenen Erkenntnisse einweihte. Der congenialste dieser seiner Schüler war Chajim Vital mit dem Beinamen Calabrese, weil seine Familie aus Calabrien stammte. Er ist es, welcher die Lehren des Meisters schriftlich aufgezeichnet hat, und zwar in zwei Recensionen; die eine blieb in den Händen seines Sohnes Samuel, die andere lag dem Kabbalisten Meir Papras, einem Schüler Jacob Zemach's, vor. Ein Theil dieser von Chajim Vital fixirten Ueberlieferungen Isaak Luria's enthält Auslegungen einzelner Bibelstellen nach der Auf-

einanderfolge der alttestamentlichen Bücher. Er heißt als Abschnitt der Sammlung Schaar hapesûkim (die Pforte von den Bibelversen) und führt verselbstständigt den Titel Likkute Tenach (Collectaneen zu Gesetz, Propheten und Hagiographen) oder Sefer Halikkutim (Buch der Collectaneen).

„Wie die gnostischen Systeme des zweiten Jahrhunderts der Kirchengeschichte, so geht die um den Sohar sich gruppirende Kabbala von der Grundanschauung aus, daß aus dem Unendlichen, welches der unnennbare und unabbildbare und unbeschreibliche Urgrund aller Wesen, eine urbildliche Welt hervorgegangen, welche die Erscheinung des Unendlichen vor sich selbst, das ihn umgebende ewige Licht ist, und daß aus dieser Welt mittelst des Zusammenwirkens der männlichen und weiblichen Prinzipien in absteigender Evolution die Welt der reinen Geister und dann die Welt der Engel und zuletzt die aus Geist und Materie, Gutem und Bösem gemischte Welt des Menschen entstanden ist; diese Welten bilden concentrische Kreise, das Niedere ist die Schale (Kelippa) des nächsten Höheren, wie der Nußkern von einem dünnen Häutchen und dieses von einer holzigen Decke und diese von einer grünen Hülle umgeben ist. Die Evolution geht von oben nach unten, die unteren Welten sind eine Ab- und Ausprägung der oberen, sie stehen alle in Wechselbeziehungen und es geschieht nichts hienieden, was nicht, wie etwa ein in das Wasser geworfener Stein, seine Wellenringe von unten immer weiter hinauf nach oben erstreckte.“

Die Leser könnten nun durch die Rohling'sche Darstellungsweise zu der Ansicht gelangen, daß die Kabbala bei allen Juden und nur bei den Juden zu hohem Ansehen gelangte. Beides ist falsch. Die Kabbala entstand allerdings bei den Juden und zwar im 13. Jahrhundert, von den Juden auch das blutige Jahrhundert genannt, weil sie weder früher noch später in gleicher Weise in Europa von Verfolgungen heimgesucht wurden. Solche Schicksale präparirten die Geister zur Aufnahme mystischer Geheimlehren. Gleichwohl wußte sich diese Afterwissenschaft immer nur einen kleinen Kreis zu erobern. Die Anhänger des Talmud, also die meisten und geistig bedeutendsten jüdischen Lehrer, bekämpften sie mit dem ganzen Fanatismus religiöser Exklusivität, verboten ihre Bücher und deren Studium, die Kabbalisten standen stets im Verdachte der Ketzerei — der von Rohling so genannte Talmudjude ist kein Kabbalist. Dagegen erwarb sich die Kabbala feurige Anhänger in ersten und vornehmsten christlichen Kreisen. Gelehrte Männer, glänzende Geister waren Jünger der kabbalistischen Schule und begeisterten sich an ihren Mysterien. In erster Linie ist der berühmte Giovanni Pico Graf von Mirandola zu nennen, der Verfasser eines kabbalistischen Commentars zur biblischen Schöpfungsgeschichte, ferner der Pro-

testant Christian Knorr von Rosenroth. Bezeichnend ist, daß nicht das Verlangen, die Heilige Schrift im Urtexte zu lesen, Mischna und Talmud kennen zu lernen, sondern der heiße Wunsch, die Geheimnisse der Kabbala zu ergründen, christlichen Gelehrten die erste Anregung zum Studium der hebräischen Sprache gab. Johann Reuchlin studirte Hebräisch zunächst, um in die Kabbala eingeweiht zu werden, über die er zwei Werke schrieb, während der gelehrte Jude Leon da Modena im 16. Jahrhundert von der Kabbala, welche sich die „Weisheit der Ueberlieferung" nannte, sagte, sie sei weder Weisheit noch Ueberlieferung, sondern eine Thorheit von gestern. Kabbalistische Schriften wurden früher als der Talmud von Katholiken und Protestanten vielfach übersetzt, excerpirt und commentirt. Noch in unserem Jahrhundert hat die Kabbala überzeugte Anhänger auch unter gelehrten katholischen Priestern gefunden. Wenn es also den Lesern bei den übersetzten Stellen so wie mir ergeht, der sich dabei lebhaft an das bekannte im Kopfe herumgehende Mühlrad erinnerte, so möge er nur bedenken, daß es eben eine weder christliche noch jüdische, sondern menschliche Geistesbeschaffenheit gibt, die manche Leute unwiderstehlich zum Studium mystischer Schriften zieht, daß künstlich Verworrenes, Unverständliches auf sie einen eigenen Reiz ausübt, weil sie darin geheime tief verborgene Weisheit und Offenbarung erkennen. Wohl aber dürfen wir mit Delitzsch sagen: „Ist es möglich, daß große einsichtsvolle Männer sich mit der Kabbala so hingebend befaßt hätten und so sympathisch von ihr berührt worden wären, wenn ihnen irgendwann und irgendwo in ihr eine Empfehlung des rituellen Mordes entgegen getreten wäre?"

Ich komme nun zu den Rohling'schen Citaten.

Was die Stelle aus Sefer Halikutim betrifft, so erklären die Sachverständigen: „Diese Stelle ist von Prof. Delitzsch im ‚Schachmatt' Seite 28 ff. so sorgfältig übersetzt und erläutert, daß wir einfach darauf verweisen müssen." Delitzsch sagt nun hierüber Folgendes:

„Ich übersetze den ersten Absatz. Von einem anderen (nämlich Ueberlieferer der Lehren des Meisters)*) Abschnitt der Bibelverse: Drei Dinge sind mir zu wunderlich u. s. w. Das erste ist dies: warum ist das Gesicht des Adlers, obwohl es unrein ist, doch dem Thronwagen eingefügt worden und zwar in der Sefira der Schönheit, welche ‚Himmel' genannt wird? Das ist's ja, was die Worte: des Adlers Weg am Himmel besagen. Und das zweite ist der Schlange Weg auf dem Felsen — wieso gibt es einen

*) In den Klammern sind die wegen der elliptischen Ausdrucksweise der Kabbala nothwendigen Ergänzungen und Erklärungen von Delitzsch enthalten.

Halt für die unreine Schlange in (der Sefira) des Reichs, welches ‚Fels‘ genannt wird? Das Dritte ist des Schiffes Weg im Herzen des Meeres, denn onîja (der Name des Schiffes) bedeutet die böse Magd, welche immerfort heult mit geheimer Hindeutung auf taanîja waanîja (Wehklage und Klage, Klagel. 2, 5, Jes. 29, 2) — wie kann sie (die böse Magd) ihre Herrin verjagen und eindringen in das Herz des Meeres, das ist in die Gemeinde Israel, welche ‚Meer‘ genannt wird. Es ergibt sich hieraus, daß seine (des dort im Spruchbuch Sprechenden) Verwunderung darin aufgeht: wie gibt es Eingang und Wege für die Außenstehenden in die Heiligkeit? Bis hieher von einem andern.“

„Dieser erste Absatz enthält nichts Blutiges. Himmel, Fels, Meer gelten dem Geheimlehrer als emblematische Namen guter heiliger Mächte. Dagegen sind Adler, Schlange, böse Magd mannigfache Bezeichnungen des bösen Prinzipes. Die böse Magd, die Lilith, ist die leidenschaftliche Sinnlichkeit, die nie zufriedene, nie zu sättigende. Und die Hauptfrage Salomo's, auf welche die drei Fragen hinauskommen, ist die: wie diese unreinen, bösen, fremdartigen Potenzen Zugang finden können in den dem Unendlichen nächststehenden heiligen Welten? Wobei vorausgesetzt ist, daß auch das Böse, obgleich nicht als Böses, doch seiner Möglichkeit und Naturgestalt nach in den oberen Welten irgendwie präformirt ist. Es ist seinem Wesen nach Ausbruch und Vereinseitigung der dort gebundenen und in harmonischer Wechselwirkung stehenden Potenzen.“

„Wir kommen nun zu dem zweiten Absatz und teilen ihn in zwei Hälften. Die erste Hälfte ist nur über- und einleitend, so daß sich bei bösestem Willen nichts Arges herausschnüffeln läßt.“

„Es spricht Samuel (so heißt Chajim Vital's Sohn): demzufolge wird der Vers, wenn es weiter heißt: und vier erkenne ich nicht, dies meinen, daß es noch ein viertes (Verwunderliches) gibt, nämlich eines Mannes Weg an einer Maid, und der Sinn ist nicht, daß es außer den drei (verwunderlichen Dingen) noch vier andere gebe, denn es geschieht ja ihrer (solcher vier außer den drei) keine Erwähnung. Und ich habe auch eine Erklärung des gedachten Vierten unter den Handschriften des Meisters gesegneten Andenkens gefunden und will sie hier herschreiben und kurz verdeutlichen.“

„Nun beginnt die zweite Hälfte des zweiten Absatzes, in welcher allerdings von Blut die Rede ist. Mit Recht werden die Leser, die bis hierher aufmerksam gefolgt sind, auf die folgende Deutung des „eines Mannes Weg an der Maid“ gespannt sein, denn aus ihr haben Justus und Rohling in solidarischer Vergesellschaftung die schaurige Empfehlung der Mädchen =

Schlachtung als eines Gott angenehmen Opfers herausgelesen. Die Worte lauten wie folgt:“

„Der Sachverhalt ist der, daß es ihm wunderbar erscheint, wieso es Jungfräulichkeits-Blut (Blut welches zeigt, daß das Hymen der Angetrauten bis dahin unverletzt war) geben kann in der oberen Welt, denn alle Dinge, welche hienieden vom Fluche betroffen sind, haben auch oben, wenn man so sagen darf, eine entsprechende Scharte erlitten, und (daß es ihm wunderbar erscheint) nachdem doch die gekrönte Braut, eine Jungfrau, welche kein Mann noch erkannt hat, nicht — fern sei es — zu den Schalen gehört (d. h. nicht zugehört der unreinen materiellen oder dämonischen Welt). Und nicht nur das, sondern, da der Vermählungsakt nur bewerkstelligt wird mittelst Besänftigung der richterlichen Strenge und indem die Barmherzigkeit die Oberhand gewinnt — woher soll dahin (in die himmlische Welt) die Röthe des Blutes gelangen, welches, obgleich es rein ist (näml. das Jungfräulichkeits-Blut im Unterschiede von Menstruations-Blut), auf richterliche Strenge hinweist? Das ist eine schwierige Frage, und sie ist gleicher Art wie was ich erklärungsweise über des Adlers Weg am Himmel und des Schiffes Weg in Meeres Mitte und der Schlange Weg auf Felsen gesagt habe. Es gibt auch noch eine andere Art der Erklärung, doch mag das für jetzt genügen.“

„Das ist die Stelle, in welche Justus-Rohling die Anpreisung der Jungfrauen-Schlachtung hineingelogen. Man kann in ihr verrannte Phantasie finden, aber, sittlich und rechtlich betrachtet, unschuldigster Art. Es wird nach der Grundanschauung, daß alles Irdische die Abspiegelung vom Himmlischen ist, vorausgesetzt, daß auch das die Jungfräulichkeit der angehenden Gattin bekundende Blut ein jenseitiges Gegenbild haben muß, das Wunderliche dieses Postulats erörtert. Die von der Kabbala vielbesprochene geschlechtliche Paarung ist die der männlichen Schönheits-Sefira und weiblichen Reichs-Sefira oder, wie dies gewöhnlich ausgedrückt wird, des Königs mit der Matrone. Die Matrone ist die gekrönte Braut. Die Paarung erfolgt, indem die Eigenschaften der Strenge auf der weiblichen Seite gesänftigt und überwältigt werden von der Milde und dem Erbarmen auf der männlichen Seite. Aber diese Paarung ist nicht grobsinnlicher Art wie die irdische. Kein den Kelippoth, d. i. den irdischen Schalen oder Hülsen angehöriges Wesen ist's, welches der Matrone nahet. Und doch soll das rothe Jungfräulichkeits-Blut, dessen rothe Farbe die Farbe des Gerichtes oder der Strenge ist (wie Weiß die Farbe der Gnade und Grün, Blau, Gelb, die mittleren Farben des Regenbogens, die Farben der vermittelnden Potenzen), dort oben ein Gegenbild haben! Das ist das Räthsel, welches Vital sich vorlegt und dem Salomo unterlegt.“

„Von Blutvergießen, d. i. Tödtung und von Opfer sagt die Stelle schlechterdings nichts. Sie redet nicht von Blut der Jungfrauen (dam bethûloth), sondern von Blut der Jungfräulichkeit (dam bethûlim). Und Kelippoth bedeutet so wenig Nichtjüdin als etwa Pomeranzenschalen; es heißen so immer unreine materielle Wesen oder unreine Geister. Die Fälschung der Stelle durch Justus-Rohling ist, um es milde auszudrücken, ein Produkt dämonischer Hallucination. Jeder Unbefangene wird einsehen, daß, wenn auch die Texte des Halikkutim in dem oder jenem Worte von einander abweichen, doch in dem aufgewiesenen Zusammenhange von blutigen Orgien keine Rede sein kann. Das Geheimniß der Bosheit, welches die Justus-Rohling hineinlesen, ist der Lug und Trug ihres eigenen Herzens."

So weit Delitzsch. Die Sachverständigen fügen bei: „Mag man von den wunderlichen Phantasien des Kabbalisten denken, was man will — und wir können sie nur für Ausgeburten eines halbtollen Sinnes halten — von irgend etwas Verbrecherischem ist darin nicht die Rede. Daß hier über die Schlachtung einer Jungfrau geredet werde, kann entweder nur krasse Unwissenheit oder Bosheit behaupten. Unsere Beurtheilung stimmt also völlig mit der von Delitzsch gegen die Rohling's überein."

Bevor ich die zweite Stelle aus dem Sohar vorlege, erlaube ich mir zum besseren Verständniß einiges — genau nach den Angaben der Sachverständigen — vorauszuschicken. In dieser Soharstelle und in mehreren folgenden kommt ein Ausdruck vor, welchen Hr. Rohling ganz einfach mit „Nichtjuden" übersetzt. Zwar würden diese Stellen, auch wenn dort von „Nichtjuden" die Rede wäre, durchaus nicht das beweisen, was Rohling hineinlegt, aber die ganze Abscheulichkeit seines Vorgehens wird noch dadurch in ein helleres Licht gestellt, daß eben jenes Wort, welches er mit „Nichtjude" übersetzt, in der ganzen talmudischen und nachtalmudischen Literatur und überhaupt seit dem Abschlusse des alten Testamentes **ausschließlich Juden** bezeichnet — welche Juden, darüber wollen wir zunächst die Sachverständigen hören. Sie sagen hierüber: „Amme haareç: Völker der Erde, so hießen eigentlich die nicht israelitischen Bewohner Palästina's, später (nach dem Abschluß des alten Testamentes) wurden aber von den Gesetzesstrengen die Israeliten so genannt, welche sich um die Satzungen der Pharisäer nicht viel bekümmerten, das gemeine Volk, auf welches die ‚Weisen' mit tiefer Verachtung herabsahen, weil es nicht streng nach dem Gesetze lebte, wie sie es auffaßten. Ein einzelner hieß am haareç.

„Nach der Periode der Mischna, seit der sich alle Juden der Führung der Rabbiner unterordneten, verlor der Ausdruck seine eigentliche technische Bedeutung. Die Späteren verwendeten ihn in dem Sinne: Leute die nicht

aufs Gesetz achten, nichts davon wissen, gesetzlos leben. Bei den Kabbalisten kommt dann noch die Nebenbedeutung hinzu: welche von den kabbalistischen Geheimnissen nichts wissen wollen. Aber immer bezeichnet bei den Rabbinern der Ausdruck im Singular wie im Plural nur Angehörige des israelitischen Volks, nie Fremde."

Ueber diesen Punkt besteht unter den Gelehrten kein Streit, aber noch mehr, auch Eisenmenger (I, 388 ff.), welchen Rohling so sehr verehrt, daß er ihn sammt seinen Druckfehlern abschreibt, wie die Sachverständigen in einer Reihe von Stellen beweisen, gibt dieselbe Erklärung von Amme harreç und zwar nicht etwa, als ob er das erst entdeckt hätte, sondern wie man von einer bekannten und selbstverständlichen Sache spricht. Dies vorausgeschickt bringe ich die Uebersetzung der Stelle Sohar (II, p. 118b und 119a ,Ausgabe Przemysl 1880) mit allen Anmerkungen der Sachverständigen.

„Die, welche nicht gekennzeichnet sind durch (Vertrautheit mit der) Thora und durch (Erfüllung der) Gebote, und die, so das ‚Gedenke' und halte (den Sabbath, II. Mose 20, 8, V. Mose 5, 12) nicht beobachten und nicht gekennzeichnet sind durch das Blau und Weiß der Schaufäden[1]), die so nicht durch Zeichen gekennzeichnet sind, die sind euch ein Scheusal, sie sind keine (wahren) Israeliten, unwissendes Volk sind sie. Was sind diese? Scheusal und (unreines) Gewürme, wie die Mischna-Lehrer bestimmt haben (Pes. 49 b). Das unwissende Volk ist Gewürm und ihre Frauen[2]) sind ein Greuel, und von ihren Töchtern heißt es: ‚Verflucht, wer bei irgend einem Vieh liegt' (V. Mose 27, 21).[3]) Und ihr (dieser Gesetzlosen) Tod ist offenkundiger Tod. Tod bedeutet hier aber nur Armuth.[4]) Ihr Armuths-Tod soll kein verborgener sein, wie der der Vögel[5]), die den Gesetzeifrigen gleichen, sondern ein offenkundiger vor den Augen der Leute. Denn ein Armer wird einem Todten gleich geachtet; es gibt aber eine vor den Augen

---

Anmerkungen der Sachverständigen:

1) Diese (s. 4. Mose 15, 38) gelten als besonderes Kennzeichen des gesetzestreuen Israeliten.

2) Die richtige Lesart ist, conform mit der Talmudstelle, „ihre Frauen", nicht „ihre Töchter". Die Vertheilung der Ausdrücke „Gewürme" und „Greuel" scheint so, wie wir sie geben, richtig zu sein.

3) Die Töchter unwissender und gesetzverachtender Juden werden also Vieh genannt.

4) Nach Ned. 7 b: „Armuth ist wie Tod", so wird da 2. Mose 4, 19 erklärt; vergl. Raschi zu der Stelle, wo auch steht: „Der Arme wird dem Todten gleich geachtet", wie gleich darauf in unserer Soharstelle.

5) Deren Blut zugedeckt wird (3. Mose 17, 13).

der Menschen verborgene Armuth und eine Armuth vor Aller Augen, wie das Blut des Schlachtviehs vor Aller Augen ausgeschwenkt wird, wenn man sein Blut vor Allen ausgießt[6]); so gießen die Armen das Blut in ihrem Antlitz fort (verlieren es) vor den Augen der Menschen und werden fahl wie Todte. Wenn sie sich aber bußfertig bekehren, und ihren Mund nicht öffnen, gegen den Höchsten Reden auszustoßen, dann ist ihr Tod mit geschlossenem Munde wie der des Thieres, das da stirbt ohne Stimme und Rede; ihr Sündenbekenntniß lautet so: Ich habe keinen Mund zu erwidern, keinen Sinn mein Haupt zu erheben. Er (der Bußfertige) beichtet und bekennt die Einheit des Heiligen, gebenedeiet sei er! alltäglich, daß sein Tod (einst) sei mit „Einer“ [7]) gleichwie das Schlachten des Viehs mit zwölf Messerproben[8]) und mit dem Messer (selbst) geschieht, was zusammen soviel wie ächad ausmacht.[9])

„Er benedeiet und heiligt alltäglich den Heiligen, gebenedeiet sei er! mit (den Gebetformeln): ‚Benedeiet‘ und dem ‚dreimalheilig‘ (des Morgengebetes) und bei jedem Essen und Trinken, wie der Priester benedeiet mit den Worten: ‚Gebenedeit bist du‘ — das ist die Benediction — ‚der uns geheiliget hat‘ — das ist die Heiligung. Wenn der (Menschen-)Geist den Heiligen, gebenedeiet sei er! — alltäglich benedeiet mit: ‚Gebenedeiet‘ und heiligt mit seiner Huldigung und bekennt seine Einheit, das ist seine Schechina (die Herrlichkeit seiner Gegenwart), so steigt der Heilige, gebenedeit sei er, auf jenen Geist herab, mit gar manchen Heerschaaren — Elias gewiß![10])

---

6) Das Blut des Schlachtviehs wird öffentlich ausgeschwenkt (s. 3. Mose 1, 5). Die gesetzestreuen Armen gleichen also den Vögeln, deren Tod verborgen, deren Blut verscharrt wird, die dem Gesetze Entfremdeten gleichen dem in der Oeffentlichkeit sterbenden Schlachtvieh, dessen Blut öffentlich hinfließt. In der Hereinziehung des Satzes: „Armuth ist wie Tod“ in dies ganz andere Gebiet, die Schilderung des elenden Wesens der Gesetzverächter, liegt eine wunderliche Abschwächung.

7) D. h. mit dem Bekenntniß 5. Mose 6, 4: „Der Herr ist einer.“

8) Vergl. Chullin 17 b, wo über die peinliche Untersuchung des Messers gehandelt wird, mit dem eine Schlachtung vorgenommen werden soll; es darf keine Spur einer Scharte daran sein.

9) 12 Messerproben und 1 Messer macht 13; 13 ist nun aber der Zahlenwerth des Wortes ächad „einer“ (geschrieben Ae Ha D: Alef, Heth, Daleth: Alef = 1, Heth = 8, Daleth = 4) $1 + 8 + 4 = 13$. Diese Zahlenspielereien führen zu den größten Absurditäten. — Hier wird aber angedeutet, daß das Sterben mit dem Einheitsbekenntnisse das Bild einer Selbstopferung an sich trägt.“

10) Mose trägt dies Alles dem Elias vor, der später antwortet.

„Ein Mensch, welcher benedeiet und heiligt und als einzig bekennt die Matrone (die Reichs-Sefira)[11], mit dem steigen gar manche Heerschaaren der Matrone empor und zu dem steigen Heerschaaren des Königs (der Sefira der Schönheit) hinab, alle, um jenen (Menschen-)Geist zu behüten und ihm gar manches Zukünftige in prophetischen Träumen und verborgene Dinge kund zu thun.“

Die Sachverständigen geben nun ihr Urtheil über das Ganze mit folgenden Worten ab:

„In dieser Stelle werden zunächst die das Gesetz nicht beobachtenden Israeliten aufs schärfste getadelt, ihnen wird der Tod der Armuth zuerkannt und zwar mit öffentlicher Beschämung; solchen Armen weicht das Blut vor Aller Augen aus der Wange, wie das Blut des nach jüdischem Ritus geschlachteten Thieres öffentlich hingegossen wird. Aber die Bußfertigen leiden in der Stille, ihr Tod mit dem Einheitsbekenntnisse ist wie eine vollendete Schöpfung. Zu dem bußfertigen Frommen begeben sich die himmlischen Mächte und erfüllen ihn mit übernatürlicher Einsicht.“

„Auch von dieser Stelle gilt dasselbe wie von der vorigen. Wunderlich, ja äußerst abgeschmackt ist da manches, aber keine Spur von Bosheit ist darin zu bemerken. Von Blut und schlachten ist da mehrfach die Rede, aber Alles ist vollkommen harmlos.“

„Es handelt sich um geschlachtete Vögel, geschlachtete Thiere und um das blutlos (blaß) werdende Antlitz des im Elend Befindlichen. Die Rohling'sche Auslegung ist von vornherein deshalb nichtig, weil es falsch ist, daß in der Stelle gelehrt werde, daß alle Nichtjuden Gottlose sind; in der Stelle ist, wie gesagt, nur von Angehörigen des jüdischen Volkes die Rede. Vom Schlachten von Töchtern steht keine Spur in der Stelle. Und so sind alle die schauerlichen Riten des Menschenopfers, welche Prof. Rohling hier findet, **Gebilde seines Geistes.** Bei Anwendung von nur ein wenig philologischer Methode hätte er nicht darauf kommen können.“

„Prof. Rohling ist dazu vermuthlich auf folgende Weise gekommen: Zunächst interpretirte er amme haareç falsch als „Nichtjuden“, dann bezog er das männliche Suffix hon in mithathon auf das weibliche „ihre Töchter“ (was allerdings in dem künstlichen Kauderwälsch des Sohar nicht

11) Dasselbe was „die gekrönte Braut“ heißt, ein Schöpfung der kabbalistischen Phantasie. Die Emanation des göttlichen Glanzes ist eine Sephira (wahrscheinlich eigentlich Sphaera σφαῖρα „Himmelskreis“) die männliche „Schönheits-Sephira“ oder der „König“ vereinigt sich mit der weiblichen „Reichs-Sephira“ oder „der Matrone“.

ganz unmöglich wäre), erklärte „ihren Tod" schlechtweg für „ihre Ermordung" und das Alles ohne Beachtung dessen, was zunächst folgt. **Auf solche Weise könnte man aus jedem Gesetz die obrigkeitliche Aufforderung zu einem Verbrechen herauslesen!"**

Ich bitte nun den Leser, das, was Prof. Rohling über den Inhalt dieser Soharstelle in sieben wohlgesetzten, klaren Punkten gesagt hat, oben Seite 157 Punkt für Punkt nachzulesen und sich die Frage vorzulegen, ob irgend eines Menschen Phantasie im Stande ist, das von ihm Behauptete aus der Soharstelle herauszulesen und noch dazu mit solcher Sicherheit, daß Rohling sich unaufgefordert zum gerichtlichen Eide hierüber in einem Prozesse anbieten konnte, bei dem es sich um Leben und Tod handelt. Zu bemerken ist weiter, daß die Sachverständigen erklären, ihr Gutachten über diese Stelle „im engen Anschluß an Delitzsch abzugeben", mit welchem sie auch in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen, und daß Rohling gleichwohl in seinem späteren Werke nicht nur auf seiner Behauptung beharrt, sondern sich in geradezu verächtlicher Weise über Delitzsch' Auslegung ausspricht. Schließlich scheint es mir der Wichtigkeit der Sache zu entsprechen, wenn ich ein Schreiben mittheile, welches Dr. G. Bickell, Professor der katholisch-theologischen Fakultät an der Innsbrucker Universität (dessen ich in der Vorgeschichte des Prozesses erwähnte) an Delitzsch richtete, welches letzterer schon 1883 in einer Broschüre publizirte. Bickell schreibt:

Rom, Borgo S. Angelo 78, 9. September 1883.

Hochverehrter Herr!

Von Ihnen zur unparteiischen Zeugnißabgabe aufgefordert, sehe ich mich genöthigt zu erklären: daß die beiden neuerdings als Empfehlung gottesdienstlicher Schlachtung christlicher Jungfrauen gedeuteten Stellen aus den Büchern Halliqqutim und Zohar nach meiner festen Ueberzeugung keine andere Uebersetzung und Erklärung zulassen, als die Ihrige, mithin weder von Mord noch von Nichtjuden irgendwie handeln; sowie daß ich überhaupt keine der aus der jüdischen Litteratur beigebrachten vermeintlichen Beweisstellen für rituellen Mord und Blutgebrauch als beweisend anerkennen kann.

Hochachtungsvoll

Prof. Dr. G. Bickell.

Hiermit wäre meine Aufgabe eigentlich gelöst, ich kann es mir aber nicht versagen, wenigstens noch einige Pröbchen von Rohling's Gelehrsamkeit und Ehrlichkeit an der Hand des von den Sachverständigen erstatteten Gutachtens zu bringen und mein Bedauern auszusprechen, daß die Grenzen,

die ich mir in Bezug auf den Umfang dieses Schriftchens im Interesse der Sache stellen muß, mir nicht gestatten, ausführlicher zu sein.

In demselben Buche (Die Polemik u. s. w.) Seite 71 heißt es: „In Bezug auf den Fürstenmord sagt auch der Sohar II, 19a: Es sagt R. Jehuda: Komm und sieh, daß immer, wo ihrem (der Akum) Fürsten gegeben ist die Herrschaft über Israel, das Gebet Israels nicht erhört wird; wenn aber fällt der Fürst der Akum, wie geschrieben steht: es starb der König, dann steigt auch ihr Geschrei zu Gott. Diese Stelle bezeichnet unleugbar den Fürstenmord als eine religiöse Pflicht."

Die Soharstelle knüpft an eine jüdische Vorstellung an, daß nämlich jedes Volk einen überirdischen Schutzpatron hat. So heißt es schon in Midrasch Rabba II. Moses Cap. 21 bei der Commentirung des Auszugs aus Aegypten, daß die ausziehenden Israeliten sich fürchteten, als sie den Schutzpatron der Aegypter in der Luft fliegen sahen, und weiter: „Der Heilige (Gott), gebenedeit sei er, stürzt nicht eher eine Nation, als bis er zuvor ihren Schutzpatron gestürzt hat . . . und als der Heilige, gebenedeit sei er, die Aegypter ins Meer stürzte, stürzte er erst ihren Schutzpatron hinab, wie es heißt: und der Herr stürzte Aegypten mitten ins Meer, d. h. den Schutzpatron von Aegypten und hernach erst stürzte er Pharao und sein Heer hinab." Dasselbe sagt nun der Sohar. Solange der Schutzpatron der Aegypter regierte, war alles Jammern und Beten der in Aegypten frohndenden Juden umsonst, aber: „als der König von Aegypten, d. h. ihr Schutzpatron, gestürzt war, da gedachte der Heilige, gebenedeit sei er, an die Israeliten und erhörte ihr Gebet. R. Jehuda hat gesagt: Komm und sieh, daß es sich so verhält, denn solange ihrem (der Aegypter) Schutzpatron die Herrschaft über Israel übergeben war, wurde das Schreien Israels nicht erhört, als aber ihr Schutzpatron gestürzt war, da steht geschrieben, da starb der König von Aegypten und gleich dahinter heißt es, da seufzten die Kinder Israels von dem Dienste und schrieen und ihr Jammern stieg hoch zu Gott, denn bis auf jene Stunde waren sie auf ihr Geschrei nicht erhört worden. R. Jehuda sagt, es steht geschrieben: und siehe, die Aegypter brachen auf hinter ihnen zur Verfolgung der abziehenden Israeliten. R. Jose hat gesagt, damit ist der Schutzpatron der Aegypter gemeint u. s. w., bis es am Schlusse heißt: so lange es eine Regierung oben im Himmel gibt, gibt es auch eine Regierung über das Volk unten, ist aber die Regierung oben aufgehoben, so ist auch die Regierung unten aufgehoben." Ueber den Schutzpatron bemerken die Sachverständigen: „Die Meinung, daß die Völker himmlische Patrone haben, kommt schon im Buche Daniel vor (10. 20—12. 1) die Annahme wird im Midrasch (siehe oben) weiter ent-

wickelt. Zur Anschauung der Kabbala, daß alles Irdische ein Reflex aus höheren Regionen sei, stimmt das vortrefflich: Solange eine Regierung Gewalt hat, hat auch der Patron in der Oberwelt Gewalt, oder vielmehr umgekehrt: Verliert der Patron seine Macht, so ist's auch mit der Macht seines irdischen Gegenbildes vorbei." Auch hier hätte sich Rohling bei Eisenmenger Belehrung holen können, der diese Theorie von den geistigen Schutzpatronen der Völker im ersten Bande Seite 805 bis 818 umständlich entwickelt, und sich dabei desselben hebräischen Wortes bedient, welches Rohling im Sohar als Bezeichnung weltlicher Fürsten auslegt. Das Schlußurtheil der Sachverständigen über diesen Punkt lautet:

„Die Vorstellung von den Schutzpatronen der Regierungen ist wieder vollkommen harmlos. Prof. Rohling's Uebersetzung eines Stückes dieser Stelle (Die Polemik und das Menschenopfer) ist scheinbar ziemlich wörtlich, fehlt aber doch in mehreren wichtigen Stücken. Die Hauptsache ist: Sie reißt dies Stück aus dem Zusammenhange heraus; dadurch wird es dem Leser unmöglich zu erkennen, daß hier von dem himmlischen Patron der Aegypter die Rede ist, und er wird mit Nothwendigkeit dahin gedrängt, sie von einem menschlichen Fürsten zu verstehen. Ist es immerhin möglich, daß Prof. Rohling das Vorhergehende mißverstand, und auf den wirklichen Pharao deutete — obwohl dann die ganze Stelle sinnlos wäre — so ist es doch eine direkte Entstellung, wenn er seine falsche Deutung durch Einschiebung der Worte: der Akum stützt. Einmal setzt er sie in Klammern, da kann man sie noch allenfalls als seinen Zusatz erkennen, aber an der zweiten Stelle setzt er geradezu „der Fürst der Akum" für „ihr Fürst", damit wird für den Leser jeder Zweifel ausgeschlossen, daß im Text von menschlichen Königen geredet werde. Kleinere Fehler der Rohling'schen Uebersetzung lassen wir unberücksichtigt. Wir wollen hier nicht erörtern, ob selbst, wenn Prof. Rohling's Uebersetzung richtig wäre, sein Schluß: Diese Stelle bezeichnet unleugbar den Fürstenmord als eine religiöse Pflicht, weil u. s. w. berechtigt wäre."

„Auf alle Fälle ist es ein starkes Stück, eine so entsetzliche Lehre einem aus dem Zusammenhang gerissenen und unverstandenen Stücke zu entnehmen; eine Lehre, für welche die Geschichte noch dazu gar keinen Anhalt bietet, denn daß die Juden als solche sich je des Fürstenmordes schuldig gemacht hätten, wäre erst zu erweisen."

In demselben Buche Seite 72 steht: „Wer einen Akum erschlägt, ist hochangeschrieben bei Gott, denn er wird im Paradiese zu der Ehrenabtheilung gehören und sich hoher Gunst erfreuen. Der Sohar I, 38 b sagt nämlich: in dem vierten (vorzüglichsten) Palast (des Paradieses) dort

sitzen Alle, die trauerten um Zion und Jerusalem und alle, welche todtschlugen Angehörige der übrigen Völker, der Akum . . und so ist Gott bekleidet mit einem Purpurgewand und darauf sind eingezeichnet und abgebildet jene Juden, welche tödteten Leute aus den übrigen Völkern, der Akum." Hier ist die Fälschung besonders schmählich, indem Rohling Märtyrer in Mörder verwandelt. Die Stelle lautet: „Im vierten (himmlischen Palaste da sind alle, die um Zion und Jerusalem trauern, und alle, welche von den übrigen abgöttischen Völkern getödtet worden sind. Und er (Gott) fängt an zu weinen, und ebenso alle Fürsten vom Stamme Davids, alle halten ihn fest und trösten ihn; zum zweitenmal fängt er an zu weinen, bis eine Stimme hervorgeht. Und er faßt diese Stimme, steigt zur Höhe und verweilt dort ruhig bis zum Ersten des Monats. Und wenn er wieder herabsteigt, so steigen mit ihm gar manche Lichter und Glanzwesen herab, die alle jene Paläste erleuchten. Und Heilmittel und Licht sind für alle Getödteten und mit Krankheiten und mit Schmerzen Behaftete, welche sie mit dem Messias ertragen haben. Und so ist er in ein Purpurgewand gekleidet; dort auf jenem Purpur sind eingegraben und verzeichnet Alle, die von den übrigen abgöttischen Völkern getödtet worden sind. Und jener Purpur steigt hinauf zur Höhe und ist dort in dem hohen Purpur des Königs eingegraben. Und der Heilige, gebenedeiet sei er! schickt sich an (?), anzulegen den Purpur, um die Völker zu richten, wie geschrieben steht (Ps. 110, 6). Er richtet unter den Völkern (Gojim), voll wird's von Leichen da, bis er kommt und sie tröstet. Da steigen mit ihm herab Lichter und Erquickungen, daß sie sich erquicken, gar manche Engel und Gespanne (Kriegswagen) mit ihm, ein Jeder mit einem Gewande, daß sich damit bekleiden alle jene Seelen der Getödteten. Und sie erquicken sich dort in der ganzen Zeit, wo er hinauf- und herabsteigt. Im Innern des Palastes stehen auf der höchsten Stufe die zehn Großen von ihnen, darunter Akiba und seine Genossen und sie alle steigen mit ihm (eig. wenn er hinaufsteigt), hinauf in das obere Speculare und leuchten im höchsten Glanz. Auf sie ist geschrieben (Jes. 64, 3): Ein Auge hat es nicht gesehen, außer dir, o Gott, was er denen bereitet, die auf ihn harren."

Hiezu bemerken die Sachverständigen:

„Es lohnt sich nicht, die Einzelnheiten dieser Phantasien vom himmlischen Aufenthalt besonders Frommer u. s. w. genau festzustellen und zu erklären, zumal dazu die Behandlung der übrigen sechs Paläste gehörte. Auch möchten wir uns durchaus nicht anheischig machen, jeden Satz und gar jedes einzelne Wort genau nach dem Sinne des Verfassers auszulegen.

„Was sich aber sogar bei ganz oberflächlicher Betrachtung ohne Weiteres ergibt, das ist, daß es sich hier nicht um Mörder, sondern um Ermordete handelt. Herrn Prof. Rohling's Auslegung hat allerdings einen scheinbaren Anhalt.

„Ein Kenner des Aramäischen wird das Wort קטולי zunächst geneigt sein qātōlē ‚Mörder‘ auszusprechen, und so vokalisirt Herr Prof. Rohling, ‚Polemik und Menschenopfer‘ VIII, Nr. 80 geradezu. Freilich wäre eine so grammatische Genauigkeit gerade bei ihm, der des Aramäischen nur in sehr geringem Grade mächtig ist*), recht verwunderlich.

„Ein Blick auf den Zusammenhang zeigt nun aber, daß der Verfasser des Sohar hier ‚Ermordete‘ meint, daß er also, was bei seiner unerquicklichen Mischsprache nicht auffällt, die hebräische Form qatūl statt der aramäischen qĕtil gebraucht, und daß man qĕtūlē zu sprechen hat. Völlig klar ist das namentlich aus der Stelle, welche Prof. Rohling ausläßt (jedoch durch Punkte als ausgelassen bezeichnet), wo neben dem fraglichen Worte Kranke und Leidende genannt werden. Daß Rohling gerade diese Stelle ausläßt, ist auffallend, noch viel auffallender ist aber, daß er darauf für qĕtūlē disch'ar mit **Abänderung von mehreren Buchstaben****) de qātelū lisch'ar setzt, wodurch allerdings unzweifelhaft der Sinn entsteht: welche den Rest der Völker (die übrigen nichtjüdischen Völker) getödtet haben.

„Es mußte von vornherein fast unmöglich erscheinen, daß irgend eine Ausgabe des Sohar das böte, was Herr Rohling gibt. Um jedoch jeden Zweifel in einer so wichtigen Sache abzuschneiden, haben wir uns durch Vermittlung des hohen Gerichtshofes die von Herrn Rohling nach seiner eigenen Aussage (Pol. und Menschenopfer S. 52 Anm.) benutzte Ausgabe, Przemysl 1880 (genauer 1879/80) kommen lassen, und müssen nun mit absoluter Bestimmtheit constatiren, daß Herr Rohling hier eigenmächtig geändert hat.

„So wie Herr Rohling die beiden Stückchen dieser Stelle gibt, und zwar mit dieser Textentstellung, muß der arglose Leser allerdings glauben, daß im Sohar den Juden, welche Akum umgebracht haben, eine ganz

---

*) A. d. S. Ein Kenner des Aramäischen würde nicht mit Herrn Rohling (eb.) nach hebräischer Weise dĕ qātĕlū punktiren für diqĕtalū, oder wieder nach hebräischer Weise mit demselben („Meine Antworten“ S. 44) jodéa für jada (genauer jadá) sprechen.

**) A. d. S. Aus קטולי דשאר macht er דקטלו לשאר; er setzt hier also vor das erste Wort eigenmächtig ein D, streicht das U und ändert beim zweiten Wort das D in L.

besondere himmlische Belohnung verheißen werde. Aber wie gesagt, nur durch ein eigenthümliches Verfahren wird dies Ergebniß erreicht.

„In Wirklichkeit handelt die Stelle von der himmlischen Belohnung der Leidenden und ‚Märtyrer‘ Israels, ‚welche von den übrigen Völkern getödtet worden sind.‘ Schon die Erwähnung der Zehn Großen, der gefeierten zehn Märtyrer, unter denen Akiba als der Allergefeiertste ausdrücklich genannt wird, genügte, das klar zu stellen.

„Den wahren Sinn der Stelle zu finden bedurfte man also nicht erst des Nachweises, daß der Midrasch, den der Verfasser des Sohar hier benützt, von jüdischen Märtyrern spricht. Midrasch zu Ps. 9, 13 heißt es: Einen jeden Gerechten, den die Götzendiener tödten, schreibt Gott gleichsam auf seinen Purpur, es heißt: er richtet unter den Gojim, voll wird's von Leichen. Ps. 110, 6 u. s. w.; vergl. auch Jalkut zu dieser Stelle.

„Aus nicht verstandenen Stellen so gravirende Schlüsse zu ziehen, wäre auch dann eine bedenkliche Sache, wenn der wirkliche Gesammtsinn weniger klar wäre und wenn dabei nicht so eigenthümlich unphilologisch verfahren würde, wie es von Prof. Rohling geschieht.“

In demselben Buche Seite 49 sagt Rohling: „Wie man nach Möglichkeit die Klipoth vertilgen muß, so soll man auch ihre Vermehrung thunlichst hindern, denn Mikdasch Melech zu Sohar I, 13 b sagt: Die Wahrheit ist, daß man in der Schale Trennung zwischen den Geschlechtern machen muß, in der Weise, daß man die Männer kastrirt und die Weiber kalt macht (tödtet).“ Herr Rohling meint also, daß man nach jüdischer Lehre die Nichtjuden kastriren und die Nichtjüdinnen tödten soll. Mein Client erwiderte, daß diese Stelle auf der mystischen Auffassung der Kabbala beruhe, daß alles Irdische sein Gegenbild in der überirdischen Welt hat, daß die Schalen (Klippoth), das heißt die Repräsentanten des Bösen in der außerweltlichen Sphäre, sich so fortpflanzen und vermehren wie die Menschen, daß aber die Menschen durch Frömmigkeit diese Fortpflanzung hindern, also das männliche Element jener übersinnlichen Welt entmannen und das weibliche unfruchtbar (kalt) machen. Die übersetzte Stelle lautet:

„Man muß aufgeben u. s. w.

„Erklärung: Die Wahrheit davon ist, daß man bei der Schale (K'lifa d. i. bei dem unreinen Geiste) eine Trennung zwischen ihnen machen muß, nach der mystischen Bedeutung der Worte: ‚Er entmannte das Männchen und machte das Weibchen kalt.‘ In der Heiligung aber ist es umgekehrt, da muß man den Mann und das Weibchen verbinden. Das ist das, was er (der Sohar) sagt: sich mit Oben zu verbinden.“

Hiezu erklären die Sachverständigen:

„Ueber den Sinn haben wir zu dem von Herrn Bloch Bemerkten nichts hinzuzufügen. Daß hier nicht von menschlichen Männern und Weibern die Rede ist, daß es sich hier darum handelt, die höheren Mächte zu unterstützen, die dämonischen zu hemmen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Daß ‚kalt machen' hier nicht (wie in der heutigen rohesten Sprechweise) ‚tödten' ist, zeigt die weitere Ausführung in der dem Spruch zu Grunde liegenden Talmudstelle, wo es mit dem Uterus in Beziehung gebracht wird, wie das Kastriren mit den männlichen Geschlechtstheilen."

So wie mit dieser Stelle geht es mit allen anderen, welche der Beurtheilung der Sachverständigen unterzogen wurden, nirgends eine Spur von Ermordung der Nichtjuden, nirgends auch nur Aufforderung zu feindseliger Behandlung derselben, ja fast nirgends kommt auch nur ein Ausdruck vor, den man auf Nichtjuden oder auf Mord deuten könnte. Es wäre für Jeden, der nicht wissenschaftliche Zwecke verfolgt, ungemein ermüdend, alle diese oft sehr weitschweifigen Stellen, die übrigens für unseren Geschmack recht ungenießbar sind, zu lesen — einen Auszug kann man aber aus diesen Produkten erhitzter Phantasie, aus diesen mystischen Spielereien, die mit der Prätension übernatürlichen Tiefsinnes hingestellt sind, wohl nicht machen. Ich begnüge mich daher mit der Anführung der entscheidenden Worte aus dem Gutachten der Sachverständigen:

Rohling findet eine Erinnerung an das Akumopfer der Osterzeit in Sohar 182a, wonach die Akum der Sauerteig sind, der zu Ostern entfernt werden muß. Nach eingehender Erörterung kommen die Sachverständigen zu dem Schlusse: „Hier etwas wie Menschenmord oder Menschenopfer zu finden, ist ohne die ärgste Selbstverblendung unmöglich."

Weiters sagt Rohling: „Das Dogma, daß die Ankunft des Messias durch die Vertilgung der Akum beschleunigt wird, spricht ferner der Sohar II, 43a aus, wo bezüglich der mosaischen Satzung, die Erstgeburt des Esels durch ein Lamm auszulösen oder zu tödten, bemerkt wird, der Esel bedeutet einen Nichtjuden. Löse ihn aus der Knechtschaft durch ein Lamm, welches ist das versprengte Schaf Israels (Jer. 50) das ist, mache ihn zum Juden und wenn er nicht umkehrt in Buße, so brich ihm das Genick: ‚sie sollen ausgerottet werden aus dem Buche des Lebens, denn über sie ist gesagt: wer gesündigt hat wider mich, ich werde ihn ausrotten aus meinem Buche'."

Hiezu sagen die Sachverständigen: „Auch in dieser Stelle ist keine Spur von Blutvergießen und dergleichen. Der böse Trieb soll aufgehoben werden und die gesetzentfremdeten Israeliten werden

nebenbei andeutungsweise mit Ausrottung durch göttliche Strafen bedroht. Prof. Rohling hat am haareç hier wieder fälschlich als Nichtisraelit verstanden und dann durch oberflächliche Deutung einiger Sätze in dieser Stelle den blutigen Sinn gefunden, ohne zu berücksichtigen, daß der ganze Zusammenhang dagegen streitet."

Geradezu unredlich mit Berechnung verfährt Rohling bei der Uebersetzung und Auslegung der Stelle Sohar 89 b. Um zu zeigen, daß hier die Ermordung von Nichtjuden empfohlen wird, rückt er zwei Stellen, die in gar keinem direkten Zusammenhange stehen, zwischen denen verschiedenes andere steht, in der deutschen Uebersetzung, nur durch einen Strichpunkt getrennt, so zusammen, daß man sie als zusammengehörig ansehen muß. Rohling thut das deshalb, weil in der zweiten Stelle in ganz unbedenklicher Weise von abgöttischen Völkern gesprochen wird, während in dem ersten Theile, in welchem von Nichtjuden gar keine Rede ist, über die amme haareç, also über die unwissenden Juden, wie immer auf das Abfälligste gesprochen und sogar erklärt wird, daß man über sie selbst am heiligsten Tage die gerichtliche Verdammung aussprechen darf — das ist Fälschung mit Raffinement!

Rohling behauptet weiter, es sei erlaubt, die Völker der Erde selbst am Versöhnungstage zu tödten und beruft sich auf den sogenannten Sohar-Schlüssel, d. h. auf den Index zum Sohar. Die Stelle handelt von den amme haareç: und sagen die Sachverständigen „wie schon wiederholt gesagt, bedeutet am haareç solche Israeliten, welche dem Gesetze entfremdet sind," die Schlüsse Prof. Rohling's, welche davon ausgehen, daß es Nichtjuden bedeutet, sind daher nichtig.

Rohling sagt: „Im Sohar I, 219 b heißt es: Unsere Gefangenschaft wird fortdauern, solange wir nicht die Herrscher der Akumvölker von der Erde vertilgt haben. Rabbi Jose und ein Reisegenosse waren beisammen, als sie einen Vogel bemerkten, der verbrannt wurde. Dieses Schicksal des Vogels, sagte Jose, sei eine Andeutung, wie man mit nichtjüdischen Herrschern zu verfahren habe" u. s. w. Die ganze Stelle behandelt eine verrückte Vision, als deren Sinn die Sachverständigen angeben, „die Wiedervereinigung Israels kann nur durch den Sturz des Vogels, d. h. der Römerherrschaft in Cäsarea, bewerkstelligt werden." Das Wort Cäsarea in der Stelle zeigt ganz deutlich, um was es sich handelt, denn Cäsarea war die Residenz der römischen Landpfleger von Palästina. Aus dem Gutachten der Sachverständigen bringe ich mit Weglassung ihrer philologischen Begründung nur Folgendes: „Davon, daß die Israeliten selbst mit Gewalt den Sturz dieses Reiches herbeiführen, daß sie selbst Gewalt brauchen sollen, steht hier nichts. Prof. Rohling's Uebersetzung: Unsere Gefangenschaft wird fortdauern, so-

lange wir nicht die Herrscher der Akumvölker der Erde vertilgt haben — ist gelinde gesagt falsch... Daß die Vernichtung der abgöttischen Macht von den Israeliten selbst ausgehe, ist gegen den Sinn der ganzen Stelle. Dazu ist hier von Herrschaft der Völker die Rede, nicht von nichtjüdischen Herrschern. So wie Prof. Rohling den Sinn der Stelle darlegt, enthält sie allerdings wenigstens eine eventuelle Aufforderung zum Fürstenmord, aber erst seine Interpretation bringt diesen Gedanken gewaltsam hinein."

Rohling ist ein Glückskind. Noch in „Meine Antworten an die Rabbiner" sagt er in der Anmerkung auf Seite 11, daß im Talmud nichts Sicheres vom rituellen Mord steht. In dem Buche „Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus", welches im gleichen Jahre erschien, heißt es auf Seite 94: „Diese Auffassung, daß es sich um Nichtjuden und deren Hinschlachtung handelt, findet auch eine Stütze in einer bisher von mir übersehenen Stelle des Talmud, nämlich Pesachim 49 b: Rabbi Eliser sagt: Es ist erlaubt, einen Nichtjuden selbst am Versöhnungstage, wenn er auf den Sabbath fällt, zu durchbohren. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Rabbi, sag doch lieber schlachten (statt durchbohren). Er antwortete ihnen: Nein, wenn man ihn schlachten würde, müßte man eine Beracha (ein Lobgebet) sprechen, durchbohren aber kann man ohne Beracha."

Wie konnte der gelehrte Rohling zu dieser Entdeckung so spät kommen? Sehr einfach. In der Talmudstelle ist von einem Am haarez die Rede, Rohling mußte nun schon aus seinem Eisenmenger, daß am haareç nur einen Juden, nämlich einen nicht streng nach den Satzungen lebenden Juden bedeutet, niemals aber einen Nichtjuden, daß es sich daher bei dieser Stelle um eine rein interne Angelegenheit zwischen den Juden selbst handelt. Nun konnte er aber seine schönen Soharstellen zur Erweisung des Blutrituales nicht verwenden, als wenn er kurz und gut den Amhaareç in einen Nichtjuden verwandelt. Hat er aber einmal dieses Kunststück gemacht, so besteht für ihn kein Grund, es an einer anderen Stelle zu unterlassen — auch die Lüge hat ihre Consequenzen. Ich bringe nun die übersetze Stelle vollinhaltlich, weil sie die ganz unglaubliche Frechheit Rohling's bestens beleuchtet. Sie lautet:

„R. Eleasar sagte: Es ist erlaubt, den Amhaareç sogar am Versöhnungstage, wenn er selbst noch dazu auf einen Sabbath fällt, abzustechen. Seine Schüler sprachen zu ihm: Meister! sage doch (lieber), es ist erlaubt, ihn (regelrecht) zu schlachten. Da antwortete er ihnen: Dies erfordert eine Benediction, aber jenes erfordert keine Benediction.

„Es ist gelehrt worden: R. Akiba sagte: Als ich noch ein Am=

haareç war, da dachte ich: Hätte ich doch einen Schüler der Weisen (einen Gelehrten), so wollte ich ihn beißen, wie ein Esel. Seine Schüler sprachen zu ihm: Meister! sage doch (lieber) wie ein Hund. Er erwiderte ihnen: Dieser beißt den Knochen durch, jener aber nicht. Es ist gelehrt worden: R. Meir sagt: Jeder, welcher seine Tochter an einen Amhaareç verheirathet, ist so zu betrachten, als wenn er sie gebunden einem Löwen vorwürfe."

Das Interessante an dieser Stelle ist, daß der hochberühmte R. Akiba die Worte braucht: „als ich noch ein Amhaareç war." Nun war Akiba ein geborener Jude, der sich erst in späteren Jahren dem Studium des Gesetzes widmete, sein Ausspruch kann also nicht bedeuten: „als ich noch ein Nichtjude" war, sondern vielmehr: „als ich noch ein unwissender Jude war." Ist es nun nicht eine große Frechheit, sich auf diese Stelle zu berufen, um die Lehre von der Ermordung der Nichtjuden zu beweisen, während dieselbe Stelle beweist, daß der Amhaareç ein Jude ist. Auf dasselbe führt die Schlußstelle, wo davon gesprochen wird, daß Jemand seine Tochter an einen Amhaareç verheirathet, da zwischen Juden und Nichtjuden eine Heirath unmöglich ist.

Aber auch, daß man einen Amhaareç tödten dürfe, ist nicht wörtlich zu nehmen, sondern eine von den üblichen orientalischen Uebertreibungen des Talmud. Wir haben schon mehr derlei Hyperbeln kennen gelernt, ich füge noch hinzu T. T. Sabbath 114 a, wonach ein „Schüler der Weisen", auf dessen Kleid sich am Sabbath ein Fettfleck findet, des Todes schuldig ist, und T. T. Sabbath 108 b, wo es heißt: „Die Hand ans Auge gelegt, soll abgehauen werden, die Hand an die Nase gelegt, soll abgehauen werden, die Hand an den Mund gelegt, soll abgehauen werden", d. h. wenn Jemand seine Hand zu etwas verwendet, bevor er sein Morgengebet gesprochen hat. Aehnliches in der Uebertreibung enthält ja Matth. 5, 29 u. 30, wo befohlen wird, das Auge auszureißen und die Hand abzuhauen, wenn ein solches Glied ärgert.

Die letzte, aber keineswegs geringste mir bekannt gewordene Heldenthat Rohling's ist folgende:

Ein sicherer Ritter wurde nebst seiner Frau und einem sicheren Stochlinsky vom k. k. Kreisgerichte Rzeszow als Schwurgerichtshof des Verbrechens des Mordes schuldig erkannt. In der Anklage wurde der Mord, da der des Mordes Angeklagte ein Jude, die Gemordete eine Christin war, auf ein religiöses Motiv zurückgeführt. Das Urtheil wurde mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten und vom k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe cassirt. Die zweite Verhandlung fand vor dem k. k. Landes-

gerichte Krakau statt, in der zweiten Anklage wurde von einem confessionellen Beweggrunde abgesehen, das Mitte Oktober 1884 gefällte Urtheil lautete auf Grund des Schuldigspruches der Geschworenen wieder auf das Verbrechen des Mordes. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde neuerdings eingebracht. Die Zeitungen brachten seinerzeit in Form gewöhnlicher Berichterstattung aus dem Gerichtssaale kurze Mittheilungen über die erste Verhandlung. Aus diesen Notizen entnahm Herr Professor Rohling, daß eine solche Verhandlung stattgefunden hat, und daß eine Nichtigkeitsbeschwerde überreicht wurde. Unbekannt mit der Gerichtsorganisation und den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrens vermeinte er, daß die Sache nun bei dem Oberlandesgerichte in Lemberg in Verhandlung steht und richtete nun aus eigenster Initiative an das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Lemberg ein Schreiben, dto. Prag den 12. Mai 1883, das ich nach seinem vollen Wortlaute vorlege.

Das Schreiben lautet:

An das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes
in Lemberg.

„Die Zeitungen melden, daß der Jude, welcher wegen Ermordung der von ihm geschwängerten Christin*) verurtheilt wurde, die Appellation einlegt. — Ich fühle mich durch meinen Amtseid, der mir auferlegt, das Treiben geheimer, dem öffentlichen Wohle feindlicher Vereine und Genossenschaften nach Kräften unschädlich zu machen, verpflichtet, dem hohen k. k. Oberlandesgerichte bekannt zu geben, daß es eine Religionssatzung der Juden ist, daß ein Jude das Kind, welches er mit einer Nichtjüdin, die ihm zur giltigen Ehe in allen Fällen religiös versagt ist, erzeugt, tödten solle, sei es nach der Geburt oder schon in utero matris mit der Mutter. Der Jude kann sich die Schändung der Nichtjüdin, welche er so mit dem Kinde umbringen soll, erlauben, ohne dadurch der Ungnade Gottes und der ewigen Verdammniß zu verfallen. Die hebräischen Texte für jenes Morden sind:

„Der Satz aus Sofrim 13 b,
„ „ „ Aboda Zara 26 b, Tos.
„ „ „ Mechilta 11 a,
„ „ „ Jalkut Rubeni 93 a: כשר שבעכו״ם הרוג
„ „ „ Tikune Sohar 57:

*) Dieses Faktum, welches Rohling ohne Weiteres als erwiesen annimmt, ist ebenfalls bestritten.

מאן דאריק מים דזרע ברית מילה בנדה שפחה כותית זונה ולעולם טרפה אינה חיה, דבכל אתר דתתסרך בבר נש בחובין דיליה קטלית

„Da verlautet, daß das Wiener Rabbinat dem hohen Gerichte ein Gutachten zur Entlastung des Angeklagten übergab, so bin ich bereit, dasselbe der hohen Behörde zu widerlegen, wenn es mir bekannt gegeben wird.*) Ich erkläre dies zu gerichtlichen Gebrauch mit Berufung auf meinen Amtseid für die Wahrheit meiner Ueberzeugung."

Prag, 12. Mai 1883.

Dr. August Rohling m. p.

Das Gericht legte dieses Schreiben zu den Akten. Der Cassationshof cassirte auch dieses Urtheil, bei der dritten Verhandlung, die wieder zu einem Schuldspruche der Geschworenen führte, soll nach den Tageblättern ein als Zeuge angerufener Pfarrer sich ausdrücklich auf Rohling's Schriften berufen und seine Ueberzeugung von der Schuld der angeklagten Juden darauf gestützt haben. Auch dieses Urtheil wurde mit der Richtigkeitsbeschwerde angefochten.

Rohling beruft sich in seinem Schreiben zunächst auf vier Stellen aus Sofrim, Aboda Zara, Mechilta und Jalkut Rubeni, die bereits unter II bei der zweiten Gruppe (Seite 86) gewürdigt wurden. Ich bitte den Leser, das Wesentliche dieser Stellen und das Gutachten der Sachverständigen mit dem Schreiben Rohling's zu vergleichen und nun selbst zu urtheilen, ob zwischen beiden ein solcher Zusammenhang besteht, wie er zwischen Behauptung und Beweis bestehen muß. Was aber die neue Stelle aus Tikune Sohar betrifft, so kann ich mich jeder Erläuterung enthalten, es wird genügen, wenn ich die Uebersetzung der ganzen Stelle mit allen Noten und dem Gutachten der Sachverständigen vorlege.

„Ferner gibt es das Gebot des Schlachtens, das in gesetzlich giltiger Weise geschieht, an Fremden, welche Menschen sind, die dem Vieh gleichen, denn diejenigen, welche sich nicht mit der Thora bemühen, muß man zu Opfern des Gebetes machen, daß sie dem Heiligen, gebenedeit sei er! als Opfer dargebracht werden.[1]) Und wenn sie dem Heiligen, gebenedeit sei er! dargebracht werden und sie mancherlei Plagen dulden, so gilt davon was geschrieben steht (Ps. 44, 23): Denn deinetwegen werden wir den ganzen

---

*) Rohling erbietet sich also ein Gutachten zu widerlegen, bevor er es kennt.

Anmerkungen der Sachverständigen:

1) Das Opfer entspricht nach dem Commentar des R. Elia Vilna dem Gebot, die Schlachtung dem Leiden, welche es (Israel) im Exil zu tragen hat.

Tag gemordet, wir sind geschlachtet, gleich den Schafen der Schlachtbank, das ist so wie es (2. Mose 20, 24) heißt: ‚Und du sollst darauf (auf dem Altar) opfern deine Ganzopfer und deine Dankopfer.‘ Das hat ihnen vom Tode durch den Todesengel geholfen. So heißt es auch (Ps. 36, 7): ‚Menschen und Vieh hilfst du, Herr!‘ Diejenigen aber, deren Thun gleich dem des Viehes des Feldes ist, welche essen ohne zu beten — ihr Tod wird sein gleich dem des Viehes des Feldes und der Todesengel schlachtet sie Maß gegen Maß[2]) und nicht nur das, sondern er schlachtet sie sogar mit einem schartigen Messer[3]), und sie werden Aas[4]) genannt, und auf sie ist gesagt worden (Jes. 26, 19): ‚Meine Aase werden aufstehen.‘ Was ist ein schartiges Messer? Samael[5]) ein fremder Gott heißt wahrlich ein schartiges Messer. Diese Schartigkeit ist Todesgift[6]), schadhaftes[7]) Fleisch (Trepha) und Aas. Und sobald sie ihren Handen[8]) übergeben worden sind, so haben sie schon ihre Strafe empfangen. Und deshalb heißt es Jes. 26, 19: ‚Meine Aase werden aufstehen.‘ Und jedwedes Anhaften des Todesgiftes bezieht sich auf seine Füße[9]), und auf sie ist gesagt worden (Prov. 5, 5): ‚Ihre Füße laufen zum Tode‘ u. s. w., und das sind die 18 Arten des Anhaftens (Verwachsens), über die geschrieben steht (1. Mose 8, 21): ‚Ich werde nicht weiter alles Lebendige (= 18)[10]), schlagen, wie ich gethan habe.‘ Das geht auf die, welche die 18 Benedictionen[11]) beten.

2) Die Strafe genau im Verhältnisse zur Schuld.

3) Das wahre Schlachtvieh darf nur mit einem haarscharfen Messer geschlachtet werden, langsam hingeschlachtet, d. h. durch Leiden aufgerieben.

4) Im Gegensatz zu gesetzlich geschlachtetem Schlachtvieh, das gegessen werden darf.

5) Der Fürst der bösen Geister. In seinem Namen liegt „el“ Gott, aber das ist hier der Name eines fremden Gottes, eines Abgottes.

6) Im Namen Samael liegt ferner Sam „Gift“.

7) Während der bußhaft gestorbene israelitische Sünder einem „tauglichen“ (koscheren) Schlachtvieh verglichen wird, stellt der unbußfertige beide Arten von verbotenem Schlachtvieh dar. „Aas“, d. h. gefallenes, oder durch äußere, nicht rituelle Beschädigung getödtetes, und Trepha, d. h. krankes, schadhaftes.

8) Gemeint sind die Hände der Dämonen (Sifedia) oder Samael's, ihres Fürsten.

9) Die Sünde bindet gewissermaßen ihre Füße, so daß sie die Richtung zum Verderben einschlagen müssen.

10) Zahlenspielerei: HaJ Lebendiges hat 18 in der Zahl. Der Buchstabe Heth ist die Ziffer für 8, Jod für 10, also 8 + 10 = 18. — Das Zusammenwachsen gewisser innerer Theile macht das Thier zu Trepha, also zum Genuß unstatthaft, die Zahl 18 gründet sich wohl darauf, daß der Talmud 18 Arten schadhaften Fleisches (Trepha) kennt. Chullin 42 a unten.

11) Gemeint ist das Schemo neesre oder 18gliederige Gebet.

[Und wer verursacht, daß das Wasser der Sündfluth stark wird? Wer das Samenwasser des Beschneidungsbundes in eine Menstruirende, eine Sclavin, eine Goja und eine Hure schüttet.][12]) Und immer ist die Rosenhaut (die dünne Haut, welche die Lunge bedeckt) überall, wo sie anhaftet[13]), schadhaft (Trepha) und ist nicht lebendig (d. h. zum Genuß erlaubt), denn überall, wo sie bei einem Menschen anhaftet, ist sie durch sein Verschulden getödtet."

Das Gutachten der Sachverständigen lautet:

„So schwer verständlich hier Manches ist, wo in echt kabbalistischer Weise die allerprosaischesten Dinge, Zahlwerth der Buchstaben und spezielle Satzungen über das koschere Schlachten mit ganz phantastischen Anschauungen in eine wunderliche Verbindung gebracht werden, so ist doch so viel gleich bei oberflächlicher Betrachtung klar, daß hier nicht etwa von einem wirklichen Schlachten gesprochen wird. Die Fremden, welche gleich im Anfang der Stelle erwähnt werden, sind keine Nichtjuden, wie man denken sollte, sondern wie sich aus dem gleich darauf Folgenden ergibt, Juden, die dem Gesetz entfremdet sind. Durch Gebet werden sie zu Schlachtopfern gemacht, d. h. kommen Leiden und Tod über sie."

„Wenn sie in sich gehen, sterben sie aber als reine Opferthiere. Im entgegengesetzten Fall werden sie langsam hingeopfert, nicht schmerzlos und rasch, wie es der Ritus beim echten Schlachtthier vorschreibt; sie bleiben in der Gewalt der bösen Geister und sterben als Aas und als schadhafte Thiere."

„Die Schadhaftigkeit ihres Innern wird noch weiter ausgeführt durch das Bild vom Anwachsen der Lungenhaut, welches das geschlachtete Thier, bei dem es sich zeigt, unbrauchbar macht. Dabei eine doppelte Spielerei mit dem Worte haj „Lebendig", das den Zahlenwerth 18 hat: einmal die 18 inneren Schäden, das anderemal die 18 Benedictionen, welche die Frommen täglich sprechen." —

„Da hier nun ein Wort citirt wird, welches die Sündfluth betrifft, so kann sich der Verfasser nicht versagen, einen Satz einzuschieben über die Schuld, wodurch die Sündfluth herbeigeführt wurde. Diese Stelle unterbricht den Zusammenhang und ist auch, wenigstens in der uns vorliegenden Ausgabe (Wilna 1867), ebenso wie in unserer Vorlage (C. Solkiew 1739)

---

12) Der Jude, welcher solch verbotenen Beischlaf ausübt. Dieser Umgang kann wieder eine Sündfluth herbeiführen, wie die alte Sündfluth durch Unzucht herbeigeführt ist (s. M. 3. 20).

13) Dies ist eine der Arten des Verwachsens, welche das Fleisch zum Genuß untauglich macht, solche Schäden symbolisiren die tödtenden Sündenschäden.

in Klammern eingeschlossen. Der Sinn dieser Paranthese ist absolut deutlich."

„Durch Unzucht wird wieder eine Sündfluth veranlaßt, wie die alte Sündfluth durch Unzucht veranlaßt ward."

„Prof. Rohling ignorirt nun zuerst die Frage: „Und wer verursacht, daß das Wasser der Sündfluth stark wird?" zieht dann die Antwort: Wer das Samenwasser u. s. w. mit dem, was nach der Parenthese steht, zusammen, obgleich es rein unmöglich ist, diese Sätze in einen grammatischen Zusammenhang zu bringen. Da in den drei anderen im Lemberger Gutachten von Pf. Rohling citirten Stellen nichts vorkommt, was nur entfernt an „Mutterleib" oder dergleichen erinnert, so ist sicher, daß er sein „in utero matris" aus den Worten bĕhobin dileh genommen hat, welche ganz wörtlich zu übersetzen wären „in seinen (oder ihren) Verschuldungen", d. h. „durch seine (ihre) Schuld und Sünde". Prof. Rohling hat jenes Wort behubbin gelesen (was graphisch sehr wohl anginge), dadurch entstände die Bedeutung „in ihrem Busen" (Plural), dann hat er Busen mit Mutterleib verwechselt. Dabei ist noch zu bemerken, daß dies Wort für Busen nicht etwa den weiblichen Busen bedeutet und daß die Pluralform von Prof. Rohling ignorirt wird."

„In der uns vorliegenden Abschrift steht am Schluß קטלית du tödtest, statt קטילת sie ist getödtet worden, wodurch eine Beziehung auf den menschlichen Thäter erleichtert würde, so unstatthaft der Personenwechsel auch wäre; wir wissen aber nicht, ob es sich da um einen Druckfehler in der von Prof. Rohling benutzten Ausgabe oder auch um einen Schreibfehler handelt."

„Auf alle Fälle widerspricht eine Interpretation, wie sie Herr Prof. Rohling von dieser Stelle gibt, allen wissenschaftlichen Grundsätzen."

So sehen die Beweise aus, welche Rohling im Talmud und in der Kabbala für den rituellen Christenmord gefunden hat, damit stigmatisirt er ein Religionsbekenntniß und eine ganze Religionsgenossenschaft. Jede weitere Bemerkung von meiner Seite könnte den Eindruck, welchen die Arbeit der Sachverständigen auf jeden denkenden und anständigen Menschen machen muß, nur abschwächen. Dagegen halte ich es nicht für überflüssig, da ich, als Laie, für ein Laien-Publikum schreibe, demselben bekannt zu geben, wie wirkliche Gelehrte über die Beschuldigung des rituellen Christenmordes

und über Herrn Rohling denken; muß mich aber allerdings auf die Aufzählung von Namen und Anführung weniger Citate beschränken.

Ich übergehe dabei ältere Schriftsteller, wie z. B. den judenfeindlichen, von Rohling selbst für seine Behauptungen citirten Wagenseil, der ein eigenes Buch geschrieben hat, um die Fabel vom rituellen Christenmord zu widerlegen. Die theologischen Fakultäten der Universitäten in Amsterdam, Leiden, Utrecht und Kopenhagen, der katholische Bischof Kopp von Fulda, der altkatholische Bischof Reinkens sprechen sich mit aller Bestimmtheit gegen diese abscheuliche Beschuldigung aus, ebenso die Professoren D. A. Dillmann in Berlin (mit dem Beisatze, daß er sich von theoretischen Widerlegungen dieser Beschuldigung keinen Nutzen verspreche, „weil die Leute, welche sie ausgesprengt haben, sie selbst nicht glauben, die fanatische Masse aber theoretische Widerlegungen nicht liest und nicht glaubt“). Dr. Ebers in Leipzig („die Ankläger, welche das Gegentheil behaupten, machen sich eines schweren, fluchwürdigen Verbrechens schuldig, ihre Anklage gereicht dem Lande und der Zeit, der sie angehören zur Schmach“). Dr. Fleischer in Leipzig, Dr. Kalkar in Kopenhagen, Paul de Lagarde in Göttingen, sicher kein Judenfreund (erbietet sich bei einer gerichtlichen Verhandlung dafür aufzutreten, „daß nach meiner festen Ueberzeugung das Judenthum, wie es in Bibel, Halacha und Hagada amtlich anerkannt vorliegt, und wie es in einer umfänglichen Literatur zum Ausdruck gebracht ist, niemals Menschenblut für religiöse Zwecke zu verwenden verlangt habe“). Dr. Friedrich Müller in Wien (nennt die Blutbeschuldigung „eine auf der lächerlichsten Unwissenheit und diabolischen Bosheit beruhende Fabel“). Dr. Riehm in Halle („diese Anklage war jederzeit nur eine häßliche Ausgeburt des Fanatismus und der Unwissenheit“). Dr. Sommer in Königsberg (erklärt: „Daß diese Sache bei allen Kundigen längst abgethan und weiterer Erwägung und Nachweisung nicht wert ist“). Dr. Stade in Gießen, Dr. Strack in Berlin (erklärt, „daß die in Rede stehende Anklage durch und durch unwahr ist und daß speziell die beiden oberwähnten Stellen — Sohar und Sefer Halikuttim — sowenig Anlaß zu solcher Beschuldigung bieten, daß nur eine seltene Vereinigung von Unwissenheit, verblendetem Haß undBöswilligkeit eine dahin gehende Deutung — Auslegung kann ich nicht sagen, eher Einlegung — erklärlich macht“). D. Merx in Heidelberg (nennt den Inhalt des Rohling'schen Briefes vom 19. Juni 1883, oben Seite 16 „unqualifizirbar dumm und schamlos“). Dr. Siegfried in Jena (nennt Rohling einen Mann, für den es keine Gesetze der Sitte und der Sittlichkeit gibt und einen notorischen Ignoranten, der mit dem Heiligsten ein frevelhaftes

Spiel treibt, von dem sich jeder Freund der Wahrheit und des Rechts mit Empörung abwendet. „Näher einzugehen ist mir deßhalb unmöglich, weil ich die letzten Elaborate des Herrn Rohling nicht gesehen habe und keine Lust habe, in diese Cloake von Lüge und Gemeinheit hinabzusteigen"). Dr. Baumgarten in Straßburg und Dr. Köhler in Erlangen: („Ich sollte meinen, das Gewissen müßte ihn — Rohling — doch endlich schlagen ob seiner Unredlichkeit und seines blinden Fanatismus"). Prof. Dr. Schlottmann schrieb meinem Clienten, daß er bei dem sechsten internationalen Orientalisten-Congreß zu Leyden im Anschlusse an einen Vortrag des Herrn Prof. Dort über die bedauerliche Art gesprochen habe, wie man neuerlich mit scheinbarer Gelehrsamkeit durch dreiste Mißdeutung einer Stelle im Sefer Halikuttim und einer anderen im Sohar den Wahn zu stützen suchte, als ob es bei den Juden einen durch ihre religiösen Schriften empfohlenen rituellen Gebrauch von Christenblut gäbe und fährt dann fort: „Ich sprach die Ueberzeugung aus, daß kein einziger der anwesenden Fachgenossen, die sich mit jüdischer Literatur beschäftigt und über die vorliegende Frage orientirt haben, jener Deutung der beiden Stellen auch nur das mindeste Recht beimessen werde. Dies wurde von der Versammlung beifällig aufgenommen und es erfolgte von keiner Seite ein Widerspruch". Er schließt mit den Worten: „Daß der von Rohling hineingelegte Sinn nichts als dessen eigentlicher abenteuerlicher entsetzlicher Wahn ist. Hieran wird auch durch Rohling's jüngste Entgegnung nichts geändert. Er fährt darin fort, Grammatik und Logik zu mißhandeln. In diesem Urtheil werden alle sachkundigen christlichen Gelehrten ebenso wie die, welche in Leyden versammelt waren, mir beistimmen."

Ich könnte noch fortfahren, aber das Bisherige dürfte genügen. Ich habe hier eine stattliche Schaar angeführt, Rohling freilich und seine Trabanten sind bald fertig: Alle diese Fakultäten, Bischöfe und Professoren (Kopp als katholischen Bischof hat er allerdings ausgenommen und nimmt an, daß derselbe in gutem Glauben geschrieben hat) sind Judengenossen, nichts als Judengenossen — nun, zu solchen Genossen gerechnet zu werden, ist sicher eine Ehre.

Noch muß ich auf eine Frage zu antworten suchen, die sich sicher vielen Lesern auf die Lippe drängen wird, auf die Frage, wie konnte eine solche Fabel entstehen und sich erhalten, wenn sie grundlos ist. Auf die Frage könnte freilich nur ein bedeutender Historiker mit Autorität antworten, nicht etwa, weil ich glaube, daß alle Historiker zusammen im Stande wären, die

Entstehung, Verbreitung und Erhaltung gerade der Blutfabel im Einzelnen dokumentarisch nachzuweisen, sondern deßhalb, weil nur ein solcher bedeutender Historiker das Wissen und die Autorität besitzen kann, um auch den Laien zu überzeugen, daß Unwissenheit und Dummheit, Leichtgläubigkeit und Fanatismus, Eigennutz und Leidenschaft, unterstützt durch Bosheit im Stande sind, auch die unsinnigsten Gerüchte auszuhecken und die dümmsten Meinungen den Massen derart einzupflanzen, daß selbst heute noch Niemand im Stande ist, sie vollständig auszurotten. Ich möchte die Gegenfrage stellen, wie es denn möglich war, daß durch ein halbes Jahrtausend regelrechte Hexenprozesse geführt wurden und die verständigsten, wohlwollendsten, gelehrtesten Leute an den ganzen Hexenunsinn glaubten — wie es zu erklären ist, daß erst 150 Jahre nach der energischen Bekämpfung des Hexenglaubens durch den Jesuiten Friedrich von Spee die letzte Hexe in Europa prozessirt wurde — ob es nicht verwunderlich ist, daß der Hexenglaube noch heute und zwar nicht etwa bloß bei sogenannten gemeinen Leuten, sondern höher hinauf, ja viel höher hinauf, als der Bildungsphilister sich träumen läßt, unerschütterlich besteht. Ich bin sogar der festen Ueberzeugung, daß, wenn irgend eine Partei es in ihrem Interesse fände, den Hexenglauben wieder in Schwung zu bringen, ihr dies bei geschickter Benützung des Spiritismus und ähnlicher Gaukeleien gelingen würde, wenn sie es nur versteht, diesen Glauben mit irgend welchem Interesse zu verquicken oder zur Befriedigung gemeiner Leidenschaften zu fruktifiziren.

Zu allen Zeiten schrieb man das Auftreten von Epidemien der Vergiftung von Brunnen u. s. w. zu. Nicht selten waren es wieder die Juden, welche dieser Unthaten beschuldigt wurden, ohne Rücksicht darauf, daß die Seuche auch unter den Juden aufräumte. Aber auch politische Parteien traf der Verdacht und niemals fehlte es an Beweisen — was eben die Rohlinge Beweise nennen. Bei dem letzten Auftreten der Cholera in Neapel war dieser Glaube so intensiv, daß Sanitätsdiener, welche in behördlichem Auftrage Desinfektionsstoffe auf den Unrath in den Straßen streuten, wegen dieses „Giftpulvers“ von der wüthenden Menge mit dem Tode bedroht wurden, ebenso die Aerzte, welche man als gedungene Mörder betrachtete. In Toulon äußerte ein im Choleraspitale genesener Arbeiter sein Erstaunen darüber, daß man ihn am Leben ließ, da doch die Regierung die Cholera erzeugt habe, um die Zahl der Armen zu vermindern. Als man ihm sagte, wie er denn so etwas glauben könne, antwortete er, es müsse ja doch so sein, weil er es überall gehört habe. Aus einer deutschen Provinzialstadt Oesterreichs, deren Bewohner man stets und mit Recht zu den aufgeklärtesten und fortgeschrittensten Leuten rechnet, wurde mir geschrieben, daß viele Arme sich

fürchten, die Hilfe eines dortigen Spitales der barmherzigen Brüder — eines durch seine von confessionellen Unterschieden vollkommen absehende Menschenliebe berühmten, von Fanatismus und Proselytenmacherei ganz freien Ordens — anzurufen, weil die Sage verbreitet ist, daß die frommen Brüder berechtigt sind, jedes Jahr einen von den im Spital aufgenommenen Kranken zu wissenschaftlichen Zwecken umzubringen — eine Wahnidee, für welche nicht der Schatten eines Anhaltspunktes vorhanden ist und an der Niemand ein Interesse hat. Warum sollte sich also die Fabel von dem rituellen Christenmorde nicht erhalten, da doch der Glaube an diese Fabel nicht nur der Lust am Grausigen und Abenteuerlichen so sehr entspricht, sondern auch ein gutes Vehikel zur Schürung des Klassen- und Rassenhasses, dieses Lebenselementes des Antisemitismus und zur billigen Erwerbung einer gewissen Popularität und eines gewissen Einflusses ist.

Will man sehr genau sein, so kann man noch fragen, wie denn gerade diese Fabel entstanden ist. Da ist es nun nicht ohne Interesse, daß genau dieselbe Beschuldigung in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung ganz allgemein gegen die Christen erhoben wurde. Wir besitzen dafür viele unverwerfliche Zeugnisse. Die Heiden beschuldigten die Christen **1.** der Gottlosigkeit, **2.** ödipeischer Vermischungen (d. i. der Blutschande) und **3.** thyesteischer Mahle (d. h. des Kannibalismus). Der Kirchenvater Tertullianus († 220) protestirt in seinem berühmten Apologeticus adversus gentes pro Christianis cap. VII gegen diese Beschuldigungen und fordert die Feinde des Christenthums auf, für ihren Glauben Beweise beizubringen: dicimur sceleratissimi de sacramento infanticidii et pabulo inde - dicimur tamen semper, nec vos, quod tam diu dicimur, eruere curatis. Ergo aut eruite, si creditis, aut nolite credere, qui non eruistis. Ebenso vertheidigt der christliche Philosoph Athenagoras in seiner supplicatio pro Christianis seine Glaubensgenossen gegen das gemeine dumme Geschrei, welches sie der drei oberwähnten Verbrechen beschuldigt. Der Märtyrer Justinus in seiner Apologia II, N. 12 verwahrt sich insbesondere gegen alle Folgerungen aus den durch die Folter erpreßten Aussagen. Denselben Protest gegen die Beweiskraft der Folter erhebt Eusebius Pamphilius im fünften Buche der Historiae Ecclesiasticae.

Von Bedeutung ist des Minucius Felix in der Form eines Dialoges geschriebene Werkchen Octavius, weil auch dort das Argument erwähnt wird, daß doch derlei Dinge nicht überall erzählt werden könnten, wenn sie nicht auf Wahrheit beruhen würden.

Auch finden wir dort eine Andeutung auf die Entstehung der Beschuldigung. Es wird nämlich erzählt, daß bei der Aufnahme eines Menschen

ins Christenthum der Neophit veranlaßt wird, auf ein Brot zu schlagen, unter welchem ein Säugling verborgen ist, und daß dann die Christen das Blut des getödteten Kindes gierig auflecken und seine Glieder essen. Offenbar lagen die Einsetzung des Abendmahls (das ist mein Leib — das ist mein Blut) und die darauf gegründeten gemeinsamen Liebesmahle (Agapen) der Beschuldigung zu Grunde. Was lag nun näher, als in späteren Zeiten, da mit der Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion die Beschuldigungen gegen die Christen verstummten und bei der Menge in Vergessenheit gerathen waren, die Fabel (mutato nomine) auf die Juden anzuwenden. Wäre das Christenthum keine Staats- und sohin Weltenreligion geworden, hätte es sich nur als verachtete Sekte erhalten, sicherlich würde man noch heute auf jene alten Zeugnisse als sprechende Beweise für das Alter und daher auch für die Wahrheit jener Beschuldigungen verweisen, so wie heute noch auf längst ausgerotteten christlichen Sekten der von den „Rechtgläubigen" ihnen aufgebürdete Verdacht ähnlicher Greuel lastet. Wie weit die Niedertracht der Menschen, wenn es sich um Befriedigung des Neides und der Geldgier handelt, gehen kann, beweist der entsetzliche Prozeß, welchen König Philipp IV. von Frankreich im 14. Jahrhundert gegen die unglücklichen Tempelritter durchführen ließ. Auch sie wurden der schändlichsten Verbrechen angeklagt, die Folter erpreßte die gewünschten Geständnisse und als diese widerrufen wurden, ließ sie der fromme König bei langsamem Feuer verbrennen. So sieht auch jenes „Zeugniß der Geschichte" aus, auf welches sich Rohling für den rituellen Christenmord beruft.

Schlußwort.

Wie dem Leser bereits bekannt, hat Rohling, als ihm vom Gerichte angezeigt wurde, daß die Schwurgerichtsverhandlung über seine Anklage für den Monat November 1885 in Aussicht genommen sei, die Anklage einfach zurückgezogen.

Er führt zwei Gründe für diese auffallende Erklärung an. Einmal habe ihm das Ministerium befohlen, wegen der aufgeregten Zeit „die Judenfrage seinerseits ruhen zu lassen". Mir ist von diesem „Befehl" wohl nichts bekannt, aber Jedermann sieht ein, daß keine Behörde Jemand verbieten kann, seine Rechtssache vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Der Befehl, wenn ein solcher existirt, könnte sich also höchstens auf die im populären Tone geschriebenen Zeitungsartikel und Hetzschriften bezogen haben, niemals auf die Durchführung eines Strafprozesses. Das erhellt auch aus der vorsichtigen Stilisirung der Abstehungserklärung, in welcher Rohling sagt, es sei ihm „durch diesen Befehl die Möglichkeit genommen, auf die im ferneren Verlaufe des Prozesses sich als nothwendig herausstellenden literarischen Debatten einzugehen" — der Prozeß selbst hat mit literarischen Debatten nichts zu schaffen. Als Hauptgrund seiner Abstehung gibt er an, daß zwei seiner entschiedensten Gegner zu Sachverständigen bestellt seien, und zwar „der protestantische Gelehrte Nöldecke und der zum Protestantismus übergetretene Jude Wünsche", welche beide schon gegen ihn in der heftigsten Weise geschrieben haben, wogegen Lagarde über den Widerspruch meines Clienten nicht berufen wurde. Er behauptet ferner, in wesentlichen Punkten durch Autoritäten, wie Gildemeister, Ecker, Drach, Eisenmenger und andere gedeckt zu sein.

Der Leser weiß aus der „Vorgeschichte des Prozesses", wie es bei der Auswahl der Sachverständigen zugegangen, daß ich gegen jede Nominirung der Sachverständige6 durch die Parteien protestirte, daß 6 Sachverständige von dem Ausschuß der deutsch-morgenländischen Gesellschaft, welche Rohling selbst so hoch stellt, empfohlen wurden, daß Gildemeister unbedingt ablehnte, als Sachverständiger zu fungiren, daß Lagarde nur unter einer ihm durch die Verhältnisse aufgezwungenen, nach der Prozeßlage unannehm-

baren Bedingung acceptirte, daß der katholische Professor der Theologie, Bickell, ein alter Freund des Klägers, dringend bat, ihn mit der Berufung zu verschonen, weil es ihm peinlich wäre, seinem Freunde Unrecht geben zu müssen. Der Leser weiß, daß Wünsche, der hier wiederum als Jude bezeichnet wird (was im günstigsten Falle, wenn Rohling selbst seine Angabe für wahr halten sollte, was ich sehr bezweifle, frevelhafter Leichtsinn ist) von dem damaligen Rektor der Wiener Universität, dem katholischen Professor der Theologie Hofrath Zschokke empfohlen wurde, und daß Ecker von keiner Seite (als von Herrn Rohling) empfohlen wurde und empfohlen werden konnte. Eisenmenger und der geborene Jude Drach sind längst gestorben. Das Gericht ist somit bei der Bestellung von Sachverständigen nur nach den Empfehlungen unbefangener Autoritäten mit äußerster Sorgfalt und Unparteilichkeit vorgegangen. Allerdings haben Nöldecke und Wünsche aus Anlaß des Falles Tisza Eszlar über Anfragen sich gegen die Blutfabel und gegen die von Rohling als Beweis für dieselbe der Oeffentlichkeit angezeigten zwei Kabbala-Stellen erklärt und sich über die Ignoranz und Gemeinheit Rohlings abfällig ausgesprochen. Ich habe aber außer Nöldeke und Wünsche, Delitzsch und Bickell noch fünfzehn deutsche Professoren aus Oesterreich und dem deutschen Reiche, Katholiken und Protestanten angeführt, die sich ebenso bestimmt gegen die Blutfabel, und von denen die meisten sich abfällig über die Vertheidigung derselben, mehrere direkt über Rohling ausgesprochen haben, und ich hätte die Zahl wohl vermehren können. Es gibt eben keinen Gelehrten, der anderes über Rohling denkt und wenn man ihn fragt, sich anders über ihn ausspricht, Verschiedenheit wird nur im Ausdruck, in der Wahl der Worte sein. Wenn Jemand seit Jahren so viel Staub aufwirbelt, wie Herr Rohling, wenn er sich durch sogenannte wissenschaftliche Arbeiten, die vom Anfang bis zum Ende das Gepräge von Hetzschriften an sich tragen, so daß alle gebildeten Leser, mag ihre Ansicht wie immer sein, sich von solcher jede wissenschaftliche Methode verleugnenden Sudelarbeit mit Ekel abwenden müssen, der ganzen Welt bekannt macht, und in widerlichster Weise in ernsten Criminalfällen sich den Gerichten zu amtseidlichen Gutachten anbietet, so ist es nicht zu vermeiden, daß wirkliche von der Würde ihrer Wissenschaft durchdrungene Gelehrte sich gegen einen solchen Mann mit Worten wenden, die ihrer sittlichen Entrüstung kräftigen Ausdruck geben. Es ist übrigens bezeichnend für Herrn Rohling, daß er zwei deutschen Gelehrten, die wegen ihrer notorischen Sachkenntniß von unparteiischen Autoritäten empfohlen werden, zutraut, daß sie als gerichtliche Sachverständige anders als nach Pflicht und Gewissen aussagen werden und daß er dabei ihre protestantische Confession

betont. Welch ein Gegensatz zu Hofrath Zschokke, der als katholischer Priester, als College des Herrn Rohling, als österr. Staatsbürger keinen Anstand nimmt, einen deutschen protestantischen Gelehrten zu empfehlen, weil er ihn aus seinen Arbeiten als einen tüchtigen Gelehrten kennt.

Noch eines zur Charakterisirung des Herrn Rohling. Das Gericht hat selbstverständlich Herrn Rohling freigestellt, zu den von mir verfaßten Fragen nun auch seinerseits an die Sachverständigen zu stellende Fragen vorzuschlagen. Rohling hat von diesem so wichtigen Rechte keinen Gebrauch gemacht. Als Ende Juni das Gutachten der Sachverständigen einlangte, wurden hievon beide Parteien in Kenntniß gesetzt und stand es den Parteien und ihren Vertretern frei, das Gutachten einzusehen und gerichtliche Abschriften zu verlangen. Auch davon hat Herr Rohling keinen Gebrauch gemacht, weder er selbst noch ein von ihm bestimmter Stellvertreter hat vom Einlangen des Gutachtens bei Gericht bis zur Beendigung des Prozesses, d. i. von Anfang Juli bis Mitte October 1885 auch nur einen Blick in die Arbeit der Sachverständigen geworfen, in welcher mehr als 300 hebräische Texte übersetzt und vielfach erläutert und viele Fragen umständlich beantwortet sind. Er kennt von dem ganzen ungeheuren Prozeßmateriale gar nichts, und begnügt sich in seiner Abstehungserklärung mit grundloser Verdächtigung allgemein geachteter Männer, denen vor Gericht entgegenzutreten er nicht wagte — und somit nehme ich von Herrn Dr. August Rohling, k. k. Professor der katholisch-theologischen Fakultät an der ältesten deutschen Universität, Abschied.

Wohldenkende, aber mit der Sachlage nicht vertraute Männer haben zuweilen die Meinung ausgesprochen, es würde sich empfehlen, daß die Juden aus dem Talmud und ähnlichen alten Schriften die entweder wirklich christenfeindlichen oder doch leicht in diesem Sinne zu mißdeutenden Stellen ausmerzten, um ihren Feinden diese Waffen zu nehmen. Meines bescheidenen Dafürhaltens sollte gerade das Entgegengesetzte geschehen. Alte Schriftdenkmäler wie der Talmud sind nicht Specialeigenthum der Juden, sondern Gemeingut der Wissenschaft. Solche, lange vor Erfindung der Buchdruckerkunst verfaßte Werke sind theils durch Schreibfehler der Copisten, theils durch Druckfehler immer sehr korumpirt, oft durch kritiklose Textänderungen entstellt. Beim Talmud und anderen rabbinischen Schriften kam noch hinzu der von mir schon angedeutete ungeschickte Uebereifer christlicher Censoren und die Aengstlichkeit der Juden selbst, welche durch freiwillige Castrirung ihrer religiösen Schriften dieselben vor dem Scheiterhaufen retten wollten.

Da wäre es nun Aufgabe der Hebraisten und speziell der Juden, den echten Text zu erforschen und wiederherzustellen. Mag eine solche Schrift noch so Anstößiges enthalten, so darf man sie auch aus der besten Absicht so wenig verfälschen, als der Historiker ein Factum unterdrücken oder modifiziren darf, wenn dasselbe auch seiner Nation oder Confession, seinem Vaterland oder seiner Herrscherfamilie nicht zur Ehre gereicht. Für eine Geschichtsquelle gibt es kein höheres Gebot als Echtheit und Wahrheit. Die k. k. Akademie der Wissenschaften ist eben daran, gereinigte Ausgaben der Kirchenväter zu veranstalten, und nicht im Traume fällt es einem Gelehrten ein, bei dieser Gelegenheit Ausbrüche fanatischen Glaubenseifers auszumerzen.

Anders steht es mit den Religionslehrbüchern für die Schule. Diese verfolgen einen rein praktischen Zweck, sie stehen bezüglich ihrer Verwendung unter staatlicher Aufsicht und noch hat Niemand in diesen Büchern für die israelitische Jugend etwas Anstößiges entdeckt. Bleiben noch die Gebetbücher. Soweit die Sachverständigen Anlaß hatten, sich damit zu beschäftigen, fanden sie, daß wenigstens die gegenwärtig übliche Form ganz unbedenklich ist. Allerdings erscheint den Christen die Textirung oft barock und kann der Unwissende oder Böswillige dieses oder jenes (z. B. die für den Versöhnungstag bestimmten) mißdeuten. Das ist aber eine interne Angelegenheit der Juden. Religionsgenossenschaften halten erfahrungsgemäß an nichts so fest, als an alten Formeln, jede Aenderung verletzt die Pietät. Ich habe einmal gelesen, daß norddeutsche protestantische Bauern schwierig wurden, als ein Pastor in einer rituellen Formel (ich glaube bei der Taufe) den „Teufel" auslassen oder doch die althergebrachte derbe Ausdrucksweise mildern wollte. In katholischen Dörfern hält man noch etwas auf einen Priester, der einen kräftigen Wettersegen, oder eine wirksame Beschwörung der die Kühe beunruhigenden Hexen oder unreinen Geister sprechen kann. Will ein Narr oder Böswilliger rituelle Formeln bekritteln und mißdeuten, so findet er wohl bei allen Confessionen willkommenen Anlaß.

Der Leser hat durch die allerdings dürftigen Auszüge aus der umfassenden Arbeit der Sachverständigen einen kleinen Einblick in den Entwicklungsprozeß der kirchlichen Literatur innerhalb des Judenthums genommen. Daran anknüpfend erlaube ich mir einige abschließende Bemerkungen.

Ich halte es für kein müssiges Spiel mit Worten und Begriffen, wenn man ein Volk gerade so wie jedes Einzelwesen als einen lebendigen Orga=

nismus betrachtet. Jeder Organismus kann aber die ihm zugewiesene Aufgabe nur dann erfüllen, nur dann die ihm mögliche Vollkommenheit erreichen, wenn er alle ihm nach seiner Natur zukommenden Organe besitzt und seine Kräfte frei entfalten kann. Die Pflanze bedarf der aufsaugenden Wurzeln, der saftleitenden Zellen und Gefäße, der athmenden Blätter, der frucht- und samenzeugenden und reifenden Gebilde. Entfernt man eines dieser Organe, oder hemmt man es in seiner Entwicklung, so wird die Pflanze absterben oder verkümmern oder abnorme, vielleicht den Menschen zu besonderen Zwecken dienliche Formen annehmen und Produkte erzeugen — die gefüllte Blume ist aber unfruchtbar, der durch die Scheere verstümmelte Baum wird seine natürliche schöne Gestalt verlieren. Dasselbe gilt vom Thiere und vom Menschen. Die bis zum Exzeß einseitige Ausbildung einzelner Organe oder Kräfte kann erstaunliche Leistungen ermöglichen, aber nur die harmonische Entwicklung macht den vollkommenen Menschen. Was dem Einzelwesen die Organe, das sind dem Volke die socialen Stände. Gesunde, ersprießliche und wohlgefällige Entwicklung ist im Leben eines Volkes nur möglich, wenn in ihm alle socialen Stände repräsentirt sind. Ein Volk nur von Gelehrten kann nicht existiren. Ein Volk nur von Bauern wird zur Entwicklung des Menschengeschlechtes wenig beitragen und auch von den geistigen Produkten anderer Völker wenig annehmen, von einem Volke ohne Bauern gilt der Spruch latifundia Italiam perdidere. Wir kennen in der Geschichte Fälle, in denen die Notabeln eines eroberten Staates sich entnationalisirten, sich den Eroberern assimilirten — die übrigen und wenn sie nach Millionen zählen, sind meist außer Stande, sich der Knechtschaft zu erwehren, wer von ihnen aus der Menge hervorragt, wird von dem herrschenden Volke aufgesaugt, schämt sich seiner Abstammung — die anderen bilden eine Masse, sie sind durch die Sprache verbunden, aber sie sind kein Volk im socialen und staatlichen Sinne, sie sind nicht in Stände gegliedert, oder organisirt, sie bilden keinen entwicklungsfähigen Organismus.

Wie steht es nun mit den Juden? In Egypten waren sie ein großer unterdrückter Haufen von Frohnarbeitern. Das Eindringen in eine der herrschenden Kasten war vielleicht Einzelnen möglich, diese wurden dann Egypter. Moses bereitete den jüdischen Staat vor, indem er den Juden eine Organisation gab, ein sociales Gebäude, welches im Verlaufe der Zeit viele Wandlungen durchmachte. Mit der Unterwerfung durch die Römer und der Zerstreuung im Orient und Occident war diese Organisation zertrümmert, und nie mehr konnten es die Juden zu einer Organisation bringen, denn nie mehr bildeten sie einen Staat, noch wurden sie in einen Staat

als Vollbürger aufgenommen. Damit war die harmonische Fortentwicklung des Judenthums als Gesammtheit unmöglich. Jede Theilnahme an der öffentlichen Gewalt als Organ derselben (Beamte im weitesten Sinne des Wortes) oder als Mitberathende oder Mitbeschließende war ihnen verwehrt, sie standen außerhalb des feudalen Ständeadels und außerhalb des bürgerlichen Regiments in den Städten. Der Zugang zu den Quellen der Wissenschaft war ihnen erschwert. Wer sich der Wissenschaft widmete, geht doch fast immer darauf aus, die erworbenen Kenntnisse durch Ausübung eines Berufes, der seinen Mann nährt und ehrt, zu verwerthen. Davon konnte bei den Juden keine Rede sein, mit einziger Ausnahme der Heilkunde, aber selbst da wirkte das kirchliche Gebot, daß Christen sich nicht von jüdischen Aerzten behandeln lassen sollen, als Demüthigung und Einschränkung. Von den meisten bürgerlichen Erwerbsarten waren sie ausgeschlossen — kurz für die Juden war im Wehrstand, Nährstand und Lehrstand so gut wie kein Platz, sie standen bei der strengen ständischen Gliederung außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Die Judenschaft konnte keinen gesunden Organismus bilden, weil ihr die Organe versagt waren, durch die ein Volk wirken kann, sie konnte sich nicht harmonisch entwickeln, weil sie ihre Kräfte nicht allseitig brauchen durfte.

Die Kräfte waren aber da, und jede Kraft will wirken, wendet sich daher, wenn jede andere Richtung versperrt ist, nach der einzigen, in welcher eine Entwicklung möglich ist, wie die Pflanze im Keller alle Triebe dahin streckt, von wo ein kümmerliches Licht durch das Einfallfenster entgegenschimmert — freilich verliert die Pflanze damit die ihr zukommende symetrische Form und die Triebe zeigen nicht freudiges Grün, sondern fahle Mißfarbe. Der wissenschaftliche Drang hatte kein ihm erreichbares Gebiet als die Religionswissenschaft. Wie ungünstig war aber die jüdische Theologie gegenüber der christlichen gestellt! Für den Christen war die Theologie ein Wissenszweig, für den Juden repräsentirte sie fast allein die Wissenschaft. Die christliche Theologie war — wenn auch prima inter pares — doch nur eine von den vier Fakultäten der universitas litterarum. Ihre Lehrer und ihre Schüler standen — früher viel mehr als jetzt bei den Katholiken — im engsten Verkehr mit den Lehrern und Schülern der anderen Fakultäten, und auch der fertige Theologe, Seelsorger oder Katechet, Kanonikus oder Bischof verkehrte mit den Vertretern der anderen gebildeten Klassen und stand so im öffentlichen oder doch im allgemeinen Leben. Alle Wissenszweige und das ganze wechselvolle Leben übten so einen steten, selten auffallenden und gewaltsamen aber um so wirksameren Einfluß auf die Gottesgelehrtheit, selbst die in diesem Einflusse liegenden Hemmungen,

waren förderlich und wohlthätig, indem sie manche Auswüchse erstickten, Ueberlebtes beseitigten oder doch in den Hintergrund drängten. Auch recht-gläubige Richtungen verjüngen sich nach Inhalt und Form, sie modernisirten sich, wenn dies auch nicht eingestanden wird.

Das alte Testament enthält, wie ich schon früher erwähnte, gleich anderen alten Religionsschriften nicht nur religiöse und kirchliche Vorschriften, sondern gesetzliche Normen über zahlreiche rein weltliche Angelegenheiten. In den christlichen Staaten vollzog sich nun allmählig die Scheidung der weltlichen von den religiösen Angelegenheiten sowohl in der Wissenschaft als in der Praxis. Die Partien, welche so aus der Theologie ausgeschieden wurden, entwickelten sich zu selbstständigen, von weltlichen Gelehrten gepflegten Disziplinen, deren Ergebnisse im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung zur äußeren Wirksamkeit gelangten, so daß Theorie und Praxis sich gegenseitig ergänzen und befruchten konnten. Das gereichte auch der Theologie, die von fremden Materien gereinigt wurde, zum Heile.

Um die civilrechtlichen Vorschriften, die auch dem alten christlichen Kirchenrechte nicht fehlen, kümmert sich längst kein Mensch mehr, Christen, die sich für Civilrecht interessiren, werden einfach Juristen, und können so ihr Interesse, sei es theoretisch als Lehrer, sei es praktisch als Richter oder Anwälte bethätigen.

Von alledem konnte bei den Juden nicht die Rede sein. So gut wie ausgeschlossen von der Ausübung der Wissenschaften und vom öffentlichen Leben, wendeten sich ihre hervorragenden Geister ausschließlich auf das Studium ihrer religiösen Schriften, die zugleich ihren einzigen idealen Vereinigungspunkt bildeten, und mußten sie bei dieser unfruchtbar-theoretischen und einseitigen Geistesarbeit des wohlthätigen Correktivs entbehren, welches in der Beschäftigung mit weltlichen Wissenschaften und dem steten aktiven Verkehre mit den Leitern weltlicher Angelegenheiten den christlichen Theologen geboten war. Ihre Arbeit mußte einseitig, monoton, unpraktisch sein. Ein bedeutender Geist wie Maimonides konnte nur unter diesen Verhältnissen auf die verwunderliche Idee kommen, ein großes Werk zu schreiben, in welchem die Einrichtung eines künftigen jüdischen Reiches auf talmudischer Grundlage beschrieben wird, ein Buch, welches religiöse, moralische, juridische, ja sogar kriegsrechtliche Fragen auf geträumten Grundlagen behandelt. So wurden Commentare auf Commentare gepfropft, aus Fällen, die sich in längstvergangener Zeit oder vielleicht auch nie ereignet hatten, Lehren gezogen, Gedanken abgeleitet, selbst veraltete Methoden und Ausdrucksweisen pietätvoll beibehalten.

Während die Talmudisten sich bemühten, trotz dem Festhalten an jedem

Worte, ja an jedem Buchstaben des Gesetzes, dasselbe mit den geänderten Verhältnissen in Einklang zu bringen, tritt dieses Bestreben bei den Späteren immer mehr in den Hintergrund.

Im Talmud hatten die jüdischen Gelehrten auch ihre nicht unbedeutenden Kenntnisse in verschiedenen Wissenschaften als Mathematik und Astronomie, Anatomie und Heilkunde niedergelegt. Auch daran knüpften die Späteren an, so daß zu einer gewissen Zeit die jüdischen Gelehrten als hervorragende Vertreter verschiedener Wissenschaften zu betrachten sind. Der vielseitige Maimonides schrieb eine eigene Abhandlung gegen die Astrologie. Die Verdrängung der Juden aus allen edleren Lebensstellungen erfolgte ja nur sehr allmählig und erreichte ihren Höhepunkt mit dem Ende des Mittelalters zu der Zeit, da die beiden semitischen Völker, Araber und Juden, aus Spanien vertrieben wurden. Parallel damit lief die Verknöcherung der jüdischen Theologie.

Je massenhafter und öder der in dieser nachtalmudischen Literatur aufgestapelte Stoff, je größer der Abstand zwischen demselben und dem modernen Denken wurde, desto mehr wurde die große Masse der Judenschaft dieser Literatur entfremdet, die von ihr nur mehr mißverstanden oder gar nicht mehr verstanden wurde.

Geistig höher veranlagte, strebsame Juden blickten mit der Zeit nach anderen Gebieten des Wissens und Arbeitens aus. Sie warfen sich zunächst auf alle ihnen zugänglichen Zweige der weltlichen Literatur, und mit dem Fallen der bisherigen gesetzlichen Schranken (in Oesterreich vor weniger als zwei Decennien) auf alle Studien, welche den Zutritt zu öffentlichen Stellungen ermöglichen. Der talentirte jüdische Jüngling, der nach höherer Ausbildung strebt, ist nicht mehr darauf angewiesen, Arzt oder Rabbiner zu werden. Immer kleiner wird daher die Zahl der Juden, welche sich in das Studium der talmudisch-rabbinischen Literatur versenken. Schon längst sind aber auch die Partien des Talmud, welche Gegenstand des Unterrichtes oder des Selbststudiums sind, zusammengeschmolzen. Welches Interesse hat selbst der Rabbiner, soweit er nicht jüdische Religionsgeschichte wissenschaftlich betreibt, an den verschiedenen Vorschriften und Aussprüchen über das Verhalten gegenüber den Götzendienern? Ich bin überzeugt, daß kein christlicher Katechet und kein Professor einer katholisch-theologischen Fakultät (sehr vereinzelte halbtolle Fanatiker vielleicht ausgenommen) die Vorschrift des Kirchenrechtes, daß ein Katholik, der aus Liebe zur Mutter Kirche einen Ketzer todtschlägt, kein Mörder sei, vortragen wird — sowenig als ein Rabbiner (mit der gleichen hypothetischen Ausnahme) den Satz, daß man Ketzer in die Grube stürzt, Götzendiener nicht

herauszieht. Für einzelne Narren kann man keine Religion und keine Religionsgenossenschaft verantwortlich machen — daß es aber solche Narren unter den Juden gibt, wäre erst zu beweisen und ist bis jetzt wenigstens ein solcher Beweis nicht einmal versucht worden.

Je mehr und je länger in einem Staate alle Wissensgebiete und Berufszweige allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Confession zugänglich sind, desto mehr wird das Studium der talmudisch-rabbinischen Literatur auf die dazu Berufenen beschränkt werden, desto mehr wird die wissenschaftliche Behandlung des Stoffes den Ballast werthloser scholastischer Schriftwerke beseitigen, und die vollständige Scheidung von Religionsgeschichte, Dogmatik und Ethik die von Unkenntniß und Böswilligkeit hervorgerufenen Mißverständnisse unmöglich machen. Alle von antisemitischer Seite gemachten Vorschläge, welche darauf hinauslaufen, das gesetzliche Ghetto wieder aufzurichten und das noch vielfach bestehende sociale Ghetto zu erhalten, könnten nur eine dem behaupteten Zwecke entgegengesetzte, schädliche Wirkung haben und den natürlichen Gesundungsprozeß verlangsamen. Aber heute schon darf ich als sicheres Ergebniß der unter gerichtlicher Intervention durchgeführten Untersuchung die Behauptung aufstellen: So wie ein unehrlicher Christ ein schlechter Mensch ist, nicht weil, sondern obgleich er sich zur christlichen Religion bekennt, so ist auch ein jüdischer Mörder, Betrüger, Dieb oder Diebshehler nicht deshalb moralisch verkommen, weil, sondern obgleich er sich zur jüdischen Religion bekennt. Sollte es mir gelungen sein, meine Mitbürger von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen, so wäre der Zweck dieses bescheidenen Büchleins erreicht.



Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

